

**STATISTIK DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Band 144**

**DIE AUFGABEN- UND  
LASTENVERTEILUNG ZWISCHEN  
DEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN  
AUF DEM GEBIET DES  
FÜRSORGEWESENS**

— dargestellt anhand der finanzstatistischen Ergebnisse  
über die Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden  
für die Rechnungsjahre 1950 bis 1953 —



**Herausgeber: Statistisches Bundesamt · Wiesbaden**

**Verlag W. Kohlhammer · Stuttgart-Köln**

**65.6038**

**(13-0210-1)**

## Inhalt

	Seite
Vorwort .....	3
A. Allgemeiner Überblick über die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Fürsorge	
1. Landes- und Bezirksfürsorgeverbände als Aufgabenträger und Gebietskörperschaften als Lastenträger der Fürsorge	5
2. Der Umfang der Fürsorge und ihre Darstellung in der Finanzstatistik .....	7
3. Die Beteiligung der einzelnen Gebietskörperschaften .....	8
4. Die Fürsorgeausgaben in den einzelnen Ländern .....	9
5. Die Fürsorgeverwaltung .....	9
B. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Jugendhilfe	
1. Die rechtlichen Bestimmungen .....	10
2. Der Umfang der Jugendhilfe .....	11
3. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern .....	12
4. Der Zuweisungsverkehr zwischen Ländern und Gemeinden .....	13
5. Die Verwaltung der Jugendhilfe .....	13
C. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der allgemeinen Fürsorge	
1. Die rechtlichen Grundlagen .....	13
2. Die rechtlichen Einzelbestimmungen .....	15
3. Der Umfang der allgemeinen Fürsorge .....	17
4. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern .....	19
5. Der interkommunale Finanzausgleich .....	21
6. Die Leistungen der Länder .....	23
7. Die Verwaltung der Fürsorge .....	25
D. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Kriegsfolgenhilfe	
1. Die rechtlichen Grundlagen .....	26
2. Das Verrechnungsverfahren .....	28
3. Die rechtlichen Einzelbestimmungen .....	28
4. Der Umfang der Kriegsfolgenhilfe .....	30
5. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern .....	32
6. Der interkommunale Finanzausgleich .....	35
Anhang	
A. Tabellenteil (siehe besonderes Inhaltsverzeichnis) .....	38
B. Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954 .....	55
C. Katalog der geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften in den Rechnungsjahren 1950 bis 1954 .....	61

## Vorwort

Die Finanzstatistik der Vorkriegszeit hat neben der Herausgabe von umfangreichem Zahlenmaterial für ein bestimmtes Rechnungsjahr in den jährlich erscheinenden „Quellenbänden“ der Reihe „Statistik des Deutschen Reiches“ Sonderuntersuchungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft durchgeführt und diese in Einzelschriften veröffentlicht. Durch den föderativen Staatsaufbau in der Bundesrepublik wurde eine landerweise sehr unterschiedliche Entwicklung hervorgerufen. Diese läßt es geboten erscheinen, an die Tradition des Statistischen Reichsamts anzuknüpfen und diejenigen Gebiete der öffentlichen Finanzwirtschaft, bei denen hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung von Land zu Land Unterschiede bestehen, in größeren Zeitabständen einer auf das Strukturelle ausgerichteten Durchleuchtung zu unterziehen. Gedacht ist dabei vor allem an die Analyse von Aufgabengebieten mit besonderen finanzrechtlichen Beziehungen (Speziallastenausgleiche) zwischen staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften — also vornehmlich die Verwaltungszweige Schulwesen, Polizei, Fürsorge und Straßenbau. Selbstverständlich sind derartig eingehende Darstellungen mit Rücksicht auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand nur in großen Zeitabständen durchführbar.

Der Wert solcher Analysen liegt vor allem darin, daß sie — weitgehend unabhängig von Zahlen für eine bestimmte Rechnungsperiode — Größenvorstellungen über die finanzielle Verflechtung zwischen den Gebietskörperschaften vermitteln. Damit liefern sie einen Beitrag zu wichtigen Fragen über die Gestaltung des Finanzausgleichs; sie geben ferner Aufschlüsse über die Rechtsentwicklung (allerdings auch die Rechtszersplitterung) auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Verwaltungstätigkeit, die bei Untersuchungen zum Problem einer wirklichen Verwaltungsvereinfachung benötigt werden.

Die Ergebnisse dieser Sonderuntersuchungen ermöglichen es dem einzelnen Benutzer laufender finanzstatistischer Veröffentlichungen, die für seine speziellen Zwecke wichtigen Tatbestände zu berücksichtigen und sinnvoll auszuwerten.

Die vorliegende für die Nachkriegszeit erste Arbeit dieser Art behandelt das Gebiet der Fürsorge, also die Jugendhilfe, die allgemeine Fürsorge und die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen.

Bei der Sammlung des Materials und Aufklärung von Zweifelsfragen haben die Statistischen Landesämter wertvolle Unterstützung geleistet. Im Statistischen Bundesamt lag die Bearbeitung in Händen der von Ltd. Regierungsdirektor Dr. Herrmann geleiteten Abteilung „Finanz- und Steuerstatistik“; Bearbeiter war im Hauptreferat von Oberregierungsrat Mengert der Diplom-Volkswirt Dr. Levermann.

Wiesbaden, im März 1956

**Dr. Gerhard Fürst**

Präsident des Statistischen Bundesamtes

## Übersichten zum Text

	Seite
1. Zuschußbedarf der Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	6
2. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge .....	7
3. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Fürsorge .....	7
4. Unmittelbare Ausgaben nach Fürsorgezweigen .....	8
5. Zuschußbedarf der Fürsorge .....	8
6. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Fürsorge nach Gebietskörperschaften im Rechnungsjahr 1953 .....	9
7. Unterstützte Personen und Ausgaben in der Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	9
8. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorgeverwaltung .....	9
9. Eigenausgaben der Fürsorgeverwaltung .....	10
10. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe .....	11
11. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe im Rechnungsjahr 1953 .....	12
12. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953 .....	12
13. Zuweisungsverkehr der Länder mit den Gemeinden (Gv.) bei der Jugendhilfe und den Einrichtungen der Jugendhilfe .....	13
14. Unmittelbare Ausgaben der Verwaltung der Jugendhilfe der Länder .....	13
15. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge .....	17
16. Eigenausgaben der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge .....	18
17. Unterstützte Personen und Eigenausgaben in der allgemeinen Fürsorge und den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	18
18. Bruttoausgaben, spezielle Deckungsmittel und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	18
19. Bruttoausgaben und spezielle Deckungsmittel getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	19
20. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	20
21. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	21
22. Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter für allgemeine Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	22
23. Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 .....	22
24. Ausgaben der Länder für allgemeine Fürsorge .....	23
25. Ausgaben der Fürsorgeverwaltung im Rechnungsjahr 1953 .....	25
26. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	31
27. Unmittelbare Ausgaben getrennt nach Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	31
28. Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften im Rechnungsjahr 1953 .....	31
29. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften .....	32
30. Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe im Rechnungsjahr 1953 .....	33
31. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953 .....	34
32. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953 .....	34
33. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	35
34. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953 .....	36
35. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953 .....	36

## A. Allgemeiner Überblick über die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Fürsorge

### 1. Landes- und Bezirksfürsorgeverbände als Aufgabenträger und Gebietskörperschaften als Lastenträger der Fürsorge

Die Aufgaben- und Lastenverteilung im Fürsorgewesen zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einheitlich. Träger der Fürsorge sind die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die als örtliche oder überörtliche Institutionen die Wohlfahrtsaufgaben wahrzunehmen haben; bei der Jugendhilfe sind die Jugendämter eingeschaltet. Welche Körperschaft die Fürsorge durchzuführen und welche endgültig die Kosten zu tragen hat, wird durch bundes- und landesrechtliche Regelungen bestimmt. Für die einzelnen Arten der Fürsorge ist diese Aufgaben- und Lastenverteilung verschiedenartig geregelt. Besonders schwierig wird die Materie dadurch, daß neben z. T. übernommenen reichsrechtlichen Vorschriften im wesentlichen noch die alten Bestimmungen der ehemaligen Länder aus der Vorkriegszeit in Kraft sind. Daher ist die Lastenverteilung nicht nur zwischen den einzelnen Ländern unterschiedlich, sondern manchmal auch innerhalb eines Landes. Der Zuweisungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Gebietskörperschaften oder als Fürsorgeverbände ist dementsprechend sowohl hinsichtlich der generellen Kostenbeteiligung als auch des Kostenersatzes im Einzelfürsorgefall sehr vielgestaltig und hat sich zu einem komplizierten System von gegenseitigen Zahlungen entwickelt.

Bezirksfürsorgeverbände sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Ihre Einnahmen und Ausgaben finden daher in den Haushalten dieser Gebietskörperschaften ihren Niederschlag. Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände können u. U. ganz oder zum Teil an die kreisangehörigen Gemeinden delegiert werden. Dabei kann auch bestimmt werden, daß die Gemeinden teilweise die Finanzierung dieser Aufgaben zu übernehmen haben. Die kreisangehörigen Gemeinden können aber auch auf dem Wege einer Umlage an den Fürsorgekosten beteiligt werden, ebenso wie auf Landesebene die kreisfreien Städte und Landkreise durch eine Umlage herangezogen werden können.

Die Landesfürsorgeverbände, die den Bereich mehrerer Bezirksfürsorgeverbände umfassen, führen einige Arten der Fürsorge selbst aus, während sie bei anderen den Bezirksfürsorgeverbänden kostenerstattungspflichtig sind. Die Bezirksfürsorgeverbände wiederum können an den Kosten des Landesfürsorgeverbandes beteiligt sein. Die Einnahmen und Ausgaben der Landesfürsorgeverbände erscheinen entweder in den Haushalten von Kommunalverbänden höherer Ordnung (Bezirksverbände, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände) oder in den Haushalten der Länder oder die Landesfürsorgeverbände sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Für die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Land- und Gemeindeverbänden spielt diese unterschiedliche Gestaltung eine bedeutende Rolle. Soweit die Landesfürsorgeverbände in den Haushalten von Bezirksverbänden erscheinen oder selbständig sind, leisten die Länder teilweise Zuschüsse.

Die folgende Darstellung zeigt, wie die Landesfürsorgeverbände im einzelnen in die öffentlichen Haushalte eingegliedert sind und wie die Finanzstatistik deren Einnahmen und Ausgaben nachweist.

Land	Im Haushalt des Landes und damit in der Länderfinanzstatistik	Im Haushalt von Kommunalverbänden und damit in der Gemeindefinanzstatistik	Eigene Rechnungsführung
Schleswig-Holstein	LFV Schleswig-Holstein	—	—
Niedersachsen	LFV Hannover LFV Braunschweig	—	LFV Oldenburg, erfaßt in der Länderfinanzstatistik <sup>1)</sup>
Nordrhein-Westfalen <sup>2)</sup>	—	LFV Nordrhein LFV Westfalen-Lippe	—
Hessen <sup>3)</sup>	—	LFV Hessen <sup>4)</sup> LFV Pfalz <sup>4)</sup>	—
Rheinland-Pfalz	LFV Rheinland-Nassau LFV Rheinhessen	—	—
Baden-Württemberg	LFV Nordbaden (Karlsruhe) LFV Südbaden (Freiburg)	LFV Hohenzollern (Sigmaringen)	LFV Württemberg (Stuttgart) erfaßt in der Gemeindefinanzstatistik <sup>5)</sup>
Bayern	—	LFV Oberbayern LFV Niederbayern LFV Oberpfalz LFV Mittelfranken LFV Oberfranken LFV Unterfranken LFV Schwaben	—
Hamburg	LFV Hamburg <sup>6)</sup>	—	—
Bremen	LFV Bremen	—	—

<sup>1)</sup> Im Landeshaushalt wird ein Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben an den LFV Oldenburg ausgewiesen. — <sup>2)</sup> Vor dem Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1953 (GVBl. S. 271) am 1. 10. 1953 gab es in Nordrhein-Westfalen drei LFV, von denen die LFV Nordrhein und Westfalen im Landes- bzw. Provinzialhaushalt etabliert waren und der LFV Lippe eine eigene Rechnungsführung hatte, aber auch in der Länderfinanzstatistik erfaßt wurde. Die nunmehrigen zwei LFV im Haushalt der Landschaftsverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe werden ab 1. 4. 1954 in der Gemeindefinanzstatistik erfaßt. — <sup>3)</sup> Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen v. 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) im Jahre 1953, nach dem der Landeswohlfahrtsverband die Aufgaben eines LFV für ganz Hessen wahrnimmt, gab es in Hessen drei LFV, von denen der LFV Darmstadt im Landeshaushalt etabliert war und damit in der Länderfinanzstatistik erfaßt wurde, während die LFV Wiesbaden und Kassel als Bezirkskommunalverbände in der Gemeindefinanzstatistik nachgewiesen wurden. Der Landeswohlfahrtsverband wird ab 1. 4. 1953 in der Gemeindefinanzstatistik erfaßt. — <sup>4)</sup> Der LFV Pfalz erscheint im Haushalt des Bezirksverbandes Pfalz; das Land gibt zur Bestreitung der Ausgaben einen Zuschuß. — <sup>5)</sup> Der Kommunalverband Württemberg hat nur Fürsorgeaufgaben zu erfüllen, während die übrigen Bezirksverbände auch noch andere Aufgaben zu erfüllen haben. — <sup>6)</sup> Der LFV Hamburg ist gleichzeitig BFV, besondere BFV gibt es in Hamburg (im Gegensatz zu Bremen) nicht.

Die Fürsorge umfaßt die Jugendhilfe, die allgemeine Fürsorge und die Kriegsfolgenhilfe. Einbezogen sind auch die Einrichtungen, die der Fürsorge dienen. Nicht berücksichtigt werden hier die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Zuschüsse der Gebietskörperschaften an solche. In den Tabellen zu dieser Untersuchung werden nur die eigentlichen Leistungen der Fürsorge behandelt, an Verwaltungskosten werden nur diejenigen der Einrichtungen berücksichtigt. Im Anschluß an die einzelnen Hauptabschnitte wird jedoch in Textübersichten der Verwaltungsaufwand kurz dargestellt.

Im Tabellenwerk und in den Textübersichten sind im Rechnungsjahr 1950 die Versorgungsausgaben bei den Ländern nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt. Es handelt sich dabei für das Fürsorgewesen lediglich um einen Betrag von 0,7 Mill. DM, so daß die Vergleichbarkeit dadurch kaum gestört wird, zumal die Aufteilung ab 1951 schlüsselmäßig (z. T. geschätzt) vorgenommen ist.

Bei der Kriegsfolgenhilfe handelt es sich um kriegsbedingte Fürsorge an Kriegsfolgenhilfeempfänger, die als soziale Kriegsfolgelast gemäß Art. 120 Grundgesetz nach Maßgabe

der Überleitungsgesetze<sup>1)</sup> vom Bund übernommen wird. 1949 wurden diese Lasten noch ganz von den Ländern und deren Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen, während 1950 der Bund 75 vH und ab 1951 dann 85 vH der Kosten trug. An den Kosten der Grenzdurchgangslager, die hier in die Kriegsfolgenhilfe einbezogen werden, war der Bund jedoch bereits 1950 mit 85 vH beteiligt. Ab Rechnungsjahr 1955 beteiligt sich der Bund im allgemeinen nur noch pauschaliter an den Kosten der Kriegsfolgenhilfe. Kriegsfolgenhilfempfänger<sup>2)</sup> sind Heimatvertriebene, Evakuierte, Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, Ausländer und Staatenlose, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie Heimkehrer und Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen. Renten und sonstige Zuwendungen aus Rechtsansprüchen an diesen Personenkreis sind zwar soziale Kriegsfolgelasten, aber keine Kriegsfolgenhilfe.

Erfaßt werden hier somit nur reine Fürsorgeleistungen einschließlich der Zuwendungen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die vom Bund nicht erstattet werden, aber als Fürsorgemaßnahmen anzusehen sind. Durchgeführt wird die Kriegsfolgenhilfe von den Fürsorgeverbänden. Auf den Gebieten der Jugendhilfe und der allgemeinen Fürsorge ist der Bund nicht tätig.

Diese Untersuchung über die Aufgaben- und Lastenverteilung im Fürsorgewesen basiert auf den Ausgaben und Einnahmen, die unmittelbar bei den zum Fürsorgewesen gehörigen Verwaltungszweigen rechnerisch nachgewiesen sind. Sie erfassen also von dem Zahlungsverkehr zwischen den Gebietskörperschaften nur spezielle — verwaltungszweiggebundene — Finanzzuweisungen (einschließlich Umlagen). Dagegen mußten alle unter den „allgemeinen Deckungsmitteln“ verbuchten; den Fürsorgehaushalt als Teil des Gesamthaushalts mitbetreffenden Finanzvorfälle zunächst unberücksichtigt bleiben, weil eine sinnvolle Aufteilung, auch nur schätzungsweise, im einzelnen nicht möglich ist. Das gilt für die allgemeinen Finanzzuweisungen „von oben nach unten“ in Form von Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen, bei deren Festsetzung bestimmte Elemente mitberücksichtigt sein können, die unmittelbar mit dem Fürsorgewesen zusammenhängen (z. B. Berücksichtigung einer überdurchschnittlichen Zahl von Unterstützungsempfängern oder überdurchschnittlicher Höhe von Fürsorgeaufwendungen). Ebenso ist aber auch eine Aufgliederung bei den Umlagen — also den Zahlungen „von unten nach oben“ — nicht exakt möglich, weil Berechnungsgrundlage in der Regel Steuerkraftmeßzahlen und Einwohnerzahlen sind, wenn auch — insbesondere bei kombinierten Umlagen, die sich auf einige wenige Aufgabengebiete beschränken (z. B. Straßenbau und Fürsorgewesen) — die absolute Höhe des Zuschußbedarfs teilweise bestimmend für das Gesamtvolumen des „Umlagebedarfs“ ist.

Um aber trotzdem eine gewisse Größenvorstellung über die Lastenverschiebung im Fürsorgewesen durch die allgemeinen Landesumlagen zu geben, sind in der Übersicht I die Beträge schätzungsweise aufgeteilt. Die in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg nachgewiesenen Umlagebeträge (120,6 Mill. DM Einnahme bei den Ländern, 112,0 Mill. DM Ausgabe bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahr 1953) werden in dieser Übersicht zu 50 vH — die restlichen 50 vH dürften auf das Straßenwesen entfallen — dem Zuschußbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) hinzugerechnet und vom Zuschußbedarf der Länder abgezogen. Ein anderer Verteilungsschlüssel kann nicht verwandt werden, da für den staatlichen Bereich keine speziellen Zahlen für den Landes-

bezirk Nordbaden, in dem im Rechnungsjahr 1953 70 vH des Zuschußbedarfs für das Fürsorgewesen durch eine kombinierte Straßen- und Wohlfahrtsumlage gedeckt werden sollen, vorliegen und die Umlagen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht von einem bestimmten Satz des zu deckenden Zuschußbedarfs als Ausgangspunkt für die Berechnung des Gesamtvolumens ausgehen.

Wie die folgende Übersicht zeigt, ergibt sich durch die Einbeziehung der allgemeinen Landesumlagen für 1953 eine Verschiebung in der Lastenverteilung von 60,3 Mill. DM zugunsten der Länder. Hiervon entfallen allein 48,3 Mill. DM auf Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Nur in diesen beiden Ländern kommt dem Problem der Lastenverteilung durch allgemeine Landesumlagen eine wesentliche Bedeutung zu.

In der vorliegenden Arbeit können — außer in der folgenden Übersicht — aus den obengenannten Gründen die allgemeinen Landesumlagen zahlenmäßig nicht in die Untersuchung einbezogen werden, zumal auch rein größenordnungsmäßig diese Vernachlässigung und die dadurch eintretende Verschiebung in der Belastung der staatlichen Ebene einerseits und der Gemeinden und Gemeindeverbände andererseits in Kauf genommen werden kann, da unterstellt werden kann, daß mindestens in gleicher Höhe allgemeine Finanzzuweisungen zur Abgeltung überdurchschnittlicher Belastungen im Fürsorgehaushalt von den Ländern an die Gemeinden fließen und damit der vorgenannte „Fehler“ in der Gesamtsumme für die kommunalen Gebietskörperschaften kompensiert wird.

Hinweise über die z. Z. noch bestehenden, das Fürsorgewesen berührenden kombinierten allgemeinen Umlagen sind unter Abschnitt C, 2 (Seite 15) in diesem Band enthalten.

#### 1. Zuschußbedarf der Fürsorge<sup>1)</sup> im Rechnungsjahr 1953<sup>2)</sup>

Gebietskörperschaft		Ohne Berücksichtigung der allgemeinen Landesumlagen		Mit Berücksichtigung der allgemeinen Landesumlagen	
		Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Schleswig-Holstein	Land	15,1	34,2	15,1	34,2
	Gem. (Gv.)	29,0	65,8	29,0	65,8
	Zusammen	44,1	100	44,1	100
Niedersachsen	Land	32,8	36,9	14,1	16,2
	Gem. (Gv.)	55,9	63,1	73,2	83,8
	Zusammen	88,7	100	87,4	100
Nordrhein-Westfalen	Land	115,5	35,6	85,9	26,5
	Gem. (Gv.)	209,2	64,4	238,7	73,5
	Zusammen	324,8	100	324,6	100
Hessen	Land	8,7	12,2	8,4	11,9
	Gem. (Gv.)	62,3	87,8	62,3	88,1
	Zusammen	71,0	100	70,7	100
Rheinland-Pfalz	Land	8,1	20,2	8,1	20,2
	Gem. (Gv.)	32,1	79,8	32,1	79,8
	Zusammen	40,2	100	40,2	100
Baden-Württemberg	Land	35,4	34,0	23,7	23,3
	Gem. (Gv.)	68,9	66,0	78,2	76,7
	Zusammen	104,4	100	101,9	100
Bayern	Land	22,3	16,2	22,3	16,2
	Gem. (Gv.)	115,6	83,8	115,6	83,8
	Zusammen	137,9	100	137,9	100
Zusammen	Länder	238,0	29,3	177,7	22,0
	Gem. (Gv.)	573,2	70,7	629,2	78,0
	Zusammen	811,1	100	806,9	100
Hamburg		57,9	—	57,9	—
Bremen		19,0	—	19,0	—
West-Berlin		152,0	—	152,0	—
Bund		606,9	—	606,9	—
Insgesamt		1646,8	—	1642,5	—

<sup>1)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern. — <sup>2)</sup> Siehe hierzu die vorstehenden textlichen Ausführungen.

Als generelle Vorbemerkung muß noch festgehalten werden, daß für die Jahre 1952 und 1953 die Zahlen von West-Berlin in den Tabellen und Übersichten enthalten sind, jedoch nicht für die vorhergehenden Jahre.

<sup>1)</sup> Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) v. 28. 11. 1950 (BGBl. S. 773) i. d. F. v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 779), v. 4. 9. 1953 (BGBl. I S. 1320) und v. 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193). — Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 774). — Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189).

<sup>2)</sup> Erstes Überleitungsgesetz, a. a. O., § 7.

## 2. Der Umfang der Fürsorge und ihre Darstellung in der Finanzstatistik

Bei der Zusammenfassung der finanzstatistischen Ergebnisse müssen Doppelzählungen ausgeschaltet werden, die dadurch entstehen können, daß zwischen den einzelnen Ebenen der Gebietskörperschaften ein umfangreicher Zuweisungsverkehr besteht. Die Bereinigung kann einmal von der Ausgabenseite, zum anderen von der Einnahmenseite her geschehen: Unmittelbare Ausgaben gleich Summe der Ausgabearten — Bruttoausgaben — ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen und Darlehen (im staatlichen Bereich auch Tilgungen) an Gebietskörperschaften; Eigenausgaben gleich Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen und Schuldauflagen (im staatlichen Bereich auch Darlehensrückflüsse) von Gebietskörperschaften. In den unmittelbaren Ausgaben kommt somit zum Ausdruck, welche Gebietskörperschaft als Aufgabenträger die Ausgaben an die Leistungsempfänger zu tätigen hat, während die Eigenausgaben den endgültigen Kostenträger erkennen lassen, d. h. die Ausgabengröße angeben, die aus eigenen Einnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen zu decken ist. Bei den unmittelbaren Ausgaben erfolgt die Bereinigung also unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenerfüllung (Erfüllungsprinzip) und bei den Eigenausgaben unter dem Gesichtspunkt der Belastung (Belastungsprinzip). Rein theoretisch gesehen müßten bei der Zusammenfassung aller Gebietskörperschaften unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben den gleichen Betrag ergeben. Es ergeben sich aber, — vor allem durch uneinheitliche Abschlußtermine — zeitliche Überschneidungen, die dann in der Finanzstatistik als „Verrechnungsdifferenzen“ erscheinen. — Auch innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft gibt es Verrechnungen in Form der Erstattungen. Im kommunalen Bereich sind die Erstattungen des Fürsorgewesens an die Gesundheits- und Jugendpflege recht erheblich.

Die Eigenausgaben lassen die effektive Lastenverteilung jedoch in den Fällen nicht erkennen, in denen die einzelnen Gebietskörperschaften an speziellen Deckungsmitteln, die bei den Gemeinschaftsaufgaben anfallen, beteiligt sind und diese speziellen Deckungsmittel im Zuweisungsverkehr erscheinen. Exakt bleibt zwar die Gesamtsumme der Eigenausgaben für alle Gebietskörperschaften, während die Einzelsummen nicht die Belastung der jeweiligen Gebietskörperschaft darstellen. In den Eigenausgaben der beteiligten Gebietskörperschaften spiegelt sich der Anteil an den Aufwendungen (Gesamtleistungen abzüglich gesamter aufzuteilender spezieller Deckungsmittel) wieder, während bei der aufgabenerfüllenden Gebietskörperschaft die Eigenausgaben als Aussage für die Lastenverteilung um den Anteil der anderen Gebietskörperschaften an den speziellen Deckungsmitteln überhöht sind. Besonders bemerkbar machen sich diese Fragen bei der Verrechnung der Rückersätze in der Kriegsfolgenhilfe und in der allgemeinen Fürsorge. Die Eigenausgaben können in diesen Fällen also nur in etwa die Lastenverteilung wiedergeben. Sie sind bei der aufgabenerfüllenden Gebietskörperschaft etwas erhöht und bei den anderen Gebietskörperschaften in gleichem Umfang zu niedrig. Wenn somit auch ganz exakte Angaben nicht möglich sind, so werden doch bei den meisten Analysen die durch die Finanzstatistik vermittelten Größenvorstellungen genügen. Dagegen schafft der Zuschußbedarf in allen Fällen vergleichbare Größen. Zuschußbedarf gleich Eigenausgaben abzüglich spezieller Deckungsmittel. Er gibt also den Finanz„bedarf“ wieder, der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten ist. In gewissem Sinne stellt der Zuschußbedarf die Nettobelastung der einzelnen Gebietskörperschaften dar.

Das Schwergewicht der Aufgabenerfüllung in der Fürsorge liegt bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) sowie den Hansestädten und West-Berlin. Bei den unmittelbaren Ausgaben der Länder handelt es sich im wesentlichen um Leistungen der Landesfürsorgeverbände, soweit sie in der Landesrechnung ihren Niederschlag finden. Bei den Eigenausgaben verschiebt sich das Gewicht zwischen den Ebenen der

## 2. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge<sup>1)</sup>

Mill. DM

Gebietskörperschaft	1949	1950	1951	1952	1953
Bund . . . . .	5,0	176,2	60,5	3,7	7,0
Länder . . . . .	382,6	206,2	248,5	253,4	415,2
Hansestädte . . . . .	102,6	96,4	113,7	127,3	131,2
West-Berlin . . . . .				241,7	300,1
Gemeinden (Gv.) <sup>2)</sup>	1303,9	1081,1	1148,5	1230,0	1386,7
Insgesamt . . . . .	1794,1	1559,9	1571,2	1856,1	2240,2

<sup>1)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — <sup>2)</sup> Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10000 Einwohnern.

Gebietskörperschaften ganz bedeutend. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben in etwa die Hälfte der Fürsorgelasten zu tragen, aber auch der Bund ist erheblich beteiligt, was aus dem Bundesanteil an der Kriegsfolgenhilfe resultiert.

Im Rechnungsjahr 1953 beanspruchte die gesamte Fürsorge (Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen) mit Ausgaben (unmittelbare Ausgaben) in Höhe von 2240,2 Mill. DM rund 4,9 vH des öffentlichen Gesamthaushaltes (Bund, Lastenausgleichsfonds, Länder, Hansestädte, West-Berlin, Gemeinden und Gemeindeverbände); im Rechnungsjahr 1952 belief sich dieser Anteil auf etwa 4,6 vH. Die Fürsorgeausgaben stiegen somit von 1952 auf 1953 relativ stärker als der öffentliche Gesamthaushalt. Im kommunalen Bereich (ohne Hansestädte und West-Berlin) machen die Fürsorgeausgaben 1953 sogar rund 14 vH der gesamten Kämmereiverwaltungen aus. Innerhalb der Gebietskörperschaften werden daher die Gemeinden (Gemeindeverbände) durch die Fürsorge besonders belastet. Mit diesen 2240,2 Mill. DM erreichten die Ausgaben 1953 einen Betrag, der auf den Kopf der Bevölkerung bezogen 43,73 DM ergibt.

Von 1949 auf 1950 sind die Fürsorgeausgaben um 234,2 Mill. DM gesunken, was vornehmlich durch die Leistungen aus der Soforthilfe bedingt ist. Von 1950 bis 1953 ist dagegen ein laufendes Steigen der Fürsorgeausgaben zu verzeichnen (Übersicht 2). Bis 1952 ist diese Steigerung jedoch nur geringfügig, wenn man bedenkt, daß 1952 die Ergebnisse von West-Berlin erstmalig in die Statistik einbezogen sind. In erheblichem Maße, nämlich um 20,7 vH, stiegen dagegen die Ausgaben von 1952 auf 1953. Das hängt zu einem großen Teil mit einer Erhöhung der Pflege- und Unterstützungssätze zusammen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch der Zustrom von Sowjetzonenflüchtlingen, der besonders im ersten Halbjahr 1953 ein großes Ausmaß annahm.

## 3. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Fürsorge<sup>1)</sup>

Gebietskörperschaft	Unmittelbare Ausgaben				Eigenausgaben			
	1952		1953		1952		1953	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Bund . . . . .	3,7	0,2	7,0	0,3	488,6	25,8	606,9	27,6
Länder . . . . .	253,4	13,7	415,2	18,5	235,3	12,4	305,2	13,9
Hansestädte und West-Berlin . . . . .	368,9	19,9	431,3	19,3	287,5	15,2	316,7	14,4
Bezirksverbände . . . . .	93,0	5,0	108,4	4,8	71,4	3,8	85,3	3,9
Kreisfreie Städte u. Landkreise . . . . .	917,7	49,4	1032,8	46,1	659,8	34,8	716,4	32,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter <sup>2)</sup> . . . . .	219,3	11,8	245,5	11,0	153,8	8,1	167,0	7,6
Insgesamt . . . . .	1856,1	100	2240,2	100	1896,4	100	2197,4	100

<sup>1)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — <sup>2)</sup> Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10000 Einwohnern.

Während die Aufgabenerfüllung (unmittelbare Ausgaben) bei der Fürsorge im wesentlichen bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) liegt, ist bei der Lastentragung (Eigenausgaben) der Bund sehr stark beteiligt. Immerhin müssen die Kommunen fast die Hälfte der gesamten Fürsorgelasten tragen (1953: 44,1 vH; 1952: 46,7 vH). Dagegen be-

läuft sich der Anteil der Länder (einschließlich Stadtstaaten) im Rechnungsjahr 1953 auf 28,3 vH (1952: 27,6 vH). Von 1952 auf 1953 haben sich die Anteile der einzelnen Arten der Gebietskörperschaften an den unmittelbaren Ausgaben und den Eigenausgaben nur geringfügig verschoben (Übersicht 3). Im großen und ganzen gelten diese Anteile auch für die Vorjahre. Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den einzelnen Arten der Gebietskörperschaften ist somit für die einzelnen Rechnungsjahre relativ konstant. Ab 1955 werden jedoch die Ausgaben des Bundes infolge der degressiven Pauschalsätze für die Erstattung der Kriegsfolgenhilfe laufend sinken.

Übersicht 3 zeigt deutlich, daß die Anteile der einzelnen Arten der Gebietskörperschaften an den unmittelbaren Ausgaben und den Eigenausgaben sehr verschieden sind. Das zeugt von einem umfangreichen Verrechnungsverkehr zwischen den Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Fürsorge. So erhalten die kreisangehörigen Gemeinden, an die 1953 insgesamt 11,0 vH der gesamten Fürsorgeaufgaben delegiert waren, einen bedeutenden Teil der Ausgaben, die sie an die Fürsorgeempfänger tätigen, zurück, denn der Anteil an den Eigenausgaben ist wesentlich geringer. Relativ gering ist diese Verschiebung bei den Hansestädten und West-Berlin, da hier staatlicher und kommunaler Bereich zusammenfallen und ein bedeutender Verrechnungsverkehr nur mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe besteht.

#### 4. Unmittelbare Ausgaben nach Fürsorgezweigen

Fürsorgezweig	1952		1953	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Jugendhilfe und deren Einrichtungen	276,7	14,9	309,4	13,8
Allgemeine Fürsorge	894,3	37,4	772,4	34,5
Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge	152,8	8,2	168,1	7,5
Kriegsfolgenhilfe	579,0	31,2	704,2	31,4
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe	109,4	5,9	238,7	10,7
Nicht aufgeteilt <sup>1)</sup>	44,0	2,4	47,3	2,1
Insgesamt	1856,1	100	2240,2	100

<sup>1)</sup> Im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilte Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Im kommunalen Bereich werden in der Finanzstatistik die Einnahmen und Ausgaben der Fürsorge nach den einzelnen Fürsorgezweigen nur bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 10 000 und mehr Einwohnern erhoben. Bei den Gemeinden und Ämtern mit weniger als 10 000 Einwohnern werden nur die allgemeine Fürsorge und die Kriegsfolgenhilfe gesondert erfragt, während die übrigen Fürsorgezweige zusammen erhoben werden. Somit ergibt sich für 1953 ein Betrag von 47,3 Mill. DM (1952: 44,0 Mill. DM), der nicht auf die einzelnen Fürsorgezweige aufgeteilt werden kann (Übersicht 4). Diese Methode der Erhebung hat insofern ihre Berechtigung, als bei den kreisangehörigen Gemeinden nur wenig Kosten für die Einrichtungen der Fürsorge anfallen. Zu Übersicht 4 ist weiterhin zu bemerken, daß im gemeindlichen Bereich unter der Position Jugendhilfe und deren Einrichtungen auch die Verwaltung der Jugendhilfe erfaßt ist.

Innerhalb der einzelnen Fürsorgezweige nimmt die allgemeine Fürsorge den größten Raum ein. Die Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe sind aber nicht viel geringer. Die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge und der Kriegsfolgenhilfe erfordern dagegen bei weitem nicht soviel Mittel, obwohl die unmittelbaren Ausgaben für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe von 1952 auf 1953 um den außergewöhnlichen Betrag von 118 vH gestiegen sind, was vor allem mit den steigenden Ausgaben für die Grenzdurchgangs- und Wohnlager zusammenhängt (siehe neben Übersicht 4 auch Tabelle 3, Anhang A).

### 3. Die Beteiligung der einzelnen Gebietskörperschaften

Übersicht 3 läßt aus der Nebeneinanderstellung von Aufgabenverteilung (unmittelbare Ausgaben) und Lastenverteilung (Eigenausgaben) erkennen, daß erhebliche Zahlun-

gen von den Gebietskörperschaften höherer Ebene an Gebietskörperschaften niedrigerer Ebene stattfinden. Es gibt zwar auch einen Zahlungsverkehr in umgekehrter Richtung (z. B. von den Bezirksfürsorgeverbänden an den Landesfürsorgeverband), doch liegt das Schwergewicht bei dem Zuweisungsverkehr von oben nach unten.

Bei dem Anteil der Bezirksverbände muß beachtet werden, daß Bezirksverbände nur in den Ländern Hessen<sup>1)</sup> (Kassel, Wiesbaden), Rheinland-Pfalz (Pfalz), Baden-Württemberg<sup>2)</sup> (Landesfürsorgeverband Württemberg, Landeskommunalverband Hohenzollern-Sigmaringen) und Bayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) bestehen. In den anderen Ländern werden die entsprechenden Fürsorgeaufgaben im wesentlichen durch das Land wahrgenommen<sup>3)</sup>. Diese Unterschiede in der verwaltungsmäßigen Struktur müssen bei Vergleichen berücksichtigt werden.

Ein erheblicher Teil der Fürsorgeaufgaben ist von den Bezirksfürsorgeverbänden auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter delegiert worden. Besonders beansprucht werden die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowohl aufgabenmäßig als auch lastenmäßig in Württemberg-Hohenzollern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden; der entgegengesetzte Fall liegt in Bayern vor.

#### 5. Zuschußbedarf der Fürsorge<sup>1)</sup>

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Bund	398,7	35,5	475,2	34,8	606,9	36,9
Länder	202,4	18,0	180,1	13,2	238,0	14,5
Hansestädte	61,7	5,5	68,0	5,0	76,8	4,7
West-Berlin			131,2	9,6	152,0	9,2
Gemeinden (Gv.) <sup>2)</sup>	460,0	41,0	512,1	37,5	573,2	34,8
Insgesamt	1122,9	100	1366,6	100	1646,8	100

<sup>1)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — <sup>2)</sup> Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Bei Zugrundelegung des Zuschußbedarfs ergibt sich für den Bund ein wesentlich höherer Anteil am Gesamtbetrag als bei den Eigenausgaben. Während der Anteil des Bundes an den Eigenausgaben sich im Rechnungsjahr 1953 auf 27,6 vH beläuft, beträgt er beim Zuschußbedarf 36,9 vH. Das resultiert daraus, daß beim Bund nur relativ wenig spezielle Deckungsmittel anfallen und daher die absoluten Größen der Eigenausgaben und des Zuschußbedarfs sich ziemlich nahekomen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden demgegenüber durch die unmittelbar beim Fürsorgewesen anfallenden Einnahmen erheblich entlastet. So beträgt 1953 ihr Anteil an den Eigenausgaben 44,1 vH, während er sich beim Zuschußbedarf auf 34,8 vH beläuft. Es ergibt sich somit eine deutliche Verschiebung von den Kommunen zu Lasten des Bundes. Der Anteil der Länder an den Eigenausgaben und am Zuschußbedarf variiert nur geringfügig. Immerhin mußten die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahr 1953 zusammen 34,8 vH der gesamten Kosten der öffentlichen Fürsorge aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln — also vornehmlich Steuern — bestreiten. 1952 (37,5 vH) und 1951 (41,0 vH) war ihr Anteil noch höher und lag noch über dem entsprechenden Satz des Bundes, wobei allerdings beachtet werden muß, daß die Zahl für 1951 nur bedingt zu werten ist, da in diesem Jahr West-Berlin noch nicht in die Finanzstatistik einbezogen wurde.

Während von 1952 auf 1953 die Eigenausgaben der gesamten Gebietskörperschaften um 301,0 Mill. DM gestiegen sind, erhöhte sich der Zuschußbedarf nur um 280,2 Mill. DM. Im Rechnungsjahr 1953 sind also erheblich mehr spezielle Deckungsmittel angefallen als im Vorjahr (siehe auch Tabellen 4 und 5, Anhang A).

<sup>1)</sup> Siehe Darstellung auf S. 5.

<sup>2)</sup> Der Landesfürsorgeverband Württemberg umfaßt neben Nordwürttemberg auch Südwürttemberg.

<sup>3)</sup> Für die Regelung in Nordrhein-Westfalen und beim Landesfürsorgeverband Oldenburg siehe Darstellung auf S. 5.

#### 4. Die Fürsorgeausgaben in den einzelnen Ländern

Hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Staat und Kommunen zeigen sich in den einzelnen Ländern bedeutende Unterschiede. Während 1953 in Nordrhein-Westfalen 29,8 vH und in Niedersachsen 24,5 vH der unmittelbaren Ausgaben vom Land getätigt wurden, waren es in Hessen nur 5,5 vH; auch in Bayern liegt die Aufgabenzuständigkeit im wesentlichen bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden).

Aber auch hinsichtlich der Lastenträgerschaft dominieren in den Ländern die Gemeinden (Gemeindeverbände). Sie werden zwar teilweise recht bedeutend durch spezielle Zuweisungen vom Land entlastet. Hinsichtlich des Anteils an dem Gesamtbetrag der Eigenausgaben liegen aber in allen Ländern die Gemeinden (Gemeindeverbände) beträchtlich über den Ländern. Der Umfang des Zahlungsverkehrs zwischen Ländern und Gemeinden (bzw. umgekehrt) sagt über die endgültige Lastenverteilung nichts aus. So ist z. B. in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen trotz der per Saldo geringfügigen Zuweisungen der staatlichen an die kommunale Ebene der Lastenanteil der Länder wesentlich höher als in anderen Ländern, bei denen die Zuweisungen an die Gemeinden (Gemeindeverbände) einen sehr großen Umfang haben.

In Rheinland-Pfalz und in Bayern ergibt sich im Rechnungsjahr 1953 ein Saldo aus dem Zuweisungsverkehr zugunsten des Staates. In allen anderen Ländern ist der Anteil der Gemeinden (Gemeindeverbände) an den Eigenausgaben geringer als derjenige an den unmittelbaren Ausgaben. Von entscheidender Bedeutung ist diese Gewichtsverlagerung jedoch in keinem Land.

#### 6. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Fürsorge<sup>1)</sup> nach Gebietskörperschaften im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausg.		Eigenausgaben	
		1000-DM	vH	1000 DM	Hv
Schleswig-Holstein	Land	25 325	23,2	18 493	24,6
	Gem. (Gv.)	83 913	76,8	56 817	75,4
	Zusammen	109 238	100	75 310	100
Niedersachsen	Land	57 945	24,5	41 363	27,9
	Gem. (Gv.)	178 387	75,5	106 945	72,1
	Zusammen	236 332	100	148 308	100
Nordrhein-Westfalen	Land	186 545	29,8	150 330	30,9
	Gem. (Gv.)	439 352	70,2	336 634	69,1
	Zusammen	625 897	100	486 964	100
Hessen	Land	8 546	5,5	9 058	8,3
	Gem. (Gv.)	146 856	94,5	100 057	91,7
	Zusammen	155 402	100	109 115	100
Rheinland-Pfalz	Land	16 498	22,0	10 861	18,6
	Gem. (Gv.)	58 568	78,0	47 397	81,4
	Zusammen	75 066	100	58 258	100
Baden-Württemberg	Land	64 498	23,2	40 641	23,3
	Gem. (Gv.)	213 250	76,8	133 541	76,7
	Zusammen	277 748	100	174 182	100
Bayern	Land	55 850	17,3	34 455	15,5
	Gem. (Gv.)	268 389	82,7	187 294	84,5
	Zusammen	322 239	100	221 749	100
Hamburg	99 787	—	91 887	—	
Bremen	31 398	—	25 951	—	
West-Berlin	300 085	—	198 829	—	
Bund	6 960	—	6 068 871	—	
Insgesamt	2 240 156	—	2 197 425	—	

<sup>1)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Im Bundesdurchschnitt der Länder werden 24,0 vH der gesamten Fürsorgekosten von den Ländern getragen. Erheblich über diesem Durchschnitt liegen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, während auf der anderen Seite die Gemeinden (Gemeindeverbände) besonders stark belastet sind in Hessen und Bayern. In diesem Zusammenhang spielt die Frage der Etatisierung der Landesfürsorgeverbände eine entscheidende Rolle (siehe Darstellung auf S. 5). Wenn man bedenkt, daß in Bayern die Bezirksverbände — also

Gemeindeverbände — Landesfürsorgeverband sind, dann ist der Anteil des Landes an den Eigenausgaben noch relativ hoch. Umgekehrt liegt der Fall in Rheinland-Pfalz, wo die Landesfürsorgeverbände Rheinland-Nassau und Rheinhessen im Staatshaushalt veranschlagt sind.

#### 7. Unterstützte Personen und Ausgaben in der Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft <sup>1)</sup>	Unterstützte Personen <sup>2)</sup>		Eigenausgaben <sup>3)</sup>	
	Anzahl	je 1000 Einwohner	1000 DM	DM je unterstützte Person
Schleswig-Holstein	91 649	38	75 310	822
Niedersachsen	179 203	27	143 308	828
Nordrhein-Westfalen	403 746	29	486 964	1206
Hessen	111 895	25	109 115	975
Rheinland-Pfalz	65 924	21	58 258	884
Baden-Württemberg	163 727	24	174 182	1064
Bayern	254 560	28	221 749	871
Hamburg	51 515	30	91 887	1784
Bremen	29 988	50	25 951	865
Bund	1 352 207	28	606 871	449
Insgesamt <sup>4)</sup>	1 352 207	28	1 998 596	1 478

<sup>1)</sup> Bei den Ländern einschließlich Gemeinden (Gemeindeverbände). — <sup>2)</sup> Laufend unterstützte Personen in der offenen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953 (Durchschnitt der vierteljährlichen Stichtagszahlen) und untergebrachte Personen in Anstalten und Heimen am 31. 3. 1954; ohne unterstützte Personen in der Jugendhilfe. — <sup>3)</sup> Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. — Einschließlich der im Einzelplan 4 — Fürsorge und Jugendhilfe — nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern. — <sup>4)</sup> Ohne West-Berlin.

Die höchsten Fürsorgeausgaben werden in Nordrhein-Westfalen getätigt, die geringsten in Bremen und Rheinland-Pfalz. Schleswig-Holstein liegt nicht zuletzt wegen der hohen Zahl der dort wohnhaften Vertriebenen noch über Rheinland-Pfalz. Diese Ausgabengrößen hängen einmal mit der Anzahl der unterstützten Personen und zum anderen mit der Höhe der Fürsorgeleistungen zusammen. Übersicht 7 gibt gewisse Anhaltspunkte über diese Zusammenhänge, indem die Ausgaben der Fürsorge zu der Anzahl der unterstützten Personen in Beziehung gesetzt werden. Einzelheiten über die Belastung der einzelnen Länder und ihrer Gemeinden durch Fürsorgeausgaben im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zu den von der Fürsorge betreuten Parteien und Personen ergeben sich aus der Fürsorgestatistik (siehe Statistische Berichte in den Reihen VI/27 und VI/28).

#### 5. Die Fürsorgeverwaltung

Die Fürsorgeverwaltung umfaßt die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände sowie der Jugendämter. Diese Verwaltung besteht im einzelnen aus: Fürsorgeamt, Fürsorgebeiräte, Fürsorgedezernent, Fürsorgerinnen, Fürsorgeärzte, Fürsorgetagungen, Armenrechtsbeurkundungen, Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte des Fürsorgewesens, Sachbearbeitung der gesamten Fürsorgeangelegenheiten.

#### 8. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorgeverwaltung

— 1000 DM —

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953		
				Persönliche Ausgaben	Sächliche Ausgaben	Zusammen
Länder	17 672	6 579	7 169	6 600	941	7 541
Hansestädte	14 579	15 691	17 451	17 419	2 269	19 688
West-Berlin	—	—	30 623	32 607	4 472	37 079
Gemeinden (Gv.)	89 486	101 089	112 121	113 486	13 183	126 669
Insgesamt	121 737	123 359	167 364	170 112	20 865	190 977

In der Finanzstatistik wird die Fürsorgeverwaltung nur bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) mit 10 000 und mehr Einwohnern (ohne Ämter) gesondert erfaßt; bei den kleineren Gemeinden und den Ämtern sind die im Einzelfall relativ geringen Fürsorgeverwaltungskosten nicht ausgliederbar und bei der „Allgemeinen Verwaltung“ (Einzelplan 0) enthalten. Die in der Regel organisatorisch mit der kommunalen Fürsorgeverwaltung verbundene Verwaltung der

Jugendhilfe wird in der Gemeindefinanzstatistik nicht gesondert erfaßt.

Während die Ausgaben für die Fürsorgeverwaltung von 1950 bis 1952 nur geringfügig gestiegen sind, ist von 1952 auf 1953 eine Steigerung von 14,1 vH festzustellen. Die Verwaltungsausgaben sind jedoch in viel geringerem Maße gestiegen als die Fürsorgeleistungen (20,7 vH), die nicht zuletzt auch bestimmend sind für den Verwaltungsaufwand. Ein weiterer Grund für die Steigerung des Verwaltungsaufwandes liegt in der Erhöhung der Tarife für öffentliche Bedienstete im Jahre 1953. Besonders stark ist die Steigerung bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im übrigen schon ab 1951. Der 1950 relativ hohe Betrag der Länder rührt aus der in diesem Jahre eigens erfaßten Verwaltung der Kriegsfolgenhilfe her. Für den Bund werden keine Fürsorgeverwaltungskosten nachgewiesen, Angaben für West-Berlin liegen erst ab

### 9. Eigenausgaben der Fürsorgeverwaltung

Gebietskörperschaft		1952		1953	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Land	186	3,2	165	2,4
	Gem. (Gv.)	5711	96,8	6648	97,6
	Zusammen	5897	100	6813	100
Niedersachsen	Land	2568	13,6	2607	12,5
	Gem. (Gv.)	16355	86,4	18265	87,5
	Zusammen	18923	100	20872	100
Nordrhein-Westfalen	Land	3306	7,9	3685	7,8
	Gem. (Gv.)	38483	92,1	49817	92,2
	Zusammen	41789	100	47502	100
Hessen	Land	402	3,3	353	2,6
	Gem. (Gv.)	11631	96,7	13195	97,4
	Zusammen	12033	100	13548	100
Rheinland-Pfalz	Land	639	10,5	745	10,9
	Gem. (Gv.)	5437	89,5	6096	89,1
	Zusammen	6076	100	6841	100
Baden-Württemberg	Land	313	2,4	187	1,3
	Gem. (Gv.)	12673	97,6	14480	98,7
	Zusammen	12986	100	14667	100
Bayern	Land	150	0,8	165	0,8
	Gem. (Gv.)	18886	99,2	21248	99,2
	Zusammen	19036	100	21413	100
Zusammen	Länder	7564	6,5	7907	6,0
	Gem. (Gv.)	109176	93,5	123749	94,0
	Zusammen	116740	100	131656	100
Hamburg		13500		15422	
Bremen		3951		4266	
West-Berlin		30623		37079	
Insgesamt		164814	100	188423	100
davon:					
Länder		7564	4,6	7907	4,2
Hansestädte u. West-Berlin		48074	29,2	56767	30,1
Gem. (Gv.)		109176	66,2	123749	65,7

1952 vor. Der Hauptteil aller Verwaltungskosten der Fürsorge entfällt der Natur der Aufgabe entsprechend auf Personalaufwand, nämlich 89,1 vH im Rechnungsjahr 1953. Für die vorhergehenden Rechnungsjahre verschiebt sich dieser Anteil nur geringfügig. Die Einnahmen der Fürsorgeverwaltung nehmen kein größeres Ausmaß an. So belief sich der Zuschußbedarf für die gesamte Fürsorgeverwaltung im Rechnungsjahr 1951 auf 118,1 Mill. DM.

Der Finanzausgleich ist auf dem Gebiet der Fürsorgeverwaltung nur unerheblich. Die Zuweisungen an Gebietskörperschaften betragen für die Summe der Länder 1951 nur 310 000 DM, die entsprechenden Zuweisungseinnahmen 29 000 DM; die Zuweisungsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen in demselben Jahr 199 000 DM und die Zuweisungseinnahmen 2 506 000 DM. Da auch bei der Fürsorgeverwaltung nur wenig spezielle Deckungsmittel anfallen, weichen Zuschußbedarf, unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben nur unerheblich voneinander ab.

Hinsichtlich der Lastenverteilung für die Fürsorgeverwaltung spielt vor allem die Frage eine Rolle, ob die Landesfürsorgeverbände in den Haushalten der Länder oder der Gemeinden erscheinen (siehe Darstellung auf Seite 5). Die relativ höchsten Verwaltungskosten im Fürsorgewesen hat, gegenüber dem kommunalen Bereich, für die staatliche Ebene das Land Niedersachsen, die geringsten Bayern. Die Fürsorgeverwaltungskosten müssen fast ganz von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden (1953: 94,0 vH). Doch sind länderweise die Anteile verschieden (siehe Übersicht 9).

Die absolut höchsten Fürsorgeverwaltungskosten insgesamt weisen Nordrhein-Westfalen, West-Berlin, Bayern und Niedersachsen auf. Umgerechnet in DM je Einwohner ergeben sich für Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammen im Rechnungsjahr 1951 folgende Beträge:

		über	unter
		dem Bundesdurchschnitt von 3,68 DM	
West-Berlin	16,60	Nordrhein-Westfalen	3,37
Hamburg	9,04	Niedersachsen	3,15
Bremen	7,10	Hessen	3,04
		Schleswig-Holstein	2,86
		Bayern	2,33
		Baden-Württemberg	2,17
		Rheinland-Pfalz	2,14

Ohne Hansestädte und West-Berlin ergibt sich ein Durchschnitt von 2,82 DM. Neben der Bevölkerungsdichte, die bei den beiden Hansestädten und bei West-Berlin den Ausschlag gibt, ist die Bevölkerungszusammensetzung (Anteil der Unterstützten zur gesamten Einwohnerzahl) bestimmend für den „Bedarf“ an Fürsorgeverwaltungsleistungen, d. h. für den Verwaltungsaufwand.

## B. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Jugendhilfe

### 1. Die rechtlichen Bestimmungen

Rechtliche Grundlage der Jugendhilfe ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz<sup>1)</sup>. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Das sind im einzelnen Fürsorgeerziehung, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorge für heimatlose Jugendliche, Schutzaufsicht, Pflegeaufsicht, Amtsvormundschaft, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Wohlfahrt für die schul-entlassene Jugend. Nur die ersten drei Arten der Jugendhilfe erfordern im allgemeinen eigentliche öffentliche Leistungen, während die anderen Arten sich mehr in den Verwaltungskosten niederschlagen.

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt<sup>2)</sup>. Während die Fürsorgeerziehung auf Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erfolgt; stellt die Erziehungshilfe eine freie Form öffentlicher Erziehung dar, durch die der Erziehungsberechtigte im Wege eines Vertrages die zuständige Behörde mit der Erziehung eines Minderjährigen beauftragt.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 hat im Laufe der Zeit viele Änderungen erfahren, zuletzt durch eine Novelle im Jahre 1953<sup>3)</sup>. Zur Durchführung der Jugendhilfe sind in den Ländern Jugendämter und Landesjugendämter eingerichtet worden. Grundsätzlich bestehen bei allen kreisfreien Städten und Landkreisen Jugendämter, doch sind auch hin und wieder bei größeren kreisangehörigen Gemeinden Jugendämter eingerichtet. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung, die Bestimmung der Fürsorgeerziehungsbehörden und die Regelung der Kostenträgerschaft, soweit die Kosten nicht von den Minderjährigen oder den Unterhaltsverpflichteten erstattet werden, sind nicht einheitlich im RJWG geregelt, sondern bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten<sup>4)</sup>. Daraus resultiert die unterschiedliche Aufgaben-

<sup>1)</sup> Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 9. 7. 1922 (RGBl. I S. 633) i. d. F. v. 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 110), v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 411), v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522), v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531), v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000), v. 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 109), v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002) und v. 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035).

<sup>2)</sup> RJWG, a. a. O., § 62. Siehe auch die Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531).

<sup>3)</sup> Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035).

<sup>4)</sup> RJWG, a. a. O., § 70.

und Lastenverteilung innerhalb des Bundesgebietes. In den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen ist das Land (bzw. die Institutionen, die im Landeshaushalt veranschlagt sind) alleiniger Aufgaben- und Lastenträger. Eine Sonderregelung besteht in Niedersachsen mit der Lastenbeteiligung der Gemeinden in Form einer Landesumlage.

In Bayern sind die Landesfürsorgeverbände (Bezirksverbände) als Aufgabenträger vorläufig kostenpflichtig, während die Bezirksfürsorgeverbände oder die Gemeinden 50 vH der Lasten zu tragen haben: Hier liegt in Bayern der einzige mögliche Fall vor, wo die kreisangehörigen Gemeinden zur Kostentragung bei einer Fürsorgeleistung herangezogen werden können. In Baden-Württemberg sind im Bereich Nord- und Südbaden die Bezirksfürsorgeverbände Aufgabenträger, in Südbaden ist der Landesfürsorgeverband mit 66,6 vH und in Nordbaden pauschaliter an den Lasten beteiligt; im Bereich von Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern erfüllen die Landesfürsorgeverbände die Aufgabe, während die Kosten zu 40 vH vom Land, zu 40 vH von den Landesfürsorgeverbänden und zu 20 vH von den Aufenthaltsgemeinden getragen werden. In Nordrhein-Westfalen sind die Jugendämter aufgabenmäßig zuständig, die Kosten trägt endgültig das Land; eine Ausnahme macht der Landesteil Westfalen, wo die Bezirksfürsorgeverbände 33,3 vH übernehmen. Ab 1953 treten anstelle des Landes die Landschaftsverbände. In Hessen ist Aufgaben- und Lastenträger zu 100 vH der Landeswohlfahrtsverband, bis 1952 die Bezirkskommunalverbände bzw. die Bezirksfürsorgeverbände im Rg.-Bez. Darmstadt. In Rheinland-Pfalz ist das Jugendamt zuständig, dem ab 1952 insgesamt 33,3 vH der Kosten von den Bezirksfürsorgeverbänden erstattet werden.

Bei der freiwilligen Erziehungshilfe ist in Nord- und Südbaden und in Hamburg die Regelung analog der Fürsorgeerziehung gestaltet, in den anderen Ländern liegt eine andere Aufgaben- oder Lastenverteilung vor (siehe hierzu Anhang 2). Soweit die Erziehungshilfe an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gewährt wird, erstattet der Bund 85 vH (im Rechnungsjahr 1950: 75 vH) der Kosten, der Rest entfällt entsprechend der allgemeinen Kostenregelung anteilig auf die übrigen Gebietskörperschaften.

Die Fürsorge für heimatlose Jugendliche wird von den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt, finanziert wird sie überwiegend von übergeordneten Gebietskörperschaften (Land oder Landesfürsorgeverband), nur in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordwürttemberg, Südwürttemberg-Hohenzollern und Bremen übernehmen die Bezirksfürsorgeverbände die Kosten (im einzelnen siehe Anhang B). Spezielle Vorschriften, wie sie die Länder der amerikanischen Zone in den Nachkriegsjahren erlassen haben<sup>1)</sup>, sind in der britischen und französischen Zone außer in Rheinland-Pfalz<sup>2)</sup> nicht ergangen. Soweit es sich bei den Jugendlichen um Kriegsfolgenhilfeempfänger handelt, erstattet wiederum der Bund 85 vH (1950: 75 vH) der Aufwendungen. Die Leistungen innerhalb der Kriegsfolgenhilfe werden in der Finanzstatistik aber nicht unter Jugendhilfe erfaßt, sondern bei dem Verwaltungszweig Kriegsfolgenhilfe.

Die Bestimmungen, welche Gebietskörperschaften die Jugendhilfe durchzuführen und ihre Kosten zu tragen haben,

<sup>1)</sup> Bayerische Verordnung Nr. 73 zum Schutze der heimatlosen Jugendlichen v. 15. 4. 1946 (GVBl. S. 218). — Württemberg-Badische Verordnung Nr. 310 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche v. 14. 9. 1946 (Reg. Bl. S. 270); Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche v. 14. 7. 1948 (Reg. Bl. S. 95). — Hessische Verordnung zum Schutze der heimatlosen Jugend v. 23. 3. 1946 (GVBl. S. 135).

<sup>2)</sup> Landesgesetz zur Erfassung und Unterbringung heimatloser und gefährdeter Jugendlicher v. 19. 11. 1948 (GVBl. S. 409); das Gesetz war bis 31. 12. 1951 in Kraft.

<sup>3)</sup> Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180). — Hamburgisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 17. 3. 1949 (GVBl. S. 25) i. d. F. v. 16. 10. 1953 (GVBl. S. 296). — Bremische Verordnung zur Ausführung des RJWG v. 15. 12. 1939 (Ges. Bl. S. 228). — Braunschweigisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (GVBl. S. 138). — Oldenburgisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 20. 6. 1923 (Ges. Bl. S. 437). — Schaumburg-Lippisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 11. 6. 1924 (LVO. Nr. 15). — Hessisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 17. 7. 1924 (Reg. Bl. Nr. 20). — Württembergisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 23. 11. 1927 (Reg. Bl. S. 329). — Badische Ausführungsverordnung zum RJWG v. 19. 10. 1934 (GVBl. S. 247). — Bayerisches Jugendamtsgesetz v. 20. 7. 1925 (GVBl. S. 211) i. d. F. v. 1. 8. 1930 (GVBl. S. 267) und v. 20. 7. 1938 (GVBl. S. 223).

sind im wesentlichen in den Ausführungsgesetzen und Ausführungsverordnungen der Länder vor dem zweiten Weltkrieg zum RJWG<sup>3)</sup> enthalten. Diese Normen sind heute noch in den entsprechenden Gebietsteilen wirksam. Darüber hinaus bestehen noch einige Spezialbestimmungen der ehemaligen und heutigen Länder (siehe im einzelnen Anhang B). In Nordrhein-Westfalen wird zur Zeit ein Ausführungsgesetz zum RJWG ausgearbeitet.

Neben der Fürsorgeerziehung, der Erziehungshilfe und der Fürsorge für heimatlose Jugendliche war in den Nachkriegsjahren auch die Schulkinderspeisung ein wesentliches Element der Jugendhilfe. Ab 1949 zeigt sich jedoch ein erhebliches Sinken; 1951 wurden gegenüber den früheren Jahren erheblich geringere Beträge für die Schulkinderspeisung ausgegeben. Die Finanzierung oblag im wesentlichen den Ländern, wobei allerdings der Bund Zuschüsse gab.

Die Anstalten und Heime, in denen die hilfsbedürftigen Jugendlichen untergebracht sind, werden in der Finanzstatistik als Einrichtungen der Jugendhilfe mit allen Einnahmen und Ausgaben erfaßt. Träger dieser Einrichtungen können sowohl die Bezirksfürsorgeverbände als auch die Landesfürsorgeverbände sein. In den meisten Fällen sind jedoch die Bezirksfürsorgeverbände zuständig. Auch andere Gebietskörperschaften können an den Kosten beteiligt sein.

## 2. Der Umfang der Jugendhilfe

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10000 Einwohnern und die aller Ämter für die Jugendhilfe und die Einrichtungen der Jugendhilfe werden nicht gesondert erfaßt; sie sind also in den Tabellen und Übersichten nur in den Spalten (Fürsorge insgesamt) enthalten. Die Beträge können aber bei dieser Untersuchung vernachlässigt werden, da die Jugendhilfe im wesentlichen von den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt und kostenmäßig getragen wird. Die kleineren Gemeinden sind bei der Jugendhilfe nur wenig und bei den Einrichtungen der Jugendhilfe fast gar nicht beteiligt. Bei den Beträgen für die kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe handelt es sich in den Tabellen und Übersichten also immer nur um die Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern.

## 10. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe

— 1000 DM —

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953
Bund . . . . .	—	—	—	—
Länder . . . . .	49 437	63 302	52 854	73 850
Hansestädte . . . . .	17 091	23 825	23 344	22 558
West-Berlin . . . . .	—	—	48 467	46 031
Gemeinden (Gv.) . . . . .	110 677	131 857	152 000	166 951
Insgesamt . . . . .	177 205	218 984	276 665	309 390

Während die öffentlichen Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe und die unmittelbaren Ausgaben für die Einrichtungen der Jugendhilfe von 1949 auf 1950 um 2,2 Mill. DM gesunken sind, kann ab 1950 eine laufende Steigerung der Ausgaben festgestellt werden. Derselbe Rhythmus zeigt sich bei den Eigenausgaben. Die rückläufige Bewegung 1949/1950 zeigt sich allerdings nur bei den Ländern und Hansestädten vor allem wegen geringer Zuschüsse für die Schulkinderspeisung; dagegen sind im gleichen Zeitabschnitt die vergleichbaren kommunalen Aufwendungen gestiegen. Das allgemeine Ansteigen ab 1950 ist im besonderen auf vermehrte Ausgaben für die Fürsorgeerziehung und auf höhere Kosten der Einrichtungen der Jugendhilfe zurückzuführen. Von 1952 auf 1953 stiegen die Ausgaben um immerhin 32,7 Mill. DM (11,8 vH). Bei den Hansestädten und West-Berlin ist in demselben Zeitabschnitt aber ein Sinken der Ausgaben festzustellen. Zu beachten bleibt, daß West-Berlin erst ab 1952 in die Finanzstatistik einbezogen wird. Der Bund ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe nicht unmittelbar tätig; doch gibt er in gewissem Umfang Zuschüsse an die Länder. Bei den Mitteln für die Schulkinderspeisung handelt es sich vorwie-

gend um Dotationen aus dem Weltkinderhilfswerk (UNICEF); in der Länderfinanzstatistik werden diese zentralen Mittel als Zuweisungen vom Bund ausgewiesen.

In DM je Einwohner umgerechnet beliefen sich im Bundesgebiet und in West-Berlin im Rechnungsjahr 1953 die unmittelbaren Ausgaben auf 6,04 DM und im Rechnungsjahr 1952 auf 5,46 DM. Relativ sehr hoch sind die Ausgaben in West-Berlin und in den Hansestädten Hamburg und Bremen.

Das Schwergewicht der öffentlichen Jugendhilfe liegt sowohl hinsichtlich der Aufgabenerfüllung als auch hinsichtlich der kostenmäßigen Belastung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden; auf sie entfielen im Rechnungsjahr

### 11. Unmittelbare Ausgaben u. Eigenausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft	Unmittelbare Ausg.		Eigenausgaben	
	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Bund .....	—	—	17 440	5,8
Länder .....	73 850	23,9	65 484	21,6
Hansestädte u. West-Berlin ..	68 589	22,2	68 337	22,6
Bezirksverbände .....	15 814	5,1	12 018	4,0
Kreisfreie Städte .....	105 345	34,1	98 514	32,5
Landkreise .....	32 110	10,4	28 973	9,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter ..	13 681	4,4	12 224	4,0
Insgesamt .....	309 390	100	302 991	100

1953 insgesamt 54,0 vH der gesamten unmittelbaren Ausgaben und 50,1 vH der gesamten Eigenausgaben. Es findet somit durch den Zuweisungsverkehr eine geringe Entlastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) statt. In bedeutendem Umfang sind auch die Hansestädte und West-Berlin an der Jugendhilfe beteiligt.

Sowohl bei der Aufgabenerfüllung als auch bei der Lastentragung entfallen auf die kreisfreien Städte und Landkreise die höchsten Anteile. Von den gesamten öffentlichen Leistungen für hilfsbedürftige Jugendliche im Bundesgebiet und West-Berlin im Rechnungsjahr 1953 entfielen allein auf sie 44,5 vH. Der entsprechende Anteil der Länder betrug 23,9 vH. Für die Länder zusammen sind die Eigenausgaben (das sind die Kostenbeträge) relativ höher als die unmittelbaren Ausgaben. Die Verschiebung der Aufgaben- und Lastenbeteiligungen von 1952 auf 1953 ist für die einzelnen Ebenen der Gebietskörperschaften, auf das gesamte Bundesgebiet bezogen, nicht sehr bedeutend. An den Eigenausgaben ist 1953 auch der Bund mit 5,8 vH beteiligt.

Den Eigenausgaben steht im Rechnungsjahr 1953 ein Zuschußbedarf von 226,0 Mill. DM (1952: 177,8 Mill. DM) gegenüber. Die speziellen Deckungsmittel beliefen sich somit im Jahre 1953 auf 77,0 Mill. DM. 1953 konnten 25,4 vH der Eigenausgaben aus speziellen Deckungsmitteln bestritten werden. An diesen speziellen Deckungsmitteln waren alle Gebietskörperschaften beteiligt. Der größte Teil der speziellen Deckungsmittel stammt aus Ersätzen, die von den Hilfsbedürftigen, deren Unterhaltspflichtigen oder Drittverpflichteten geleistet werden. Nicht unbedeutend waren auch die Verwaltungseinnahmen aus den Einrichtungen der Jugendhilfe.

### 3. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern

Die Aufgaben- und Lastenverteilung hinsichtlich der Jugendhilfe ist in den einzelnen Ländern zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden) sehr uneinheitlich. Übersicht 12 und die Tabellen im Anhang A lassen die verschiedenartigen Beteiligungen der einzelnen Gebietskörperschaften an der Aufgabenerfüllung und an der Lastentragung erkennen. Diese Divergenzen haben ihre Ursache in den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, die im Anhang B dieser Untersuchung dargestellt sind.

Im Bundesdurchschnitt entfällt gegenüber dem gemeindlichen Bereich im Rechnungsjahr 1953 auf die Länder bei den unmittelbaren Ausgaben ein Anteil von 30,7 vH und bei den Eigenausgaben von 30,1 vH. Größere Verschiebungen zwischen dem Anteil an den unmittelbaren Ausgaben und den Eigenausgaben gibt es nur in Niedersachsen und Bayern. Diese im allgemeinen geringfügigen Veränderungen sagen

### 12. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausg.		Eigenausgaben	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Land	2548	20,7	2528	27,5
	Gem. (Gv.)	9733	79,3	6650	72,5
	Zusammen	12281	100	9178	100
Niedersachsen	Land	8064	33,0	4485	23,0
	Gem. (Gv.)	16344	67,0	14994	77,0
	Zusammen	24408	100	19479	100
Nordrhein-Westfalen	Land	39295	44,3	37766	45,0
	Gem. (Gv.)	49491	55,7	46225	55,0
	Zusammen	88786	100	83991	100
Hessen	Land	956	3,3	1765	6,4
	Gem. (Gv.)	27835	96,7	25787	93,6
	Zusammen	28841	100	27552	100
Rheinland-Pfalz	Land	3529	41,2	3040	37,3
	Gem. (Gv.)	5027	55,3	5104	62,7
	Zusammen	8556	100	8144	100
Baden-Württemberg	Land	7377	18,3	8463	22,5
	Gem. (Gv.)	32831	81,7	29088	77,5
	Zusammen	40208	100	37551	100
Bayern	Land	12082	32,0	7437	23,7
	Gem. (Gv.)	25639	68,0	23882	76,3
	Zusammen	37721	100	31819	100
Zusammen	Länder	73 850	30,7	65 484	30,1
	Gem. (Gv.)	166 951	69,3	151 730	69,9
	Zusammen	240 801	100	217 214	100
Hamburg .....	18 213	—	18 010	—	
Bremen .....	4 345	—	4 252	—	
West-Berlin .....	46 031	—	46 075	—	
Bund .....	—	—	17 440	—	
Insgesamt .....	309 390	—	302 991	—	

aber noch nichts über den Umfang des Zuweisungsverkehrs aus, da sich die Zuweisungen per Saldo ausgleichen können.

In allen Ländern ist der Anteil des Staates sowohl an den unmittelbaren Ausgaben als auch an den Eigenausgaben geringer als derjenige ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände). Außer in Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz ist der Anteil des Landes an der kostenmäßigen Belastung höher als an der Aufgabenerfüllung. Äußerst niedrig liegt mit seinen Anteilen das Land Hessen. Besonders stark beteiligt sind die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Von den unmittelbaren Ausgaben des Landes in Bayern entfällt der bei weitem größte Teil auf die Einrichtungen der Jugendhilfe. Bei der Jugendhilfe selbst ist das Land Bayern nur hinsichtlich der Fürsorge für heimatlose Jugendliche tätig, wo es den Jugendämtern alle entstehenden Kosten erstattet<sup>1)</sup>. Die übrige Jugendhilfe wird von den Fürsorgeverbänden durchgeführt und getragen (die Landesfürsorgeverbände erscheinen in der Gemeindefinanzstatistik).

Relativ niedrig war 1953 auch die Beteiligung des Landes in Baden-Württemberg, die sich auch hier vornehmlich auf die Einrichtungen bezieht. Das gilt insbesondere auch für den Landesteil Baden. Da der Landesfürsorgeverband Südbaden aber bei der Fürsorgeerziehung und der Erziehungshilfe zu 66,6 vH und hinsichtlich der Kosten für heimatlose Jugendliche das Land zu 100 vH den Bezirksfürsorgeverbänden kostenerstattungspflichtig ist, verschiebt sich das Bild bei den Eigenausgaben. Im Landesbezirk Nordbaden ist das Land außer bei den Einrichtungen nicht unmittelbar tätig, wohl aber zum Teil kostenerstattungspflichtig (siehe Anhang B). Als besondere Institution besteht im Landkreis Mannheim ein Schifferkinderheim, dessen Kosten vom Land und vom Landesfürsorgeverband zusammen getragen werden. Einzelheiten über die länderweise unterschiedliche Gesamtbelastung und über die uneinheitliche Verteilung zwischen staatlicher und kommunaler Ebene ergeben sich besonders deutlich bei Verrechnung der unmittelbaren Ausgaben und der Eigenausgaben auf DM je Einwohner (siehe hierzu die Tabellen im Anhang A). Bedeutsam sind dabei auch die länderweisen Unterschiede zwischen den einzelnen Arten kommunaler Gebietskörperschaften.

<sup>1)</sup> Verordnung Nr. 73, a. a. O.

#### 4. Der Zuweisungsverkehr zwischen Ländern und Gemeinden

Die bereits erläuterte unterschiedliche Aufgaben- und Kostenabgrenzung lassen sinnvolle Vergleiche von Land zu Land nur bei einer Gesamtbetrachtung der staatlichen und kommunalen Ebene zu (Übersicht 12). Daneben ist aber eine gesonderte Darstellung des Zuweisungsverkehrs zwischen den Ländern und ihren Gemeinden auf dem Gebiete der Jugendhilfe (einschl. Einrichtungen) von Interesse, um einen Anhalt über die Größenordnung dieser Zahlungen zu erhalten.

13. Zuweisungsverkehr der Länder mit den Gemeinden (Gv.)<sup>1)</sup> bei der Jugendhilfe und den Einrichtungen der Jugendhilfe  
— 1000 DM —

Land	Zuweisungen von Gemeinden (Gv.)		Zuweisungen an Gemeinden (Gv.)	
	1952	1953	1952	1953
Schleswig-Holstein .....	—	17	—	—
Niedersachsen .....	308	170	937	518
Nordrhein-Westfalen .....	824	926	1044	2506
Hessen .....	—	—	1470	1354
Rheinland-Pfalz .....	1007	986	717	582
Baden-Württemberg .....	1175	605	2360	1691
Bayern .....	160	82	221	660
Insgesamt .....	3469	2736	6749	7311

<sup>1)</sup> Gemäß Staatsfinanzstatistik.

Nach den Ergebnissen der Länderfinanzstatistik war der Zuweisungsverkehr der Länder mit ihren Gemeinden (Gemeindeverbänden) in den Jahren 1950 und 1951 bedeutend geringer als 1952 und 1953. In allen Jahren aber zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Zuweisungsausgaben der Länder gegenüber den Zuweisungseinnahmen. Unbedeutend ist der Zuweisungsverkehr auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Im übrigen sind nur in Rheinland-Pfalz in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 die Zuweisungseinnahmen von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) höher als die Zuweisungsausgaben. Hessen weist überhaupt keine Zuweisungseinnahmen nach. Dagegen sind die Zuweisungsausgaben in Hessen recht bedeutend; sie werden in ihrer absoluten Größenordnung nur von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg übertroffen. Während für die Summe der Länder von 1952 auf 1953 die Zuweisungen von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gefallen sind, erhöhten sich in demselben Zeitabschnitt die Zuweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften. Gegenüber den unmittelbaren Ausgaben der Länder für die Jugendhilfe und die Einrichtungen der Jugendhilfe in Höhe von 73,9 Mill. DM im Rechnungsjahre 1953 betragen die Bruttoausgaben 81,2 Mill. DM.

#### 5. Die Verwaltung der Jugendhilfe

In der Gemeindefinanzstatistik wird die Verwaltung der Jugendhilfe nicht gesondert erfaßt, so daß eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht möglich ist. Bei der Verwaltung der

### C. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der allgemeinen Fürsorge

#### 1. Die rechtlichen Grundlagen

Die Grundsätze für die allgemeine offene und geschlossene Fürsorge sind in der Reichsfürsorgepflichtverordnung<sup>1)</sup> niedergelegt. Über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind darüber hinaus besondere Bestimmungen geschaffen worden<sup>2)</sup>. Die Leistungen erfolgen auf Grund der örtlich maßgebenden Richtsätze und Richtlinien. Außerdem sind in einer Reihe von rechtlichen Bestimmungen Einzelfragen des Fürsorgerechts normiert. Die RFV grenzt den Tätigkeitsbereich der Fürsorgeverbände, ihre örtliche Zuständigkeit und damit auch gewisse Ersatzleistungen zwischen den Fürsorgeverbänden ab; sie regelt jedoch nicht die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften. Die Finanzierung und Organisation der Fürsorgeverbände, welche die öffentliche Wohlfahrt

Jugendhilfe handelt es sich um die Jugendämter, Landesjugendämter, Fürsorgeerziehungsbehörden, Jugendbehörden, Amtsvormundschaft, Jugendfürsorgerinnen, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderaufsicht, Schutzaufsicht.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Positionen sind bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in den Beträgen enthalten, welche die Leistungen der Jugendhilfe darstellen. Eine Aussonderung und eine Eingliederung in die Verwaltungskosten ist nicht möglich. Nach einer groben Schätzung dürften sich die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundesgebietes für die Verwaltung der Jugendhilfe auf etwa 25 bis 32 Mill. DM im Jahr belaufen. Diese Zahl läßt wenigstens eine ungefähre Größenordnung erkennen. Offen bleibt dabei, ob man z. B. die Aufwendungen für die Fürsorgerinnen, die Jugendgerichtshilfe, die Pflegekinderaufsicht und die Schutzaufsicht als Verwaltungskosten ansehen kann. Mit einer gewissen Berechtigung können diese Ausgaben auch den „Leistungen“ der Jugendhilfe zugerechnet werden, da sie den fürsorgebedürftigen Jugendlichen direkt zugute kommen.

Unter diesen Gesichtspunkten würden die Verwaltungskosten der Jugendhilfe ganz erheblich geringer sein. Eine Größenordnung kann dafür aber nicht angegeben werden. Eine Erfassung bei den Leistungen ist dadurch jedoch gerechtfertigt, so daß sich eine große Verschiebung des Bildes nicht ergeben wird.

Bei den Ländern rechnen zu der Verwaltung der Jugendhilfe die Landesjugendämter, bei den Hansestädten die Jugendbehörden und die Jugendämter. Beim Bund entstehen keine Verwaltungskosten für die Jugendhilfe.

14. Unmittelbare Ausgaben der Verwaltung der Jugendhilfe der Länder  
— 1000 DM —

Land	Persönliche Ausgaben		Sächliche Ausgaben		Zusammen	
	1952	1953	1952	1953	1952	1953
Schleswig-Holstein .....	134	158	7	7	141	165
Niedersachsen .....	495	566	255	78	750	644
Nordrhein-Westfalen .....	1259	1383	173	232	1432	1615
Hessen .....	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz .....	495	109	98	22	593	131
Baden-Württemberg .....	122	94	9	9	131	103
Bayern .....	119	135	31	30	150	165
Zusammen .....	2624	2445	573	378	3197	2823
Hamburg .....	4727	5378	638	756	5365	6134
Bremen .....	826	1157	97	136	923	1293
West-Berlin .....	13072	14225	1395	1534	14467	15759
Insgesamt .....	21249	23205	2703	2804	23952	26009

Im Rechnungsjahr 1953 betragen die Verwaltungskosten der Jugendhilfe mit 8,4 vH der gesamten Leistungen 26,0 Mill. DM. Seit 1950 sind die Verwaltungsausgaben der Länder geringfügig gestiegen. Relativ hoch sind die Verwaltungskosten vor allem in West-Berlin. Mit 96,7 vH im Rechnungsjahr 1953 entfällt der größte Teil auf die persönlichen Ausgaben.

wahrzunehmen haben, und der spezielle Finanzausgleich auf dem Gebiet des Fürsorgewesens bleiben landesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten<sup>3)</sup>.

Im Anschluß an die RFV sind in der Vorkriegszeit in den Ländern Ausführungsgesetze bzw. Ausführungsverordnungen

<sup>1)</sup> Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) i. d. F. v. 8. 6. 1926 (RGBl. I S. 255), v. 7. 12. 1928 (RGBl. I S. 401), v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 305), v. 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583), v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699), v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 285), v. 19. 10. 1932 (RGBl. I S. 499), v. 13. 3. 1934 (RGBl. I S. 193), v. 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565), v. 14. 3. 1936 (RGBl. I S. 173), v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1126), v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002), v. 6. 1. 1940 (RGBl. I S. 41), v. 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 301), v. 9. 11. 1944 (RGBl. I S. 323), v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) und v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967).

<sup>2)</sup> Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) i. d. F. v. 29. 3. 1928 (RGBl. I S. 138), v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 439), v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 316), v. 10. 2. 1934 (RGBl. I S. 99) und v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967).

<sup>3)</sup> RFV, a. a. O., § 2 Abs. 4.

gen ergangen<sup>1)</sup>, die heute noch teilweise in den betreffenden Gebieten gelten und die grundsätzliche Regelungen über die Organisation der Fürsorgebehörden und über die Aufgaben- und Lastenverteilung bei den einzelnen Gebietskörperschaften treffen. In Niedersachsen sind die Ausführungsverordnungen der ehemaligen Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zur RFV<sup>2)</sup> durch § 28 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. 3. 1951<sup>3)</sup> ab 1. April 1950 außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen der Preußischen Ausführungsverordnung für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen als wirksam erklärt worden. Darüber hinaus finden sich auch in den im allgemeinen jährlich erlassenen Finanzausgleichsgesetzen der Länder (siehe Anhang C) Bestimmungen über die Finanzierung der öffentlichen Fürsorge.

In den rechtlichen Bestimmungen erfolgt die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden. Auf Grund der unterschiedlichen Regelungen über die vorläufige und endgültige Kostenpflicht einmal in den einzelnen Ländern und zum anderen auch bei den einzelnen Arten der Fürsorge und bei der Möglichkeit zur Delegation von Fürsorgeaufgaben an die Gemeinden der Bezirksfürsorgeverbände trägt der Verrechnungsverkehr zwischen und innerhalb der Fürsorgeverbände, der Gemeinden und des Landes einen sehr vielseitigen Charakter. Darüber hinaus erstreckt sich der Zahlungsverkehr auch auf Verrechnungen zwischen gleichgeordneten Gemeinden und Gemeindeverbänden. Besonders vielgestaltig ist die Aufgaben- und Lastenverteilung bei der außerordentlichen Anstaltsfürsorge, nämlich der Fürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel. Wegen dieser Rechtszersplitterung versuchte der Gesetzgeber eine gewisse Einheitlichkeit für das gesamte Reichsgebiet zu schaffen<sup>4)</sup>, was jedoch nur in geringem Maße gelungen ist. Durch die Vierte Vereinfachungsverordnung<sup>5)</sup> sollte die vorläufige Kostenträgerschaft für die außerordentliche Anstaltsfürsorge den Landesfürsorgeverbänden unter gleichzeitiger Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an den Spezialpflegekosten übertragen werden. Doch auch dieser Vereinheitlichungsversuch konnte sich wegen entgegenstehender anderweitiger landesrechtlicher Bestimmungen nicht ganz durchsetzen; in Baden-Württemberg sind die Bezirksfürsorgeverbände Aufgabenträger. Erst seit dem 1. 4. 1953 sind in Württemberg und Hohenzollern die Landesfürsorgeverbände Aufgabenträger für die außerordentliche Anstaltsfürsorge. In der Nachkriegszeit konnten die Vereinheitlichungsbestrebungen dann einen gewissen Erfolg erringen. Die Fürsorgeverbände selbst ergriffen die Initiative und schufen 1947 eine Vereinbarung, die 1949 neu gefaßt wurde<sup>6)</sup>; in der einheitliche Grundsätze festgelegt wurden. Die meisten Fürsorgeverbände sind dieser Vereinbarung beigetreten. Die unterschiedliche Aufgaben- und Lastenverteilung wurde aber auch durch die Fürsorgerechtsvereinbarung nicht beseitigt. Auch die Fürsorgerechtsnovelle von 1953<sup>7)</sup> befaßt sich nicht mit der Finanzierung der öffentlichen Fürsorge, sondern enthält mehr Bestimmungen über Umfang und Abgrenzung der Fürsorge gegenüber den Hilfsbedürftigen.

<sup>1)</sup> Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207). — Hamburgische Verordnung über die öffentliche Fürsorge v. 30. 5. 1939 (GVBl. S. 55). — Bremische Verordnung zur Ausführung der RFV v. 15. 12. 1939 (Ges. Bl. S. 224). — Lippe-Detmoldisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 1. 3. 1926 (LGS. S. 257) i. d. F. v. 7. 5. 1928 (LGS. S. 624) und v. 31. 10. 1929 (LGS. S. 95). — Hessisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 17. 6. 1926 (Reg. Bl. S. 189) i. d. F. v. 26. 9. 1953 (GVBl. S. 157). — Württembergisches Gesetz zur Ausführung der RFV v. 27. 2. 1940 (Reg. Bl. S. 29). — Badisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 24. 6. 1939 (GVBl. S. 99). — Bayerisches Fürsorgegesetz (Ausführungsgesetz zur RFV) v. 23. 5. 1939 (GVBl. S. 185) i. d. F. v. 19. 1. 1953 (GVBl. S. 11).

<sup>2)</sup> Braunschweigische Ausführungsverordnung zur RFV v. 29. 3. 1924 (GVBl. S. 135). — Gesetz des Freistaates Oldenburg zur Ausführung der RFV v. 7. 7. 1924 (Ges. Bl. S. 431) i. d. F. v. 15. 11. 1926 (Ges. Bl. S. 1055). — Schaumburg-Lippesches Ausführungsgesetz zur RFV v. 28. 5. 1924 (LVO. S. 83).

<sup>3)</sup> Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1951 v. 28. 3. 1951 (GVBl. S. 91).

<sup>4)</sup> Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 801).

<sup>5)</sup> Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 9. 11. 1944 (RGBl. I S. 323), § 1.

<sup>6)</sup> Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) v. 18. 9. 1947 i. d. F. v. 3. 5. 1949, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Sonderdruck), Hannover 1951.

<sup>7)</sup> Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967).

Neben der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge und der außerordentlichen Anstaltsfürsorge umfaßt die allgemeine Fürsorge auch die Tuberkulosehilfe und die Geschlechtskrankenfürsorge. Die Verordnung über Tuberkulosehilfe<sup>8)</sup> unterscheidet zwischen wirtschaftlicher Fürsorge und stationärer und ambulanter Heilbehandlung. Um den sich ausbreitenden Geschlechtskrankheiten wirksam entgegenzutreten, werden die Maßnahmen zur Bekämpfung auf Grund des Geschlechtskrankengesetzes und der Verordnungen hierzu<sup>9)</sup> in den Kreis der Fürsorge einbezogen. Mit Wirkung vom 24. August 1953 wurde vom Bund ein neues Geschlechtskrankengesetz<sup>10)</sup> erlassen, durch welches außerdem die nach dem Kriege ergangenen Landesvorschriften außer Kraft gesetzt wurden. Darüber hinaus umfaßt die öffentliche Fürsorge noch die Unterbringung von verurteilten Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Trinkerheilanstalt gemäß § 42 b und c Strafgesetzbuch (StGB<sup>11)</sup>). Außerdem zählen zum Bereich der Fürsorge außerordentliche Winter- und Weihnachtsbeihilfen an den Personenkreis der Fürsorgeempfänger, die auf Grund ministerieller Erlasse auf Länderebene und auf Grund von Beschlüssen der Gemeinden auf kommunaler Ebene gezahlt werden und andere Zuwendungen an Hilfsbedürftige, die über den Rahmen der RFV und der Reichsgrundsätze hinausgehen, aber noch als Fürsorgeleistungen anzusehen sind. Gesondert erfaßt werden die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge, in denen öffentliche Fürsorge durchgeführt wird. Träger der Einrichtungen können sowohl die Landesfürsorgeverbände als auch die Bezirksfürsorgeverbände sein.

Vorläufig kostenpflichtig ist die Gebietskörperschaft, welche die Aufgabe erfüllt, d. h. die Leistung an die Fürsorgeempfänger tätigt; endgültig kostenpflichtig kann die gleiche, aber auch eine andere Gebietskörperschaft sein. Kostenträger können auch bei bestimmten Arten der Fürsorge mehrere Gebietskörperschaften sein. Für die endgültige Kostenpflicht spielt in erster Linie die Frage eine Rolle, ob der Fürsorgeempfänger landes- oder bezirkshilfsbedürftig ist. Landeshilfsbedürftigkeit liegt vor allem dann vor, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt des Hilfsbedürftigen nicht ermittelt werden kann. In den Fällen der Landeshilfsbedürftigkeit haben sowohl bei der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge als auch bei der außerordentlichen Anstaltsfürsorge die Landesfürsorgeverbände 100 vH der Kosten zu tragen. Nur in Nord- und Südbaden tragen auch bei Landeshilfsbedürftigkeit die Bezirksfürsorgeverbände 33,3 vH der Kosten, wobei allerdings in Sonderfällen die Landesfürsorgeverbände 100 vH der Lasten übernehmen. Grundsätzlich muß jeder Hilfsbedürftige vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet<sup>12)</sup>. Das schließt jedoch nicht aus, daß Hilfsbedürftige auch direkt in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes übernommen werden. Hat der Bedürftige nicht in dem Bereich des unterstützenden Bezirksfürsorgeverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt, dann ist der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes endgültig kostenpflichtig, d. h. er hat die Kosten zu ersetzen<sup>13)</sup>. Aus dieser Bestimmung resultiert vornehmlich der umfangreiche Verrechnungsverkehr zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Ebene.

Für hilfsbedürftige deutsche Staatsangehörige im Ausland und solche ehemalige Deutsche im Ausland, die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind gemäß Abkommen zwischen den Landesfürsorgeverbänden<sup>14)</sup> diejenigen Landesfürsorgeverbände endgültig zuständig, in deren Be-

<sup>8)</sup> Verordnung über Tuberkulosehilfe v. 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549). — Ein neues Bundesgesetz über die Tuberkulosehilfe ist z. Zt. in Vorbereitung.

<sup>9)</sup> Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) i. d. F. v. 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459). — Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 27. 2. 1940 (RGBl. I S. 456). — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514) i. d. F. v. 12. 3. 1941 (RGBl. I S. 128).

<sup>10)</sup> Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700).

<sup>11)</sup> Vierte Vereinfachungsverordnung, a. a. O., § 3.

<sup>12)</sup> RFV, a. a. O., § 7 Abs. 1.

<sup>13)</sup> RFV, a. a. O., § 7 Abs. 2.

<sup>14)</sup> Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland v. 2. 9. 1952 (GMBl. S. 305) und Freiburger Ergänzungsvereinbarung v. 30. 7. 1953 (GMBl. 1954 S. 91).

reich die Hilfsbedürftigen geboren wurden. Die Landesfürsorgeverbände übernehmen die Kosten in dem Umfang, wie sie einen Hilfsbedürftigen im Inland unterstützen würden. Die Vereinbarungen beziehen sich auch auf Ausländer, die nach mindestens einjährigem Aufenthalt im Ausland ohne Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Inland in das Gebiet der Bundesrepublik übertreten und innerhalb eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig werden. Soweit die Leistungen innerhalb der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind, erstattet der Bund 85 vH der Aufwendungen. Kann für die endgültige Fürsorgepflicht kein zuständiger Landesfürsorgeverband ermittelt werden, dann übernimmt der Bund die gesamten Kosten<sup>1)</sup>. Dies ist der einzig mögliche Fall, in dem der Bund im Rahmen der allgemeinen Fürsorge Kosten trägt.

Bei der öffentlichen Fürsorge handelt es sich grundsätzlich nicht um verlorene Zuwendungen an die Hilfsbedürftigen. Die Fürsorgeverbände können vielmehr den Ersatz der Kosten von den Fürsorgeempfängern — falls diese zu entsprechenden Einkommen gelangen — bzw. deren Unterhaltsverpflichteten oder von Drittverpflichteten (z. B. Versicherungen) verlangen<sup>2)</sup>. In der Finanzstatistik werden die daraus resultierenden Einnahmen als Rückersätze bezeichnet. Ein Ersatz entstandener Verwaltungskosten kann dabei nicht gefordert werden. Inwieweit ein Ersatz der Fürsorgekosten verlangt werden kann, hängt davon ab, welches Einkommen oder Vermögen gemäß ministerieller Richtlinien als hinreichend angesehen werden kann<sup>3)</sup>. Im Rechnungsjahr 1953 standen einem Gesamtbetrag von Fürsorgeleistungen in Höhe von 757,7 Mill. DM (Eigenausgaben) für die allgemeine Fürsorge spezielle Deckungsmittel im Betrage von 160,0 Mill. DM gegenüber. Bei den 160,0 Mill. DM handelt es sich um die gesamten speziellen Deckungsmittel (aber nicht Zuweisungen von anderen Gebietskörperschaften); diese Einnahmen entfallen jedoch zum ganz überwiegenden Teil auf die Rückersätze.

## 2. Die rechtlichen Einzelbestimmungen

Der Finanzausgleich auf dem Gebiet des Fürsorgewesens beschränkt sich nicht auf die speziellen Finanzausweisungen. Die Heranziehung der Gebietskörperschaften zu den Kosten der Fürsorge kann auch über Umlagen erfolgen. Eine spezielle Fürsorgeumlage erheben nur die Landesfürsorgeverbände Lippe und Württemberg. Alle übrigen Bezirks- bzw. Provinzialverbände erheben eine allgemeine Umlage. Ab 1953 legen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und der Landeswohlfahrtsverband Hessen ihren nicht gedeckten Bedarf auf die angehörigen kreisfreien Städte und Landkreise um. Eine kombinierte Landesstraßen- und Landeswohlfahrtsumlage gibt es in Niedersachsen, im Reg.-Bez. Darmstadt in Hessen in Höhe von 60 vH des staatlichen Zuschußbedarfes und in Nordbaden in Höhe von 70 vH des staatlichen Zuschußbedarfes. Allgemeine Landesumlagen gibt es weiter nicht, aber eine spezielle Straßenumlage in Württemberg und eine Schulumlage in Bayern, die ab 1954 als allgemeine Umlage erhoben wird. Ab 1953 fällt die kombinierte Umlage im Reg.-Bez. Darmstadt mit der Gründung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen weg. Ab 1954 entfällt auch die genannte Regelung für Baden-Württemberg, die nun wie folgt gestaltet ist<sup>4)</sup>: In Nordbaden und Südbaden wird eine spezielle Landesfürsorgeumlage erhoben in Höhe von 100 vH des staatlichen Zuschußbedarfes; die Fürsorgeumlage in Württemberg bleibt bestehen, ebenso die allgemeine Umlage an den Landeskommunalverband Hohenzollern; alle Straßenumlagen fallen fort. Damit wird ab 1954 das Land Baden-Württemberg letztlich keine Fürsorgekosten mehr zu tragen haben. Zu beachten ist, daß die kombinierten und allgemeinen Umlagen bei den allgemeinen Zu-

weisungen nachgewiesen werden. Diese Umlagen müssen immer in Erwägung gezogen werden, wenn im folgenden die spezielle Aufgaben- und Lastenverteilung dargestellt wird. Auch Kreis- und Amtsumlagen gehören zu diesem Problemkreis.

In Hamburg entfällt eine Aufgaben- und Lastenverteilung, da Land und Gemeinde eine Einheit bilden. In Bremen dagegen findet ein Finanzausgleich statt, da neben dem Land die Städte Bremen und Bremerhaven als selbständige Gebietskörperschaften bestehen, die die Bezirksfürsorgeverbände bilden. Ein interkommunaler Finanzausgleich entfällt jedoch auch hier.

Die allgemeine offene und geschlossene Fürsorge wird in allen Ländern von den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt, soweit sich nicht die Landesfürsorgeverbände die vorläufige Zuständigkeit bei Vorliegen von Landeshilfsbedürftigkeit vorbehalten haben. In den Ländern Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg außer Nordbaden haben die Bezirksfürsorgeverbände die Möglichkeit, ihre Fürsorgepflicht für die allgemeine offene und geschlossene Fürsorge an ihre kreisangehörigen Gemeinden zu delegieren. Nur für die allgemeine offene Fürsorge besteht diese Delegationsmöglichkeit in Niedersachsen und Hessen. Bis einschließlich 1952 waren im Reg.-Bez. Darmstadt in Hessen die Gemeinden Träger der offenen Armenfürsorge. In Rheinland-Pfalz wird im Reg.-Bez. Rheinhessen die Armenfürsorge delegiert. Eine Delegation ist überhaupt nicht möglich in Bayern und Nordbaden. Ein umfangreicher Gebrauch von der Delegation wird vor allem in Nordrhein-Westfalen, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern gemacht, während in Schleswig-Holstein die Bezirksfürsorgeverbände ihre Gemeinden trotz der rechtlichen Möglichkeit kaum an der Aufgabe beteiligen. Bei anderen Arten der allgemeinen Fürsorge besteht in keinem Falle das Recht zur Delegation an die kreisangehörigen Gemeinden.

Außer in Nord- und Südbaden tragen die Landesfürsorgeverbände die Kosten für die allgemeine offene und geschlossene Fürsorge bei Vorliegen von Landeshilfsbedürftigkeit zu 100 vH. In Nord- und Südbaden sind die Bezirksfürsorgeverbände mit einem Drittel an den Lasten beteiligt. Außer in Bayern und Nordbaden teilen sich bei Bezirkshilfsbedürftigkeit die Landkreise und die Gemeinden je zur Hälfte in die Kosten. In Südbaden können in den einzelnen Landkreisen die jeweiligen Anteile jedoch verschieden sein. Auch in Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz können die Bezirksfürsorgeverbände den Anteil der kreisangehörigen Gemeinden ganz oder zum Teil übernehmen. In Hessen und Rheinland-Pfalz besteht noch in den Reg.-Bez. Darmstadt und Rheinhessen die Besonderheit, daß die Gemeinden für Ortsarme zu 100 vH die Kosten entsprechend der früheren hessischen Regelung zu tragen haben. In den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden tragen die Gemeinden bei geschlossener Fürsorge nur 30 vH der Kosten; die Möglichkeit zu dieser Regelung besteht auch im Reg.-Bez. Darmstadt; in diesen Fällen haben die Bezirksfürsorgeverbände 70 vH der Kosten zu übernehmen. Gemäß einer alten bayerischen Bestimmung haben die Landesfürsorgeverbände in Bayern und im Reg.-Bez. Pfalz den Bezirksfürsorgeverbänden für Ausländer und Staatenlose 80 vH (bei Kriegsfolgenhilfe 12 vH) ihrer Kosten zu ersetzen.

Die Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge bedingt einen bedeutenden Finanzverkehr zwischen den Gebietskörperschaften. Sind die Gemeinden auf Grund von Delegation Aufgabenträger, dann findet ein Zuweisungsverkehr von den Bezirksfürsorgeverbänden an die Gemeinden statt. Sind die Bezirksfürsorgeverbände kostenpflichtig, dann geht der Zuweisungsverkehr von den Gemeinden an die Kreise. In jedem Falle gibt es auch einen Finanzverkehr in umgekehrter Richtung, da auch die anteiligen Rückersätze brutto verrechnet werden.

Während in Süd- und Nordbaden die Bezirksfürsorgeverbände die vorläufige Kostenpflicht für die außerordent-

<sup>1)</sup> Rundschreiben des BMI 5155-8930/52 betreffend Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland v. 4. 11. 1952 (GMBl. S. 305).

<sup>2)</sup> RFV, a. a. O., §§ 21—26; siehe auch die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. 1. 1951 (BGBl. I S. 154).

<sup>3)</sup> RFV, a. a. O., § 25.

<sup>4)</sup> Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden in Baden-Württemberg (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) v. 26. 7. 1954 (Ges. Bl. S. 103).

liche Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel zu übernehmen haben, sind in den anderen Ländern die Landesfürsorgeverbände Aufgabenträger. In Nord- und Südwürttemberg kann die Aufgabenerfüllung an die Bezirksfürsorgeverbände delegiert werden. Bis zum 31. 3. 1953 waren im übrigen auch hier die Bezirksfürsorgeverbände vorläufig kostenpflichtig. In den ehemaligen Ländern des heutigen Baden-Württemberg ist somit eine andere Regelung als nach den reichsrechtlichen Bestimmungen<sup>1)</sup> wirksam, die die Aufgabenträgerschaft einheitlich den Landesfürsorgeverbänden übertragen.

Auch bei der Kostenträgerschaft für die außerordentliche Anstaltsfürsorge machen Süd- und Nordbaden eine Ausnahme, indem die Landesfürsorgeverbände für Landeshilfsbedürftige nur 66,6 vH der Lasten tragen, während der Rest von den Bezirksfürsorgeverbänden zu übernehmen ist. In Sonderfällen können allerdings auch hier die Landesfürsorgeverbände zu 100 vH pflichtig sein. Gemäß § 2 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung sind die Landesfürsorgeverbände verpflichtet, bei Vorliegen von Bezirkshilfsbedürftigkeit mindestens 25 vH der Kosten zu übernehmen. Dieser Forderung kommt man in allen Ländern nach. In Nordbaden sind die Bezirksfürsorgeverbände Kostenträger; der Landesfürsorgeverband beteiligt sich hier pauschaliter. Mehr als 25 vH tragen die Landesfürsorgeverbände nur in Bayern mit 80 vH und in Nordwürttemberg mit 50 vH. Die kreisangehörigen Gemeinden sind an den Gesamtkosten der außerordentlichen Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel beteiligt in Schleswig-Holstein und in den Reg.-Bez. Rheinhessen (Mainz) und Pfalz (Neustadt a. d. W.) mit 37,5 vH, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Südwürttemberg-Hohenzollern und Rheinland-Nassau (Reg.-Bez. Koblenz, Trier und Montabaur) mit 22,5 vH und in Nordwürttemberg mit 15 vH. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kann der Anteil der Gemeinden ganz oder zum Teil von den Bezirksfürsorgeverbänden übernommen werden. Die kreisangehörigen Gemeinden werden in keinem Falle zur Lastentragung herangezogen in Hessen, Nordbaden, Südbaden und Bayern. Bei nicht vollsinnigen Kindern und bei Beschulungskosten bestehen in einigen Ländern noch Sonderbestimmungen; siehe hierzu Anhang B.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung sind die Landesfürsorgeverbände verpflichtet, die Unterbringung von Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils nach § 42b und c des Strafgesetzbuchs zu vollziehen. Aus dieser reichsrechtlichen Bestimmung resultiert die in allen Ländern einheitliche vorläufige Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände.

Die Kosten der Überführung in die Anstalt trägt die Justizverwaltung. Ist der Verurteilte hilfsbedürftig, dann sind die Fürsorgeverbände endgültig zuständig. In Rheinland-Pfalz, Nordbaden und Bremen werden die Kosten voll vom Landesfürsorgeverband getragen. In den anderen Ländern ist die endgültige Kostenträgerschaft wie bei der außerordentlichen Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel geregelt (siehe oben).

Die Gesundheitssonderfürsorge umfaßt die Tuberkulosehilfe und die Geschlechtskrankenfürsorge. Bei der Tuberkulosehilfe ist zu unterscheiden zwischen wirtschaftlicher Fürsorge, stationärer Heilbehandlung und ambulanter Heilbehandlung. Während in Bremen und Nordrhein-Westfalen die Landesfürsorgeverbände zuständig sind, sind in den anderen Ländern die Bezirksfürsorgeverbände Aufgabenträger für die wirtschaftliche Tuberkulosefürsorge. Für die stationäre Heilbehandlung sind in allen Ländern die Landesfürsorgeverbände vorläufig kostenpflichtig. Das gilt grundsätzlich auch für die ambulante Heilbehandlung, nur in Niedersachsen und Südbaden sind die Bezirksfürsorgeverbände Aufgabenträger, während in Nordwürttemberg und

Südwürttemberg-Hohenzollern der Landesfürsorgeverband an die Bezirksfürsorgeverbände delegieren kann. In Nordbaden gilt die Zuständigkeit des Landesfürsorgeverbandes nur für die spezifische ambulante Heilbehandlung, während für die unspezifische ambulante Heilbehandlung die Bezirksfürsorgeverbände die Aufgabe wahrzunehmen haben.

Eine Ausnahme von dieser Regelung macht nur das Land Rheinland-Pfalz, wo die Fürsorgeverbände mit der Tuberkulosehilfe überhaupt nicht betraut sind mit der Ausnahme, daß die Bezirksfürsorgeverbände mit der Durchführung der wirtschaftlichen Fürsorge von der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose beauftragt sind. In Rheinland-Pfalz besteht eine Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose, die eigens für die Zuständigkeit für die Tuberkulosehilfe gegründet und vom Land mit der Durchführung beauftragt worden ist. Auf dem Wege über diese Arbeitsgemeinschaft trägt das Land auch die gesamten Kosten für die Tuberkulosefürsorge. In allen anderen Ländern sind die Landesfürsorgeverbände bei allen drei Arten der Tuberkulosehilfe endgültig kostenpflichtig.

Bei der Geschlechtskrankenfürsorge, die von den Fürsorgeverbänden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern durchgeführt wird, ist zu unterscheiden, ob sich die Geschlechtskranken freiwillig behandeln lassen oder auf Grund von Zwangsmaßnahmen behandelt werden. Bei freiwillig Behandelten sind die Bezirksfürsorgeverbände vorläufig zuständig in Rheinland-Pfalz, Südbaden und Bayern, in Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern nur, soweit Delegation vom Landesfürsorgeverband vorliegt. In der Stadt Bremen obliegt die Aufgabenerfüllung dem Gesundheitsamt, in der Stadt Bremerhaven und in den übrigen Ländern den Landesfürsorgeverbänden. Auch die endgültige Kostenträgerschaft fällt zu 100 vH auf die Landesfürsorgeverbände, nur in Südbaden müssen die Bezirksfürsorgeverbände die Kosten für die freiwillig Behandelten tragen und in der Stadt Bremen das Gesundheitsamt. Ab 30. 8. 1953 übernehmen jedoch im gesamten Bereich von Baden-Württemberg die Landesfürsorgeverbände alle Kosten der Geschlechtskrankenfürsorge<sup>2)</sup>. In Bayern werden den Landesfürsorgeverbänden 70 vH der Lasten vom Land ersetzt. Diese Erstattung erfolgt in Bayern auch bei Zwangsbehandelten.

Bei zwangsbehandelten Geschlechtskranken sind in der Regel die Bezirksfürsorgeverbände Aufgabenträger, nur in Nordrhein-Westfalen, Südbaden und Nordbaden die Landesfürsorgeverbände, diese auch in Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern bei ambulant Zwangsbehandelten, während bei stationär Zwangsbehandelten Delegation an die Bezirksfürsorgeverbände vorgenommen wird. In der Stadt Bremen ist wiederum das Gesundheitsamt vorläufig und auch endgültig zuständig, in der Stadt Bremerhaven jedoch der Bezirksfürsorgeverband. Die Bezirksfürsorgeverbände übernehmen im übrigen die Kosten nur in Schleswig-Holstein und in Hessen. Ab Juni 1954 werden in Hessen allerdings alle Kosten der Geschlechtskrankenfürsorge vom Landeswohlfahrtsverband getragen<sup>3)</sup>. Schleswig-Holstein ist das einzige Land, wo die kreisangehörigen Gemeinden an den Lasten der Geschlechtskrankenfürsorge beteiligt sind, und zwar bei Zwangsbehandelten mit 50 vH.

Viele Gebietskörperschaften geben über die ordentlichen Beihilfen hinaus, die im Sinne der Reichsgrundsätze<sup>4)</sup> zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt werden, noch außerordentliche Beihilfen. Es handelt sich dabei vornehmlich um außerordentliche Beihilfen, die zur Beschaffung von Wintervorräten, Heizmaterial und speziell für das Weihnachtsfest dienen sollen. Die Gebietskörperschaften, die durch Beschluß der zuständigen Organe diese außerordentlichen Beihilfen gewähren, tragen auch zu 100 vH die Kosten. In allen Ländern werden diese Beihilfen gegeben. Eine gegenseitige Kostenbeteiligung findet hier nicht statt.

<sup>1)</sup> Gesetz zur Ausführung des § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 26. 7. 1954 (Ges. Bl. S. 109).

<sup>2)</sup> Hessisches Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102).

<sup>3)</sup> Reichsgrundsätze, a. a. O., § 6.

<sup>4)</sup> Vierte Vereinfachungsverordnung, a. a. O., § 1 Abs. 1.

Träger von Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge können alle Gebietskörperschaften sein. Diese tragen auch grundsätzlich die anfallenden Kosten selbst. Allerdings findet auch hier manchmal eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften statt, die aber meist pauschaliter und oft auf Einzelzuwendungen beschränkt ist. Eine allgemeingültige Darstellung bei den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge kann also nicht gegeben werden.

Im Jahre 1953 wurden in Nordrhein-Westfalen und in Hessen Verwaltungsreformen durchgeführt, die sich auch auf die Organisation des Fürsorgewesens auswirken. In Nordrhein-Westfalen wurden durch die Landschaftsverbandsordnung<sup>1)</sup> mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 die ehemaligen preußischen Provinzen aufgelöst und an deren Stelle die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe konstituiert. Diese Landschaftsverbände sind Gemeindeverbände und üben unter anderem die Aufgaben eines Landesfürsorgeverbandes aus. Der ehemalige Landesfürsorgeverband Lippe wurde aufgelöst, so daß entgegen der früheren Regelung jetzt nur noch zwei Landesfürsorgeverbände in Nordrhein-Westfalen bestehen. Während die ehemaligen Provinzialverbände in der Länderfinanzstatistik erfaßt wurden, werden die Landschaftsverbände ab 1. April 1954 in der Gemeindefinanzstatistik erscheinen. Eine Änderung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden und dem Land ist durch diese Neuregelung grundsätzlich nicht eingetreten.

In Hessen wurden im Jahre 1953 durch gesetzliche Maßnahmen<sup>2)</sup> die beiden Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden aufgelöst. Ein Teil ihrer Aufgaben wurde auf das Land übertragen, während als Funktionsträger der öffentlichen Wohlfahrt der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Verwaltungssitz in Kassel konstituiert wurde. Diesem Verband wurden auch die Aufgaben des ehemaligen Landesfürsorgeverbandes Darmstadt, der bis dahin im Landeshaushalt veranschlagt war, übertragen. Somit ist der Landeswohlfahrtsverband nunmehr Landesfürsorgeverband für den gesamten Bereich von Hessen. Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Landeswohlfahrtsverband eine Umlage, die im Rechnungsjahr 1954 auf 5,7 vH der Umlagegrundlagen festgesetzt und im Haushaltsplan 1954 mit 18,9 Mill. DM angesetzt ist. Finanzstatistisch wird der Landeswohlfahrtsverband ab 1. April 1953 in der Gemeindefinanzstatistik erfaßt. In der Aufgaben- und Lastenverteilung hat sich im wesentlichen nur insofern eine Änderung ergeben, als ab 1953 die Gemeinden im Reg.-Bez. Darmstadt nicht mehr ohne weiteres Aufgabenträger für die offene Armenfürsorge sind, es sei denn, es liegt Delegation vor. Über weitere Änderungen, vor allem bei der Jugendhilfe, siehe Anhang B.

### 3. Der Umfang der allgemeinen Fürsorge

Die hier dargestellte öffentliche Fürsorge umfaßt alle Fürsorgeleistungen auf Grund der im 1. Abschnitt erörterten rechtlichen Bestimmungen. Erfaßt sind hier neben der allgemeinen Fürsorge auch die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge. Die Ausgaben für die Einrichtungen verhalten sich zu der allgemeinen Fürsorge im allgemeinen wie etwa 1:4. Bei den Einnahmen jedoch liegt das Verhältnis anders. Die bei den Einrichtungen anfallenden speziellen Deckungsmittel verhalten sich zu den speziellen Deckungsmitteln bei der allgemeinen Fürsorge im Durchschnitt wie etwa 1:2.

Die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge werden nur bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 10000 und mehr Einwohnern gesondert erhoben. Die Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern und die Ämter sind also nicht enthalten. Das behindert aber insofern die Analyse nicht, da es sich nur um geringfügige Beträge handeln dürfte, weil im allgemeinen nur die Bezirksfürsorgeverbände (kreisfreie Städte und Landkreise) Träger von Fürsorgeeinrichtungen

<sup>1)</sup> Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1953 (GVBl. S. 271).

<sup>2)</sup> Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen v. 7. 6. 1953 (GVBl. S. 93).

sind. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der allgemeinen Fürsorge werden seit 1951 bei allen Größenklassen gesondert erhoben. 1950 und 1949 dagegen wurden diese betreffenden Positionen bei den Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern noch nicht eigens erfaßt. Diese nicht gesondert erfaßten Beträge sind aber in den Tabellen (Anhang A) in der Spalte „Zusammen“ enthalten. Obwohl lediglich ab 1951 die Beträge der Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern in den Zahlen für die allgemeine Fürsorge enthalten sind, bleibt doch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren gegeben, da diese Neuerung das Bild nicht entscheidend beeinflusst. Immerhin beliefen sich aber 1951 die Bruttoausgaben der Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern für die allgemeine Fürsorge im Bundesgebiet auf 15,4 Mill. DM, die unmittelbaren Ausgaben auf 14,5 Mill. DM und die Eigenausgaben auf 12,9 Mill. DM. Die relativ hohe Steigerung der unmittelbaren Ausgaben und der Eigenausgaben von 1950 auf 1951 bei den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern (siehe Übersicht 15) ist im wesentlichen auf diese methodische Änderung zurückzuführen. Diese Steigerung entfällt jedoch nur auf die kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, die Positionen für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter wurden bereits 1950 und 1949 gesondert erfaßt.

### 15. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge

— 1000 DM —

Gebietskörperschaft	1949	1950	1951	1952	1953
Bund . . . . .	—	—	40	9	432
Länder . . . . .	72144	71867	88798	98794	120952
Hansestädte . . . . .	61777	57192	65719	76232	79773
West-Berlin . . . . .	—	—	—	115768	122623
Gemeinden (Gv.) . . . . .	445889	448497	512187	556259	616738
davon:					
Bezirksverbände . . . . .	28438	38024	41952	45652	53975
Kreisfreie Städte . . . . .	238337	230188	259132	282529	310773
Landkreise . . . . .	120304	114954	131767	140407	156396
Kreisangeh. Gem. und Ämter . . . . .	58811	65329	79335	87672	95595
Insgesamt . . . . .	579810	577556	666744	847062	940519

Während die Ausgaben für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen in den Jahren 1949 und 1950 in etwa gleich hoch waren, ist ab 1950 eine bedeutende Steigerung festzustellen. Derselbe Rhythmus der Ausgaben zeigt sich übrigens auch bei der Jugendhilfe, wie im Hauptabschnitt B bereits dargelegt wurde. Die unmittelbaren Ausgaben hoben sich von 577,6 Mill. DM im Jahre 1950 um 89,2 Mill. DM auf 666,7 Mill. DM im Jahre 1951, das ist eine Steigerung von 13,4 vH. Absolut gesehen sind die Mehrausgaben zum überwiegenden Teil bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu suchen. Bei relativer Betrachtungsweise aber entfällt der höchste Steigerungsbetrag bei den unmittelbaren Ausgaben auf die Länder; deren unmittelbare Ausgaben erhöhten sich im Rechnungsjahr 1951 nämlich um 19,1 vH, während die Quote bei den Hansestädten bei 13,0 vH und bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) bei 12,4 vH lag.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den Zahlen von Übersicht 15 West-Berlin erst ab 1952 enthalten ist, hat sich von 1951 auf 1952 gegenüber dem Vorjahr nur eine geringfügige Erhöhung der Ausgaben für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen ergeben. Um so bedeutsamer ist aber die Steigerung um 9,9 vH von 1952 auf 1953, wenn dieses Anwachsen auch nicht so stark ist wie bei den Fürsorgeausgaben insgesamt. Auf der anderen Seite entfallen 42,0 vH der gesamten Fürsorgeausgaben im Rechnungsjahr 1953 auf die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen. Der Hauptanteil der Steigerung der unmittelbaren Ausgaben von 1952 auf 1953 entfällt auf den gemeindlichen Bereich.

Von den gesamten Eigenausgaben für die allgemeine Fürsorge und die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge entfielen im Rechnungsjahr 1953 insgesamt 49,5 vH (49,2 vH im Jahre 1952) auf die Bezirksfürsorgeverbände. Die kreisfreien Städte und Landkreise haben somit den Hauptteil der finanziellen Lasten zu tragen. 1953 waren die kreisangehö-

16. Eigenausgaben der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge

Gebietskörperschaft	1952		1953	
	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Bund .....	9	0,0	432	0,0
Länder .....	113 153	13,5	122 370	13,3
Hansestädte und West-Berlin .....	191 576	22,8	201 256	21,9
Bezirksverbände .....	43 865	5,2	54 723	6,0
Kreisfreie Städte .....	272 600	32,4	301 278	32,8
Landkreise .....	141 220	16,8	153 740	16,7
Kreisangeh. Gem. und Ämter	78 742	9,4	85 607	9,3
Insgesamt .....	841 167	100	919 408	100

gen Gemeinden mit 9,3 vH an den Kosten beteiligt. Die Verschiebung der Anteile an den Eigenausgaben von 1952 auf 1953 ist bei den einzelnen Arten der Gebietskörperschaften nur unerheblich.

Bei den Hansestädten und West-Berlin sind bereits alle Ebenen der Gebietskörperschaften unter Ausschaltung von Doppelzählungen zusammengefaßt worden; das ist jedoch nur für Bremen von Bedeutung, da Hamburg zugleich Staat und Gemeinde ist (Einheitshaushalt). In Hamburg gibt es daher nur einen Fürsorgeverband, so daß ein Finanz- und Lastenausgleich hier entfällt. Die Tatsache der nur relativ geringfügigen Verschiebungen zwischen unmittelbaren Ausgaben und Eigenausgaben bei den einzelnen Arten der Gebietskörperschaften darf nicht zu der Annahme verleiten, daß der Finanzausgleich auf dem Gebiet der allgemeinen Fürsorge und der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nur unbedeutend sei.

Durch die Summierung der Positionen für die einzelnen Ebenen der Gebietskörperschaften im Bereich des gesamten Bundesgebietes werden nur größere Differenzen zwischen unmittelbaren Ausgaben und Eigenausgaben ausgeschaltet. Über den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) können die Übersichten 15 und 16 daher nichts aussagen.

Auf den Kopf der Bevölkerung bezogen wurden im gesamten Bundesgebiet und in West-Berlin im Rechnungsjahr 1953 zusammen 15,08 DM und im Rechnungsjahr 1952 zusammen 13,71 DM für die allgemeine Fürsorge (ohne Einrichtungen) ausgegeben (unmittelbare Ausgaben), die entsprechenden Beträge für die Einrichtungen beliefen sich 1953 auf 3,28 DM und 1952 auf 3,02 DM. Die höchsten Kopfbeiträge ergeben sich sowohl bei den unmittelbaren Ausgaben als auch bei den Eigenausgaben bei den Hansestädten und West-Berlin (siehe Tabellen 11 und 13, Anhang A). Das beruht vor allem auf der Bevölkerungsdichte und der Struktur der Hansestädte als Hafenstädte. In Großstädten entstehen im allgemeinen mehr Fürsorgefälle als in kleineren Städten und auf dem Lande. Die Tabellen 11 und 13 beweisen darüber hinaus, das auch relativ gesehen die Fürsorgelast der Gemeinden (Gemeindeverbände) größer ist als die der Länder.

17. Unterstützte Personen und Eigenausgaben in der allgemeinen Fürsorge und den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft <sup>1)</sup>	Unterstützte Personen <sup>2)</sup>		Eigenausgaben DM je unterstützte Person
	Anzahl	je 1000 Einwohner	
Schleswig-Holstein .....	30263	12,7	1321
Niedersachsen .....	61 418	9,3	1411
Nordrhein-Westfalen .....	185 606	13,2	1479
Hessen .....	44 637	10,0	1298
Rheinland-Pfalz .....	31 294	9,8	1252
Baden-Württemberg .....	49 747	7,3	1806
Bayern .....	85 767	9,3	1510
Hamburg .....	28 516	16,7	2128
Bremen .....	18 740	31,2	987
Insgesamt <sup>3)</sup> .....	535 997	10,9	1487

<sup>1)</sup> Bei den Ländern einschließlich Gemeinden (Gemeindeverbände). — <sup>2)</sup> Laufend unterstützte Personen in der offenen allgemeinen Fürsorge (Durchschnitt der vierteljährlichen Stichtagszahlen). — <sup>3)</sup> Ohne West-Berlin.

Darstellungen über den Umfang der Fürsorge an Hand der Eigenausgaben in DM je Einwohner können natürlich nur eine ungefähre Größenvorstellung über die effektive, länderweise unterschiedliche Belastung vermitteln. Eingehendere Untersuchungen sind nur mit Hilfe fürsorgetatistischer Unterlagen (denen in Übersicht 17 einige Zahlen entnommen sind) — d. h. insbesondere durch Inbeziehungsetzung der Zahl der unterstützten Personen zu den Aufwendungen — möglich.

Bis zu einem gewissen Grad ist die Höhe der Fürsorgekosten auch von der Finanzkraft der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) abhängig, d. h. von der Möglichkeit, die Fürsorgeentsätze zu variieren.

Die Summe der Bruttoausgaben im Bundesgebiet und West-Berlin für die allgemeine Fürsorge und die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge von 1117,9 Mill. DM im Jahre 1953 ist von Doppelzählungen, d. h. vom Finanzverkehr der Gebietskörperschaften untereinander, nicht bereinigt; das gilt sowohl vom horizontalen als auch vom vertikalen Zuweisungsverkehr. Wenn man dieser Zahl die Summe der unmittelbaren Ausgaben im Rechnungsjahr 1953 von 940,5 Mill. DM gegenüberstellt, dann wird in der Differenz von 177,4 Mill. DM der Zuweisungsverkehr dargestellt; es handelt sich um die Summe der Zuweisungsausgaben der einzelnen Gebietskörperschaften an andere Gebietskörperschaften. Somit entfielen im Rechnungsjahr 1953 insgesamt 15,9 vH der gesamten Bruttoausgaben auf Zuweisungsausgaben, im Rechnungsjahr 1950 waren es 15,6 vH. Diese Zahlen beweisen sehr deutlich den Umfang des Zuweisungsverkehrs auf dem Gebiet des Fürsorgewesens. Dabei sind die Zuweisungsausgaben auf dem Gebiet der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nur unbedeutend, sie betragen 1953 insgesamt nur 0,9 Mill. DM. Dagegen waren die Zahlungsströme bei der allgemeinen Fürsorge um so umfangreicher, nämlich 176,5 Mill. DM. Von den Zuweisungen entfiel der Hauptteil auf den interkommunalen Zahlungsverkehr mit 78,8 Mill. DM im Rechnungsjahr 1951. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen in demselben Jahr an die Länder 25,3 Mill. DM, Länder und Hansestädte an die Gemeinden (Gemeindeverbände) 31,6 Mill. DM. Daraus wird ersichtlich, daß der Zuweisungsverkehr von den Ländern an die Gemeinden (Gemeindeverbände) den Zahlungsverkehr in umgekehrter Richtung überwiegt. Es findet somit für das gesamte Bundesgebiet eine Finanzverlagerung zu Lasten der Länder statt. Während im Rechnungsjahr 1953 insgesamt 15,9 vH der Bruttoausgaben für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen zusammen auf Zuweisungsausgaben entfielen, waren es für die allgemeine Fürsorge allein 18,6 vH.

18. Bruttoausgaben, spezielle Deckungsmittel und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft	Bruttoausgaben		Spezielle Deckungsmittel		Zuschußbedarf	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Bund .....	0,4	0,0	—	—	0,4	0,1
Länder .....	160,4	14,3	12,7	4,7	109,7	16,9
Hansestädte und West-Berlin .....	202,6	18,1	52,7	19,5	148,5	22,9
Bezirksverbände .....	71,8	6,4	13,7	5,1	41,0	6,3
Kreisfreie Städte .....	335,8	30,0	101,9	37,7	199,3	30,7
Landkreise .....	211,4	18,9	60,1	22,2	93,6	14,4
Kreisangeh. Gem. und Ämter .....	135,4	12,1	29,6	10,9	56,0	8,6
Insgesamt .....	1117,9	100	270,7	100	648,7	100

Gegenüber den Zuweisungsausgaben im Jahre 1953 für die allgemeine Fürsorge einschließlich Einrichtungen von 177,4 Mill. DM betragen die Zuweisungseinnahmen 198,4 Mill. DM. Rein theoretisch müßten sich die Zuweisungsausgaben mit den Zuweisungseinnahmen decken: Die Differenz von 21,1 Mill. DM ist im wesentlichen auf zeitliche Überschneidungen und zu einem geringen Teil auch auf sachliche Überschneidungen zurückzuführen. Die Differenz beläuft sich, wenn man sie auf die Zuweisungseinnahmen bezieht, auf immerhin 2,2 vH; im Jahre 1950 dagegen auf 18,9 vH. Die Unterschiede ergeben sich bei der Gegenüberstellung der

unmittelbaren Ausgaben (1953: 940,5 Mill. DM) mit den Eigenausgaben (1953: 919,4 Mill. DM). Diese Beträge müßten sich an sich gegenseitig decken. Zu berücksichtigen bleibt noch, daß in den Zuweisungen auch der Darlehensverkehr enthalten sein kann. Doch handelt es sich hier um geringe Beträge. So wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1950 insgesamt in der Ausgabe an Gewährung von Darlehen (unmittelbare Ausgabe) nur 0,7 Mill. DM nach. Bemerkenswert ist, daß seit 1949 die Zuweisungseinnahmen die Zuweisungsausgaben etwas überstiegen haben und nicht umgekehrt. Die Differenzen sind jedoch jährlich geringer geworden.

Die Gebietskörperschaften vereinnahmten im Rechnungsjahr 1953 insgesamt 270,7 Mill. DM (1950: 151,5 Mill. DM — ohne West-Berlin —) spezielle Deckungsmittel. Davon entfielen allein auf die Gemeinden und Gemeindeverbände 205,3 Mill. DM (1950: 130,2 Mill. DM). Die speziellen Deckungsmittel stiegen in den einzelnen Jahren etwa in demselben Verhältnis wie die Bruttoausgaben und auch die unmittelbaren Ausgaben. Während bei den Bruttoausgaben zwischen der allgemeinen Fürsorge und den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Durchschnitt der Jahre etwa ein Verhältnis von 5:1 besteht, liegt die Relation bei den speziellen Deckungsmitteln bei rund 2:1. Relativ fallen also bei den Einrichtungen bedeutend mehr spezielle Deckungsmittel an als bei der allgemeinen Fürsorge. Das ergibt sich naturgemäß aus den Gebühren- und Tarifeinnahmen der Anstalten und Heime. Beim Zuschußbedarf wirkt sich diese Tatsache besonders aus, denn hier besteht ein Verhältnis von mehr als 10:1 zwischen der allgemeinen Fürsorge und den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge.

Den Eigenausgaben für die Einrichtungen im Jahre 1953 von 161,7 Mill. DM steht ein Zuschußbedarf von 51,0 Mill. DM gegenüber. Von den gesamten Ausgaben brauchten also nur 31,5 vH aus allgemeinen Deckungsmitteln (vor allem also Steuern) bestritten zu werden. Bei der allgemeinen Fürsorge ist die Situation jedoch wesentlich ungünstiger; so mußten 1953 insgesamt 78,9 vH der gesamten Ausgaben aus allgemeinen Deckungsmitteln gedeckt werden.

#### 19. Bruttoausgaben und spezielle Deckungsmittel getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft	Allgemeine Fürsorge		Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge	
	Bruttoausgaben	Spezielle Deckungsmittel	Bruttoausgaben	Spezielle Deckungsmittel
Bund .....	0,4	—	—	—
Länder .....	139,7	6,6	20,7	6,1
Hansestädte und West-Berlin .....	165,5	29,9	37,1	22,8
Bezirksverbände .....	63,8	6,9	8,0	6,7
Kreisfreie Städte .....	271,5	57,6	64,3	44,4
Landkreise .....	184,9	38,4	26,5	21,7
Kreisangeh. Gem. und Ämter .....	123,1	20,5	12,4	9,1
Insgesamt .....	948,9	160,0	169,0	110,8

Während die Bruttoausgaben für die allgemeine Fürsorge zwischen den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in einem Verhältnis von etwa 1:5 stehen, beträgt die Relation bei den speziellen Deckungsmitteln rund 1:20. Bei den Einrichtungen ist die Beziehungsdifferenz im allgemeinen etwas geringer. Diese Erscheinung hängt vor allem mit der Nachweisung der Fürsorge in den öffentlichen Haushalten zusammen. Die Rückersätze erscheinen als spezielle Deckungsmittel nur bei der vereinnahmenden Gebietskörperschaft, während ein eventueller Anteil einer anderen Gebietskörperschaft verrechnet wird. Aus diesem Grunde sind vor allem die Rückersätze bei den Bezirksfürsorgeverbänden sehr hoch, da meist die kreisfreien Städte und Landkreise vorläufig fürsorgepflichtig sind. Die speziellen Deckungsmittel müssen daher bei der aufgabenerfüllenden Gebietskörperschaft höher sein, wenn mehrere Gebietskörperschaften an den Lasten beteiligt sind.

Von den Bruttoausgaben der Länder für die allgemeine Fürsorge entfällt der größte Teil auf Nordrhein-Westfalen. Das gilt auch für die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge. Der Hauptanteil der Bruttoausgaben entfällt jedoch auf die Gemeinden (Gemeindeverbände). Sie trugen im Rechnungsjahr 1953 bei der allgemeinen Fürsorge 68,0 vH und bei den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge 65,2 vH der gesamten Bruttoausgaben. Davon entfiel wiederum der größte Anteil auf die kreisfreien Städte und Landkreise, die als Bezirksfürsorgeverbände die meisten Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen haben.

Zwischen den einzelnen Fürsorgezweigen und insbesondere zwischen dem Fürsorgewesen und dem Gesundheitswesen findet innerhalb der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften ein umfangreicher Verrechnungsverkehr statt. Diese Erstattungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen beliefen sich im Rechnungsjahr 1951 bei der allgemeinen Fürsorge und deren Einrichtungen in der Einnahme auf insgesamt 28,0 Mill. DM, wovon mit 19,0 Mill. DM der größte Teil auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) entfiel. Für die allgemeine Fürsorge allein betragen die Erstattungen lediglich 260 000 DM, so daß das Schwergewicht bei den Einrichtungen liegt.

#### 4. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern

Im Tabellenanhang werden die unmittelbaren Ausgaben und die Eigenausgaben für die allgemeine Fürsorge und für die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge getrennt dargestellt. Das ist insofern von Bedeutung, als bei den Einrichtungen der Finanzausgleich wesentlich geringer ist als bei der allgemeinen Fürsorge. Da es sich aber letzten Endes um einen gesamten Komplex handelt, soll hier eine zusammenfassende Darstellung gegeben werden.

Gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) bei der allgemeinen Fürsorge und deren Einrichtungen war im Rechnungsjahr 1953 von den Ländern Niedersachsen am stärksten an der Aufgabenerfüllung beteiligt, nämlich mit 29,0 vH. Die geringste Quote lag in Hessen mit 1,3 vH vor. Bei der allgemeinen Fürsorge allein war der Anteil des Landes in Niedersachsen mit 32,5 vH noch höher und übertraf damit bei weitem die anderen Bundesländer. Die relativ hohen Beträge der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen finden vor allem in der Etatisierung der Landesfürsorgeverbände in den Landeshaushalten ihre Ursache. Relativ gering erscheint die Quote von 10,0 vH in Baden-Württemberg trotz der Veranschlagung der Landesfürsorgeverbände Nordbaden und Südbaden im Landeshaushalt. Hier spielt die Regelung über die vorläufige Kostenpflicht eine Rolle. Der Landesfürsorgeverband Südbaden hat in unmittelbarer Aufgabenerfüllung nur die stationäre Heilbehandlung in der Tuberkulosefürsorge, die Geschlechtskrankenfürsorge für Zwangsbehandelte und die Bewährungsfälle gemäß § 42b und c StGB wahrzunehmen. In keinem anderen Bezirk der Bundesrepublik liegt die vorläufige Kostenpflicht (Aufgabenerfüllung) in so starkem Maße bei den Bezirksfürsorgeverbänden wie in Südbaden. Relativ hoch erscheint der Anteil des Landes in Bayern mit 8,4 vH unter dem Gesichtspunkt, daß die Landesfürsorgeverbände nicht in der Landesrechnung erscheinen. Das Land leistet jedoch unmittelbar durch seine Behörden an die Empfänger Winter- und Weihnachtsbeihilfen und das Blindengeld für Friedensblinde. Für weitere Einzelanalysen über die Aufgabenverteilung gemäß den Zahlen in Übersicht 20 und Tabellen 11 und 15 kann Anhang B in Verbindung mit der Darstellung auf S. 5 wertvolle Begründungen und Aufschlüsse geben.

Am geringsten war 1953 die Lastenbeteiligung des Landes gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Bayern mit 9,2 vH (Übersicht 20). Neben den bereits erwähnten außerordentlichen Beihilfen und dem Blindengeld für Friedensblinde, die das Land unmittelbar auszahlt, erstattet das Land Bayern im Rahmen der allgemeinen Fürsorge den Landesfürsorgeverbänden im wesentlichen nur noch 70 vH der Kosten für die Geschlechtskrankenfürsorge. Daneben gibt es jedoch noch erhebliche Beträge für die Einrichtungen

20. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Land .....	10250	25,2	8795	22,0	7513	29,0
	Gem. (Gv.) .....	30346	74,8	31181	78,0	18371	71,0
	Zusammen .....	40596	100	39976	100	25884	100
Niedersachsen	Land .....	27105	29,0	28811	33,3	25539	41,5
	Gem. (Gv.) .....	66365	71,0	57833	66,7	35977	58,5
	Zusammen .....	93470	100	86644	100	61516	100
Nordrhein-Westfalen	Land .....	53772	19,4	45440	16,5	39746	21,0
	Gem. (Gv.) .....	228309	80,6	229132	83,5	149845	79,0
	Zusammen .....	277081	100	274572	100	189591	100
Hessen	Land .....	785	1,3	5719	9,9	5719	12,8
	Gem. (Gv.) .....	60685	98,7	52222	90,1	38985	87,2
	Zusammen .....	61470	100	57941	100	44704	100
Rheinland-Pfalz	Land .....	8641	21,4	8313	16,1	4778	17,5
	Gem. (Gv.) .....	31669	78,6	32866	83,9	22578	88,5
	Zusammen .....	40310	100	39179	100	27346	100
Baden-Württemberg	Land .....	9390	10,0	15348	17,1	14903	26,3
	Gem. (Gv.) .....	84635	90,0	74518	82,9	41679	73,7
	Zusammen .....	94025	100	89866	100	56582	100
Bayern	Land .....	11009	8,4	11944	9,2	11520	12,2
	Gem. (Gv.) .....	119727	91,6	117597	90,8	82575	87,8
	Zusammen .....	130736	100	129541	100	94095	100
Zusammen	Länder .....	120952	16,4	122370	17,0	109713	22,0
	Gem. (Gv.) .....	616738	83,6	595350	83,0	390005	78,0
	Zusammen .....	737690	100	717720	100	499718	100
Hamburg .....	61207	—	60683	—	36990	—	
Bremen .....	18566	—	18500	—	14253	—	
West-Berlin .....	122623	—	122073	—	97286	—	
Bund .....	432	—	432	—	432	—	
Insgesamt .....	940519	100	919408	100	648679	100	
davon:							
Allgemeine Fürsorge .....	772445	82,1	757694	82,4	597719	92,1	
Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge .....	168074	17,9	161714	17,6	50960	7,9	

der allgemeinen Fürsorge aus (siehe Tabelle 15, Anhang A). Besonders niedrig ist das Land auch noch belastet in Hessen. Für Baden-Württemberg ist zu beachten, daß das Land nur geringe Ausgaben für die Einrichtungen tätigt. Hinzu kommt, daß in Südbaden und Nordbaden entgegen der Regelung in anderen Ländern der Landesfürsorgeverband bei Vorliegen von Landeshilfsbedürftigkeit nur 66,6 vH der Kosten trägt.

Am höchsten war 1953 die Belastung des Landes in Niedersachsen mit 33,3 vH. Das beruht vor allem auf den relativ hohen Ausgaben des Landes für die allgemeine Fürsorge (Tabelle 11, Anhang A). Stark belastet ist weiterhin Schleswig-Holstein. In Nordrhein-Westfalen tätigt das Land vor allem viel Ausgaben für die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge. Für die Länder insgesamt ergibt sich nur eine geringfügige Verschiebung zwischen unmittelbaren Ausgaben und Eigenausgaben.

Aus den vorstehenden Ausführungen kann man folgendes Fazit ziehen: Der Anteil des Landes an der Finanzierung des Fürsorgewesens ist besonders hoch in Niedersachsen und Schleswig-Holstein und auch noch in Bayern, wenn man die Veranschlagung der Landesfürsorgeverbände in den Haushalten der Bezirksverbände in Betracht zieht. Der Anteil des Landes ist besonders niedrig in Hessen, wenn auch verhältnismäßig umfangreiche spezielle Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Gemeindeverbände) fließen, da der Umfang der unmittelbaren Ausgaben des Landes nur unbedeutend ist. In diesem Zusammenhang muß noch berücksichtigt werden, daß in Südbaden keine allgemeinen Finanzzuweisungen an die Gemeinden (Gemeindeverbände) gezahlt werden, so daß daher die Belastung der Kommunen auf dem Teilgebiet der Fürsorge noch stärker hervortritt.

Legt man als Maßstab für die Belastung der Gebietskörperschaften den Zuschußbedarf zugrunde, dann erhöht sich gegenüber den Eigenausgaben der Anteil der Länder in allen Staaten (siehe Übersicht 20). Besonders hoch ist 1953 diese Steigerung des Länderanteils in Niedersachsen und Baden-Württemberg. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden fielen also erheblich mehr spezielle Deckungsmittel an als bei den Ländern. Im wesentlichen hängt diese Erscheinung mit der haushaltsrechtlichen und damit auch

der statistischen Nachweisung der Rückersätze in der Fürsorge von Fürsorgeempfängern und Drittverpflichteten zusammen. Ist eine Gebietskörperschaft an den Lasten einer anderen Gebietskörperschaft beteiligt, dann überweist die leistende Gebietskörperschaft den entsprechenden Anteil an den Rückersätzen an die beteiligte Gebietskörperschaft in Form einer Zuweisung. Während also bei der leistenden Gebietskörperschaft 100 vH der Rückersätze auf der Einnahmeseite als spezielle Deckungsmittel verbucht sind, weist die beteiligte Gebietskörperschaft ihren Anteil als Zuweisungseinnahme aus. Daher müssen bei der beteiligten Gebietskörperschaft die Eigenausgaben relativ niedrig und bei der leistenden Gebietskörperschaft relativ hoch sein. Beim Zuschußbedarf gleichen sich diese Verschiedenheiten dann wieder aus, so daß er exakt die Nettobelastung angeben kann, d. h. welche Ausgaben aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten sind. Da bei der allgemeinen Fürsorge überwiegend die Bezirksfürsorgeverbände (kreisfreie Städte und Landkreise) vorläufig kostenpflichtig und die Landesfürsorgeverbände überwiegend erstattungspflichtig sind, ergeben sich per Saldo bei den Ländern relativ niedrige und bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) relativ hohe Eigenausgaben. Eine weitere Ursache ist, daß die Länder vielfach solche Aufgaben unmittelbar erfüllen, bei denen gegenüber anderen Aufgaben nur wenig oder gar keine Rückersätze anfallen (z. B. Winter- und Weihnachtsbeihilfen).

Durchschnittlich sind die Länder gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) 1953 am Zuschußbedarf für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen mit 22,0 vH beteiligt. Über diesem Durchschnitt liegen die Länder Niedersachsen (41,5 vH), Schleswig-Holstein (29,0 vH) und Baden-Württemberg (26,3 vH). Hoch ist der Zuschußbedarf vor allem in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur die Landesfürsorgeverbände Nordbaden und Südbaden in der Länderfinanzstatistik erscheinen, während die Landesfürsorgeverbände Württemberg und Hohenzollerische Lande ihren Niederschlag in der Gemeindefinanzstatistik finden. Wenn vorhin von der außerordentlich hohen Belastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Südbaden gesprochen wurde, so gilt das nur ohne Berücksich-

21. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft	Allgemeine Fürsorge				Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge				
	Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		
	1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land u. Bezirksverbände	9041	27,4	7805	23,9	1209	15,9	990	13,5
	Übrige Gv. u. Gem.	23974	72,6	24851	76,1	6372	84,1	6330	86,5
	Zusammen	33015	100	32656	100	7581	100	7320	100
Niedersachsen	Land u. Bezirksverbände	24430	32,5	26708	38,3	2675	14,6	2103	12,5
	Übrige Gv. u. Gem.	50723	67,5	43102	61,7	15642	85,4	14731	87,5
	Zusammen	75153	100	69810	100	18317	100	16834	100
Nordrhein-Westfalen	Land u. Bezirksverbände	42846	18,3	34481	14,7	10926	25,3	10959	27,2
	Übrige Gv. u. Gem.	191008	81,7	199778	85,3	32301	74,7	29354	72,8
	Zusammen	233854	100	234259	100	43227	100	40313	100
Hessen	Land u. Bezirksverbände	11965	22,8	13083	26,9	861	9,5	1601	17,2
	Übrige Gv. u. Gem.	40474	77,2	35545	73,1	8171	90,5	7711	82,8
	Zusammen	52438	100	48629	100	9032	100	9312	100
Rheinland-Pfalz	Land u. Bezirksverbände	9706	26,0	6299	17,4	1395	47,8	1415	49,0
	Übrige Gv. u. Gem.	27688	74,0	29991	82,6	1521	52,2	1473	51,0
	Zusammen	37394	100	36291	100	2916	100	2888	100
Baden-Württemberg	Land u. Bezirksverbände	12927	18,1	23796	35,0	5795	25,6	5549	25,5
	Übrige Gv. u. Gem.	58430	81,9	44230	65,0	16873	74,4	16241	74,5
	Zusammen	71358	100	68076	100	22667	100	21790	100
Bayern	Land u. Bezirksverbände	36100	34,9	37232	36,1	5051	18,6	5072	19,2
	Übrige Gv. u. Gem.	67421	65,1	65835	63,9	22165	81,4	21403	80,8
	Zusammen	103521	100	103066	100	27215	100	26475	100
Zusammen	Land u. Bezirksverbände	147015	24,2	149404	25,2	27912	21,3	27689	22,2
	Übrige Gv. u. Gem.	459720	75,8	443383	74,8	103044	78,7	97242	77,8
	Zusammen	606734	100	592788	100	130956	100	124932	100

tigung der Einnahmen, aber nicht beim Zuschußbedarf. 1951 wies die Gemeindefinanzstatistik in Südbaden viel spezielle Deckungsmittel auf, vor allem bei den Einrichtungen, so daß unter Zugrundelegung des Zuschußbedarfs das Land in Südbaden relativ hoch belastet ist.

Der Vergleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird insofern stark durch die staatsrechtlichen Verhältnisse behindert, als in einigen Ländern Bezirksverbände (Kommunalverbände von kreisfreien Städten und Landkreisen) bestehen, in anderen aber nicht. Gibt es Bezirksverbände, dann sind die Landesfürsorgeverbände bei ihnen etatisiert, andernfalls in den Länderhaushalten. Um dieses Vergleichshindernis zu beseitigen, werden in Übersicht 21 die finanzstatistischen Ergebnisse für die Länder und die Bezirksverbände zusammengezählt, so daß unter dieser Position dann die Beträge aller Landesfürsorgeverbände und sonstigen Posten der Länder erscheinen. Für die kommunale Ebene verbleiben dann die Beträge der Bezirksfürsorgeverbände und die der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter.

Durch die Methode der Zusammenfassung von Land und Bezirksverbänden tritt in den finanzstatistischen Werten die in den Ländern unterschiedliche Organisation der Landesfürsorgeverbände nicht mehr in Erscheinung. In Übersicht 21 kann nun exakt abgelesen werden, in welchem Maße die Bezirksfürsorgeverbände (kreisfreie Städte und Landkreise), die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter an den Aufgaben und Lasten sowohl bei der allgemeinen Fürsorge als auch bei den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge beteiligt sind.

Bei einem Vergleich mit Übersicht 20 kann man gleich erkennen, daß die Unterschiede in den Relationen in Übersicht 21 nicht mehr so groß sind und zwar sowohl bei der Aufgabenverteilung als auch bei der Lastenverteilung. Im Bundesdurchschnitt waren 1953 die Länder und Bezirksverbände gegenüber den kreisfreien Städten und Landkreisen, Ämtern und Gemeinden bei der allgemeinen Fürsorge mit 24,4 vH an der Aufgabenerfüllung und mit 25,2 vH an der Lastentragung beteiligt (gewogenes arithmetisches Mittel). Auch bei den Einrichtungen war der Anteil an der Lastentragung mit 22,2 vH größer als an der Aufgabenerfüllung mit 21,3 vH. Diese an sich nur geringfügigen Unterschiede zwischen der Aufgaben- und Lastenverteilung ergeben sich aber nur bei der Summierung der Länder. Dagegen bestehen in den einzelnen Ländern meist beträchtliche Differenzen, so daß sich ein bedeutender spezieller Finanzausgleich ergibt.

Hinsichtlich der allgemeinen Fürsorge sind die kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden gegenüber Land und

Bezirksverbänden am geringsten in Niedersachsen mit 61,7 vH und in Bayern mit 63,9 vH belastet, es folgt Baden-Württemberg mit 65,0 vH. Während in Bayern und Niedersachsen der Lastenanteil nur wenig niedriger ist als der Aufgabenanteil, besteht in Baden-Württemberg ein großer Unterschied zwischen Aufgabenanteil (81,9 vH) und Kostenanteil. Trotzdem besteht auch in Bayern und Niedersachsen ein umfangreicher Zuweisungsverkehr, der sich nur bei der Summierung der Fürsorgearten in den Anteilen in etwa ausgleicht.

Schleswig-Holstein ist das einzige Land, wo sowohl bei der allgemeinen Fürsorge als auch bei deren Einrichtungen der Anteil der Bezirksfürsorgeverbände, Gemeinden und Ämter an der Aufgabenerfüllung geringer ist als derjenige an der Lastentragung, d. h. per Saldo schlägt sich der Zuweisungsverkehr zu Lasten der gemeindlichen Ebene nieder. Für die allgemeine Fürsorge gilt das auch in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, für die Einrichtungen in Niedersachsen und Baden-Württemberg.

Es ergibt sich also aus der Auswertung von Übersicht 21: Überwiegend haben die kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter und Gemeinden die Kosten für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen zu tragen. Land und Bezirksverbände sind bei dieser Gemeinschaftsaufgabe an der Kostentragung besonders stark beteiligt in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen, besonders gering beteiligt in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

### 5. Der interkommunale Finanzausgleich

Auch bei der Betrachtung der Beteiligung und Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander sollen die Bezirksverbände außer acht gelassen werden, d. h. sie werden der staatlichen Ebene zugeordnet. Die Begründung findet sich darin, daß es nur in einigen Ländern Bezirksverbände gibt, bei denen die Landesfürsorgeverbände etatisiert sind, während die Landesfürsorgeverbände in den anderen Ländern in den Staatshaushalten veranschlagt sind. Somit bleiben die Positionen aller Landesfürsorgeverbände hier außer Betracht. In diesem Abschnitt soll nämlich nicht der Finanz- und Lastenausgleich zwischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden, sondern zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern untersucht werden. Es soll also festgestellt werden, inwieweit die Bezirksfürsorgeverbände Aufgaben an nachstehende Gebietskörperschaften delegiert haben, d. h. in welchem Umfang die Gemeinden und Ämter von den Bezirksfürsorgeverbänden mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben betraut werden. Auf der anderen Seite ist zu untersuchen,

22. Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter für allgemeine Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Kreisfreie Städte u. Landkreise	28 792	94,9	24 079	77,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 554	5,1	7 101	22,8
	Zusammen	30 346	100	31 180	100
Niedersachsen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	57 655	86,9	47 485	82,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	8 709	13,1	10 346	17,9
	Zusammen	66 364	100	57 831	100
Nordrhein-Westfalen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	160 568	71,9	187 052	81,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	62 740	28,1	42 080	18,4
	Zusammen	223 308	100	229 132	100
Hessen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	43 731	89,9	35 619	82,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	4 914	10,0	7 637	17,7
	Zusammen	48 645	100	43 256	100
Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte u. Landkreise	25 880	88,6	24 704	78,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 329	11,4	6 760	21,5
	Zusammen	29 209	100	31 464	100
Baden-Württemberg	Kreisfreie Städte u. Landkreise	62 205	82,6	49 580	81,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	13 098	17,4	10 941	18,1
	Zusammen	75 303	100	60 521	100
Bayern	Kreisfreie Städte u. Landkreise	88 337	98,6	86 498	99,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 249	1,4	740	0,8
	Zusammen	89 586	100	87 238	100
Zusammen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	467 169	83,0	455 018	84,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	95 595	17,0	85 607	15,8
	Zusammen	562 764	100	540 625	100

inwieweit die Gemeinden und Ämter von den Bezirksfürsorgeverbänden zu den Kosten herangezogen werden.

Die Fürsorgepflicht kann innerhalb der Gemeinden (Gemeindeverbände) nur bei den kreisfreien Städten und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) liegen, von den Bezirksverbänden als Landesfürsorgeverbände abgesehen. Die Bezirksfürsorgeverbände können aber Aufgaben an ihre kreisangehörigen Gemeinden delegieren. Die Delegation ist

23. Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter getrennt nach allgemeiner Fürsorge und Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Allgemeine Fürsorge				Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge			
		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Kreisfreie Städte u. Landkreise	23 898	99,7	19 187	77,2	4 894	76,8	4 892	77,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	76	0,3	5 663	22,8	1 478	23,2	1 438	22,7
	Zusammen	23 974	100	24 850	100	6 372	100	6 330	100
Niedersachsen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	43 092	85,0	33 837	78,5	14 563	93,1	13 648	92,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 630	15,0	9 264	21,5	1 079	6,9	1 082	7,3
	Zusammen	50 723	100	43 101	100	15 642	100	14 730	100
Nordrhein-Westfalen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	132 000	69,1	160 846	80,5	28 568	88,4	26 206	89,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	59 008	30,9	38 933	19,5	3 732	11,6	3 147	10,7
	Zusammen	191 008	100	199 779	100	32 300	100	29 353	100
Hessen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	36 150	89,3	28 405	80,2	7 581	92,8	7 124	92,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	4 324	10,7	7 050	19,8	590	7,2	587	7,6
	Zusammen	40 474	100	35 455	100	8 171	100	7 711	100
Rheinland-Pfalz	Kreisfreie Städte u. Landkreise	24 646	89,0	23 497	78,3	1 234	81,1	1 267	81,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 042	11,0	6 494	21,7	287	18,9	266	18,1
	Zusammen	27 688	100	29 991	100	1 521	100	1 473	100
Baden-Württemberg	Kreisfreie Städte u. Landkreise	49 986	85,5	37 882	85,6	12 219	72,4	11 698	72,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	8 444	14,5	6 398	14,4	4 654	27,6	4 543	28,0
	Zusammen	58 430	100	44 280	100	16 873	100	16 241	100
Bayern	Kreisfreie Städte u. Landkreise	66 684	98,9	65 604	99,6	21 653	97,7	20 894	97,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	737	1,1	231	0,4	512	2,3	509	2,4
	Zusammen	67 421	100	65 835	100	22 165	100	21 403	100
Zusammen	Kreisfreie Städte u. Landkreise	376 458	81,9	369 349	83,3	90 711	88,0	85 669	88,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	83 262	18,1	74 034	16,7	12 333	12,0	11 573	11,9
	Zusammen	459 720	100	443 383	100	103 044	100	97 242	100

technisch nur bei Landkreisen möglich. Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter können kostenmäßig für diejenige Fürsorge herangezogen werden, die von ihnen selbst durchgeführt wird, aber auch für jene Fürsorge, für die die Bezirksfürsorgeverbände oder sogar die Landesfürsorgeverbände vorläufig zuständig sind.

Besonders stark waren im Rechnungsjahr 1953 die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an der Aufgabenerfüllung für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg beteiligt, besonders gering in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen. In Bayern bleiben dabei die Eigenausgaben für die kreisangehörigen Gemeinden unter den unmittelbaren Ausgaben. In Bayern sind die kreisangehörigen Gemeinden somit sowohl aufgaben- als auch lastenmäßig kaum an der Fürsorge beteiligt. Bei den anfallenden geringfügigen Beträgen dürfte es sich um freiwillige Leistungen handeln, die über den Rahmen der RfV und der Reichsgrundsätze hinausgehen. Die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg erstreckt sich vor allem auf den Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern. An der Lastentragung sind die kreisangehörigen Gemeinden am stärksten in Schleswig-Holstein beteiligt, es folgen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. In Schleswig ist das deshalb besonders bemerkenswert, weil die kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung nur geringfügig beteiligt sind; es findet hier somit ein beträchtlicher Zuweisungsverkehr von den Gemeinden an die Landkreise statt. Diese Richtung des Zuweisungsverkehrs tritt außerdem in Rheinland-Pfalz und in Hessen besonders in Erscheinung. Durch den Zuweisungsverkehr entlastet werden die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nur in Nordrhein-Westfalen und in geringem Umfang auch in Bayern. Von den Beträgen der Bezirksfürsorgeverbände entfallen im übrigen im Bundesdurchschnitt etwa zwei Drittel auf die kreisfreien Städte.

Um erkennen zu können, auf welchem Gebiet der Fürsorge die kreisangehörigen Gemeinden bzw. die kreisfreien Städte und Landkreise in stärkerem Maße tätig sind, werden in Übersicht 23 die unmittelbaren Ausgaben und die Eigenausgaben gesondert für die allgemeine Fürsorge und die Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge dargestellt: Diese Darstellung erfolgt für das Rechnungsjahr 1953.

In Bayern sind die kreisangehörigen Gemeinden an der allgemeinen Fürsorge kaum beteiligt. Bei den 1953 anfallenden geringfügigen Beträgen handelt es sich um freiwillige Leistungen. In Schleswig-Holstein können die Bezirksfürsorgeverbände die allgemeine offene und ge-

schlossene Fürsorge zwar an die Gemeinden delegieren, doch wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Dagegen sind die Gemeinden an den Kosten sehr hoch beteiligt. Das liegt neben dem Gemeindeanteil von 50 vH an den Kosten für Bezirkshilfsbedürftige in der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge vor allem an dem Anteil der Gemeinden von 37,5 vH an den Gesamtlasten für die außerordentliche Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel. Zudem ist Schleswig-Holstein das einzige Land, wo die kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Geschlechtskrankenfürsorge beteiligt sind und zwar mit 50 vH an den Kosten für zwangsbehandelte Geschlechtskranke. Die Delegation ist am stärksten in Nordrhein-Westfalen und in Südwürttemberg-Hohenzollern.

Besonders hoch sind die kreisangehörigen Gemeinden gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden in Südwürttemberg-Hohenzollern sowohl hinsichtlich der Aufgaben als auch hinsichtlich der Lasten an der allgemeinen Fürsorge beteiligt. Das dürfte z. T. darauf zurückzuführen sein, daß hier die Gemeinden an den Kosten für Bezirkshilfsbedürftige in der außerordentlichen Anstaltsfürsorge mit dem relativ hohen Satz von 22,5 vH beteiligt sind. Interessant ist die hohe Aufgabenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Lastenbeteiligung; bei den Eigenausgaben wirkt sich in Nordrhein-Westfalen als einzigem Land eine bedeutende Entlastung aus. Es ergibt sich als Fazit, daß die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter gegenüber den kreisfreien Städten und Landkreisen relativ stark an der Lastentragung bei der allgemeinen Fürsorge in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen beteiligt sind. Diese Reihenfolge der Belastung ergibt sich in etwa auch bei der Gegenüberstellung zu allen Gebietskörperschaften in einem Land. Auch beim Zuschußbedarf verschieben sich die Relationen nur in geringem Umfang.

Bei den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge sind die Beträge der Bezirksfürsorgeverbände gegenüber den kreis-

angehörigen Gemeinden und Ämtern sowohl bei der Aufgabenverteilung als auch bei der Lastenverteilung relativ höher als bei der allgemeinen Fürsorge. Um so mehr fällt die außerordentlich hohe Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auf (Übersicht 23). Wie bei der allgemeinen Fürsorge sind bei den Einrichtungen die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter in Rheinland-Pfalz auch stark beteiligt. In einigen Ländern verschiebt sich das Bild gegenüber der allgemeinen Fürsorge jedoch ganz erheblich (siehe im einzelnen Übersicht 23).

## 6. Die Leistungen der Länder

Von den gesamten Eigenausgaben im Bundesgebiet (ohne West-Berlin) im Rechnungsjahr 1951 für die allgemeine Fürsorge (ohne Einrichtungen) in Höhe von 513,0 Mill. DM (1950: 446,1 Mill. DM) entfielen auf die Länder (ohne Hansestädte) 72,2 Mill. DM (1950: 56,2 Mill. DM). Das ist 1951 etwa der siebte Teil und 1950 etwa der achte Teil der gesamten Eigenausgaben. Daraus ergibt sich, daß die Ausgaben der Länder anteilig stärker gestiegen sind als die der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Wenn die Beträge der Länder auch bei weitem nicht diejenigen der Gemeinden (Gemeindeverbände) erreichen, so ist insofern doch eine Sonderuntersuchung gerechtfertigt, als bei den Ländern eine Unterteilung nach den einzelnen Fürsorgearten in zusammengefaßter Form möglich ist. Diese in Übersicht 24 gegebene Darstellung kann allerdings bei den einzelnen Fürsorgearten nur einen allgemeinen Überblick geben, da eine ganz exakte Trennung nicht immer möglich ist. Es bleiben immerhin einige Beträge übrig, insbesondere für 1950, die nicht auf die einzelnen Fürsorgearten aufgeteilt werden können. So ist 1950 eine Aufteilung für das Land Niedersachsen von der Statistik aus überhaupt nicht möglich. Wenn somit eine absolut genaue Gliederung nach Fürsorgearten auch nicht gemacht werden kann, so kann die Darstellung in Übersicht 24 aber doch vermitteln, auf welchem

24. Ausgaben der Länder für allgemeine Fürsorge<sup>1)</sup>

— 1000 DM —

Land/Ausgabenart	Allgemeine offene und geschlossene Fürsorge		Außerordentl. Anstaltsfürsorge und Pflegegelder für Zivilblinde		Gesundheits-sonderfürsorge		Winterbeihilfen, Teuerungszulagen		Sonstige allg. Fürsorge und nicht aufteilbare Beträge		Allgemeine Fürsorge zusammen <sup>1)</sup>		
	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951	
Schleswig-Holstein	Bruttoausgaben	412	522	2168	2586	722	1039	5406	1644	—	145	8708	5936
	Unmittelbare Ausgaben	170	182	2045	2586	722	1039	5406	1644	—	123	8343	5574
	Eigenausgaben	412	522	649	875	722	1039	5401	1644	—	145	7184	4225
Niedersachsen	Bruttoausgaben	—	1181	—	6640	—	4799	—	6355	8547	576	8547	19551
	Unmittelbare Ausgaben	—	1008	—	6640	—	4671	—	6355	2628	256	6283	18925
	Eigenausgaben	—	1173	—	2153	—	4780	—	6355	4453	576	4453	15037
Nordrhein-Westfalen	Bruttoausgaben	5869	6484	21274	31826	5223	9302	—	1385	5546	602	37912	49599
	Unmittelbare Ausgaben	5704	2265	21274	24489	5223	9302	—	—	5546	—	37747	36056
	Eigenausgaben	5552	6026	4570	14268	5223	9074	—	1385	5546	602	20891	31355
Hessen	Bruttoausgaben	759	656	384	1584	1117	1324	1225	1886	99	109	3584	5559
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	154	454	41	21	—	—	99	31	294	506
	Eigenausgaben	725	588	384	1584	1117	616	1225	1886	99	109	3549	4783
Rheinland-Pfalz	Bruttoausgaben	94	257	3290	4079	3234	2495	167	493	1260	52	8046	7376
	Unmittelbare Ausgaben	69	251	3290	3847	—	—	—	—	15	3	3376	4101
	Eigenausgaben	82	241	1335	880	3234	1744	167	310	1260	52	6078	3227
Württemberg-Baden	Bruttoausgaben	237	275	—	—	480	—	4466	4475	2021	2312	7204	7062
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	829	1113	829	1113
	Eigenausgaben	237	275	—	—	392	—	4466	4475	2021	2233	7116	6985
Baden	Bruttoausgaben	1146	1044	—	—	531	522	395	69	—	—	2072	1635
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eigenausgaben	1146	1044	—	—	531	522	395	69	—	—	2072	1635
Württemberg-Hohenzollern	Bruttoausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eigenausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—
Bayern	Bruttoausgaben	—	—	4367	2679	386	957	—	1646	68	131	4821	5413
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	4367	2679	—	—	—	1646	6	10	4373	4335
	Eigenausgaben	—	—	4367	2679	386	440	—	1646	68	131	4821	4896
Lindau	Bruttoausgaben	1	—	—	—	—	—	14	5	60	64	75	69
	Unmittelbare Ausgaben	—	—	—	—	—	—	14	—	—	3	14	3
	Eigenausgaben	1	—	—	—	—	—	14	5	60	64	75	69
Zusammen	Bruttoausgaben	8518	10419	31483	49394	11693	20438	11673	17958	17606	3991	80974	102200
	Unmittelbare Ausgaben	5943	3701	31130	40695	5986	15033	5420	9645	9124	1539	57604	70613
	Eigenausgaben	8155	9869	11305	22439	11605	18215	11668	17775	13513	3912	56244	72212

<sup>1)</sup> Bei den Eigenausgaben 1950 und 1951 sind die nur geringfügigen Erstattungen abgezogen.

Gebiet der allgemeinen Fürsorge die Länder tätig sind. Der Umfang der Ausgaben in den einzelnen Ländern richtet sich vor allem nach dem Umstand, ob die Landesfürsorgeverbände in den Länderhaushalten veranschlagt sind bzw. in der Länderfinanzstatistik erscheinen oder nicht. Nur in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist das voll und ganz der Fall; desto stärker sind die Beträge in den Ländern zu bewerten, in denen die Landesfürsorgeverbände gar nicht oder nur z. T. in der Landesfinanzstatistik erscheinen. Diese Untersuchung der einzelnen Fürsorgearten konnte nur auf die Rechnungsjahre 1950 und 1951 abgestellt werden. Die gewonnenen Ergebnisse dürften jedoch im großen und ganzen auch für die folgenden Jahre Gültigkeit haben.

Für die Summe der Länder ist hinsichtlich der Ausgaben bei allen Fürsorgearten von 1950 auf 1951 ein Ansteigen festzustellen. Insgesamt betragen im Rechnungsjahr 1951 die Bruttoausgaben der Länder für die allgemeine Fürsorge 102,2 Mill. DM, die Eigenausgaben 72,2 Mill. DM. Somit konnten rund 30 vH der Bruttoausgaben durch Zuweisungseinnahmen von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gedeckt werden. Auch aus der Gegenüberstellung der Bruttoausgaben mit den unmittelbaren Ausgaben (Übersicht 24) läßt sich der Umfang des Finanzverkehrs mit den Gemeinden (Gemeindeverbänden) erkennen.

Da bei der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge die Landesfürsorgeverbände nur bei Vorliegen von Landeshilfsbedürftigkeit einzutreten haben und die Fälle von Bezirkshilfsbedürftigkeit ein viel größeres Ausmaß annehmen, liegt das Schwergewicht der Länderausgaben nicht auf diesem Gebiet, sondern bei der außerordentlichen Anstaltsfürsorge und der Gesundheitssonderfürsorge. Darüber hinaus stellen einige Länder außerhalb des Rahmens der Landesfürsorgeverbände erhebliche Mittel für die Gewährung von außerordentlichen Winter- und Weihnachtsbeihilfen sowie Teuerungszulagen bereit.

Die in Spalte 1 von Übersicht 24 unter der Bezeichnung allgemeine offene und geschlossene Fürsorge dargestellten Beträge umfassen weiterhin die Siechenpflege, Wandererfürsorge, Trinkerfürsorge, Familienfürsorge und die Unterbringung von verurteilten Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Trinkerheilanstalt gemäß § 42 b und c StGB. Im wesentlichen handelt es sich hier um Erstattungen der Kosten für Landeshilfsbedürftige an die Bezirksfürsorgeverbände. Die Beträge, die in unmittelbarer Fürsorge der Landesfürsorgeverbände ausgegeben werden, nehmen dagegen nicht ein solches Ausmaß an. Im allgemeinen sind nämlich die Bezirksfürsorgeverbände auch für Landeshilfsbedürftige vorläufig kostenpflichtig, so daß sich die Zuweisungen der Landesfürsorgeverbände wohl in den Eigenausgaben aber nicht in den unmittelbaren Ausgaben niederschlagen. Nur in Sonderfällen übernehmen die Landesfürsorgeverbände die Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge. Relativ hoch sind bei der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge die unmittelbaren Ausgaben des Landes in Rheinland-Pfalz.

In Übersicht 24 in Spalte 2 werden Beträge dargestellt, die in eines der Hauptaufgabengebiete der Landesfürsorgeverbände fallen. Bei der außerordentlichen Anstaltsfürsorge handelt es sich um die Zahlung der sogenannten Spezialpflegekosten, d. h. um die Bezahlung des notwendigen Lebensbedarfes hilfsbedürftiger anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Geistesschwacher, Epileptiker, Taubstummer, Blinder und Krüppel in geeigneten Anstalten<sup>1)</sup>. So weit von den Ländern Blindengelder an Zivilblinde gezahlt werden, erscheinen diese Beträge auch in der genannten Rubrik. In Bayern<sup>2)</sup> entfallen die gesamten Beträge (1951: 2 679 000 DM, 1950: 4 367 000 DM) auf dieses Blindengeld, ebenso in Hessen<sup>3)</sup> (1951: 1 584 000 DM, 1950: 384 000 DM). Während in Hessen die Beträge von 1950 auf 1951 anstiegen, sind sie in Bayern ganz erheblich gesunken. In Bayern werden die Gelder

<sup>1)</sup> Vierte Vereinfachungsverordnung, a. a. O., § 1.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde v. 28. 9. 1949 (GVBl. S. 255) i. d. F. v. 18. 9. 1950 (GVBl. S. 203).

<sup>3)</sup> Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 19. 7. 1950 (GVBl. S. 149); Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 24. 10. 1951 (GVBl. S. 79).

unmittelbar von Landesbehörden ausgezahlt, sie berühren also die Fürsorgeverbände überhaupt nicht, während in Hessen der größte Teil der Mittel an andere Gebietskörperschaften zur Auszahlung überwiesen wird. Mit Wirkung vom 1. Juni 1954 werden in Hessen keine Pflegegelder an Zivilblinde mehr geleistet<sup>4)</sup>. Die Leistungen an Blinde entfallen dann auf den allgemeinen Aufgabenbereich der Fürsorgeverbände.

Die ehemaligen Länder des heutigen Baden-Württemberg weisen für 1951 keine Beträge für die außerordentliche Anstaltsfürsorge auf. Die Anteile des Landesfürsorgeverbandes Nordbaden dürften in den nicht aufteilbaren Beträgen enthalten sein. Die Aufgabenerfüllung obliegt hier den Bezirksfürsorgeverbänden. Jedoch sind ab 1. April 1953 in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern die Landesfürsorgeverbände mit der Aufgabe betraut, wobei allerdings eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksfürsorgeverbände gegeben bleibt.

Beträge für die außerordentliche Anstaltsfürsorge weisen somit nur die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nach. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen decken sich 1951 die Bruttoausgaben und die unmittelbaren Ausgaben. In Nordrhein-Westfalen ist das im übrigen auch der Fall, wenn man berücksichtigt, daß in den Bruttoausgaben von 31,8 Mill. DM in Höhe von 7 336 000 DM Pflegegelder für Zivilblinde enthalten sind, die an die Gemeinden (Gemeindeverbände) geleitet werden, so daß also auch in Nordrhein-Westfalen die unmittelbaren Ausgaben in Höhe von 24,5 Mill. DM die gesamten öffentlichen Leistungen für die außerordentliche Anstaltsfürsorge darstellen. Die Eigenausgaben liegen in den Ländern erheblich niedriger, da ja die Landesfürsorgeverbände nur 25 vH der Kosten zu tragen haben. Wenn die Eigenausgaben aber mehr als 25 vH der Leistungen (unmittelbare Ausgaben) ergeben, so liegt das an dem Verrechnungssystem, nach welchem die Rückersätze nur bei den Ländern, aber nicht bei den lastenbeteiligten Kommunen als unmittelbare Einnahmen erscheinen, sondern der Anteil der letzteren als Zuweisungseinnahme; dabei macht es nichts, wenn in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalennetto verbucht wird, also die Zuweisungsausgaben der Kommunen um die Anteile an den Rückersätzen gleich gekürzt sind. Die Eigenausgaben müssen daher in den genannten Ländern höher als 25 vH der unmittelbaren Ausgaben sein und sie sind es in allen drei Ländern in etwa demselben Verhältnis. In Rheinland-Pfalz wird die Bruttomethode verwandt; die Bruttoausgaben in Höhe von 4 079 000 DM enthalten 232 000 DM, die als Anteil der Bezirksfürsorgeverbände an den Rückersätzen verbucht sind. Auch hier geben die Eigenausgaben nicht den exakten Lastenanteil wieder. Die Gesundheitssonderfürsorge in Übersicht 24 umfaßt die Tuberkulosehilfe und die Geschlechtskrankenfürsorge. Während die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe im allgemeinen von den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt wird, obliegt die stationäre und ambulante Heilbehandlung grundsätzlich den Landesfürsorgeverbänden; die Lasten haben meist die Landesfürsorgeverbände zu übernehmen (siehe im einzelnen Anhang B). Auch bei der Geschlechtskrankenfürsorge sind die Länder in starkem Maße beteiligt. Außer in Rheinland-Pfalz, Württemberg und Baden sind die Ausgaben der Länder für die Gesundheitssonderfürsorge von 1950 auf 1951 gestiegen. Bei den Beträgen in Bayern handelt es sich um den Anteil des Landes von 70 vH an der Geschlechtskrankenfürsorge, der an die Bezirksverbände überwiesen wird. Von dem Betrag in Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1951 entfielen allein auf die Tuberkulosefürsorge 1 013 000 DM. Auch in Niedersachsen entfiel von 4 799 000 DM (Bruttoausgaben) der größte Anteil von 4 671 000 DM auf die Tuberkulosehilfe. In Nordrhein-Westfalen stiegen die Ausgaben für Tuberkulosehilfe sehr stark, auch wenn man berücksichtigt, daß 1951 zusammen 403 000 DM für Geschlechtskrankenfürsorge ausgewiesen wurden, während 1950 dafür bei der allgemeinen Fürsorge

<sup>4)</sup> Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 12. 4. 1954 (GVBl. S. 75).

keine Beträge nachgewiesen wurden. Wenn die Ausgaben der Länder für die Tuberkulosefürsorge diejenigen für die Geschlechtskrankenfürsorge bei weitem übersteigen, so sticht um so mehr Bayern hervor, das die höchsten Beträge für die Geschlechtskrankenfürsorge nachweist, obwohl es nicht Landesfürsorgeverband ist.

Da der Winter für die Fürsorgeempfänger vermehrte Ausgaben mit sich bringt, gewähren die Länder den Hilfsbedürftigen außerordentliche Winter- und Weihnachtsbeihilfen bzw. Teuerungszulagen, die über den Rahmen der RFV und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge hinausgehen. Die Länder tragen selbst voll die Kosten dieser Beihilfen. Darüber hinaus geben auch noch viele Gemeinden von sich aus besondere Beihilfen. Während in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern diese außerordentlichen Mittel direkt von den Landesbehörden ausbezahlt werden, bedienen sich die Länder in den übrigen Bezirken bei der Durchführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Württemberg-Hohenzollern gewährte 1950 und 1951 allerdings keine außerordentlichen Beihilfen. Wenn man von Lindau und Baden absieht, dann sind die Ausgaben für Beihilfen in besonders starkem Maße in Schleswig-Holstein (Übersicht 24) gesunken. In den anderen Ländern ist dagegen von 1950 auf 1951 ein Ansteigen festzustellen. Den bei weitem höchsten Betrag gab 1951 das Land Niedersachsen mit 6355 000 DM, das ist rund ein Drittel der Bruttoausgaben des Landes für die gesamte allgemeine Fürsorge. Das erscheint besonders hoch, wenn man noch die Finanzschwäche von Niedersachsen in Rechnung stellt. Einen hohen Betrag weist 1951 auch das finanzstarke Württemberg-Baden mit 4475 000 DM auf.

## 7. Die Verwaltung der Fürsorge

Die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der allgemeinen Fürsorge darzustellen, ist gesondert nicht möglich, da die allgemeine Fürsorge und die Kriegsfolgenhilfe bei den Fürsorgeverbänden von denselben Stellen durchgeführt werden, der Verwaltungsaufwand daher nicht aufgeteilt werden kann. Die kriegsbedingte und nichtkriegsbedingte Fürsorgeverwaltung kann also nur als ein geschlossener Komplex betrachtet werden. In Übersicht 25 können nur bei den Ländern Verwaltungskosten dargestellt werden, in deren Haushalten die Landesfürsorgeverbände erscheinen; andernfalls werden die Verwaltungskosten der Landesfürsorgeverbände bei den Bezirksverbänden verbucht. In der Gemeindefinanzstatistik wird die Fürsorgeverwaltung nur bei Gemeindeverbänden und bei den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (ohne Ämter) gesondert erfaßt. Das kann das Gesamtbild aber nicht entscheidend stören, da bei den kleineren Gemeinden und den Ämtern in der Regel nicht sehr viel Fürsorgeverwaltungskosten entstehen. Bei den Hansestädten und West-Berlin werden hier die Fürsorgeämter und die Fürsorgebehörde erfaßt. Eine Sonderbetrachtung als Exkurs über die Fürsorgeverwaltung rechtfertigt sich dadurch, daß erkenntlich wird, wieviel Mittel die öffentliche Hand erst aufbringen muß, um eine Fürsorge zugunsten der Hilfsbedürftigen überhaupt zu ermöglichen.

Die unmittelbaren Ausgaben für die Fürsorgeverwaltung stiegen im Bundesgebiet von 101,2 Mill. DM im Rechnungsjahr 1950 auf 114,7 Mill. DM im Rechnungsjahr 1951; das ist eine Steigerung von rund 13 vH. 1953 betragen die unmittelbaren Ausgaben (einschließlich West-Berlin) 165,0 Mill. DM. Auch die Eigenausgaben und der Zuschußbedarf stiegen in etwa demselben Maße. Bezieht man die Verwaltungskosten auf die Fürsorgeleistungen (allgemeine Fürsorge plus Kriegsfolgenhilfe), dann ergibt sich ein Verhältnis von etwa 1 : 11, d. h. rund 9 vH der gesamten Ausgaben (Verwaltung plus

## 25. Ausgaben der Fürsorgeverwaltung im Rechnungsjahr 1953

— 1000 DM —

Gebietskörperschaft	Personliche Ausgaben	Sächliche Ausgaben	Unmittelbare Ausgaben zusammen	Zuschußbedarf
Schleswig-Holstein Land	—	—	—	—
Gem. (Gv.)	6075	611	6686	6474
Zusammen	6075	611	6686	6474
Niedersachsen Land	1774	189	1963	1949
Gem. (Gv.)	16121	2154	18275	18161
Zusammen	17895	2343	20238	20110
Nordrhein-Westfalen Land	1825	232	2057	2055
Gem. (Gv.)	39926	4221	44147	43308
Zusammen	41751	4453	46204	45363
Hessen Land	—	—	—	—
Gem. (Gv.)	12157	1265	13422	13048
Zusammen	12157	1265	13422	13048
Rheinland-Pfalz Land	478	136	614	537
Gem. (Gv.)	5482	615	6097	6081
Zusammen	5960	751	6711	6618
Baden-Württemberg Land	78	6	84	84
Gem. (Gv.)	13876	2083	15959	14151
Zusammen	13954	2089	16043	14215
Bayern Land	—	—	—	—
Gem. (Gv.)	19849	2235	22084	21151
Zusammen	19849	2235	22084	21151
Zusammen Länder	4155	563	4718	4625
Gem. (Gv.)	113486	13183	126669	122355
Zusammen	117641	13746	131387	126980
Hamburg	8409	879	9288	9205
Bremen	2475	498	2973	2839
West-Berlin	18382	2938	21320	21318
Insgesamt	146907	18061	164968	160342

Leistungen) entfallen auf die Verwaltungskosten. Von der gesamten bereitgestellten Summe für die Fürsorge wird also von der Verwaltung ein ganz erheblicher Teil selbst verbraucht.

Der Bund weist keine Fürsorgeverwaltungskosten nach. Bei den Ländern erscheinen nur dort Positionen, wo Landesfürsorgeverbände in den Staatshaushalten etatisiert sind. Und auch hier entstehen nur relativ geringe Beträge. Das Schwergewicht der Fürsorgeverwaltung liegt bei den Bezirksfürsorgeverbänden und den übrigen Gemeindeverbänden und Gemeinden. Das ist insofern natürlich, als die meisten Hilfsbedürftigen von den Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden und daher hier die meisten Verwaltungskosten entstehen müssen.

Der Finanzausgleich ist auf dem Gebiet der Fürsorgeverwaltung nur unerheblich. Die speziellen Deckungsmittel betragen 1953 für die Summe der Gebietskörperschaften 4626 000 DM, so daß sich zwischen Eigenausgaben und Zuschußbedarf nur eine geringe Verschiebung ergibt (siehe im einzelnen Übersicht 25).

In Übersicht 25 werden die unmittelbaren Ausgaben für die Fürsorgeverwaltung nach persönlichen und sächlichen Ausgaben getrennt. Dabei ergibt sich, daß der bei weitem größte Teil auf die persönlichen Ausgaben entfällt. Nur rund 11 vH der gesamten Ausgaben entfallen auf die sächlichen Verwaltungskosten.

Gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) sind die Ausgaben der Länder für die Fürsorgeverwaltung unbedeutend. Von den Ländern haben Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die höchsten Ausgaben. Relativ hoch sind die Verwaltungskosten vor allem in West-Berlin, daneben auch in Hamburg und Bremen.

Die in diesem Abschnitt gemachten Ausführungen über die Fürsorgeverwaltung unterscheiden sich von den Darlegungen im Abschnitt A dadurch, daß hier nicht die Jugendämter einbezogen sind.

## D. Die Aufgaben- und Lastenverteilung in der Kriegsfolgenhilfe

### 1. Die rechtlichen Grundlagen

Kriegsfolgenhilfe ist kriegsbedingte Fürsorge. Sie beinhaltet also Fürsorgemaßnahmen, die durch den Krieg notwendig geworden sind. Doch handelt es sich um eigentliche Fürsorgemaßnahmen, die ebenso wie die allgemeine Fürsorge auf der RFV einschließlich der Ergänzungsgesetze, den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, der Verordnung über Tuberkulosehilfe und dem Geschlechtskrankengesetz basieren. Die Erfordernisse nach diesen Gesetzen und Verordnungen müssen gegeben sein, wenn Kriegsfolgenhilfe gewährt werden soll.

Gemäß diesen Rechtsgrundlagen gewährten die Fürsorgeverbände in und nach dem Krieg auch denen Fürsorgeunterstützung, die durch kriegsbedingte Ereignisse hilfsbedürftig geworden waren. Naturgemäß mußten nun die Leistungen der Fürsorgeverbände gewaltig ansteigen, so daß sich schon bald die meisten Länder entschlossen, den Fürsorgeverbänden einen Teil ihrer Kosten zu erstatten. Die Erstattungsätze wurden in den einzelnen Länderfinanzausgleichsgesetzen niedergelegt und beliefen sich auf 80 bis 100 vH. Die Länder kamen zu dieser Regelung, weil die Anzahl der Hilfsbedürftigen an den einzelnen Orten vielfach durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse bedingt war und den betreffenden Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zuzumuten war, voll für diese Fürsorgekosten einzustehen.

Mit dem Entstehen des Bundes wurde auch das Problem der Kriegsfolgenhilfe aufgegriffen und neu geregelt. Gemäß Art. 120 des Bonner Grundgesetzes hat der Bund die Kriegsfolgelasten zu tragen. Zu den sozialen Kriegsfolgelasten zählt auch die Kriegsfolgenhilfe. Mit Wirkung vom 1. April 1950 wurde nun eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, nach der der Bund 75 vH der Kosten für die Kriegsfolgenhilfe und 85 vH der Kosten für die Grenzdurchgangslager, die der Kriegsfolgenhilfe zugezählt werden, übernahm<sup>1)</sup>. Um die Fürsorgeverbände zur sparsamen Verwendung der Mittel anzuhalten, übernahm er nicht den vollen Betrag, sondern nur 75 vH, denn die Aufgabenerfüllung oblag weiterhin den Fürsorgeverbänden. Die Länder gewährten darüber hinaus den Fürsorgeverbänden weitere 10 vH der Kosten; in Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern wurde den Fürsorgeverbänden bei den meisten Arten der Kriegsfolgenhilfe sogar voller Ersatz der Restquote gewährt. Soweit die Länder Landesfürsorgeverband sind, trugen sie den Restanteil von 25 vH voll.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 wurde durch das Zweite Überleitungsgesetz eine neue Regelung geschaffen<sup>2)</sup>, nach der der Bund 85 vH der Kosten für die Kriegsfolgenhilfe zu übernehmen hat<sup>3)</sup>. Für die Grenzdurchgangslager blieb die bereits für 1950 geltende Regelung bestehen. Mit dieser Neuregelung entfielen auch die Anteile der Länder, soweit sie nicht Landesfürsorgeverband sind; lediglich in den Bereichen des heutigen Baden-Württemberg blieb das Land noch beteiligt (siehe Anhang 2).

In § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes wird der Personenkreis abgegrenzt, an den Kriegsfolgenfürsorge gewährt wird. Kriegsfolgenhilfeempfänger sind Heimatvertriebene, Evakuierte, Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, Ausländer und Staatenlose, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer und Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen. In einer Verordnung zum Überleitungsgesetz wird der Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger abgegrenzt<sup>4)</sup>. Soweit Fürsorge an andere Personen gewährt wird, handelt es sich nicht um Kriegsfolgenhilfe, sondern um allgemeine Fürsorge. Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes trägt der Bund auch 85 vH der Aufwendungen für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe, also diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten,

die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in Einrichtungen der geschlossenen Kriegsfolgenfürsorge und in Durchgangs- und Wohnlagern entstehen. Zur Kriegsfolgenhilfe zählen auch Erziehungsbeihilfen und Erholungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter aus dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger<sup>5)</sup>. Kriegsfolgenhilfe sind auch außerordentliche Winter- und Weihnachtsbeihilfen, soweit sie an den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gewährt werden. Der Bund erstattet jedoch nur dann 85 vH der Aufwendungen, wenn der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Anordnung über die Ausschüttung zugestimmt hat<sup>6)</sup>. Hierzu rechnen auch die Beihilfen an Arbeitslosenunterstützungs- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger (Alu- und Alfuempfänger). Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Kriegsfolgenhilfeempfängern bis zur wohnungsmäßigen Unterbringung am Übernahmeort gemäß § 11 Ab. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes. Daneben bestehen noch die Maßnahmen für Umsiedlung und Auswanderung<sup>7)</sup>, für die der Bund ebenfalls 85 vH der Kosten übernimmt, die aber nicht als eigentliche Kriegsfolgenhilfe angesehen werden können. Ebenso verhält es sich mit den Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. Der Bund trägt auch in dem gleichen Umfang wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe die Entschädigungen und Ersatzeleistungen nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz<sup>8)</sup>.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes zählen ferner die Aufwendungen nach dem Heimkehrergesetz<sup>9)</sup> zur Kriegsfolgenhilfe. Nach § 2 des Heimkehrergesetzes wird an die entlassenen Kriegsgefangenen ein Entlassungsgeld von 200 DM und nach § 3 eine Übergangsbeihilfe von 300 DM geleistet. Die Übergangsbeihilfe, die in bar oder in Bekleidung oder Gebrauchsgegenständen ausgezahlt wird, wird nur gewährt, wenn die Heimkehrer hilfsbedürftig sind. Das Heimkehrergesetz kennt ferner die Berufsfürsorge (§ 10) und die Erholungsfürsorge (§ 23 b). Diese Beihilfen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit werden von den Fürsorgeverbänden gewährt, soweit die Landesregierungen diese Aufgabe nicht anderen Stellen übertragen<sup>10)</sup>. Nicht zur Kriegsfolgenhilfe zählen jedoch die Mittel, die auf Grund des KgfEG<sup>11)</sup> ausgezahlt werden. Bei diesen Entschädigungen, Darlehen und Beihilfen handelt es sich nicht um Fürsorgeleistungen, da sie nicht auf die Hilfsbedürftigkeit abgestellt sind, auch wenn sie gemäß § 45 wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe abgerechnet werden, d. h. der Bund 85 vH der Kosten übernimmt, während der Rest den Ländern verbleibt.

Wie für die Heimkehrer so besteht auch für die Kriegsbeschädigten eine Sonderfürsorge, und zwar die soziale Fürsorge nach dem BVG<sup>12)</sup>. Sie wird in den §§ 25—27 BVG umrissen. Die soziale Fürsorge hat sich der Kriegsbeschädigten

<sup>1)</sup> Erstes Überleitungsgesetz, a. a. O., § 10 Ziff. 1 und 2.

<sup>2)</sup> Erstes Überleitungsgesetz, a. a. O., § 9 Abs. 2.

<sup>3)</sup> Gesetz über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein v. 29. 11. 1949 (BGBl. 1950 S. 4) i. d. F. v. 22. 5. 1951 (BGBl. I S. 350), v. 23. 9. 1952 (BGBl. I S. 637) und v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189). Siehe auch §§ 31—34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. v. 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1019) und v. 3. 8. 1954 (BGBl. I S. 231).

<sup>4)</sup> Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) v. 9. 3. 1953 (BGBl. I S. 45) i. d. F. v. 6. 6. 1955 (BGBl. I S. 265).

<sup>5)</sup> Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) i. d. F. v. 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und v. 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931).

<sup>6)</sup> Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes v. 21. 4. 1954 (BGBl. I S. 117).

<sup>7)</sup> Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) v. 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5) i. d. F. v. 12. 6. 1954 (BGBl. I S. 143) und v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189).

<sup>8)</sup> Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG —) v. 20. 12. 1950 (BGBl. I S. 791) i. d. F. v. 19. 3. 1952 (BGBl. I S. 141) v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) v. 19. 1. 1955 (BGBl. I S. 25) und v. 3. 11. 1955 (BGBl. I S. 703.)

<sup>1)</sup> Erstes Überleitungsgesetz v. 28. 11. 1950 (BGBl. I S. 773), § 2 Ziff. 3 und 6.

<sup>2)</sup> Zweites Überleitungsgesetz v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 774), § 13.

<sup>3)</sup> Erstes Überleitungsgesetz i. d. F. v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 779), § 1.

<sup>4)</sup> Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88).

und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen (§ 25 Abs. 1). Das gilt auch für die Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte (§ 26), die der Erlangung, Wiedergewinnung und Beibehaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen soll. Darüber hinaus können für unterhaltsberechtigte Kinder Erziehungsbeihilfen gewährt werden (§ 27). Für Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage ist eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen (§ 25 Abs. 2), die sich nach reichsrechtlichen Vorschriften<sup>1)</sup> bemißt. Um diese soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte, die ein Teil der Kriegsfolgenhilfe ist, wirksam durchführen zu können, bestehen in den Ländern Hauptfürsorgestellen, die diese Aufgaben wahrzunehmen haben und denen die Fürsorge im einzelnen obliegt<sup>2)</sup>. Für die Durchführung der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte hat der Bund, um einen einheitlichen Maßstab zugrunde zu legen, noch besondere Rechtsvorschriften geschaffen<sup>3)</sup>. Darüber hinaus bestehen noch eine Reihe von Verwaltungsvorschriften<sup>4)</sup>, welche die Maßnahmen im einzelnen erläutern und ihre Durchführung festlegen. In den Rahmen der Kriegsfolgenhilfe fallen auch die von den Fürsorgeverbänden für Berechtigtenach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten. Mit dieser sozialen Fürsorge ist die Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte aber noch nicht erschöpft, sondern sie umfaßt auch noch die Arbeits- und Berufsförderungsmaßnahmen, die gemäß § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes<sup>5)</sup> aus der Ausgleichsabgabe geleistet werden. Neben die Berufsfürsorge nach § 26 BVG tritt also die Berufsförderung nach § 9 Schwerbeschädigtengesetz. Mittel zur Berufsförderung werden nur insoweit gewährt, als dazu die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe ausreichen. Die Ausgleichsabgaben werden von den Hauptfürsorgestellen eingezogen, die auch über die Verwendung der Mittel verfügen. Eine Beteiligung des Bundes kann also hier nicht in Betracht kommen. Die Grund- und Ausgleichsrenten nach dem BVG gehören natürlich nicht zum Bereich der Kriegsfolgenhilfe, da es sich hier um Versorgungsmaßnahmen handelt.

Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund als verrechnungsfähig anerkannt sind auch die Ausbildungsbeihilfen, die von den Bezirksfürsorgeverbänden gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes<sup>6)</sup> zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuiertes gewährt werden.

Ab 1. September 1952 entstand mit der Krankenversicherung für Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG<sup>7)</sup> eine weitere Art der Kriegsfolgenhilfe. Empfänger von Unterhaltshilfe werden für den Fall der Krankheit bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Landkrankenkasse versichert. Diese Versicherung haben die Bezirksfürsorgeverbände zu übernehmen. Der Lastenausgleichsfonds erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden 25 vH der Kosten; der verbleibende Betrag wird vom Bund, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden (§ 276 Abs. 3 LAG). Somit tragen also der Bund 63,75 vH, der Lastenausgleichsfonds 25 vH und die Fürsorgeverbände 11,25 vH der Kosten.

<sup>1)</sup> Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte v. 23. 6. 1940 (RGBl. I S. 937).

<sup>2)</sup> Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. 2. 1919 (RGBl. I S. 187).

<sup>3)</sup> Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes v. 10. 12. 1951 (BGBl. I S. 951).

<sup>4)</sup> Siehe insbesondere die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 des Bundesversorgungsgesetzes v. 10. 12. 1951 (GMBl. S. 256) und das Rundschreiben des BMI 5305-3843 II/52 über die soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung für Kriegsbeschädigte nach § 26 BVG v. 29. 1. 1953 (GMBl. S. 43).

<sup>5)</sup> Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigten-gesetz) v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389); siehe auch die Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 40) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 41). Bis 30. April 1953 war das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter i. d. F. v. 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) in Kraft, soweit dem nicht anderweitige nach dem Kriege erlassene landesrechtliche Vorschriften entgegen standen.

<sup>6)</sup> Bundesevakuiertengesetz v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586).

<sup>7)</sup> Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) v. 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446) i. d. F. v. 7. 3. 1953 (BGBl. I S. 51), v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201), v. 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 692), v. 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 693), v. 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) und v. 20. 8. 1955 (BGBl. I S. 529).

Nicht zum Bereich der Kriegsfolgenhilfe zählen die Zuschüsse des Bundes und der Länder zur Kriegsgräberfürsorge und zum Suchdienst sowie die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind.

Auch bei den Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Gefangenen und Vermißten<sup>8)</sup> handelt es sich nicht um Kriegsfolgenhilfe, sondern um Rentenzahlungen, die von den Versorgungsämtern verwaltet werden. Während ab 1951 der Bund diese Lasten voll trägt, hatten im Rechnungsjahr 1950 die Länder einen Anteil von 15 vH zu übernehmen. Statistisch sind diese Unterhaltsbeihilfen 1950 noch bei der Kriegsfolgenhilfe erfaßt, ab 1951 jedoch bei der Kriegsopferversorgung. Ebenso gehören die Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus<sup>9)</sup> nicht zum Bereich der Kriegsfolgenhilfe.

Fürsorgeaufwendungen sind auch nicht die Zuschüsse des Bundes zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge, die auf Grund eines Beschlusses des Bundestages vom 14. Dezember 1950 an Personen gezahlt werden, die infolge von Kriegs- oder Nachkriegswirkungen betriebliche Altersfürsorge nicht in vollem Umfang erhalten, sofern sie bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihnen geldliche Unterstützungen für den Fall der Invalidität oder des Alters in Aussicht gestellt wurden<sup>10)</sup>. Es handelt sich hier um eine Art Versorgungsmaßnahme, für die im Bundeshaushalt 1953 insgesamt 15 Mill. DM veranschlagt sind.

In verschiedenen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen<sup>11)</sup> sind eingehende Richtlinien über die Abgrenzung und die Verrechnungsfähigkeit von Fürsorgeaufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe erlassen worden, die über Einzelfragen hinsichtlich des Bereiches der Kriegsfolgenhilfe erschöpfende Auskunft geben. Eine Verordnung stellt die Grundsätze für die Verrechnungsfähigkeit der Kriegsfolgenhilfe auf<sup>12)</sup>.

Im Rahmen der Neuregelung der Finanzverfassung von Bund und Ländern wurde mit Wirkung vom 1. April 1955 die Kostenträgerschaft in der Kriegsfolgenhilfe neu gestaltet. Im Vierten Überleitungsgesetz<sup>13)</sup> sind die rechtlichen Bestimmungen über die nunmehrige Lastenverteilung in der Kriegsfolgenhilfe im einzelnen festgelegt. Ab Rechnungsjahr 1955 entfällt das komplizierte Einzelabrechnungsverfahren, der Bund erstattet nunmehr den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Kosten der Kriegsfolgenhilfe (einschließlich Grenzdurchgangslager) pauschaliter. Der Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag eines Landes ist die Summe der in den Monaten Juli 1953 bis Juni 1954 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen Aufwendungen; hierbei werden die Aufwendungen mit 110 vH angesetzt. Der Pauschbetrag beträgt in vH des Grundbetrages:

im Rechnungsjahr 1955: 100	im Rechnungsjahr 1962: 65
im Rechnungsjahr 1956: 95	im Rechnungsjahr 1963: 60
im Rechnungsjahr 1957: 90	im Rechnungsjahr 1964: 55
im Rechnungsjahr 1958: 85	im Rechnungsjahr 1965: 45
im Rechnungsjahr 1959: 80	im Rechnungsjahr 1966: 35
im Rechnungsjahr 1960: 75	im Rechnungsjahr 1967: 25
im Rechnungsjahr 1961: 70	im Rechnungsjahr 1968: 15

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg. Die Pauschbeträge sind degressiv gestaltet, da die Kriegsfolgenhilfe wegen der Konsolidierung der Lebensverhältnisse

<sup>8)</sup> Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen v. 13. 6. 1950 (BGBl. S. 204) i. d. F. v. 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 262).

<sup>9)</sup> Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1378).

<sup>10)</sup> Richtlinien des BMF und des BMA zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge v. 17. 10. 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204, S. 1).

<sup>11)</sup> Siehe insbesondere: Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5180-106/50 und des BMF II/6/4 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950 v. 17. 3. 1950 (GMBl. S. 19); Rundschreiben des BMI 5240 über die Verrechnungsfähigkeit von Fürsorgeaufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe v. 16. 3. 1954 (GMBl. S. 127).

<sup>12)</sup> Erste Durchführungsvorschrift zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88).

<sup>13)</sup> Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189).

auf die Dauer auslaufen wird. Ab 1969 wird somit grundsätzlich die Unterscheidung von allgemeiner Fürsorge und Kriegsfolgenhilfe entfallen. Durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe wird die Lastenverteilung zwischen den Fürsorgeverbänden nicht berührt.

Die Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin wird jedoch nicht in das Pauschverfahren einbezogen, vielmehr erstattet der Bund im Einzelberechnungsverfahren 80 vH der Kosten, da die Entwicklung der Zuwanderungen und damit die finanzielle Belastung z. Z. noch nicht zu übersehen sind. Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gemäß §§ 25—27 BVG wird ab 1955 aus dem Komplex der Kriegsfolgenhilfe herausgenommen. Die Länder leisten diese Ausgaben für Rechnung des Bundes, womit der Bund nunmehr 100 vH der Kosten dieser sozialen Fürsorge trägt.

## 2. Das Verrechnungsverfahren

Bei dem Verrechnungsverfahren in der Kriegsfolgenhilfe zwischen den Gebietskörperschaften ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der haushaltsrechtlichen und der finanzstatistischen Darstellung. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der RHO und der GemHVO ist grundsätzlich das Bruttoprinzip vorgeschrieben, d. h. es sind alle Einnahmen und alle Ausgaben im Haushalt zu veranschlagen. So weist also der Bund bei einer Kostenbeteiligung von 85 vH in Einnahme 85 vH der Rückersätze und in Ausgabe 85 vH der Leistungen als Zuweisung an Land bzw. Gemeinden (Gemeindeverbände) nach. Entsprechend verfahren die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einige Gebietskörperschaften nach dem Nettoverfahren vorgehen.

Die finanzstatistische Darstellung variiert von 1950 auf 1951. 1950 bestand noch das sogenannte System der Interessenquoten, d. h. die Länder waren mit 25 vH an den Lasten der Kriegsfolgenhilfe beteiligt (bei den Grenzdurchgangslagern nur 15 vH) und hatten diesen Anteil an den Bund abzuführen. Soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) den Anteil zu tragen hatten, überwiesen sie ihn an das Land. Um eine vergleichbare Darstellung zwischen den Gebietskörperschaften zu erhalten, wurde finanzstatistisch beim Bund als Zuweisungsausgabe der Nettoanteil (nach Abzug der anteiligen Rückersätze) und als Zuweisungseinnahme die Interessenquote nachgewiesen. Beim Land erschienen Sachausgaben in der Eigenschaft als Landesfürsorgeverband, als Zuweisungseinnahme der Nettoanteil des Bundes und die gesamten Rückersätze, bei den Kommunen die Sachausgaben der Bezirksfürsorgeverbände mit 100 vH und als unmittelbare Einnahme 100 vH der Rückersätze und als Zuweisungseinnahme der Bundes- und Landesnettoanteil. Soweit einzelne Gebietskörperschaften zur Bruttodarstellung übergangen, also die anteiligen Rückersätze als Zuweisungsausgabe bzw. Zuweisungseinnahme und dann den entsprechenden Bruttolastenteil verbuchten, war das insofern nicht von besonderer Bedeutung, als die Eigenausgaben davon nicht berührt werden, soweit die beteiligten Gebietskörperschaften nur gleichmäßig vorgehen.

1951 fiel das System der Interessenquoten fort, so daß auch eine andere finanzstatistische Darstellung notwendig wurde. Für den Bund wurde nur noch als Zuweisungsausgabe an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände der 85prozentige Nettoanteil ausgewiesen, beim Land der Bundesnettoanteil als Zuweisungseinnahme, soweit er ihm als Landesfürsorgeverband zusteht, und die vollen Leistungen an die Fürsorgeempfänger als unmittelbare Ausgabe sowie die entsprechenden Rückersätze zu 100 vH als Einnahme. Soweit das Land noch an den Lasten der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt ist, wurde der Nettoanteil als Zuweisungsausgabe nachgewiesen. Auch bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) war grundsätzlich das Nettoverfahren vorgesehen, also nur auf der Einnahmeseite die Nettolastenteile von Bund und Land und die Rückersätze zu 100 vH und auf der Ausgaben-seite die vollen Fürsorgeleistungen. Entsprechend war inter-

kommunal zu verfahren. Dagegen wiesen die Gemeinden (Gemeindeverbände) in Nordrhein-Westfalen brutto nach, in Bayern und Schleswig-Holstein gemischt brutto und netto, in den übrigen Ländern eindeutig netto.

Für 1953 ist in der Gemeindefinanzstatistik erstmalig eine dritte Methode vorgesehen, und zwar die Behandlung der anteiligen Rückersätze als durchlaufende Gelder, d. h. bei jeder Gebietskörperschaft erscheinen nur die ihr zustehenden Rückersätze als spezielle Deckungsmittel. Die Rückersätze erscheinen dann weder brutto noch netto im Zuweisungsverkehr. Durch dieses Verfahren sind nunmehr auch keine Nettolastenteile, sondern Bruttolastenteile bedingt. Diese Methode hat den Vorteil, daß jetzt bei der Zusammenfassung der Gebietskörperschaften die Eigenausgaben den jeweiligen exakten Bruttolastenteil darstellen, was bisher nicht der Fall war. Dagegen gibt der Zuschußbedarf bei allen Methoden den genauen Nettolastenteil wieder. Ferner wird der Zuweisungsverkehr so dargestellt, daß keine dritte Gebietskörperschaft eingeschoben wird. Der Anteil, den der Bezirksfürsorgeverband vom Bund erhält, wird also nur bei diesen Gebietskörperschaften nachgewiesen, nicht beim Land bzw. Landesfürsorgeverband. Entsprechend wird bei anderen Ebenen der Gebietskörperschaften verfahren.

Für die Abrechnung der Fürsorgeverbände mit dem Bund ist ein einheitliches Abrechnungsschema vorgesehen<sup>1)</sup>. Diesem Verfahren werden die Formblätter der Fürsorgestatistik zugrunde gelegt. Die Fürsorgeverbände müssen die Einnahmen und Ausgaben getrennt nachweisen und die Abrechnung auf Grund der Istzahlen der Sachbücher aufstellen. Die Fürsorgeverbände haben die Aufstellungen den Landesabrechnungsstellen vorzulegen, die in der Regel bei den Regierungspräsidenten oder den Landessozialämtern bestehen. Die Landesabrechnungsstellen ihrerseits rechnen mit dem Bund ab, dem somit alle Einnahmen und Ausgaben im einzelnen darzulegen sind. Von den Aufwendungen (Leistungen abzüglich Rückersätze) berechnet der Bund seinen Anteil von 85 vH. Das ist übrigens inhaltlich dasselbe, als wenn der Bund seinen Anteil von den Leistungen berechnet und davon den entsprechenden Anteil an den Rückersätzen abzieht. Mit der Einführung des Pauschverfahrens im Rechnungsjahr 1955 wird dieses ganze komplizierte und die Verwaltung verteu-ernde Abrechnungssystem vereinfacht<sup>2)</sup>.

## 3. Die rechtlichen Einzelbestimmungen

Grundsätzlich ist die Fürsorgepflicht bei der Kriegsfolgenhilfe so geregelt wie bei der allgemeinen Fürsorge, d. h. die Kriegsfolgenhilfe wird von denselben Gebietskörperschaften durchgeführt, die auch für die entsprechenden Arten der allgemeinen Fürsorge zuständig sind. Geringfügige Abweichungen sind bei der vorläufigen Kostenpflicht jedoch möglich. Bei der Lastentragung wird bei der Kriegsfolgenhilfe gegenüber der allgemeinen Fürsorge der Bund eingeschaltet, so daß sich das Gewicht der endgültigen Kostenpflicht bei den einzelnen Gebietskörperschaften ganz erheblich verschiebt. Im allgemeinen erfolgen diese Verschiebungen gleichmäßig. Somit entfallen nach Berücksichtigung des Bundesanteils, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich auf die einzelnen Gebietskörperschaften relationsmäßig dieselben Anteile wie bei der allgemeinen Fürsorge. Diese Gleichheit rührt vor allem daher, daß sich allgemeine Fürsorge und Kriegsfolgenhilfe in ihrer Wesensart gar nicht unterscheiden, denn der Unterschied kann nur von der Empfängerseite her gemacht werden, was aber die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände zunächst nicht berührt. Und doch muß im folgenden eine ganze Reihe von Sondertatbeständen bei der Kriegsfolgen-

<sup>1)</sup> Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5180-106/50 und des BMF II 6/4 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950 v. 17. 3. 1950 (GMBl. S. 19); Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5185-5242-7-2736/52 und des BMF II C 4715-50/52 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 20. 3. 1952 (GMBl. S. 114); Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242-7-5185-392/54 u. des BMF II C/3006-4/54 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1954 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 19. 3. 1954 (GMBl. S. 150).

<sup>2)</sup> Gemeinsames Rundschreiben des BMI 51810 A 184/55/5242-7-781/55 und des BMF II C/11-SK 3008-2/55 betreffend Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe in Auswirkung des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes v. 30. 3. 1955 (GMBl. S. 128).

hilfe dargestellt werden. Diese Untersuchung ist nur auf die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1955 abgestellt. Im Rechnungsjahr 1950 war die Regelung im großen und ganzen nur insofern anders, als der Bund damals nur 75 vH der Kosten der Kriegsfolgenfürsorge trug; die Mehrbelastung gegenüber den folgenden Jahren wurde von den anderen Gebietskörperschaften anteilmäßig getragen. Für die Grenzdurchgangs-, sonstigen Durchgangs- und Wohnlager trug der Bund jedoch bereits 1950 85 vH der Kosten. Ab 1955 wird ein Pauschalverfahren eingeführt.

Bei der allgemeinen offenen und geschlossenen Fürsorge für Kriegsfolgenhilfeempfänger besteht eine Delegationsmöglichkeit an die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nur in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern. In Hessen wird hiervon allerdings kaum Gebrauch gemacht. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Land, in dem die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter in weitem Umfang Aufgabenträger der Kriegsfolgenhilfe sind. Wenn in den übrigen Ländern für kreisangehörige Gemeinden unmittelbare Ausgaben nachgewiesen werden, dann handelt es sich vornehmlich um freiwillige und zusätzliche Ausgaben der Gemeinden. Aber wenn in diesen Ländern auch de jure keine Delegation möglich ist, so werden doch die Gemeinden de facto hin- und wieder bei der Durchführung der Fürsorgeaufgaben von den Bezirksfürsorgeverbänden zur Mitarbeit herangezogen.

Zu den Kosten der Kriegsfolgenhilfe werden die Gemeinden herangezogen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Gemeinden sind nicht beteiligt in Baden-Württemberg, Bayern und Bremen mit der Ausnahme, daß in Südwürttemberg-Hohenzollern die Gemeinden in der allgemeinen offenen und geschlossenen Kriegsfolgenhilfe 7,5 vH der Gesamtkosten für Evakuierte bei Vorliegen von Bezirkshilfsbedürftigkeit zu tragen haben. In Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt sich die Beteiligung der Gemeinden nur auf die allgemeine offene und geschlossene Kriegsfolgenhilfe, nicht auf andere Arten. Die Beteiligung erstreckt sich in allen genannten Ländern auf 7,5 vH. Dabei sind in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz aber noch die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ihnen gleichgestellte Personen und in Rheinland-Pfalz weiterhin die Heimatvertriebenen und ab 1953 auch die Sowjetzonenflüchtlinge auszunehmen. In Rheinland-Pfalz kann der Anteil der Gemeinden ganz oder zum Teil von den Bezirksfürsorgeverbänden übernommen werden. Bis einschließlich 1952 konnte die Beteiligung der Gemeinden bis 10 vH gehen, ab 1. April 1953 beträgt sie jedoch auch 7,5 vH. Ab 1. April 1954 entfällt eine Beteiligung der Gemeinden in Rheinland-Pfalz überhaupt. Auch in Hessen fällt ab 1. April 1955 eine Beteiligung der Gemeinden mit Ausnahme an den Kosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin fort.

In Schleswig-Holstein und Niedersachsen geht die Kostenbeteiligung der Gemeinden jedoch viel weiter, da sie neben der Lastentragung in der allgemeinen offenen und geschlossenen Kriegsfolgenhilfe mit 7,5 vH auch noch 5,62 vH der Kosten in Schleswig-Holstein und 3,38 vH der Kosten in Niedersachsen für die außerordentliche Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel und für die Unterbringung von verurteilten Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Trinkerheilanstalt zu übernehmen haben. In Schleswig-Holstein werden die Kosten für heimatlose Ausländer in der allgemeinen offenen und geschlossenen Kriegsfolgenhilfe jedoch zu 15 vH vom Landesfürsorgeverband übernommen; 1951 waren im übrigen die Gemeinden nur mit 5 vH beteiligt; ab 1. April 1955 trägt der Landesfürsorgeverband jedoch für heimatlose Ausländer keine Kosten mehr. In Niedersachsen können die Bezirksfürsorgeverbände den Anteil der Gemeinden ganz oder zum Teil übernehmen. In Niedersachsen sind darüber hinaus die Gemeinden für Minderjährige und für Beschülung in der außerordentlichen Anstaltsfürsorge nicht kostenpflichtig. In allen Fällen werden die Gemeinden nur

dann zur Kostentragung herangezogen, wenn Bezirkshilfsbedürftigkeit vorliegt.

In Schleswig-Holstein sind die kreisangehörigen Gemeinden jedoch in weiterem Umfang an den Lasten der Kriegsfolgenhilfe beteiligt. Einmal haben sie 7,5 vH der Kosten für Zwangsbehandelte in der Geschlechtskrankenfürsorge und zum anderen ebenfalls 7,5 vH der Entlassungs- und Überbrückungsgelder für Heimkehrer zu tragen. 1951 war allerdings der Lastenanteil mit 5 vH geringer. Darüber hinaus sind die kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein auch noch mit 7,5 vH an den Kosten der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte und den Erziehungsbeihilfen gemäß §§ 26 und 27 BVG beteiligt, was jedoch ab 1. April 1955 mit der Übernahme der gesamten Kosten für die soziale Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz durch den Bund entfällt. In keinem anderen Land werden die Gemeinden in so erheblichem Umfang zu den Kosten der Kriegsfolgenhilfe herangezogen. Von dem auf die gemeindliche Ebene entfallenden Zuschußbedarf in der Kriegsfolgenhilfe trugen im Rechnungsjahr 1951 die kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein 46,6 vH.

In Baden-Württemberg werden grundsätzlich den Fürsorgeverbänden alle entstehenden Kosten in der Kriegsfolgenhilfe von Bund und Land erstattet, d. h. der Bund übernimmt 85 vH und das Land 15 vH der Lasten. In Baden-Württemberg zeigt sich somit ein großer Unterschied in der Lastenverteilung gegenüber den anderen Ländern, wo im wesentlichen die Fürsorgeverbände für die Beträge letztlich verpflichtet sind, die vom Bund nicht erstattet werden. Im Bereich des ehemaligen Landes Württemberg-Baden erstreckt sich diese Lastenverteilung auf alle Arten der Kriegsfolgenhilfe. In Nordbaden und Nordwürttemberg werden also alle Kriegsfolgenfürsorgekosten zu 85 vH vom Bund und zu 15 vH vom Land getragen. In Südbaden liegt derselbe Fall vor mit der einen Ausnahme, daß der vom Bund nicht übernommene Anteil der Fürsorgekosten für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen in Höhe von 15 vH von den Bezirksfürsorgeverbänden bei Vorliegen von Bezirkshilfsbedürftigkeit zu tragen ist; ab 1. April 1954 wird allerdings auch dieser Anteil vom Land getragen. Die Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz wird aber auch hier von Bund und Land getragen. In Südwürttemberg-Hohenzollern weicht die Regelung jedoch erheblich von dem Grundsatz ab, daß das Land alle Kosten der Kriegsfolgenhilfe erstattet. Natürlich ersetzt hier der Bund immer 85 vH der Kosten. In der allgemeinen offenen und geschlossenen Kriegsfolgenfürsorge tragen die Bezirksfürsorgeverbände bei Bezirkshilfsbedürftigkeit und der Landesfürsorgeverband bei Landeshilfsbedürftigen die restlichen 15 vH der Kosten für Evakuierte, Angehörige von Gefangenen und Vermissten und Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen. Bei Evakuierten wird der Anteil der Bezirksfürsorgeverbände zur Hälfte von den kreisangehörigen Gemeinden übernommen. Darüber hinaus werden in Südwürttemberg-Hohenzollern die verbleibenden Kosten der Tuberkulosehilfe und der Geschlechtskrankenfürsorge in Höhe von 15 vH nicht vom Land getragen, sondern von den Landesfürsorgeverbänden. Das ist insofern von Bedeutung, als hier die Landesfürsorgeverbände nicht beim Land etatisiert sind. Bei den übrigen Arten der Kriegsfolgenhilfe ist jedoch auch in Württemberg-Hohenzollern das Land kostenpflichtig. Durch diese rechtliche Regelung findet in Baden-Württemberg ein bedeutender Zuweisungsverkehr vom Land an die Fürsorgeverbände statt. Zu beachten ist jedoch, daß in Nord- und Südbaden die Landesfürsorgeverbände im Landeshaushalt etatisiert sind.

In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nicht an den Kosten der Bewahrungsfälle gemäß § 42b und c StGB und an der außerordentlichen Anstaltsfürsorge beteiligt, wie das bei der allgemeinen Fürsorge der Fall ist. Während in Südbaden bei der allgemeinen Fürsorge die Landesfürsorgeverbände für Zwangsbehandelte in der Geschlechtskrankenfürsorge zuständig sind, liegt im Rahmen

der Kriegsfolgenhilfe die Zuständigkeit bei den Bezirksfürsorgeverbänden. Ab 1. April 1955 entfällt in Hessen die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an den Kosten der außerordentlichen Anstaltsfürsorge und den Bewahrungsfällen gemäß § 42b und c StGB in der Kriegsfolgenhilfe.

Von den erörterten Tatbeständen abgesehen ist die vorläufige und endgültige Kostenpflicht unter Berücksichtigung des Bundesanteils von 85 vH verhältnismäßig bei der allgemeinen offenen und geschlossenen Kriegsfolgenhilfe, der außerordentlichen Anstaltsfürsorge, den Bewahrungsfällen gemäß § 42b und c Strafgesetzbuch, der Tuberkulosehilfe und der Geschlechtskrankenfürsorge an Kriegsfolgenhilfeempfänger anteilmäßig so geregelt wie bei der allgemeinen Fürsorge. Zu erwähnen bleibt noch, daß in Bayern das Land den Landesfürsorgeverbänden für die Geschlechtskrankenfürsorge an Kriegsfolgenhilfeempfänger keine Kosten erstattet wie bei der allgemeinen Fürsorge.

Neben diesen Arten der Kriegsfolgenhilfe, die auch im Bereich der allgemeinen Fürsorge existent sind, gibt es noch eine Reihe von Fürsorgemaßnahmen, die nur innerhalb der Kriegsfolgenhilfe, aber nicht innerhalb der allgemeinen Fürsorge vorkommen können.

Die Entlassungs- und Überbrückungsgelder für heimgekehrte Kriegsgefangene nach dem Heimkehrergesetz werden in Bayern von den Arbeitsämtern ausgezahlt, während in den anderen Ländern die Bezirksfürsorgeverbände für die Aufgabenerfüllung zuständig sind. Die Kosten werden auch hier zu 85 vH vom Bund erstattet. Den Restanteil von 15 vH tragen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bremen die Bezirksfürsorgeverbände, in Schleswig-Holstein die Bezirksfürsorgeverbände und die kreisangehörigen Gemeinden je zur Hälfte und in den übrigen Ländern der Staat.

Die Erholungsfürsorge für Heimkehrer wird entweder von den Fürsorgeverbänden oder den Hauptfürsorgestellen durchgeführt. Soweit die Länder oder die Gemeinden (Gemeindeverbände) über den Rahmen des Heimkehrergesetzes hinaus noch zusätzliche Hilfsmaßnahmen gewähren, sind diese Kosten mit dem Bund nicht verrechnungsfähig. Die gewährenden Gebietskörperschaften tragen dann selbst zu 100 vH die Lasten. Diese Fälle häuften sich vor allem bei der Entlassungsaktion aus sowjetischen Kriegsgefangenenlagern im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 1953.

Zur wirksamen Durchführung der Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte sind in den Ländern Hauptfürsorgestellen gegründet worden, die mit den Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Landkreisen zusammenarbeiten. Diese Hauptfürsorgestellen sind in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und in den Landesbezirken Nordwürttemberg und Hohenzollern bei den Landesfürsorgeverbänden und damit bei den Kommunalverbänden etatisiert<sup>1)</sup>. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nord- und Südbaden ist das Land gleichzeitig Landesfürsorgeverband, womit auch die Hauptfürsorgestelle im Landeshaushalt veranschlagt ist. Für Südwürttemberg ist die Hauptfürsorgestelle beim Arbeitsministerium Baden-Württemberg gegründet, die auch die Bezirke Nord- und Südbaden betreut, während für Nordwürttemberg und Hohenzollern bei den Landeskommunalverbänden selbständige Hauptfürsorgestellen bestehen. In Bayern ist die Hauptfürsorgestelle nicht in den Haushalten veranschlagt, wo sich auch die Landesfürsorgeverbände mit ihren Ansätzen niederschlagen. Für den Komplex der Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte ist der Bayerische Staat Landesfürsorgeverband, während sonst die Bezirksverbände Landesfürsorgeverband sind. Die Hauptfürsorgestelle ist also in Bayern im Landeshaushalt etatisiert<sup>2)</sup>. Die Hauptfürsorgestelle unterhält bei den Regierungsbezirken Zweigstellen.

Die soziale Fürsorge für Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage wird von

den Hauptfürsorgestellen durchgeführt. Dabei können sich die Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung der Bezirksfürsorgeverbände bedienen. Die Kosten dieser sozialen Fürsorge werden zu 85 vH vom Bund und zu 15 vH vom Land getragen. Durch die Neuregelung in Nordrhein-Westfalen und Hessen sind im Jahre 1953 die Landesfürsorgeverbände zu Kommunalverbänden geworden, so daß auch diese den Kostenanteil von 15 vH zu tragen haben.

Im allgemeinen ist die vorläufige und endgültige Kostenpflicht bei der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte nach § 26 BVG und bei den Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVC genau so geregelt wie bei der sozialen Fürsorge für Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage (siehe oben). Die Aufgabenträgerschaft ändert sich nur in Niedersachsen, wo anstatt der Bezirksfürsorgeverbände die Hauptfürsorgestelle pflichtig ist. Bei der Lastentragung ergibt sich in Hessen die Änderung, daß für die Erziehungsbeihilfen nicht die Hauptfürsorgestelle, sondern das Land zu 15 vH pflichtig ist. Eine große Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Lasten für die Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte vom Land oder den Landesfürsorgeverbänden zu tragen sind, macht Schleswig-Holstein hinsichtlich der Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte. Hier haben nämlich die Bezirksfürsorgeverbände den Anteil von 15 vH zu übernehmen, der ihnen zur Hälfte von den kreisangehörigen Gemeinden erstattet wird.

Die Darlehen und Beihilfen an Kriegsbeschädigte, die aus der Ausgleichsabgabe<sup>3)</sup> von den Hauptfürsorgestellen gewährt werden, können sich insgesamt nur bis zur Höhe der aufkommenden Einnahmen belaufen. Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften findet nicht statt, auch keine Kostenbeteiligung des Bundes.

Die Aufwendungen für die Entschädigung und die Ersatzleistungen an Berechtigte, die zur Notleistung für Flüchtlinge herangezogen werden, werden zu 85 vH vom Bund und zu 15 vH vom Land getragen<sup>4)</sup>.

Aufgabenträger für die Krankenversicherung für Empfänger von Unterhaltshilfe gemäß § 276 LAG sind die Bezirksfürsorgeverbände. Die Lasten übernehmen zu 63,75 vH der Bund, zu 25 vH der Lastenausgleichsfonds und zu 11,25 vH die Bezirksfürsorgeverbände. Hier handelt es sich um die einzige Art der Kriegsfolgenhilfe, wo der Bund in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954 weniger als 85 vH der gesamten entstehenden Kosten trägt. In Baden-Württemberg wird der Anteil der Bezirksfürsorgeverbände vom Land getragen.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung mußten deshalb hier im einzelnen erörtert werden, weil ohne ihre Kenntnis die im folgenden dargestellten finanzstatistischen Werte nicht ursächlich begründet werden können. Zu einer Darstellung des Finanzausgleichs gehören die rechtlichen Grundlagen und die Zahlenangaben über die Aufgaben- und Lastenverteilung.

#### 4. Der Umfang der Kriegsfolgenhilfe

Zur statistischen Erfassung der Leistungen aus der Kriegsfolgenhilfe ist zu bemerken, daß sie bis in die kleinste Gemeinde hinein gesondert erhoben werden. Dagegen werden die Einrichtungen nur bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 10000 und mehr Einwohnern (ohne Ämter) eigens erfaßt. Das verwischt das Bild aber insofern nicht sehr, als bei den kleineren Gemeinden und Ämtern nur wenige Einrichtungen bestehen und somit keine größeren und entscheidenden Beträge vernachlässigt werden. Diese Beträge sind aber in den Tabellen im Anhang A in der Spalte „Zusammen“ enthalten.

Während im Rechnungsjahr 1949 für die Summe der Gebietskörperschaften die Leistungen für die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen (unmittelbare Ausgaben) noch 1 Mrd. DM betragen, sanken sie 1950 um fast 30 vH auf 771,8 Mill. DM und 1951 nochmals um mehr als 15 vH auf 651,4 Mill. DM. Der Rückgang ist auch bei den Eigenaus-

<sup>1)</sup> In Nordrhein-Westfalen und Hessen mit Wirkung der Verwaltungsaufbauänderungen, vorher teilweise im Landeshaushalt veranschlagt.

<sup>2)</sup> Verordnung über die Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen v. 11. 7. 1952 (GVBl. S. 227).

<sup>3)</sup> Schwerbeschäftigtengesetz, a. a. O., § 9.

<sup>4)</sup> Flüchtlings-Notleistungsgesetz, a. a. O., § 38.

26. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft	1949	1950	1951	1952	1953
Bund .....	5,0	176,2	60,4	3,7	6,5
Länder .....	254,4	84,8	96,4	101,8	220,4
Hansestädte .....	21,7	22,1	24,2	27,7	28,9
West-Berlin .....				77,4	131,4
Gemeinden (Gv.) .....	718,9	488,6	470,3	477,8	555,7
Insgesamt .....	1000,0	771,8	651,4	688,4	942,9

gaben festzustellen. Es zeigt sich hier deutlich, daß die Hilfsbedürftigkeit von Kriegsfolgenhilfeempfängern ganz bedeutend zurückgegangen ist. Das hat seinen wesentlichen Grund vor allem in der verstärkten Wirksamkeit der Soforthilfe. Unter Berücksichtigung, daß West-Berlin erst ab 1952 in die Finanzstatistik einbezogen wurde, sanken die Ausgaben im Rechnungsjahr 1952 gegenüber 1951 nochmals um 6,2 vH. Mit dem Rechnungsjahr 1953 ist nunmehr eine starke Steigerung der Ausgaben festzustellen. Die unmittelbaren Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen erhöhten sich gegenüber 1952 um 37,0 vH auf 942,9 Mill. DM. Der Gesamtbetrag vom Jahre 1949 wurde jedoch nicht erreicht.

27. Unmittelbare Ausgaben getrennt nach Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft	Kriegsfolgenhilfe		Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe	
	1952	1953	1952	1953
Bund .....	0,0	0,3	3,7	6,3
Länder .....	70,6	113,8	31,2	106,6
Hansestädte u. West-Berlin .....	72,3	86,3	32,8 <sup>1)</sup>	74,0
Gemeinden (Gv.) .....	436,1	503,8	41,7	51,8
Insgesamt .....	579,0	704,2	109,4	238,7

<sup>1)</sup> West-Berlin einschließlich Umsiedlung und Auswanderung (nicht ausgliederbar).

Die bedeutende Erhöhung der Ausgaben von 1952 auf 1953 hat verschiedene Ursachen. Einmal waren Mehrausgaben durch Erhöhung der Fürsorgetarife bedingt. Zum anderen wurden im Rechnungsjahr 1953 in großem Umfang Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 BVG gewährt. Des weiteren erreichte der Zustrom von Sowjetzonenflüchtlingen in das Bundesgebiet und nach West-Berlin im Jahre 1953 ein ungewöhnliches Ausmaß. Nicht zuletzt erforderten auch die Maßnahmen für die Heimkehrer, die Ende 1953 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, erhebliche Aufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen.

Die Ausgaben für die Einrichtungen sind von 1952 auf 1953 ganz bedeutend stärker gestiegen als die Leistungen aus der Kriegsfolgenhilfe. Gerade in den Lagern fällt der Hauptteil der Aufwendungen für die Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sowie für die Heimkehrer an. Besonders bei den Ländern und in West-Berlin erhöhten sich diese Aufwendungen. Während im Rechnungsjahr 1952 insgesamt 15,9 vH der Gesamtausgaben auf die Einrichtungen entfielen, waren es im Rechnungsjahr 1953 insgesamt 25,3 vH. Immerhin belaufen sich noch im Rechnungsjahr 1953 die Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe zu den Ausgaben für die Einrichtungen wie etwa 4:1. Bei den Einrichtungen handelt es sich überwiegend um die Grenzdurchgangs-, sonstigen Durchgangs- und Wohnlager, die in der Verwaltung der Länder stehen.

Die Höhe der Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen steht mit denen für die allgemeine Fürsorge und deren Einrichtungen fast gleich. 1953 betragen die unmittelbaren Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe und die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe pro Kopf der Bevölkerung für die Summe der Gebietskörperschaften 18,41 DM gegenüber 14,23 DM im Jahre 1951 (ohne West-Berlin). Das sind recht erhebliche Beträge, die den Umfang und die Be-

deutung der Kriegsfolgenhilfe erkennen lassen. 1953 wurden für die Leistungen der Kriegsfolgenhilfe pro Kopf der Bevölkerung 13,75 DM und für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe 4,66 DM verausgabt.

Ein bedeutender Teil der Ausgaben kann aus Einnahmen gedeckt werden, die unmittelbar bei der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen anfallen. So wurden 1953 insgesamt 192,4 Mill. DM spezielle Deckungsmittel nachgewiesen, so daß sich der Zuschußbedarf auf 740,3 Mill. DM belief. Immerhin mußten noch 79,4 vH der gesamten Ausgaben aus allgemeinen Deckungsmitteln (also vornehmlich Steuern) bestritten werden. Der relativ größte Teil der speziellen Deckungsmittel, die vor allem aus Rückersätzen bestehen, entfällt auf die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe.

Gegenüber den unmittelbaren Ausgaben in Höhe von 942,9 Mill. DM im Rechnungsjahr 1953 betragen die Bruttoausgaben für die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen 1591,7 Mill. DM. Somit entfielen mit 648,8 Mill. DM 40,8 vH der Bruttoausgaben auf Zuweisungen an Gebietskörperschaften. Diese Zahl zeigt deutlich den Umfang des Verrechnungsverkehrs zwischen den Gebietskörperschaften. Auf wenigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung ergibt sich ein solcher umfangreicher und vielgestaltiger Finanzverkehr zwischen den Gebietskörperschaften wie bei der Kriegsfolgenhilfe. Die Zuweisungseinnahmen sind seit 1950 gegenüber den Zuweisungsausgaben infolge zeitlicher Verrechnungsdifferenzen etwas geringer. Die Verbuchung der Zuweisungseinnahmen erfolgt im Durchschnitt also etwas später als die Nachweisung der korrespondierenden Zuweisungsausgaben. Gegenüber den Vorjahren ist die Verrechnungsdifferenz im Jahre 1953 jedoch geringer geworden. Relativ gesehen ist der Zuweisungsverkehr bei der Kriegsfolgenhilfe in etwa gleich demjenigen bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe. Absolut gesehen liegen die Einrichtungen jedoch bedeutend geringer. Im Rechnungsjahr 1953 betragen die Bruttoausgaben für die Kriegsfolgenhilfe 1185,2 Mill. DM und für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe 406,4 Mill. DM.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände betragen im Rechnungsjahr 1953 die Zuweisungsausgaben 26,9 Mill. DM; demgegenüber beliefen sich aber ihre Einnahmen aus Zuweisungen auf 403,3 Mill. DM. Es findet also durch den Verrechnungsverkehr eine ganz bedeutende Finanzverlagerung zu Lasten des staatlichen Bereiches statt. Von den gesamten Bruttoausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von 582,6 Mill. DM entfielen lediglich 52,6 Mill. DM auf die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe. Den Einrichtungen kommt überhaupt im staatlichen Bereich gegenüber der Kriegsfolgenhilfe relativ gesehen ein stärkeres Gewicht zu als bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden).

28. Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft	Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Bund .....	6,5	0,7	589,0	63,1	589,0	79,6
Länder .....	220,4	23,4	117,3	12,6	70,3	9,5
Hansestädte und West-Berlin .....	160,3	17,0	47,1	5,0	31,2	4,2
Bezirksverbände .....	38,6	4,1	18,5	2,0	3,5	0,5
Kreisfreie Städte .....	169,2	17,9	51,9	5,6	15,8	2,1
Landkreise .....	259,0	27,5	82,0	8,8	21,1	2,9
Kreisangeh. Gem. und Ämter .....	88,9	9,4	26,8	2,9	9,5	1,3
Insgesamt .....	942,9	100	932,7	100	740,3	100

Übersicht 28 zeigt, daß das Schwergewicht der Aufgabenerfüllung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden (58,9 vH der gesamten unmittelbaren Ausgaben) und das der Lastentragung beim Bund liegt, von der Lastentragung im Rechnungsjahr 1949 abgesehen, wo der Bund an der Kriegsfolgenhilfe noch nicht beteiligt war. Bei den Ländern sind die Unterschiede zwischen Aufgaben- und Lastenbeteiligung nicht so bedeutend. Das läßt aber nicht auf einen gering-

fügen Finanzausgleich schließen, da sich die Differenzen bei der Zusammenfassung der Länder saldieren. Die größten Differenzen zeigen sich beim Bund und den Gemeinden (Gemeindeverbänden).

Der Bund ist 1953 mit 85 vH an den Lasten der Kriegsfolgenhilfe, von geringen Ausnahmen abgesehen, beteiligt. Diese Lastenbeteiligung spiegelt sich aber nicht in den Eigenausgaben von Übersicht 28 wieder, hier trägt der Bund vielmehr 63,1 vH der gesamten Eigenausgaben aller Gebietskörperschaften. Diese Erscheinung hängt vorwiegend mit der statistischen Verbuchung der Rückersätze zusammen, nach der die Eigenausgaben die Lastenverteilung entsprechend der gesetzlichen Regelung nur insoweit darstellen können, als sie bei den lastenbeteiligten, aber nicht aufgabenerfüllenden Gebietskörperschaften zu niedrig erscheinen; das ist hier der Bund. Der Anteil verschiebt sich zudem durch freiwillige, nicht mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen.

Bei den unmittelbaren Ausgaben der Länder handelt es sich im wesentlichen um die Leistungen der Landesfürsorgeverbände, um die Grenzdurchgangs- und Wohnlager und um außerordentliche Beihilfen. Durch den Zuweisungsverkehr werden die Länder entlastet. Bei den Hansestädten und West-Berlin als Zusammenfassung von staatlicher und gemeindlicher Ebene müssen die unmittelbaren Ausgaben wegen des Bundesanteils höher sein als die Eigenausgaben. Die Zahlen bei den Bezirksverbänden stellen die Leistungen und Lasten der Landesfürsorgeverbände dar, soweit sie nicht in den Staatshaushalten etatisiert sind. Die kreisfreien Städte und Landkreise zeigen die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände, deren Eigenausgaben gegenüber den unmittelbaren Ausgaben ganz bedeutend absinken. Bei den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern zeigt sich, daß sie durch die Delegation von Fürsorgeaufgaben in weit stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als sie die Bezirksfürsorgeverbände zur Kostentragung heranziehen. In den Beträgen können aber auch noch freiwillige Leistungen enthalten sein, die nicht mit dem Bund verrechnungsfähig sind und die über den Rahmen der RfV und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der

öffentlichen Fürsorge hinausgehen. Die Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften haben sich in den einzelnen Jahren nur in geringem Umfang verschoben.

Während im Rechnungsjahr 1953 die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu 58,9 vH an den gesamten unmittelbaren Ausgaben beteiligt waren, lag der Anteil an den Eigenausgaben nur noch bei 19,3 vH und am Zuschußbedarf nur noch bei 6,8 vH. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben also nur in geringem Umfang allgemeine Deckungsmittel heranzuziehen. Entgegengesetzt liegen die Dinge beim Bund, der 79,6 vH des Zuschußbedarfes zu tragen hat. Beim Bund fallen nämlich fast gar keine speziellen Deckungsmittel an. Bei allen Arten der Gebietskörperschaften außer beim Bund sind die Anteile an den Eigenausgaben niedriger als an den unmittelbaren Ausgaben und die Anteile am Zuschußbedarf wiederum niedriger als an den Eigenausgaben. Hier wird die Finanzverlagerung von oben nach unten besonders deutlich. Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Kosten ist bei der Kriegsfolgenhilfe bedeutend geringer als bei der allgemeinen Fürsorge. Innerhalb des kommunalen Bereichs werden die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nicht so stark von den Bezirksfürsorgeverbänden herangezogen wie bei der allgemeinen Fürsorge.

### 5. Die Ausgaben in den einzelnen Ländern

Schon bei der allgemeinen Fürsorge konnte eine sehr vielgestaltige Beteiligung und Belastung der einzelnen Gebietskörperschaften festgestellt werden. Grundsätzlich liegt bei der Kriegsfolgenhilfe dasselbe Bild vor, doch wird es durch die Einschaltung des Bundes und durch zusätzliche Fürsorgearten noch vielgestaltiger. Bei einer Fürsorgeart kann der Verrechnungsverkehr fünf Gebietskörperschaften betreffen, nämlich Gemeinde, Bezirksfürsorgeverband, Landesfürsorgeverband, Land und Bund. Allein diese Tatsache zeigt schon den ganzen Umfang und die ganze Kompliziertheit des Finanzverkehrs bei der Kriegsfolgenhilfe. Diesen Zuweisungsverkehr für sich darzustellen, erscheint aber wenig sinnvoll, da er für sich allein nicht aussagekräftig ist. Er erscheint als

#### 29. Unmittelbare Ausgaben und Eigenausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben				Eigenausgaben			
		1952		1953		1952		1953	
		Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH	Mill. DM	vH
Schleswig-Holstein	Land	13,2	25,4	12,5	23,6	7,2	31,0	7,2	30,4
	Gem. (Gv.)	38,8	74,6	40,4	76,4	16,0	69,0	16,4	69,6
	Zusammen	52,0	100	52,9	100	23,1	100	23,6	100
Niedersachsen	Land	18,4	17,6	22,8	20,2	6,5	18,6	8,1	20,8
	Gem. (Gv.)	86,3	82,4	90,1	79,8	28,2	81,4	30,7	79,2
	Zusammen	104,7	100	112,9	100	34,7	100	38,7	100
Nordrhein-Westfalen	Land	56,8	32,6	93,5	38,2	34,3	43,7	67,1	58,6
	Gem. (Gv.)	117,3	67,4	151,0	61,8	44,1	56,3	47,4	41,4
	Zusammen	174,2	100	244,5	100	78,4	100	114,5	100
Hessen	Land	1,1	2,4	6,8	10,8	2,4	12,1	1,6	7,3
	Gem. (Gv.)	43,8	97,6	56,0	89,2	17,3	87,9	19,8	92,7
	Zusammen	44,9	100	62,8	100	19,7	100	21,4	100
Rheinland-Pfalz	Land	0,8	5,0	4,3	19,1	0,8	14,5	1,5	20,4
	Gem. (Gv.)	15,1	95,0	18,4	80,9	4,9	85,5	5,9	79,6
	Zusammen	15,9	100	22,7	100	5,7	100	7,4	100
Baden-Württemberg	Land	2,6	3,5	47,7	35,8	11,8	38,3	16,8	45,0
	Gem. (Gv.)	71,0	96,5	85,7	64,2	19,1	61,7	20,5	55,0
	Zusammen	73,6	100	133,5	100	30,9	100	37,4	100
Bayern	Land	8,8	7,7	32,8	22,3	13,5	24,1	15,1	28,1
	Gem. (Gv.)	105,5	92,3	114,0	77,7	42,6	75,9	38,6	71,9
	Zusammen	114,3	100	146,8	100	56,1	100	53,7	100
Zusammen	Länder	101,8	17,6	220,4	28,4	76,5	30,8	117,3	39,6
	Gem. (Gv.)	477,8	82,4	555,7	71,6	172,1	69,2	179,3	60,4
	Zusammen	579,6	100	776,1	100	248,6	100	296,6	100
Hamburg		18,7	—	20,4	—	7,5	—	13,2	—
Bremen		8,9	—	8,5	—	3,0	—	3,2	—
West-Berlin		77,4	—	131,4	—	13,8 <sup>1)</sup>	—	30,7	—
Bund		3,7	—	6,5	—	488,6	—	589,0	—
Insgesamt		688,4	—	942,9	—	761,5	—	982,7	—

<sup>1)</sup> Darunter auch (nicht ausgliederbar): Umsiedlung und Auswanderung.

Verbindung zwischen den unmittelbaren Ausgaben und den Eigenausgaben in Übersicht 29. Aus dieser Übersicht geht durch vergleichende Analyse der dargestellten Ausgabearten der vertikale Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) hervor. Nicht ersichtlich ist in Übersicht 29 jedoch der interkommunale Zahlungsverkehr.

Das Land ist bei der Kriegsfolgenhilfe einschließlich Einrichtungen gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Rechnungsjahr 1953 am stärksten an der Aufgabenerfüllung beteiligt in Nordrhein-Westfalen (38,2 vH), auch 1952 liegt das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber den anderen Ländern weit an der Spitze. Den nächst höchsten Anteil an den unmittelbaren Ausgaben hat das Land Baden-Württemberg (siehe Übersicht 29). Auf der anderen Seite sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) relativ am stärksten mit der Durchführung der Kriegsfolgenhilfe betraut in Hessen und Rheinland-Pfalz. Das ist um so bemerkenswerter, als in diesen Ländern die Landesfürsorgeverbände außer Wiesbaden, Kassel und Pfalz im Landeshaushalt erscheinen. Unter Berücksichtigung, daß in Bayern die Landesfürsorgeverbände bei den Bezirksfürsorgeverbänden etatisiert sind, erscheint der Aufgabenanteil des Landes recht hoch. Das liegt vor allem daran, daß in Bayern das Land hinsichtlich der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß §§ 25—27 BVG Landesfürsorgeverband ist.

Bei der Zusammenfassung der Gebietskörperschaften war die staatliche Ebene (Bund, Länder, Hansestädte, West-Berlin) gegenüber der gemeindlichen Ebene 1953 mit 41,1 vH an der Aufgabenerfüllung beteiligt. 1952 war der Anteil mit 30,6 vH wesentlich geringer. Immerhin zeigt sich, daß das Schwergewicht der unmittelbaren Ausgaben bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) liegt. Doch bei der Lastentragung ändert sich das Bild (siehe Übersicht 29). 19,2 vH der Eigenausgaben entfielen 1953 auf die gemeindliche Ebene.

Der relative Anteil der Gemeinden (Gemeindeverbände) ist sowohl an den gesamten Eigenausgaben als auch an den unmittelbaren Ausgaben von 1952 auf 1953 gefallen.

1951 hat das Land Schleswig-Holstein gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) mit 58,7 vH den höchsten Anteil an den Eigenausgaben in allen Ländern, während es 1950 sogar einen Minusbetrag aufweist. Diese an sich zunächst überraschende Tatsache ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß das Land 1950 den Anteil der Gemeinden (Gemeindeverbände) für das laufende Rechnungsjahr nach dem damals geltenden Verrechnungssystem vereinnahmte und diese Gelder erst 1951 als rückständige Interessenquote an den Bund weiterleitete. Hier liegt also ein typischer Fall von zeitlicher Überschneidung vor. Der 1950 an das Land überwiesene Anteil der Kreise und Gemeinden an der Kriegsfolgenhilfe betrug 4,7 Mill. DM. 1951 vereinnahmte das Land als rückständigen Betrag noch einmal 2,8 Mill. DM. Erst 1951 wurde die noch zu zahlende Interessenquote für Kriegsfolgenhilfe für 1950 in Höhe von 10,6 Mill. DM überwiesen.

Von den Ländern hat das Land Nordrhein-Westfalen 1953 mit 58,6 vH den höchsten Anteil an den Eigenausgaben wie schon bei den unmittelbaren Ausgaben; 1952 liegt der Anteil um einiges niedriger. Dieser hohe Anteil von Nordrhein-Westfalen basiert vor allem auf den Leistungen, die das Land über den Rahmen der mit dem Bund verrechnungsfähigen Kriegsfolgenhilfe hinaus auf Grund seiner Finanzkraft an Kriegsfolgenhilfeempfänger gewährt. Es handelt sich hier insbesondere um außerordentliche Beihilfen und Kohlenspenden.

Neben Nordrhein-Westfalen ist auch das Land Baden-Württemberg relativ stark an den Lasten der Kriegsfolgenhilfe beteiligt. Weiter folgt für 1953 Schleswig-Holstein. Hessen und Rheinland-Pfalz haben 1953 den geringsten Anteil an den Eigenausgaben gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden).

Von Hessen und Schleswig-Holstein abgesehen war der Anteil der Länder an den Eigenausgaben im Rechnungsjahr 1953 höher als 1952. In Baden-Württemberg werden den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in allen Rechnungsjahren die Kosten, die nicht vom Bund übernommen werden, vom

Land erstattet, abgesehen von der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen — jedoch nicht die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß §§ 25—27 BVG — in den Bezirken Sudbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern und abgesehen von der Fürsorge für Evakuierte und Angehörige von Gefangenen und Vermißten in Südwürttemberg-Hohenzollern. Auf diese Tatsache sind die relativ hohen Quoten für das Land Baden-Württemberg an den Eigenausgaben zurückzuführen. Besonders stark stiegen die Anteile der Länder von 1952 auf 1953 in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (siehe Übersicht 29).

Im allgemeinen ist der Anteil an den unmittelbaren Ausgaben immer geringer als der Anteil an den Eigenausgaben, von Hessen im Jahre 1953 abgesehen. Zwar gibt es auch Zahlungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) an das Land, doch überwiegt ganz erheblich der Zuweisungsverkehr in umgekehrter Richtung. Besonders groß sind die Differenzen bei den Anteilen hinsichtlich unmittelbarer Ausgaben und Eigenausgaben in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Aus dem Vergleich dieser Relation geht die Bedeutung des Verrechnungsverkehrs bei der Kriegsfolgenhilfe hervor (siehe neben Übersicht 29 auch Tabelle 6, Anhang A).

Aus den Ausführungen können folgende Schlußfolgerungen gezogen werden: Das Land ist sowohl bei der Aufgabenerfüllung als auch bei der Lastenträgerschaft besonders stark beteiligt in Nordrhein-Westfalen. Es folgt Baden-Württemberg. Daneben ist an den Lasten relativ stark beteiligt das Land Bayern, während die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nur relativ wenig Kosten der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen tragen.

Während bei den Eigenausgaben die Lastenbeteiligung der einzelnen Gebietskörperschaften unter dem Gesichtspunkt der gesamten Ausgaben bei Ausschaltung der Zuweisungen als Doppelzählungen gesehen wird, stellt der Zuschußbedarf jene Lasten dar, die noch verbleiben, wenn die Einnahmen, die durch die Aufgabe selbst entstehen, berücksichtigt werden. Der Zuschußbedarf beantwortet also die Frage, welchen Teil der Ausgaben die Gebietskörperschaften aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln bestreiten müssen.

### 30. Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft	Kriegsfolgenhilfe		Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe		
	1000 DM	vH	1000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	5119	55,3	257	27,1
	Gem. (Gv.)	4140	44,7	691	72,9
	Zusammen	9259	100	948	100
Niedersachsen	Land	1546	17,7	1938	67,5
	Gem. (Gv.)	7193	82,3	932	32,5
	Zusammen	8739	100	2870	100
Nordrhein-Westfalen	Land	24726	62,8	18297	86,4
	Gem. (Gv.)	14625	37,2	2872	13,6
	Zusammen	39351	100	21169	100
Hessen	Land	578	10,4	826	66,8
	Gem. (Gv.)	4990	89,6	410	33,2
	Zusammen	5568	100	1236	100
Rheinland-Pfalz	Land	797	28,6	107	46,0
	Gem. (Gv.)	1993	71,4	126	54,0
	Zusammen	2790	100	233	100
Baden-Württemberg	Land	8101	103,3	4436	85,6
	Gem. (Gv.)	-255	-3,3	746	14,4
	Zusammen	7846	100	5182	100
Bayern	Land	3480	25,8	82	5,7
	Gem. (Gv.)	10012	74,2	1347	94,3
	Zusammen	13492	100	1429	100
Zusammen	Länder	44347	50,9	25943	78,5
	Gem. (Gv.)	42697	49,1	7123	21,5
	Zusammen	87044	100	33066	100
Hamburg	5473	—	2613	—	
Bremen	1313	—	203	—	
West-Berlin	11098	—	10519	—	
Bund	418087	—	170892	—	
Insgesamt	523015	—	217293	—	

1953 entfielen von dem Gesamtzuschußbedarf in der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen 93,3 vH auf die

### 31. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Land und Bezirksverbände ...	12264	27,0	6913	35,8	5119	55,3
	Übrige Gv. und Gem. ....	33205	73,0	12403	64,2	4140	44,7
	Zusammen.....	45469	100	19316	100	9259	100
Niedersachsen	Land und Bezirksverbände ...	14025	15,7	4919	15,9	1546	17,7
	Übrige Gv. und Gem. ....	75078	84,3	26075	84,1	7193	82,3
	Zusammen.....	89103	100	30994	100	8739	100
Nordrhein-Westfalen	Land und Bezirksverbände ...	50244	26,9	38717	48,0	24726	62,8
	Übrige Gv. und Gem. ....	136290	73,1	41990	52,0	14025	37,2
	Zusammen.....	186534	100	80707	100	39351	100
Hessen	Land und Bezirksverbände ...	12856	23,1	8656	43,1	1974	35,5
	Übrige Gv. und Gem. ....	42740	76,9	11439	56,9	3594	64,5
	Zusammen.....	55596	100	20095	100	5568	100
Rheinland-Pfalz	Land und Bezirksverbände ...	4454	20,7	1730	24,4	858	30,7
	Übrige Gv. und Gem. ....	17102	79,3	5371	75,6	1933	69,3
	Zusammen.....	21556	100	7101	100	2790	100
Baden-Württemberg	Land und Bezirksverbände ...	31028	29,6	14088	46,7	7502	95,6
	Übrige Gv. und Gem. ....	78802	70,4	16077	53,3	343	4,4
	Zusammen.....	104829	100	30165	100	7846	100
Bayern	Land und Bezirksverbände ...	25715	22,4	16593	39,1	6084	45,1
	Übrige Gv. und Gem. ....	88872	77,6	25312	60,9	7407	54,9
	Zusammen.....	114587	100	42406	100	13492	100
Zusammen	Länder und Bezirksverbände	150586	24,4	91616	39,7	47810	54,9
	Übrige Gv. und Gem. ....	467089	75,6	139168	60,3	39233	45,1
	Zusammen.....	617675	100	230784	100	87044	100

staatliche Ebene (Bund, Länder, Hansestädte, West-Berlin), so daß demgegenüber die gemeindliche Belastung nur gering ist. Bei den Eigenausgaben war dagegen die Belastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) wesentlich höher (Übersicht 29). Hier soll jedoch insbesondere die Verteilung des den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach Abzug des Bundesanteils verbleibenden Zuschußbedarfes untersucht werden.

Im Rechnungsjahr 1953 hatte bei der Kriegsfolgenhilfe das Land den größten Anteil am Zuschußbedarf in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, während die Gemeinden (Gemeindeverbände) besonders stark belastet waren in Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz. Übersicht 30 zeigt im übrigen grob die gleiche Tendenz über die Lastenverteilung in den einzelnen Ländern wie bei den Eigenausgaben in Übersicht 29. Bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe sind die Länder grundsätzlich gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) am Zuschußbedarf

stärker beteiligt als bei der Kriegsfolgenhilfe im engeren Sinne. Allerdings liegen in Bayern die Dinge genau umgekehrt.

Um bei der Betrachtung der Aufgaben- und Lastenverteilung die länderweise verschiedene Veranschlagung der Landesfürsorgeverbände in den öffentlichen Haushalten auszuhalten zu können, werden Land und Bezirksverbände in den Übersichten 31 und 32 zu einer Position zusammengeführt, in der dann die Werte der Landesfürsorgeverbände und andere Posten der Länder erscheinen. Unter den übrigen Gemeindeverbänden und Gemeinden erscheinen die Posten der Bezirksfürsorgeverbände und kreisangehörigen Gemeinden und Ämter.

Durch die Zusammenfassung von Land und Bezirksverbänden bestehen zwischen den Relationen in den Übersichten 31 und 32 nicht mehr ganz so große Unterschiede wie in Übersicht 29. Bund, Hansestädte und West-Berlin bleiben hier bei dieser Untersuchung außer Betracht, da der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbän-

### 32. Unmittelbare Ausgaben, Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Land u. Bezirksverbände ....	263	3,5	257	6,1	257	27,1
	Übrige Gv. u. Gem. ....	7170	96,5	3989	93,9	691	72,9
	Zusammen.....	7433	100	4246	100	948	100
Niedersachsen	Land u. Bezirksverbände ....	8751	36,3	3148	40,8	1938	67,5
	Übrige Gv. u. Gem. ....	15058	63,2	4575	59,2	932	32,5
	Zusammen.....	23809	100	7723	100	2870	100
Nordrhein-Westfalen	Land u. Bezirksverbände ....	43234	74,6	23407	34,1	18297	86,4
	Übrige Gv. u. Gem. ....	14721	25,4	5374	15,9	2872	13,6
	Zusammen.....	57955	100	33781	100	21169	100
Hessen	Land u. Bezirksverbände ....	6037	33,4	833	62,7	826	66,8
	Übrige Gv. u. Gem. ....	1201	16,6	494	37,2	410	33,2
	Zusammen.....	7238	100	1323	100	1236	100
Rheinland-Pfalz	Land u. Bezirksverbände ....	603	53,3	108	35,2	107	45,9
	Übrige Gv. u. Gem. ....	528	46,7	199	64,8	126	54,1
	Zusammen.....	1131	100	307	100	233	100
Baden-Württemberg	Land u. Bezirksverbände ....	23590	32,3	5175	71,9	4438	85,6
	Übrige Gv. u. Gem. ....	5059	17,7	2023	28,1	743	14,3
	Zusammen.....	28650	100	7198	100	5182	100
Bayern	Land u. Bezirksverbände ....	25949	30,6	6334	56,2	90	6,3
	Übrige Gv. u. Gem. ....	6246	19,4	4923	43,8	1339	93,7
	Zusammen.....	32195	100	11257	100	1429	100
Zusammen	Länder u. Bezirksverbände...	108427	68,4	44262	67,2	25953	78,5
	Übrige Gv. u. Gem. ....	49984	31,6	21582	32,8	7113	21,5
	Zusammen.....	158411	100	65845	100	33066	100

den) dargestellt werden soll. Für die Summe der Länder ist der Anteil an den unmittelbaren Ausgaben bei den Ländern und Bezirksverbänden relativ gering, der Anteil erhöht sich dann bei den Eigenausgaben und noch einmal stark beim Zuschußbedarf (Übersicht 31). Bei den Bezirksfürsorgeverbänden ist in dieser Reihenfolge in etwa demselben Maße eine Degression festzustellen, ebenso bei den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern, doch hier in geringerem Maße. Daraus resultiert ein relativ umfangreicher Zuweisungsverkehr von Land und Bezirksverbänden an die kreisfreien Städte und Landkreise und weiter von diesen an die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter und ein relativ starker Anfall von speziellen Deckungsmitteln bei den Gebietskörperschaften gemeindlicher Ebene (ohne Bezirksverbände).

Land und Bezirksverbände sind im Rechnungsjahr 1953 bei der Kriegsfolgenhilfe am stärksten beteiligt in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Alle anderen Länder liegen unter dem Durchschnitt. Auch an dem Anteil der Eigenausgaben sind Land und Bezirksverbände in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg stark beteiligt, dann folgt Hessen. In diesen Ländern ist auch die Differenz zwischen den Relationen an den unmittelbaren Ausgaben und den Eigenausgaben sehr hoch. Absolut gesehen müssen die Eigenausgaben viel niedriger liegen als die unmittelbaren Ausgaben, da in Übersicht 31 der Bundesanteil an der Kriegsfolgenhilfe nicht dargestellt wird. Unter Zugrundelegung des Zuschußbedarfes sinkt der Kostenanteil der gemeindlichen Gebietskörperschaften bedeutend ab. In Baden-Württemberg ist dieser sogar unbedeutend, während er in Niedersachsen weit über dem Durchschnitt liegt. Gegenüber Land und Bezirksverbänden sind die übrigen Gemeindeverbände und die Gemeinden im Rechnungsjahr 1953 durchschnittlich mit 45,1 vH am Zuschußbedarf beteiligt. Absolut beläuft sich dieser Anteil nur auf 39,2 Mill. DM gegenüber 467,1 Mill. DM unmittelbare Ausgaben.

Bei dieser Analyse darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Anteile einzelner Gebietskörperschaften über eine Umlage gezahlt werden können, also bei den allgemeinen Deckungsmitteln erscheinen. So wird in Niedersachsen vielfach der Gemeindeanteil an der Kriegsfolgenhilfe über die Kreisumlage gezahlt, was aber bei der allgemeinen Fürsorge nicht der Fall ist. Diese Möglichkeit der Verrechnung kann jedoch bei der Darstellung des speziellen Finanzausgleichs zahlenmäßig nicht ausgeschaltet werden.

Bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe sind Land und Bezirksverbände gegenüber den übrigen Gemeindeverbänden und den Gemeinden grundsätzlich erheblich stärker beteiligt als bei der eigentlichen Kriegsfolgenhilfe. Das gilt für die unmittelbaren Ausgaben, die Eigenausgaben und auch für den Zuschußbedarf. Auch hier fällt im allgemeinen der größte Anteil wieder auf Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Nur geringfügige Ausgaben weist 1953 das Land in Schleswig-Holstein nach, hinsichtlich des Zuschußbedarfes auch Bayern (Übersicht 32). Dagegen hat Bayern bei den unmittelbaren Ausgaben einen relativ hohen Anteil. Die absoluten Beträge für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe sind im übrigen bedeutend geringer als für die Kriegsfolgenhilfe.

## 6. Der interkommunale Finanzausgleich

Bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) werden in der Finanzstatistik Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe getrennt erhoben; es kann also dargestellt werden, in welchem Verhältnis diese beiden Zweige zueinander stehen. Die Länder sind, von den Grenzdurchgangs-, sonstigen Durchgangs- und Wohnlagern abgesehen, die in einem anderen Abschnitt dieser Arbeit dargestellt sind, nur in geringem Umfang Träger von Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe; die Aufgabe obliegt im wesentlichen den Bezirksfürsorgeverbänden, deren Kosten auch hier zu 85 vH (1950: 75 vH) vom Bund erstattet werden.

Während die Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen

von 1949 auf 1950 ganz erheblich gesunken sind, sind sie von 1950 auf 1951 in wesentlich kleinerem Umfang gefallen (Übersicht 33). Das gilt für die unmittelbaren Ausgaben, die Eigenausgaben und den Zuschußbedarf. Während bei der Zusammenfassung aller gemeindlichen Gebietskörperschaften die Differenz zwischen unmittelbaren Ausgaben und Eigenausgaben den Saldo des Zuweisungsverkehrs mit Bund und Land darstellt, gibt die Differenz zwischen Eigenausgaben

## 33. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe

— 1000 DM —

Fürsorgezweig	Unmittelbare Ausgaben	Eigenausgaben	Zuschußbedarf
Rechnungsjahr 1949			
Kriegsfolgenhilfe .....	694 451	200 075	84 145
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	24 458	15 494	6 502
Zusammen .....	718 909	215 569	90 647
Rechnungsjahr 1950			
Kriegsfolgenhilfe .....	457 363	156 795	43 462
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	31 192	17 399	3 651
Zusammen .....	488 555	174 194	47 113
Rechnungsjahr 1951			
Kriegsfolgenhilfe .....	433 406	143 014	36 514
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	36 907	18 403	3 424
Zusammen .....	470 313	161 417	39 938
Rechnungsjahr 1952			
Kriegsfolgenhilfe .....	436 091	153 996	39 004
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	41 716	18 099	3 695
Zusammen .....	477 807	172 095	42 699
Rechnungsjahr 1953			
Kriegsfolgenhilfe .....	503 841	155 834	42 697
Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe .....	51 841	23 448	7 123
Zusammen .....	555 682	179 282	49 820

und Zuschußbedarf den Umfang der speziellen Deckungsmittel wieder. Wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) auch in weitem Maße Aufgabenträger der Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen sind, so brauchen sie doch nur relativ wenig allgemeine Deckungsmittel für die Finanzierung aufzubringen.

Von 1951 auf 1952 ist erstmalig eine geringfügige Steigerung der gemeindlichen Ausgaben festzustellen. Für die Einrichtungen allein gilt das bereits ab 1949. Demgegenüber sind die Ausgaben sowohl für die Kriegsfolgenhilfe als auch für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe von 1952 auf 1953 in bedeutendem Umfang gestiegen. So erhöhten sich die gesamten unmittelbaren Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) um 15,5 vH, der Zuschußbedarf dagegen nur um 9,5 vH.

Von den gesamten Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen entfällt nur ein geringer Teil auf die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe, nämlich im Rechnungsjahr 1953 bei den unmittelbaren Ausgaben 9,2 vH. Für die Vorjahre verschiebt sich diese Relation nur unbedeutend.

Im folgenden soll nun untersucht werden, wie sich einmal bei der Kriegsfolgenhilfe und zum anderen bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe die Aufgabenerfüllung und die Lastentragung nach Ländern getrennt auf die einzelnen gemeindlichen Ebenen verteilen. Die Darstellung des Zahlenmaterials für die Kriegsfolgenhilfe erfolgt in Übersicht 34 und für die Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in Übersicht 35.

Von den unmittelbaren Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahr 1953 für die Kriegsfolgenhilfe entfällt der größte Anteil mit 76,2 vH auf die kreisfreien Städte und Landkreise; bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe ist der Anteil mit 85,8 vH noch größer. Bei den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern ist dagegen der Anteil an der Kriegsfolgenhilfe höher als an den Einrichtungen, ebenso bei den Bezirksverbänden.

An der Aufgabenerfüllung der Kriegsfolgenhilfe sind die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter besonders in Nordrhein-Westfalen stark beteiligt; sie liegen fast dreifach über

34. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	vH	vH
Schleswig-Holstein	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	33179	99,9	10679	86,1	2523	60,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	26	0,1	1724	13,9	1617	39,1
	Zusammen	33205	100	12403	100	4140	100
Niedersachsen	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	66249	88,2	22773	87,3	5834	81,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	8829	11,8	8301	12,7	1359	18,9
	Zusammen	75078	100	26075	100	7193	100
Nordrhein-Westfalen	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	70784	51,9	26348	62,7	11089	75,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	65506	48,1	15642	37,3	3536	24,2
	Zusammen	136290	100	41990	100	14625	100
Hessen	Bezirksverbände	12088	22,0	7015	40,9	1396	28,0
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	40165	73,3	9495	49,1	2142	42,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2575	4,7	1944	10,0	1452	29,1
	Zusammen	54828	100	19354	100	4990	100
Rheinland-Pfalz	Bezirksverbände	729	4,1	330	5,8	61	1,3
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	16502	92,5	5177	90,8	1839	92,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	600	3,4	194	3,4	94	4,7
	Zusammen	17831	100	5701	100	1993	100
Baden-Württemberg	Bezirksverbände	6555	8,2	2101	11,6	—599 <sup>1)</sup>	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	68536	85,3	14184	78,0	7	—
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	5266	6,5	1893	10,4	336	—
	Zusammen	80356	100	18178	100	—255 <sup>1)</sup>	—
Bayern	Bezirksverbände	17380	16,4	6320	19,7	2604	26,0
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	88294	83,1	25677	79,9	7393	73,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	578	0,5	135	0,4	14	0,1
	Zusammen	106252	100	32133	100	10012	100
Zusammen	Bezirksverbände	36752	7,3	16666	10,7	3463	8,1
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	383709	76,2	114335	73,4	30826	72,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	83380	16,5	24833	15,9	8407	19,7
	Zusammen	503841	100	155834	100	42697	100

<sup>1)</sup> Mehreinnahmen.

dem Bundesdurchschnitt. In keinem anderen Land ist eine so umfangreiche Delegation seitens der Bezirksfürsorgeverbände festzustellen. Am geringsten sind die kreisangehörigen Gemeinden in Schleswig-Holstein an der Aufgabe beteiligt, denn hier wird keine Delegation von den Bezirksfürsorgeverbänden getätigt. Weiterhin zeigen sich relativ geringe Anteile der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an den unmittelbaren Ausgaben in Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Im Bundesdurchschnitt variiert der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an den Eigenausgaben nicht so stark von dem an den unmittelbaren Ausgaben. Jedoch bestehen in den einzelnen Ländern bedeutende Unterschiede. Wie schon bei der Aufgabenverteilung so sind auch bei der Lastenverteilung (Eigenausgaben) die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter am stärksten in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Allerdings sind hier die Eigenausgaben erheblich geringer als die unmittelbaren Ausgaben. Hinsicht-

35. Ausgaben der Gemeinden (Gv.) für Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Ländern im Rechnungsjahr 1953

Gebietskörperschaft		Unmittelbare Ausgaben		Eigenausgaben		Zuschußbedarf	
		1000 DM	vH	1000 DM	vH	1000 DM	vH
Schleswig-Holstein	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	7139	99,6	3971	99,5	673	97,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	32	0,4	18	0,5	18	2,6
	Zusammen	7170	100	3989	100	691	100
Niedersachsen	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	12807	85,1	3737	81,7	555	59,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2251	14,9	888	18,3	376	40,3
	Zusammen	15058	100	4575	100	932	100
Nordrhein-Westfalen	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	11880	80,7	4474	83,3	2332	81,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2841	19,3	899	16,7	541	18,8
	Zusammen	14721	100	5374	100	2872	100
Hessen	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	1074	89,4	469	94,7	431	105,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	127	10,6	25	5,1	—21 <sup>1)</sup>	—5,1 <sup>1)</sup>
	Zusammen	1201	100	495	100	410	100
Rheinland-Pfalz	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	520	98,5	195	98,0	122	96,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	8	1,5	4	2,0	4	3,2
	Zusammen	528	100	199	100	126	100
Baden-Württemberg	Bezirksverbände	332	6,2	332	14,1	2	0,3
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	4834	89,6	1815	77,1	618	82,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	225	4,2	208	8,8	125	16,8
	Zusammen	5392	100	2355	100	746	100
Bayern	Bezirksverbände	1525	19,6	1533	23,7	8	0,6
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	6246	80,4	4928	76,3	1339	99,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	7771	100	6461	100	1347	100
Zusammen	Bezirksverbände	1857	3,6	1865	8,0	10	0,1
	Kreisfreie Städte u. Landkreise	44500	85,8	19589	83,5	6070	85,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	5484	10,6	1993	8,5	1043	14,6
	Zusammen	51841	100	23448	100	7123	100

<sup>1)</sup> Mehreinnahmen.

lich des Zuschußbedarfes haben die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter in Nordrhein-Westfalen im Rechnungsjahr 1953 jedoch nicht den größten Anteil, sondern vielmehr die Gemeinden in Schleswig-Holstein. In den Ländern Schleswig-Holstein und Hessen sind die kreisangehörigen Gemeinden zwar relativ gering an der Aufgabenerfüllung, aber relativ stark an der Lastentragung unter Zugrundelegung des Zuschußbedarfes beteiligt. Auch in Niedersachsen ziehen die Bezirksfürsorgeverbände ihre Gemeinden in umfangreichem Maße zur Beteiligung an der Fürsorgepflicht heran. Auf der anderen Seite bleibt diese Beteiligung minimal in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz.

In den Anteilen der einzelnen Arten der gemeindlichen Gebietskörperschaften ergeben sich in den Übersichten 34 und 35 jedoch Verschiebungen, wenn man in Rechnung stellt, daß es in einigen Ländern keine Bezirksverbände gibt und deren Aufgaben dann unmittelbar vom Land wahrgenommen werden.

Bei den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe werden die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im Bundesdurchschnitt verhältnismäßig nicht so stark an den Aufgaben und

Lasten beteiligt wie bei der Kriegsfolgenhilfe selbst (Übersicht 35). Träger von Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe sind wie auch bei den Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge im allgemeinen die Bezirksfürsorgeverbände und nur in geringem Maße die kreisangehörigen Gemeinden. Nur in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist die unterste gemeindliche Ebene in stärkerem Maße an den unmittelbaren Ausgaben beteiligt. In Nordrhein-Westfalen dürften vor allem auch die Ämter Träger von Fürsorgeeinrichtungen sein. Bei den Eigenausgaben und beim Zuschußbedarf variieren die Anteile der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im Durchschnitt nicht sehr bedeutend. In der Tendenz liegen verhältnismäßig die Relationen annähernd wie bei der eigentlichen Kriegsfolgenhilfe. Auch bei den Einrichtungen sind gerade in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter relativ stark an den Lasten beteiligt. Noch höher liegen allerdings die Anteile in Niedersachsen. In Bayern sind die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter an den Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe weder aufgaben- noch lastenmäßig beteiligt (im einzelnen vgl. Übersicht 35), während für Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz nur geringfügige Beträge nachgewiesen werden.

# Anhang A: Tabellenteil

## Inhalt

	Seite
1. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	40
2. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953 .....	40
3. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge nach Fürsorgezweigen in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	41
4. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Fürsorge in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	41
5. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	42
6. Verrechnungsverkehr in der Fürsorge zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Rechnungsjahr 1953 .....	42
7. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	43
8. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953 .....	43
9. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	44
10. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	44
11. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	45
12. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953 .....	45
13. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	46
14. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	46
15. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	47
16. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953 .....	47
17. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	48
18. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	48
19. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953 .....	49
20. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953 .....	49
21. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	50
22. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	50
23. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	51
24. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	51
25. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	52
26. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	52
27. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	53
28. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 .....	53

## **Methodische Vorbemerkung**

Für den gemeindlichen Bereich umfaßt der Tabellenteil für das Rechnungsjahr 1953 folgende Verwaltungszweige des Erhebungsbogens: 460, 410, 430, 420, 440 und 490, für den staatlichen Bereich: VII/52, VII/55, VII/42, VII/45, XVII/411, XVII/419, XVII/49, XVII/412 und XVII/42. Für die vorhergehenden Jahre kommen die entsprechenden Verwaltungszweige in Betracht.

Für die Statistik der Staatsfinanzen mußten für die Rechnungsjahre 1950 bis 1952 wegen der einheitlichen und exakten Abgrenzung der Fürsorge und der gegenseitigen Abstimmung auf die einzelnen Jahre gewisse Abweichungen gegenüber den Zahlen in den Erhebungsbogen vorgenommen werden, die jedoch kein größeres Ausmaß annehmen.

1. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge<sup>1)</sup> in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953	1950	1951	1952	1953
	1 000 DM				DM je Einwohner			
Schleswig-Holstein Land	10 828	14 888	24 176	25 325	4,17	5,99	9,83	10,62
Gemeinden (Gv.)	74 322	73 661	77 866	83 913	28,64	29,62	31,67	35,19
Zusammen	85 150	88 549	102 042	109 238	32,82	35,61	41,50	45,81
Niedersachsen Land	29 982	51 150	45 385	57 945	4,41	7,62	6,80	8,74
Gemeinden (Gv.)	148 589	157 445	170 501	178 387	21,86	23,46	25,54	26,92
Zusammen	178 571	208 595	215 886	236 332	26,27	31,08	32,33	35,66
Nordrhein-Westfalen Land	115 754	132 616	129 186	186 545	8,77	9,81	9,42	13,25
Gemeinden (Gv.)	308 062	352 255	383 009	439 352	23,34	26,05	27,91	31,21
Zusammen	423 816	484 871	512 195	625 897	32,12	35,86	37,33	44,47
Hessen Land	6 495	5 667	4 028	8 546	1,50	1,29	0,91	1,92
Gemeinden (Gv.)	104 811	112 057	122 312	146 856	24,24	25,51	27,73	32,97
Zusammen	111 306	117 724	126 340	155 402	25,74	26,80	28,64	34,89
Rheinland-Pfalz Land	8 388	8 795	10 102	16 498	2,79	2,83	3,22	5,15
Gemeinden (Gv.)	61 567	47 884	50 530	58 568	20,49	15,39	16,08	18,30
Zusammen	69 955	56 679	60 632	75 066	23,28	18,22	19,30	23,45
Baden-Württemberg Land	6 756	8 914	7 636	64 498	1,05	1,35	1,15	9,52
Gemeinden (Gv.)	155 404	170 198	185 534	213 250	24,17	25,84	27,95	31,49
Zusammen	162 160	179 112	193 170	277 748	25,22	27,19	29,10	41,02
Bayern Land	27 949	26 507	32 904	55 850	3,04	2,89	3,59	6,09
Gemeinden (Gv.)	228 316	234 967	240 294	266 389	24,86	25,60	26,20	29,04
Zusammen	256 265	261 474	273 198	322 239	27,90	28,49	29,78	35,13
Zusammen Länder	206 152	248 537	253 417	415 207	4,53	5,40	5,48	8,89
Gemeinden (Gv.)	1 081 075	1 148 466	1 230 048	1 386 719	23,74	24,97	26,61	29,70
Zusammen	1 287 227	1 397 003	1 483 465	1 801 926	28,27	30,38	32,09	38,60
Hamburg	76 010	88 020	96 297	99 787	47,34	53,09	57,67	58,50
Bremen	20 417	25 724	30 953	31 398	36,55	44,27	52,77	52,24
West-Berlin			241 668	300 085			111,69	134,40
Bund	176 203	60 478	3 717	6 960	3,69	1,25	0,07	0,14
Insgesamt	1 559 857	1 571 225	1 856 100	2 240 156	32,70	32,58	36,65	43,73

1) Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen.

2. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge<sup>1)</sup> nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953	
	1 000 DM*	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH
Schleswig-Holstein Land	14 888	16,8	24 176	23,7	25 325	23,2
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	23 543	26,6	26 065	25,5	28 877	26,4
Landkreise	44 873	50,7	45 637	44,7	48 341	44,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	5 246	5,9	6 164	6,0	6 696	6,1
Niedersachsen Land	51 150	24,5	45 385	21,0	57 945	24,5
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	53 102	25,5	57 486	26,6	63 051	26,7
Landkreise	81 493	39,1	85 322	39,5	88 767	37,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	22 850	11,0	27 694	12,8	26 569	11,3
Nordrhein-Westfalen Land	132 616	27,4	129 186	25,2	186 545	29,8
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	192 617	39,7	214 316	41,8	248 826	39,8
Landkreise	35 058	7,2	38 080	7,4	38 937	6,2
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	124 580	25,7	130 613	25,5	151 589	24,2
Hessen Land	5 667	4,8	4 028	3,2	8 546	5,5
Bezirksverbände	21 616	18,4	24 801	19,6	31 244	20,1
Kreisfreie Städte	42 778	36,3	49 229	39,0	56 999	36,7
Landkreise	40 592	34,5	39 042	30,9	47 693	30,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 071	6,0	9 239	7,3	10 922	7,0
Rheinland-Pfalz Land	8 795	15,5	10 102	16,7	16 498	22,0
Bezirksverbände	2 492	4,4	2 783	4,6	3 189	4,2
Kreisfreie Städte	16 235	28,6	17 315	28,6	19 677	26,2
Landkreise	21 927	38,7	23 241	38,3	27 832	37,1
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 226	12,7	7 190	11,9	7 870	10,5
Baden-Württemberg Land	8 914	5,0	7 636	4,0	64 498	23,2
Bezirksverbände	16 016	8,9	17 671	9,1	19 686	7,1
Kreisfreie Städte	49 742	27,8	57 149	29,6	66 805	24,1
Landkreise	78 674	43,9	80 317	41,6	94 004	33,8
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	25 764	14,4	30 398	15,7	32 755	11,8
Bayern Land	26 507	10,1	32 904	12,0	55 850	17,3
Bezirksverbände	46 008	17,6	47 741	17,5	54 279	16,8
Kreisfreie Städte	84 788	32,4	91 471	33,5	101 118	31,4
Landkreise	96 194	36,8	93 032	34,1	101 906	31,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 974	3,0	8 051	2,9	9 087	2,8
Hamburg	88 020	-	96 297	-	99 787	-
Bremen	25 724	-	30 953	-	31 398	-
West-Berlin	-	-	241 668	-	300 085	-
Bund	60 478	-	3 717	-	6 960	-
Insgesamt	1 571 225	100	1 856 100	100	2 240 156	100
davon: Bund	60 478	3,8	3 717	0,2	6 960	0,3
Länder	248 537	15,8	253 417	13,7	415 207	18,5
Hansestädte u. West-Berlin	113 744 <sup>2)</sup>	7,2 <sup>2)</sup>	368 918	19,9	431 270	19,3
Bezirksverbände	86 133	5,5	92 995	5,0	108 398	4,8
Kreisfreie Städte	462 805	29,5	513 033	27,6	585 352	26,1
Landkreise	398 814	25,4	404 673	21,8	447 481	20,0
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	200 711	12,8	219 347	11,8	245 488	11,0

1) Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen. - 2) Ohne West-Berlin.

3. Unmittelbare Ausgaben der Fürsorge nach Fürsorgezweigen in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

- 1 000 DM -

Gebietskörperschaft 1)	Jahr	Jugendhilfe und Einrichtungen	Allgemeine Fürsorge	Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge	Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen	Zusammen 2)
Schleswig-Holstein	1950	8 832	26 178	6 533	40 827	85 150
	1951	9 330	24 393	7 567	44 536	88 549
	1952	11 414	27 470	7 951	52 039	102 042
	1953	12 281	33 015	7 581	52 902	109 238
Niedersachsen	1950	15 145	40 976	13 837	105 172	178 571
	1951	20 069	64 692	15 662	104 278	208 595
	1952	20 080	66 683	16 463	104 669	215 886
	1953	24 408	75 153	18 317	112 912	236 332
Nordrhein-Westfalen	1950	57 429	174 252	31 905	148 990	423 816
	1951	69 558	194 783	39 397	170 582	484 871
	1952	70 286	217 240	38 040	174 154	512 195
	1953	88 786	233 854	43 227	244 489	625 897
Hessen	1950	21 053	33 565	5 543	49 363	111 306
	1951	23 690	40 871	7 775	43 579	117 724
	1952	26 624	44 724	8 073	44 873	126 340
	1953	28 841	52 438	9 032	62 834	155 402
Rheinland-Pfalz	1950	7 083	28 629	1 621	29 591	69 955
	1951	7 540	27 795	1 636	17 103	56 679
	1952	7 937	31 676	2 278	15 928	60 632
	1953	8 556	37 394	2 916	22 687	75 066
Baden-Württemberg	1950	22 721	47 847	17 884	67 998	162 160
	1951	29 994	50 864	22 689	69 072	179 112
	1952	32 052	58 362	19 753	73 601	193 170
	1953	40 208	71 358	22 667	133 479	277 748
Bayern	1950	27 852	72 139	19 456	131 460	256 265
	1951	34 977	77 933	24 927	117 599	261 474
	1952	36 462	89 573	26 764	114 311	273 198
	1953	37 721	103 521	27 215	146 782	322 239
Hamburg	1950	12 236	33 115	14 246	16 413 <sup>3)</sup>	76 010
	1951	18 603	36 044	15 349	18 024	88 020
	1952	18 810	41 918	16 827	18 742	96 297
	1953	18 213	41 780	19 427	20 367	99 787
Bremen	1950	4 855	8 664	1 167	5 731 <sup>3)</sup>	20 417
	1951	5 222	12 990	1 336	6 176	25 724
	1952	4 534	15 782	1 705	8 932	30 953
	1953	4 345	16 729	1 837	8 487	31 398
West-Berlin	1950	-	-	-	-	-
	1951	-	-	-	-	-
	1952	48 467	100 842	14 926	77 433	241 668
	1953	46 031	106 769	15 854	131 431	300 085
Bund	1950	-	-	-	176 203	176 203
	1951	-	-	40	60 438	60 478
	1952	-	-	9	3 708	3 717
	1953	-	432	-	6 528	6 960
Insgesamt	1950	177 205	465 363	112 193	771 750	1 559 857
	1951	218 984	530 365	136 379	651 387	1 571 225
	1952	276 665	694 271	152 791	688 391	1 856 100
	1953	309 390	772 445	168 074	942 899	2 240 156

1) Bei den Ländern einschließlich Gemeinden (Gemeindeverbände). - 2) Einschließlich der im Einzelplan 4 - Fürsorge und Jugendhilfe - nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern. - 3) Geschätzt.

4. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Fürsorge 1) in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM		DM je Einwohner		1 000 DM		DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	Land	16 338	18 493	6,64	7,76	11 289	15 090	4,59	6,33
	Gemeinden (Gv.)	52 548	56 817	21,37	23,83	25 521	29 032	10,38	12,17
	Zusammen	68 886	75 310	28,02	31,58	36 810	44 122	14,97	18,50
Niedersachsen	Land	34 774	41 363	5,21	6,24	28 590	32 766	4,28	4,94
	Gemeinden (Gv.)	99 156	106 945	14,85	16,14	51 866	55 922	7,77	8,44
	Zusammen	133 930	148 308	20,06	22,38	80 456	88 688	12,05	13,38
Nordrhein-Westfalen	Land	100 336	150 330	7,13	10,68	73 898	115 547	5,39	8,21
	Gemeinden (Gv.)	312 814	336 634	22,22	23,92	191 714	209 208	13,97	14,86
	Zusammen	413 150	486 964	29,35	34,60	265 612	324 755	19,36	23,07
Hessen	Land	11 030	9 058	2,50	2,03	9 592	8 686	2,17	1,95
	Gemeinden (Gv.)	86 175	100 057	19,54	22,46	50 895	62 345	11,54	14,00
	Zusammen	97 205	109 115	22,04	24,50	60 487	71 031	13,71	15,95
Rheinland-Pfalz	Land	8 741	10 861	2,78	3,39	6 520	8 134	2,08	2,54
	Gemeinden (Gv.)	39 354	47 397	12,53	14,81	30 367	32 143	9,67	10,04
	Zusammen	48 095	58 258	15,31	18,20	36 887	40 277	11,74	12,58
Baden-Württemberg	Land	30 129	40 641	4,54	6,00	26 747	35 433	4,03	5,23
	Gemeinden (Gv.)	121 042	133 541	18,23	19,72	60 507	68 934	9,11	10,18
	Zusammen	151 171	174 182	22,77	25,72	87 254	104 367	13,14	15,41
Bayern	Land	33 958	34 455	3,70	3,76	23 434	22 310	2,55	2,43
	Gemeinden (Gv.)	173 899	187 294	18,96	20,42	101 275	115 596	11,04	12,60
	Zusammen	207 857	221 749	22,66	24,18	124 708	137 906	13,60	15,03
Zusammen	Länder	235 306	305 201	5,09	6,54	180 070	237 966	3,90	5,10
	Gemeinden (Gv.)	884 990	968 686	19,15	20,75	512 144	573 178	11,08	12,28
	Zusammen	1 120 296	1 273 887	24,24	27,29	692 214	811 144	14,98	17,37
Hamburg	84 820	91 887	50,80	53,87	50 742	57 852	30,39	33,92	
Bremen	24 888	25 951	42,43	43,18	17 229	18 957	29,37	31,54	
West-Berlin	177 780	198 829	82,17	89,05	131 190	152 002	60,63	68,08	
Bund	488 631	606 871	9,65	11,85	475 223	606 851	9,38	11,85	
Insgesamt	1 896 415	2 197 425	37,45	42,90	1 366 598	1 646 806	26,99	32,15	

1) Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen.

5. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Fürsorge<sup>1)</sup> nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	16 338	23,7	18 493	24,6	11 289	30,7	15 090	34,2
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	18 794	27,3	20 872	27,7	9 423	25,6	11 330	25,7
	Landkreise	22 992	33,4	23 689	31,5	7 788	21,2	8 392	19,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	10 762	15,6	12 254	16,3	8 311	22,6	9 307	21,1
Niedersachsen	Land	34 774	26,0	41 363	27,9	28 590	35,5	32 766	36,9
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	40 378	30,1	44 117	29,7	23 534	29,3	25 281	28,5
	Landkreise	40 732	30,4	43 750	29,5	15 833	19,7	18 033	20,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	18 048	13,5	19 076	12,9	12 497	15,5	12 606	14,2
Nordrhein-Westfalen	Land	100 336	24,3	150 330	30,9	73 898	27,8	115 547	35,6
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	183 812	44,5	201 651	41,4	114 554	43,1	126 774	39,0
	Landkreise	56 334	13,6	57 834	11,9	35 444	13,3	37 008	11,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	72 666	17,6	77 148	15,8	41 712	15,7	45 427	14,0
Hessen	Land	11 030	11,3	9 058	8,3	9 592	15,9	8 686	12,2
	Bezirksverbände	16 588	17,1	23 164	21,2	7 418	12,3	12 399	17,5
	Kreisfreie Städte	40 970	42,1	44 835	41,7	25 775	42,6	29 452	41,5
	Landkreise	17 074	17,6	19 211	17,6	8 118	13,4	10 362	14,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	11 544	11,9	12 845	11,8	9 584	15,8	10 132	14,3
Rheinland-Pfalz	Land	8 741	18,2	10 861	18,6	6 520	17,7	8 134	20,2
	Bezirksverbände	1 185	2,5	1 731	3,0	752	2,0	1 011	2,5
	Kreisfreie Städte	15 645	32,5	18 028	30,9	12 041	32,6	12 340	30,6
	Landkreise	12 783	26,6	16 702	28,7	9 111	24,7	9 202	22,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	9 741	20,3	10 936	18,8	8 462	22,9	9 592	23,8
Baden-Württemberg	Land	30 129	19,9	40 641	23,3	26 747	30,7	35 433	34,0
	Bezirksverbände	16 836	11,1	18 891	10,8	8 055	9,2	9 502	9,1
	Kreisfreie Städte	39 534	26,2	44 365	25,5	23 333	26,8	27 590	26,4
	Landkreise	41 337	27,3	43 979	25,2	16 447	18,8	17 386	16,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	23 336	15,4	26 306	15,1	12 651	14,5	14 454	13,8
Bayern	Land	33 958	16,3	34 455	15,5	23 434	18,8	22 310	16,2
	Bezirksverbände	36 773	17,7	41 486	18,7	23 823	19,1	29 117	21,7
	Kreisfreie Städte	72 174	34,7	77 846	35,1	46 224	37,1	49 158	35,6
	Landkreise	57 288	27,6	59 548	26,9	26 966	21,6	32 772	23,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 664	3,7	8 414	3,8	4 259	3,4	4 547	3,3
Hamburg		84 820	—	91 887	—	50 742	—	57 852	—
Bremen		24 888	—	25 951	—	17 229	—	18 957	—
West-Berlin		177 780	—	198 829	—	131 190	—	152 002	—
Bund		488 631	—	606 871	—	475 223	—	606 851	—
<b>Insgesamt</b>		<b>1 896 415</b>	<b>100</b>	<b>2 197 425</b>	<b>100</b>	<b>1 366 598</b>	<b>100</b>	<b>1 646 806</b>	<b>100</b>
davon:	Bund	488 631	25,8	606 871	27,6	475 223	34,8	606 851	36,8
	Länder	235 306	12,4	305 201	13,9	180 070	13,2	237 966	14,4
	Hansestädte u. West-Berlin	287 488	15,2	316 667	14,4	199 161	14,6	228 811	13,9
	Bezirksverbände	71 382	3,8	85 272	3,9	40 047	2,9	52 029	3,2
	Kreisfreie Städte	411 309	21,7	451 713	20,6	254 908	18,7	281 929	17,1
	Landkreise	248 540	13,1	264 716	12,0	119 709	8,8	133 154	8,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	153 760	8,1	166 981	7,6	97 480	7,1	106 066	6,4

1) Jugendhilfe, allgemeine Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe und deren Einrichtungen.

6. Verrechnungsverkehr in der Fürsorge zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Rechnungsjahr 1953

- 1 000 DM -

Bezeichnung <sup>1)</sup>	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern
<b>Jugendhilfe und Einrichtungen</b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	—	518	2 506	1 354	582	1 691	660
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF	2 920	1 061	3 379	434	492	3 564	1 209
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	17	170	926	—	986	605	32
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	—	101	351	—	894	25	—
<b>Allgemeine Fürsorge</b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	856	7 997	18 095	4 194	608	5 958	922
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF	555	8 764	15 162	6 040	1 163	8 951	602
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	2 092	5 719	25 720	—	2 956	—	1
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	1 309	3 072	25 212	73	2 806	12	3
<b>Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge</b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	—	—	33	740	20	—	15
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF	5	654	2 935	121	37	695	764
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	93	572	—	—	—	—	1
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	—	—	7	0	0	—	20
<b>Kriegsfolgenhilfe</b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	5 649	9 626	6 254	426	333	6 126	1 495
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF <sup>2)</sup>	25 956	50 013	94 121	35 013	12 145	62 293	74 335
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	3 712	28	597	—	122	337	—
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	4 860	1 421	13	190	148	134	1
<b>Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe</b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	—	—	15	—	—	962	30
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF <sup>2)</sup>	3 331	10 438	9 365	724	344	3 036	1 302
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	—	15	—	—	—	—	—
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	167	232	2	—	15	—	—
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>							
Land an Gem. (Gv.) gemäß SF	6 505	18 141	26 903	6 714	1 543	14 737	3 122
Gem. (Gv.) vom Land gemäß GF <sup>2)</sup>	33 357	72 891	126 503	42 460	14 215	79 101	78 427
Land von Gem. (Gv.) gemäß SF	5 914	6 504	27 243	—	4 064	942	34
Gem. (Gv.) an Land gemäß GF	6 337	4 873	25 611	263	3 863	173	24

1) SF = Staatsfinanzen, GF = Gemeindefinanzen. — 2) Enthält auch die Zuweisungen vom Bund. — 3) Einschließlich der im Einzelplan 4 - Fürsorge und Jugendhilfe - nicht aufgeteilten Beträge der Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern.

7. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953	1950	1951	1952	1953
	1 000 DM				DM je Einwohner			
Schleswig-Holstein Land	1 915	1 902	2 212	2 548	0,74	0,76	0,90	1,07
Gemeinden (Gv.)	6 917	7 428	9 202	9 733	2,67	2,99	3,74	4,08
Zusammen	8 832	9 330	11 414	12 281	3,40	3,75	4,64	5,15
Niedersachsen Land	4 770	6 737	5 165	8 064	0,70	1,00	0,77	1,22
Gemeinden (Gv.)	10 375	13 332	14 915	16 344	1,53	1,99	2,23	2,47
Zusammen	15 145	20 069	20 080	24 408	2,23	2,99	3,01	3,68
Nordrhein-Westfalen Land	24 366	30 863	24 736	39 295	1,85	2,28	1,70	2,79
Gemeinden (Gv.)	33 063	38 695	45 550	49 491	2,51	2,86	3,32	3,52
Zusammen	57 429	69 558	70 286	88 786	4,35	5,14	5,12	6,31
Hessen Land	4 467	3 976	2 018	956	1,03	0,91	0,46	0,21
Gemeinden (Gv.)	16 586	19 714	24 606	27 885	3,84	4,49	5,58	6,26
Zusammen	21 053	23 690	26 624	28 841	4,87	5,39	6,04	6,48
Rheinland-Pfalz Land	3 489	3 354	3 367	3 529	1,16	1,08	1,07	1,10
Gemeinden (Gv.)	3 594	4 186	4 570	5 027	1,20	1,35	1,45	1,57
Zusammen	7 083	7 540	7 937	8 556	2,36	2,42	2,53	2,67
Baden-Württemberg Land	2 936	4 235	2 369	7 377	0,46	0,64	0,36	1,09
Gemeinden (Gv.)	19 785	25 759	29 683	32 831	3,08	3,91	4,47	4,85
Zusammen	22 721	29 994	32 052	40 208	3,53	4,55	4,83	5,94
Bayern Land	7 494	12 235	12 987	12 082	0,82	1,33	1,42	1,32
Gemeinden (Gv.)	20 359	22 742	23 475	25 639	2,22	2,48	2,56	2,80
Zusammen	27 852	34 977	36 462	37 721	3,03	3,81	3,98	4,11
Zusammen Länder	49 437	63 302	52 854	73 850	1,09	1,38	1,14	1,58
Gemeinden (Gv.)	110 677	131 857	152 000	166 951	2,43	2,87	3,29	3,58
Zusammen	160 114	195 159	204 854	240 801	3,52	4,24	4,43	5,16
Hamburg	12 236	18 603	18 810	18 213	7,62	11,22	11,27	10,68
Bremen	4 855	5 222	4 534	4 345	8,69	8,99	7,73	7,23
West-Berlin	-	-	48 467	46 031	-	-	22,40	20,62
Bund	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	177 205	218 984	276 665	309 390	3,72	4,54	5,46	6,04

8. Unmittelbare Ausgaben der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953	
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH
Schleswig-Holstein Land	1 902	20,4	2 212	19,4	2 548	20,7
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	3 725	39,9	4 703	41,2	4 953	40,3
Landkreise	2 833	30,4	2 978	26,1	3 155	25,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	870	9,3	1 520	13,3	1 625	13,2
Niedersachsen Land	6 737	33,6	5 165	25,7	8 064	33,0
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	9 035	45,0	10 070	50,1	10 627	43,5
Landkreise	2 936	14,6	3 655	18,2	4 480	18,4
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 360	6,8	1 190	5,9	1 238	5,1
Nordrhein-Westfalen Land	30 863	44,4	24 736	35,2	39 295	44,3
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	28 935	47,6	33 176	47,2	36 662	47,3
Landkreise	5 883	8,5	7 429	10,6	7 869	8,9
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 877	5,6	4 945	7,0	4 961	5,6
Hessen Land	3 976	16,8	2 018	7,6	956	3,3
Bezirksverbände	5 447	23,0	5 970	22,4	7 115	24,7
Kreisfreie Städte	10 167	42,9	14 237	53,5	15 536	53,9
Landkreise	3 180	13,4	3 613	13,6	4 186	14,5
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	920	3,9	785	2,9	1 049	3,6
Rheinland-Pfalz Land	3 354	44,5	3 367	42,4	3 529	41,2
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	2 491	33,0	2 603	32,8	2 857	33,4
Landkreise	1 365	18,1	1 590	20,0	1 750	20,5
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	329	4,4	377	4,7	420	4,9
Baden-Württemberg Land	4 235	14,1	2 369	7,4	7 377	18,3
Bezirksverbände	2 709	9,0	3 020	9,4	3 467	8,6
Kreisfreie Städte	13 983	46,6	17 145	53,5	18 663	46,4
Landkreise	5 578	18,6	6 004	18,7	6 571	16,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 488	11,6	3 513	11,0	4 130	10,3
Bayern Land	12 235	35,0	12 987	35,6	12 082	32,0
Bezirksverbände	4 872	13,9	4 757	13,0	5 232	13,9
Kreisfreie Städte	14 290	40,9	14 621	40,1	16 048	42,5
Landkreise	3 258	9,3	3 765	10,3	4 099	10,9
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	322	0,9	333	0,9	260	0,7
Hamburg	18 603	-	18 810	-	18 213	-
Bremen	5 222	-	4 534	-	4 345	-
West-Berlin	-	-	48 467	-	46 031	-
Bund	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	218 984	100	276 665	100	309 390	100
davon: Bund	-	-	-	-	-	-
Länder	63 302	28,9	52 854	19,1	73 850	23,9
Hansestädte u. West-Berlin	23 825 <sup>1)</sup>	10,9 <sup>1)</sup>	71 811	25,9	68 589	22,2
Bezirksverbände	13 029	5,9	13 747	5,0	15 814	5,1
Kreisfreie Städte	82 627	37,7	96 555	34,9	105 345	34,0
Landkreise	25 034	11,4	29 035	10,5	32 110	10,4
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	11 166	5,1	12 663	4,6	13 681	4,4

1) Ohne West-Berlin.

9. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	
Schleswig-Holstein	Land	2 189	0,89	2 528	1,06	1 865	0,76	2 201	0,92
	Gemeinden (Gv.)	6 771	2,75	6 650	2,79	3 625	1,47	3 801	1,59
	Zusammen	8 960	3,64	9 178	3,85	5 490	2,23	6 002	2,52
Niedersachsen	Land	3 908	0,59	4 485	0,68	3 150	0,47	3 743	0,56
	Gemeinden (Gv.)	14 021	2,10	14 994	2,26	9 137	1,37	9 761	1,47
	Zusammen	17 929	2,69	19 479	2,94	12 287	1,84	13 504	2,04
Nordrhein-Westfalen	Land	23 456	1,67	37 766	2,68	18 290	1,33	32 778	2,33
	Gemeinden (Gv.)	42 018	2,99	46 225	3,28	26 709	1,95	29 201	2,07
	Zusammen	65 474	4,65	83 991	5,97	44 999	3,28	61 979	4,40
Hessen	Land	1 651	0,37	1 765	0,40	1 258	0,29	1 563	0,35
	Gemeinden (Gv.)	22 867	5,78	25 787	5,79	13 544	3,07	16 153	3,63
	Zusammen	24 518	5,56	27 552	6,19	14 802	3,36	17 716	3,98
Rheinland-Pfalz	Land	2 859	0,91	3 040	0,95	2 429	0,77	2 457	0,77
	Gemeinden (Gv.)	4 585	1,46	5 104	1,59	3 807	1,21	4 315	1,35
	Zusammen	7 444	2,37	8 144	2,54	6 236	1,98	6 772	2,12
Baden-Württemberg	Land	3 147	0,47	8 463	1,25	2 857	0,43	7 993	1,18
	Gemeinden (Gv.)	26 442	3,98	29 088	4,30	17 716	2,67	20 823	3,08
	Zusammen	29 589	4,46	37 551	5,55	20 573	3,10	28 816	4,26
Bayern	Land	8 469	0,92	7 437	0,81	8 313	0,91	7 228	0,78
	Gemeinden (Gv.)	22 174	2,42	23 882	2,60	16 950	1,85	17 458	1,93
	Zusammen	30 643	3,34	31 319	3,41	25 263	2,75	24 686	2,71
Zusammen	Länder	45 679	0,99	65 484	1,40	38 162	0,83	57 963	1,24
	Gemeinden (Gv.)	138 878	3,00	151 730	3,25	91 487	1,98	101 512	2,17
	Zusammen	184 557	3,99	217 214	4,65	129 649	2,80	159 475	3,41
Hamburg		18 803	11,26	18 010	10,56	9 098	5,45	12 776	7,49
Bremen		4 494	7,66	4 252	7,07	3 398	5,79	3 188	5,30
West-Berlin		48 333	22,34	46 075	20,64	35 650	16,48	33 099	14,82
Bund		-	-	17 440	0,34	-	-	17 440	0,34
Insgesamt		256 187	5,06	302 991	5,92	177 795	3,51	225 978	4,41

10. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Jugendhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	2 189	24,4	2 528	27,5	1 865	34,0	2 201	36,7
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	3 546	39,6	3 366	36,7	1 970	35,9	2 136	35,6
	Landkreise	2 400	26,8	2 466	26,9	1 185	21,6	1 224	20,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	824	9,2	817	8,9	470	8,6	441	7,3
Niedersachsen	Land	3 908	21,8	4 485	23,0	3 150	25,6	3 743	27,7
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	9 622	53,7	10 064	51,7	6 109	49,7	6 118	45,3
	Landkreise	3 271	18,2	3 808	19,5	2 173	17,7	2 804	20,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 128	6,3	1 123	5,8	855	7,0	838	6,2
Nordrhein-Westfalen	Land	23 456	35,8	37 766	45,0	18 290	40,6	32 778	52,9
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	30 161	46,1	34 321	40,9	20 202	44,9	22 514	36,3
	Landkreise	7 359	11,2	7 290	8,7	3 080	6,8	3 283	5,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	4 497	6,9	4 614	5,5	3 426	7,6	3 404	5,5
Hessen	Land	1 651	6,7	1 765	6,4	1 258	8,5	1 563	8,8
	Bezirksverbände	5 346	21,8	6 284	22,8	2 929	19,8	3 755	21,2
	Kreisfreie Städte	13 570	55,3	14 731	53,5	8 141	55,0	9 557	53,9
	Landkreise	3 141	12,8	3 732	13,5	1 871	12,6	2 114	11,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	811	3,3	1 040	3,8	603	4,1	727	4,1
Rheinland-Pfalz	Land	2 859	38,4	3 040	37,3	2 429	39,0	2 457	36,3
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	2 718	36,5	2 947	36,2	2 184	35,0	2 416	35,7
	Landkreise	1 503	20,2	1 707	21,0	1 299	20,8	1 500	22,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	364	4,9	451	5,5	324	5,2	400	5,9
Baden-Württemberg	Land	3 147	10,6	8 463	22,5	2 857	13,9	7 993	27,7
	Bezirksverbände	1 854	6,3	2 461	6,6	871	4,2	1 430	5,0
	Kreisfreie Städte	15 826	53,5	16 627	44,3	10 540	51,2	12 062	41,9
	Landkreise	5 691	19,2	6 138	16,3	4 335	21,1	4 509	15,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 070	10,4	3 862	10,3	1 969	9,6	2 822	9,8
Bayern	Land	8 469	27,6	7 437	23,7	8 313	32,9	7 228	29,3
	Bezirksverbände	2 763	9,0	3 273	10,5	1 983	7,8	2 322	9,4
	Kreisfreie Städte	15 607	50,9	16 459	52,6	11 972	47,4	12 031	48,7
	Landkreise	3 411	11,1	3 832	12,2	2 790	11,0	2 947	11,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	392	1,3	318	1,0	204	0,8	157	0,6
Hamburg		18 803	-	18 010	-	9 098	-	12 776	-
Bremen		4 494	-	4 252	-	3 398	-	3 188	-
West-Berlin		48 333	-	46 075	-	35 650	-	33 099	-
Bund		-	-	17 440	-	-	-	17 440	-
Insgesamt		256 187	100	302 991	100	177 795	100	225 978	100
davon:	Bund	-	-	17 440	5,8	-	-	17 440	7,7
	Länder	45 679	17,8	65 484	21,6	38 162	21,5	57 963	25,6
	Hansestädte u. West-Berlin	71 630	28,0	68 337	22,5	48 146	27,1	49 063	21,7
	Bezirksverbände	9 964	3,9	12 018	4,0	5 783	3,3	7 507	3,3
	Kreisfreie Städte	91 051	35,5	98 514	32,5	61 119	34,4	66 833	29,6
	Landkreise	26 778	10,5	28 973	9,6	16 733	9,4	18 382	8,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	11 086	4,3	12 224	4,0	7 852	4,4	8 790	3,9

11. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953	1950	1951	1952	1953	
	1 000 DM				DM je Einwohner				
Schleswig-Holstein	Land	8 343	5 574	7 365	9 041	3,22	2,24	3,00	3,79
	Gemeinden (Gv.)	17 835	18 819	20 105	23 974	6,87	7,57	8,18	10,05
	Zusammen	26 178	24 393	27 470	33 015	10,09	9,81	11,17	13,84
Niedersachsen	Land	2 628	18 925	19 121	24 430	0,39	2,82	2,86	3,69
	Gemeinden (Gv.)	38 348	45 767	47 562	50 723	5,64	6,82	7,12	7,65
	Zusammen	40 976	64 692	66 683	75 153	6,03	9,64	9,99	11,34
Nordrhein-Westfalen	Land	37 747	36 056	40 451	42 846	2,86	2,67	2,95	3,04
	Gemeinden (Gv.)	136 505	158 727	176 789	191 008	10,34	11,74	12,88	13,57
	Zusammen	174 252	194 783	217 240	233 854	13,20	14,40	15,83	16,61
Hessen	Land	294	506	878	693	0,07	0,12	0,20	0,16
	Gemeinden (Gv.)	33 271	40 365	43 846	51 745	7,69	9,19	9,94	11,62
	Zusammen	33 565	40 871	44 724	52 438	7,76	9,30	10,14	11,77
Rheinland-Pfalz	Land	3 376	4 101	4 995	7 246	1,12	1,32	1,59	2,26
	Gemeinden (Gv.)	25 253	23 694	26 681	30 148	8,40	7,62	8,49	9,42
	Zusammen	28 629	27 795	31 676	37 394	9,53	8,93	10,08	11,68
Baden-Württemberg	Land	829	1 113	2 578	8 980	0,13	0,17	0,39	1,33
	Gemeinden (Gv.)	47 018	49 751	55 784	62 378	7,31	7,55	8,40	9,21
	Zusammen	47 847	50 864	58 362	71 358	7,44	7,72	8,79	10,54
Bayern	Land	4 387	4 338	9 679	7 784	0,48	0,47	1,06	0,85
	Gemeinden (Gv.)	67 752	73 595	79 894	95 737	7,38	8,02	8,71	10,44
	Zusammen	72 139	77 933	89 573	103 521	7,85	8,49	9,77	11,29
Zusammen	Länder	57 604	70 613	85 067	101 020	1,27	1,54	1,84	2,16
	Gemeinden (Gv.)	365 980	410 718	450 662	505 714	8,04	8,93	9,75	10,83
	Zusammen	423 584	481 331	535 729	606 734	9,30	10,47	11,59	13,00
Hamburg		33 115	36 044	41 918	41 780	20,62	27,74	25,11	24,49
Bremen		8 664	12 990	15 782	16 729	15,51	22,36	26,91	27,83
West-Berlin		-	-	100 842	106 769	-	-	46,61	47,82
Bund		-	-	-	432	-	-	-	0,00
Insgesamt		465 363	530 365	694 271	772 445	9,76	11,00	13,71	15,08

12. Unmittelbare Ausgaben der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	5 574	22,9	7 365	26,8	9 041	27,4
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	7 736	31,7	8 223	29,9	10 115	30,6
	Landkreise	10 897	44,7	11 793	42,9	13 783	41,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	186	0,8	90	0,3	76	0,2
Niedersachsen	Land	18 925	29,3	19 121	28,7	24 430	32,5
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	19 062	29,5	20 393	30,6	21 101	28,1
	Landkreise	20 067	31,0	20 547	30,8	21 991	29,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	6 639	10,3	6 623	9,9	7 630	10,2
Nordrhein-Westfalen	Land	36 056	18,5	40 451	18,6	42 846	18,3
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	97 566	50,1	108 072	49,7	117 849	50,4
	Landkreise	12 112	6,2	14 230	6,6	14 151	6,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	49 049	25,2	54 486	25,1	59 008	25,2
Hessen	Land	506	1,2	878	2,0	693	1,3
	Bezirksverbände	7 804	19,1	8 674	19,4	11 272	21,5
	Kreisfreie Städte	18 779	45,9	19 621	43,9	22 185	42,3
	Landkreise	11 108	27,2	11 742	26,3	13 965	26,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2 674	6,5	3 808	8,5	4 324	8,2
Rheinland-Pfalz	Land	4 101	14,8	4 995	15,8	7 246	19,4
	Bezirksverbände	2 006	7,2	2 252	7,1	2 460	6,6
	Kreisfreie Städte	9 614	34,6	10 561	33,3	11 698	31,3
	Landkreise	8 782	31,6	10 688	33,7	12 948	34,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 291	11,8	3 179	10,0	3 042	8,1
Baden-Württemberg	Land	1 113	2,2	2 578	4,4	8 980	12,6
	Bezirksverbände	4 137	8,1	4 011	6,9	3 947	5,5
	Kreisfreie Städte	19 171	37,7	22 036	37,8	24 804	34,8
	Landkreise	19 457	38,3	22 012	37,7	25 182	35,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	6 985	13,7	7 726	13,2	8 444	11,8
Bayern	Land	4 338	5,6	9 679	10,8	7 784	7,5
	Bezirksverbände	21 362	27,4	23 471	26,2	28 316	27,4
	Kreisfreie Städte	30 530	39,2	32 676	36,5	38 735	37,4
	Landkreise	21 116	27,1	23 234	25,9	27 949	27,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	585	0,8	513	0,6	737	0,7
Hamburg		36 044	-	41 918	-	41 780	-
Bremen		12 990	-	15 782	-	16 729	-
West-Berlin		-	-	100 842	-	106 769	-
Bund		-	-	-	-	432	-
Insgesamt		530 365	100	694 271	100	772 445	100
davon.	Bund	-	-	-	-	432	0,1
	Länder	70 613	13,3	85 067	12,3	101 020	13,1
	Hansestädte u. West-Berlin	49 034 <sup>1)</sup>	9,2 <sup>1)</sup>	158 542	22,8	165 278	21,4
	Bezirksverbände	35 310	6,7	38 409	5,5	45 995	6,0
	Kreisfreie Städte	202 457	38,2	221 583	31,9	246 488	31,9
	Landkreise	103 540	19,5	114 245	16,5	129 970	16,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	69 411	13,1	76 426	11,0	83 262	10,8

1) Ohne West-Berlin.

## 13. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM		DM je Einwohner		1 000 DM		DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	Land	5 927	7 805	2,41	3,27	5 018	6 977	2,04	2,93
	Gemeinden (Gv.)	20 869	24 851	8,49	10,42	14 807	17 597	6,02	7,38
	Zusammen	26 796	32 656	10,90	13,69	19 825	24 574	8,06	10,30
Niedersachsen	Land	21 928	26 708	3,28	4,03	20 818	24 772	3,12	3,74
	Gemeinden (Gv.)	40 359	43 102	6,04	6,50	31 154	32 978	4,67	4,98
	Zusammen	62 287	69 810	9,33	10,53	51 972	57 750	7,78	8,71
Nordrhein-Westfalen	Land	35 438	34 481	2,52	2,45	32 059	32 024	2,34	2,28
	Gemeinden (Gv.)	186 785	199 778	13,27	14,19	130 617	141 073	9,52	10,02
	Zusammen	222 223	234 259	15,79	16,64	162 676	173 097	11,86	12,30
Hessen	Land	6 901	4 887	1,56	1,10	6 901	4 887	1,56	1,10
	Gemeinden (Gv.)	36 043	43 742	8,17	9,82	29 473	36 540	6,68	8,20
	Zusammen	42 944	48 629	9,74	10,92	36 374	41 427	8,25	9,30
Rheinland-Pfalz	Land	4 109	4 898	1,31	1,53	3 345	4 057	1,06	1,27
	Gemeinden (Gv.)	25 944	31 393	8,26	9,81	21 377	22 235	6,80	6,95
	Zusammen	30 053	36 291	9,57	11,34	24 722	26 292	7,87	8,21
Baden-Württemberg	Land	15 107	14 938	2,28	2,21	14 775	14 493	2,23	2,14
	Gemeinden (Gv.)	47 992	53 138	7,23	7,85	33 842	37 876	5,10	5,59
	Zusammen	63 099	68 076	9,50	10,05	48 617	52 369	7,32	7,73
Bayern	Land	10 515	8 705	1,15	0,95	9 905	8 626	1,08	0,94
	Gemeinden (Gv.)	78 726	94 361	8,58	10,29	64 185	78 593	7,00	8,57
	Zusammen	89 241	103 066	9,73	11,24	74 090	87 219	8,08	9,51
Zusammen	Länder	99 925	102 422	2,16	2,19	92 821	95 836	2,01	2,05
	Gemeinden (Gv.)	436 718	490 366	9,45	10,50	325 455	366 892	7,04	7,86
	Zusammen	536 643	592 788	11,61	12,70	418 276	462 728	9,05	9,91
Hamburg		41 696	41 592	24,97	24,38	33 896	31 480	20,30	18,46
Bremen		15 657	16 663	26,69	27,72	12 715	13 516	21,68	22,49
West-Berlin		100 842	106 219	46,61	47,57	76 774	89 563	35,48	40,11
Bund		-	432	-	0,01	-	432	-	0,01
Insgesamt		694 838	757 694	13,72	14,79	541 661	597 719	10,70	11,67

## 14. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	5 927	22,1	7 805	23,9	5 018	25,3	6 977	28,4
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	8 450	31,5	10 302	31,5	5 882	29,7	7 365	30,0
	Landkreise	7 690	28,7	8 885	27,2	4 633	23,4	5 203	21,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	4 728	17,6	5 663	17,3	4 292	21,6	5 029	20,5
Niedersachsen	Land	21 928	35,2	26 708	38,3	20 818	40,1	24 772	42,9
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	17 780	28,5	18 792	26,9	14 140	27,2	14 761	25,6
	Landkreise	13 894	22,3	15 045	21,6	9 407	18,1	10 386	18,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	8 686	13,9	9 264	13,3	7 607	14,6	7 831	13,6
Nordrhein-Westfalen	Land	35 438	15,9	34 481	14,7	32 059	19,7	32 024	18,5
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	112 334	50,5	122 007	52,1	80 628	49,6	88 811	51,3
	Landkreise	38 561	17,4	38 839	16,6	27 427	16,9	27 868	16,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	35 890	16,2	38 933	16,6	22 561	13,9	24 394	14,1
Hessen	Land	6 901	16,1	4 887	10,0	6 901	19,0	4 887	11,8
	Bezirksverbände	4 475	10,4	8 196	16,9	3 836	10,5	7 262	17,5
	Kreisfreie Städte	18 628	43,4	20 494	42,1	14 824	40,8	16 920	40,8
	Landkreise	6 559	15,3	8 001	16,5	4 998	13,7	6 334	15,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	6 380	14,9	7 050	14,5	5 815	16,0	6 024	14,5
Rheinland-Pfalz	Land	4 109	13,7	4 898	13,5	3 345	13,5	4 057	15,4
	Bezirksverbände	1 071	3,6	1 401	3,9	678	2,7	950	3,6
	Kreisfreie Städte	10 701	35,6	12 242	33,7	8 971	36,3	9 006	34,3
	Landkreise	8 088	26,9	11 255	31,0	6 243	25,3	6 373	24,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	6 084	20,2	6 494	17,9	5 485	22,2	5 906	22,5
Baden-Württemberg	Land	15 107	23,9	14 938	21,9	14 775	30,4	14 493	27,7
	Bezirksverbände	7 774	12,3	8 858	13,0	7 270	15,0	8 241	15,7
	Kreisfreie Städte	15 771	25,0	18 632	27,4	10 879	22,4	13 116	25,0
	Landkreise	18 073	28,6	19 250	28,3	11 496	23,6	12 348	23,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	6 374	10,1	6 398	9,4	4 197	8,6	4 171	8,0
Bayern	Land	10 515	11,8	8 705	8,4	9 905	13,4	8 626	9,9
	Bezirksverbände	23 333	26,1	28 527	27,7	18 826	25,4	23 595	27,1
	Kreisfreie Städte	31 320	35,1	37 306	36,2	26 559	35,8	32 205	36,9
	Landkreise	23 841	26,7	28 298	27,5	18 657	25,2	22 658	26,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	232	0,3	231	0,2	143	0,2	136	0,2
Hamburg		41 696	-	41 592	-	33 896	-	31 480	-
Bremen		15 657	-	16 663	-	12 715	-	13 516	-
West-Berlin		100 842	-	106 219	-	76 774	-	89 563	-
Bund		-	-	432	-	-	-	432	-
Insgesamt		694 838	100	757 694	100	541 661	100	597 719	100
davon:	Bund	-	-	432	0,1	-	-	432	0,1
	Länder	99 925	14,4	102 422	13,5	92 821	17,1	95 836	16,0
	Hansesstädte und West-Berlin	158-195	22,8	164 474	21,7	123 385	22,8	134 559	22,5
	Bezirksverbände	36 652	5,3	46 982	6,2	30 610	5,7	40 047	6,7
	Kreisfreie Städte	214 985	30,9	239 775	31,6	161 883	29,9	182 185	30,5
	Landkreise	116 707	16,8	129 574	17,1	82 861	15,3	91 170	15,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	68 374	9,8	74 034	9,8	50 101	9,2	53 491	8,9

15. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953	1950	1951	1952	1953
	1 000 DM				DM je Einwohner			
Schleswig-Holstein Land	426	1 104	1 371	1 209	0,16	0,44	0,56	0,51
Gemeinden (Gv.)	6 107	6 463	6 580	6 372	2,35	2,60	2,68	2,67
Zusammen	6 533	7 567	7 951	7 581	2,52	3,04	3,23	3,18
Niedersachsen Land	3 205	2 985	2 711	2 675	0,47	0,44	0,41	0,40
Gemeinden (Gv.)	10 632	12 677	13 752	15 642	1,56	1,89	2,06	2,36
Zusammen	13 837	15 662	16 463	18 317	2,04	2,33	2,47	2,76
Nordrhein-Westfalen Land	8 319	11 020	7 187	10 926	0,63	0,81	0,52	0,78
Gemeinden (Gv.)	23 586	28 377	30 853	32 301	1,79	2,10	2,25	2,29
Zusammen	31 905	39 397	38 040	43 227	2,42	2,91	2,77	3,07
Hessen Land	13	14	33	92	0,00	0,00	0,01	0,02
Gemeinden (Gv.)	5 530	7 761	8 040	8 940	1,28	1,77	1,82	2,01
Zusammen	5 543	7 775	8 073	9 032	1,28	1,77	1,83	2,03
Rheinland-Pfalz Land	793	716	948	1 395	0,26	0,23	0,30	0,44
Gemeinden (Gv.)	828	920	1 330	1 521	0,28	0,30	0,42	0,48
Zusammen	1 621	1 636	2 278	2 916	0,54	0,53	0,73	0,91
Baden-Württemberg Land	338	253	52	410	0,05	0,04	0,01	0,06
Gemeinden (Gv.)	17 546	22 436	19 701	22 257	2,73	3,41	2,97	3,29
Zusammen	17 884	22 689	19 753	22 667	2,78	3,44	2,98	3,35
Bayern Land	1 169	2 093	1 425	3 225	0,13	0,23	0,16	0,35
Gemeinden (Gv.)	18 287	22 834	25 339	23 990	1,99	2,49	2,76	2,62
Zusammen	19 456	24 927	26 764	27 215	2,12	2,72	2,92	2,97
Zusammen Länder	14 263	18 185	13 727	19 932	0,31	0,40	0,30	0,43
Gemeinden (Gv.)	82 517	101 469	105 597	111 024	1,81	2,21	2,28	2,38
Zusammen	96 780	119 654	119 324	130 956	2,13	2,60	2,58	2,80
Hamburg	14 246	15 349	16 827	19 427	8,87	9,26	10,08	11,39
Bremen	1 167	1 336	1 705	1 837	2,09	2,30	2,91	3,06
West-Berlin	-	-	14 926	15 854	-	-	6,90	7,10
Bund	-	40	9	-	-	0,00	0,00	-
Insgesamt	112 193	136 379	152 791	168 074	2,35	2,83	3,02	3,28

16. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953	
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH
Schleswig-Holstein Land	1 104	14,6	1 371	17,2	1 209	15,9
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	2 332	30,8	2 513	31,6	2 565	33,8
Landkreise	2 890	38,2	2 734	34,4	2 329	30,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 241	16,4	1 333	16,8	1 478	19,5
Niedersachsen Land	2 985	19,1	2 711	16,5	2 675	14,6
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	5 750	36,7	6 405	38,9	7 185	39,2
Landkreise	5 896	37,6	6 320	38,4	7 378	40,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 031	6,6	1 027	6,2	1 079	5,9
Nordrhein-Westfalen Land	11 020	28,0	7 187	18,9	10 926	25,3
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	22 788	57,8	23 976	63,0	25 957	60,0
Landkreise	2 675	6,8	3 321	8,7	2 611	6,0
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2 914	7,4	3 556	9,3	3 732	8,6
Hessen Land	14	0,2	33	0,4	92	1,0
Bezirksverbände	354	4,6	754	9,3	769	8,5
Kreisfreie Städte	4 999	64,3	5 279	65,4	6 071	67,2
Landkreise	1 887	24,3	1 533	19,0	1 510	16,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	521	6,7	474	5,9	590	6,5
Rheinland-Pfalz Land	716	43,8	948	41,6	1 395	47,8
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	607	37,1	1 016	44,6	1 154	39,6
Landkreise	41	2,5	48	2,1	80	2,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	271	16,6	266	11,7	287	9,8
Baden-Württemberg Land	253	1,1	52	0,3	410	1,8
Bezirksverbände	4 869	21,5	4 773	24,2	5 385	23,8
Kreisfreie Städte	4 527	20,0	3 906	19,8	4 368	19,3
Landkreise	9 618	42,4	7 092	35,9	7 851	34,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 423	15,1	3 931	19,9	4 654	20,5
Bayern Land	2 093	8,4	1 425	5,3	3 225	11,9
Bezirksverbände	1 420	5,7	1 717	6,4	1 826	6,7
Kreisfreie Städte	15 672	62,9	17 851	66,7	16 985	62,4
Landkreise	5 219	20,9	5 112	19,1	4 668	17,2
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	524	2,1	659	2,5	512	1,9
Hamburg	15 349	-	16 827	-	19 427	-
Bremen	1 336	-	1 705	-	1 837	-
West-Berlin	-	-	14 926	-	15 854	-
Bund	40	-	9	-	-	-
Insgesamt	136 379	100	152 791	100	168 074	100
davon: Bund	40	0,0	9	0,0	-	-
Länder	18 185	13,3	13 727	9,0	19 932	11,9
Hansestädte u. West-Berlin	16 685 <sup>1)</sup>	12,2 <sup>1)</sup>	33 458	21,9	37 118	22,1
Bezirksverbände	6 642	4,9	7 243	4,7	7 980	4,7
Kreisfreie Städte	56 675	41,6	60 946	39,9	64 285	38,2
Landkreise	28 227	20,7	26 162	17,1	26 426	15,7
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	9 924	7,3	11 246	7,4	12 333	7,3

1) Ohne West-Berlin.

## 17. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge in den Rechnungsjahren 1952 und 1953\*

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM		DM je Einwohner		1 000 DM		DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	Land	1 050	990	0,43	0,42	615	536	0,25	0,22
	Gemeinden (Gv.)	6 511	6 330	2,65	2,65	876	774	0,36	0,32
	Zusammen	7 561	7 320	3,07	3,07	1 491	1 310	0,61	0,55
Niedersachsen	Land	2 473	2 103	0,37	0,32	879	767	0,13	0,12
	Gemeinden (Gv.)	12 922	14 731	1,94	2,22	1 313	2 999	0,20	0,45
	Zusammen	15 395	16 834	2,31	2,54	2 192	3 766	0,33	0,57
Nordrhein-Westfalen	Land	7 187	10 959	0,51	0,78	4 203	7 722	0,31	0,55
	Gemeinden (Gv.)	27 828	29 354	1,98	2,09	9 100	8 772	0,66	0,62
	Zusammen	35 015	40 313	2,49	2,86	13 303	16 494	0,97	1,17
Hessen	Land	93	832	0,02	0,19	93	832	0,02	0,19
	Gemeinden (Gv.)	7 889	8 480	1,79	1,90	2 109	2 445	0,48	0,55
	Zusammen	7 982	9 312	1,81	2,09	2 202	3 277	0,50	0,74
Rheinland-Pfalz	Land	948	1 415	0,30	0,44	218	716	0,07	0,22
	Gemeinden (Gv.)	1 187	1 473	0,38	0,46	563	338	0,18	0,11
	Zusammen	2 135	2 888	0,68	0,90	781	1 054	0,25	0,33
Baden-Württemberg	Land	52	410	0,01	0,06	51	410	0,01	0,06
	Gemeinden (Gv.)	19 219	21 380	2,89	3,16	2 995	3 803	0,45	0,56
	Zusammen	19 271	21 790	2,90	3,22	3 046	4 213	0,46	0,62
Bayern	Land	1 425	3 239	0,16	0,35	1 159	2 894	0,13	0,32
	Gemeinden (Gv.)	24 155	23 236	2,63	2,53	6 762	3 982	0,74	0,43
	Zusammen	25 580	26 475	2,79	2,89	7 921	6 876	0,86	0,75
Zusammen	Länder	13 228	19 948	0,29	0,43	7 218	13 877	0,16	0,30
	Gemeinden (Gv.)	99 711	104 984	2,16	2,25	23 718	23 113	0,51	0,50
	Zusammen	112 939	124 932	2,44	2,68	30 936	36 990	0,67	0,79
Hamburg		16 827	19 091	10,08	11,19	6 628	5 510	3,97	3,23
Bremen		1 704	1 837	2,91	3,06	303	737	0,52	1,23
West-Berlin		14 850	15 854	6,86	7,10	7 529	7 723	3,48	3,46
Bund		9	-	0,00	-	9	-	0,00	-
Insgesamt		146 329	161 714	2,89	3,16	45 405	50 960	0,90	0,99

## 18. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	1 050	13,9	990	13,5	615	41,2	536	40,9
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	2 513	33,2	2 564	35,0	580	38,9	518	39,5
	Landkreise	2 736	36,2	2 328	31,8	115	7,7	83	6,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 262	16,7	1 438	19,6	181	12,1	173	13,2
Niedersachsen	Land	2 473	16,1	2 103	12,5	879	40,1	767	20,4
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	6 136	39,9	7 016	41,7	1 059	48,3	1 860	49,4
	Landkreise	5 783	37,6	6 632	39,4	185	8,4	996	26,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 003	6,5	1 082	6,4	68	3,1	143	3,8
Nordrhein-Westfalen	Land	7 187	20,5	10 959	27,2	4 203	31,6	7 722	46,8
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	21 816	62,3	23 978	59,5	7 631	57,4	7 838	47,5
	Landkreise	2 952	8,4	2 228	5,5	523	3,9	47	0,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 060	8,7	3 147	7,8	945	7,1	887	5,4
Hessen	Land	93	1,2	832	8,9	93	4,2	832	25,4
	Bezirksverbände	755	9,5	769	8,3	3	0,1	14	0,4
	Kreisfreie Städte	5 225	65,5	5 934	63,7	1 775	80,6	2 081	63,5
	Landkreise	1 446	18,1	1 190	12,8	286	13,0	235	7,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	464	5,8	587	6,3	44	2,0	143	4,4
Rheinland-Pfalz	Land	948	44,4	1 415	49,0	218	27,9	716	67,9
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	889	41,6	1 148	39,8	458	58,6	260	24,7
	Landkreise	51	2,4	59	2,0	23	2,9	26	2,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	247	11,6	266	9,2	82	10,5	52	4,9
Baden-Württemberg	Land	52	0,3	410	1,9	51	1,7	410	9,7
	Bezirksverbände	4 773	24,8	5 139	23,6	368	12,1	428	10,2
	Kreisfreie Städte	3 880	20,1	4 362	20,0	1 322	43,4	1 438	34,1
	Landkreise	6 881	35,7	7 336	33,7	486	16,0	878	20,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 685	19,1	4 543	20,8	819	26,9	1 059	25,1
Bayern	Land	1 425	5,6	3 239	12,2	1 159	14,6	2 894	42,1
	Bezirksverbände	1 688	6,6	1 833	6,9	562	7,1	588	8,6
	Kreisfreie Städte	17 156	67,1	16 501	62,3	5 724	72,3	3 156	45,9
	Landkreise	4 664	18,2	4 393	16,6	377	4,8	201	2,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	647	2,5	509	1,9	99	1,2	36	0,5
Hamburg		16 827	-	19 091	-	6 628	-	5 510	-
Bremen		1 704	-	1 837	-	303	-	737	-
West-Berlin		14 850	-	15 854	-	7 529	-	7 723	-
Bund		9	-	-	-	9	-	-	-
Insgesamt		146 329	100	161 714	100	45 405	100	50 960	100
davon:	Bund	9	0,0	-	-	9	0,0	-	-
	Länder	13 228	9,0	19 948	12,3	7 218	15,9	13 877	27,2
	Hansestädte und West-Berlin	33 381	22,8	36 782	22,7	14 460	31,9	13 970	27,5
	Bezirksverbände	7 213	4,9	7 741	4,8	932	2,1	1 002	2,0
	Kreisfreie Städte	57 615	39,4	61 503	38,0	18 551	40,9	17 151	33,7
	Landkreise	24 513	16,8	24 186	14,9	1 996	4,4	2 466	4,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	10 368	7,1	11 573	7,2	2 239	4,9	2 494	4,9

19. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1950 bis 1953

Gebietskörperschaft	1950	1951	1952	1953	1950	1951	1952	1953
	1 000 DM				DM je Einwohner			
Schleswig-Holstein	Land	6 308	13 228	12 527	0,06	2,54	5,38	5,25
	Gemeinden (Gv.)	40 683	38 811	40 375	15,68	15,37	15,78	16,93
	Zusammen	40 827	44 536	52 039	15,74	17,91	21,16	22,18
Niedersachsen	Land	19 379	22 503	18 388	2,85	3,35	2,75	3,44
	Gemeinden (Gv.)	85 793	81 775	86 281	12,62	12,19	12,92	13,60
	Zusammen	105 172	104 278	104 669	15,47	15,54	15,68	17,03
Nordrhein-Westfalen	Land	45 322	54 677	56 812	3,43	4,04	4,14	6,64
	Gemeinden (Gv.)	103 668	115 905	117 342	7,86	8,57	8,55	10,73
	Zusammen	148 990	170 582	174 154	11,29	12,62	12,69	17,37
Hessen	Land	1 721	1 171	1 099	0,40	0,27	0,25	1,53
	Gemeinden (Gv.)	47 642	42 408	43 774	11,02	9,65	9,92	12,58
	Zusammen	49 363	43 579	44 873	11,42	9,92	10,17	14,11
Rheinland-Pfalz	Land	730	624	792	0,24	0,20	0,25	1,35
	Gemeinden (Gv.)	28 861	16 479	15 136	9,61	5,30	4,81	5,74
	Zusammen	29 591	17 103	15 928	9,85	5,50	5,07	7,09
Baden-Württemberg	Land	2 653*	3 313	2 637	0,41	0,50	0,40	7,05
	Gemeinden (Gv.)	65 345	65 759	70 964	10,16	9,98	10,69	12,66
	Zusammen	67 998	69 072	73 601	10,57	10,49	11,09	19,71
Bayern	Land	14 899	7 841	8 813	1,62	0,85	0,96	3,57
	Gemeinden (Gv.)	116 561	109 758	105 498	12,69	11,96	11,50	12,43
	Zusammen	131 460	117 599	114 311	14,31	12,81	12,46	16,00
Zusammen	Länder	84 848	96 437	101 769	1,86	2,10	2,21	4,72
	Gemeinden (Gv.)	488 555	470 312	477 807	10,73	10,23	10,39	11,90
	Zusammen	573 403	566 749	579 576	12,59	12,32	12,60	16,62
Hamburg		16 413	18 024	18 742	10,22	10,87	11,22	11,94
Bremen		5 731	6 176	8 932	10,26	10,63	15,23	14,12
West-Berlin				77 433			35,79	58,87
Bund		176 203	60 438	3 708	3,69	1,25	0,07	0,13
Insgesamt		771 750	651 387	688 391	16,18	13,51	13,59	18,41

20. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1951 bis 1953

Gebietskörperschaft	1951		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	6 308	14,2	13 228	25,4	12 527	23,7
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	9 750	21,9	10 627	20,4	11 244	21,2
	Landkreise	28 253	63,4	28 132	54,1	29 074	55,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	226	0,5	52	0,1	58	0,1
Niedersachsen	Land	22 503	21,6	18 388	17,6	22 776	20,2
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	19 255	18,5	20 618	19,7	24 138	21,4
	Landkreise	52 594	50,4	54 799	52,3	54 918	48,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	9 926	9,5	10 863	10,4	11 080	9,8
Nordrhein-Westfalen	Land	54 677	32,1	56 812	32,6	93 478	38,2
	Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	43 328	25,4	49 092	28,2	68 358	28,0
	Landkreise	14 388	8,4	13 100	7,5	14 306	5,8
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	58 189	34,1	55 152	31,7	68 347	28,0
Hessen	Land	1 171	2,7	1 099	2,4	6 805	10,8
	Bezirksverbände	8 011	18,4	9 403	21,0	12 088	19,3
	Kreisfreie Städte	8 833	20,3	10 092	22,5	13 207	21,0
	Landkreise	24 417	56,0	22 154	49,4	28 032	44,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 147	2,6	2 125	4,7	2 702	4,3
Rheinland-Pfalz	Land	624	3,6	792	5,0	4 328	19,1
	Bezirksverbände	486	2,8	531	3,3	729	3,2
	Kreisfreie Städte	3 523	20,6	3 136	19,7	3 968	17,5
	Landkreise	11 739	68,6	10 915	68,5	13 054	57,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	730	4,3	556	3,5	608	2,7
Baden-Württemberg	Land	3 313	4,8	2 637	3,6	47 731	35,8
	Bezirksverbände	4 301	6,2	5 867	8,0	6 887	5,2
	Kreisfreie Städte	12 061	17,5	14 062	19,1	18 970	14,2
	Landkreise	44 021	63,7	45 209	61,4	54 400	40,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	5 377	7,8	5 826	7,9	5 491	4,1
Bayern	Land	7 841	6,7	8 813	7,7	32 759	22,3
	Bezirksverbände	18 354	15,6	17 796	15,6	18 905	12,9
	Kreisfreie Städte	24 296	20,7	26 324	23,0	29 350	20,0
	Landkreise	66 601	56,6	60 921	53,3	65 190	44,4
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	507	0,4	459	0,4	578	0,4
Hamburg		18 024	-	18 742	-	20 367	-
Bremen		6 176	-	8 932	-	8 487	-
West-Berlin				77 433	-	131 431	-
Bund		60 438	-	3 708	-	6 528	-
Insgesamt		651 387	100	688 391	100	942 899	100
davon:	Bund	60 438	9,3	3 708	0,5	6 528	0,7
	Länder	96 437	14,8	101 769	14,8	220 404	23,4
	Hansstädte u. West-Berlin	24 200 <sup>1)</sup>	3,7 <sup>1)</sup>	105 107	15,3	160 285	17,0
	Bezirksverbände	31 152	4,8	33 596	4,9	38 609	4,1
	Kreisfreie Städte	121 046	18,6	133 949	19,4	169 234	17,9
	Landkreise	242 013	37,2	235 231	34,2	258 975	27,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	76 101	11,7	75 030	10,9	88 864	9,4

1) Ohne West-Berlin.

21. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	1952		1953		
	1 000 DM		DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	Land	10 938	12 264	4,45	5,14
	Gemeinden (Gv.)	30 917	33 205	12,57	13,92
	Zusammen	41 855	45 469	17,02	19,07
Niedersachsen	Land	10 462	14 025	1,57	2,12
	Gemeinden (Gv.)	66 185	75 078	9,91	11,33
	Zusammen	76 647	89 103	11,48	13,45
Nordrhein-Westfalen	Land	38 861	50 244	2,83	3,57
	Gemeinden (Gv.)	114 513	136 290	8,35	9,68
	Zusammen	153 374	186 534	11,18	13,25
Hessen	Land	1 099	768	0,25	0,17
	Gemeinden (Gv.)	43 738	54 828	9,92	12,31
	Zusammen	44 837	55 596	10,16	12,48
Rheinland-Pfalz	Land	434	3 725	0,14	1,16
	Gemeinden (Gv.)	14 706	17 831	4,68	5,57
	Zusammen	15 140	21 556	4,82	6,73
Baden-Württemberg	Land	2 480	24 473	0,37	3,61
	Gemeinden (Gv.)	67 753	80 356	10,21	11,87
	Zusammen	70 233	104 829	10,58	15,48
Bayern	Land	6 308	8 335	0,69	0,91
	Gemeinden (Gv.)	98 279	106 252	10,71	11,58
	Zusammen	104 587	114 587	11,40	12,49
Zusammen	Länder	70 582	113 834	1,53	2,44
	Gemeinden (Gv.)	436 091	503 841	9,43	10,79
	Zusammen	506 673	617 675	10,96	13,23
Hamburg		12 848	14 636	7,69	8,58
Bremen		6 247	6 954	10,65	11,57
West-Berlin		53 235	64 728	24,60	28,99
Bund		7	256	0,00	0,00
Insgesamt		579 010	704 249	11,43	13,75

22. Unmittelbare Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	10 938	26,1	12 264	27,0
	Bezirksverbände	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	6 660	15,9	7 726	17,0
	Landkreise	24 230	57,9	25 453	56,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	27	0,1	26	0,1
Niedersachsen	Land	10 462	13,6	14 025	15,7
	Bezirksverbände	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	15 317	20,0	19 337	21,7
	Landkreise	43 020	56,1	46 912	52,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	7 848	10,2	8 829	9,9
Nordrhein-Westfalen	Land	38 861	25,3	50 244	26,9
	Bezirksverbände	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	47 533	31,0	58 647	31,4
	Landkreise	12 332	8,0	12 137	6,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	54 649	35,6	65 506	35,1
Hessen	Land	1 099	2,4	768	1,4
	Bezirksverbände	9 403	21,0	12 088	21,7
	Kreisfreie Städte	10 092	22,5	12 397	22,3
	Landkreise	22 144	49,4	27 768	49,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	2 099	4,7	2 575	4,6
Rheinland-Pfalz	Land	434	2,9	3 725	17,3
	Bezirksverbände	531	3,5	729	3,4
	Kreisfreie Städte	2 923	19,3	3 651	16,9
	Landkreise	10 698	70,7	12 851	59,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	555	3,7	600	2,8
Baden-Württemberg	Land	2 480	3,5	24 473	23,3
	Bezirksverbände	5 552	7,9	6 555	6,3
	Kreisfreie Städte	12 944	18,4	16 857	16,1
	Landkreise	43 664	62,2	51 679	49,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	5 592	8,0	5 266	5,0
Bayern	Land	6 308	6,0	8 335	7,3
	Bezirksverbände	15 317	14,6	17 380	15,2
	Kreisfreie Städte	25 113	24,0	27 449	24,0
	Landkreise	57 391	54,9	60 845	53,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	459	0,4	578	0,5
Hamburg		12 848	—	14 636	—
Bremen		6 247	—	6 954	—
West-Berlin		53 235	—	64 728	—
Bund		7	—	256	—
Insgesamt		579 010	100	704 249	100
davon:	Bund	7	0,0	256	0,0
	Länder	70 582	12,2	113 834	16,2
	Hansesstädte u. West-Berlin	72 330	12,5	86 318	12,3
	Bezirksverbände	30 803	5,3	36 752	5,2
	Kreisfreie Städte	120 581	20,8	146 063	20,7
	Landkreise	213 479	36,9	237 646	33,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	71 227	12,3	83 380	11,8

## 23. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	1 000 DM	DM je Einwohner	
Schleswig-Holstein	Land	6 275	6 913	2,55	2,90	2 991	5 119	1,22	2,15
	Gemeinden (Gv.)	11 949	12 403	4,86	5,20	3 795	4 140	1,54	1,73
	Zusammen	18 224	19 316	7,41	8,10	6 786	9 259	2,76	3,88
Niedersachsen	Land	3 736	4 919	0,56	0,74	1 811	1 546	0,27	0,23
	Gemeinden (Gv.)	24 687	26 075	3,70	3,94	7 073	7 193	1,06	1,09
	Zusammen	28 423	30 994	4,26	4,68	8 884	8 739	1,33	1,32
Nordrhein-Westfalen	Land	29 270	38 717	2,08	2,75	16 584	24 726	1,21	1,76
	Gemeinden (Gv.)	42 353	41 990	3,01	2,98	13 433	14 625	0,98	1,04
	Zusammen	71 623	80 707	5,09	5,73	30 017	39 351	2,19	2,80
Hessen	Land	2 385	741	0,54	0,17	1 340	578	0,30	0,13
	Gemeinden (Gv.)	17 268	19 354	3,91	4,35	4 000	4 990	0,91	1,12
	Zusammen	19 653	20 095	4,46	4,51	5 340	5 568	1,21	1,25
Rheinland-Pfalz	Land	816	1 400	0,26	0,44	602	797	0,19	0,25
	Gemeinden (Gv.)	4 697	5 701	1,50	1,78	2 091	1 993	0,67	0,62
	Zusammen	5 513	7 101	1,75	2,22	2 693	2 790	0,86	0,87
Baden-Württemberg	Land	11 386	11 987	1,71	1,78	8 627	8 101	1,30	1,20
	Gemeinden (Gv.)	17 192	18 178	2,59	2,68	325	255	0,05	0,04
	Zusammen	28 578	30 165	4,30	4,46	8 302	7 846	1,25	1,16
Bayern	Land	14 470	10 273	1,58	1,12	5 535	3 480	0,60	0,38
	Gemeinden (Gv.)	35 849	32 133	3,91	3,50	8 937	10 012	0,97	1,09
	Zusammen	50 319	42 406	5,49	4,62	14 472	13 492	1,57	1,47
Zusammen	Länder	68 338	74 950	1,48	1,61	37 490	44 347	0,81	0,95
	Gemeinden (Gv.)	153 996	155 834	3,33	3,34	39 004	42 697	0,84	0,91
	Zusammen	222 334	230 784	4,81	4,94	76 494	87 044	1,65	1,86
Hamburg		5 754	9 715	3,45	5,70	1 728	5 473	1,03	3,21
Bremen		2 531	2 776	4,32	4,62	393	1 313	0,67	2,18
West-Berlin		8 345	18 079	3,86	8,10	7 921	11 098	3,66	4,97
Bund		372 645	418 107	7,36	8,16	372 489	418 087	7,36	8,16
Insgesamt		611 609	679 461	12,08	13,26	459 025	523 015	9,06	10,21

## 24. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf				
	1952		1953		1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	6 275	34,4	6 913	35,8	2 991	44,1	5 119	55,3
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	2 553	14,0	2 870	14,9	765	11,2	928	10,0
	Landkreise	7 895	43,3	7 809	40,4	1 561	23,0	1 595	17,2
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 502	8,2	1 724	8,9	1 469	21,6	1 617	17,5
Niedersachsen	Land	3 736	13,1	4 919	15,9	1 811	20,4	1 546	17,7
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	5 676	20,0	6 367	20,5	1 817	20,5	2 081	23,8
	Landkreise	15 887	55,9	16 406	52,9	3 893	43,8	3 753	42,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 124	11,0	3 301	10,7	1 363	15,3	1 359	15,6
Nordrhein-Westfalen	Land	29 270	40,9	38 717	48,0	16 584	55,2	24 726	62,8
	Bezirksverbände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreisfreie Städte	18 706	26,1	18 154	22,5	5 399	18,0	5 596	14,2
	Landkreise	6 788	9,5	8 194	10,2	4 354	14,5	5 493	14,0
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	16 858	23,5	15 642	19,4	3 679	12,3	3 536	9,0
Hessen	Land	2 385	12,1	741	3,7	1 340	25,1	578	10,4
	Bezirksverbände	6 013	30,6	7 915	39,4	650	12,2	1 396	25,1
	Kreisfreie Städte	3 548	18,1	3 310	16,5	1 035	19,4	545	9,8
	Landkreise	5 917	30,1	6 185	30,8	957	17,9	1 597	28,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 791	9,1	1 944	9,7	1 359	25,4	1 452	26,1
Rheinland-Pfalz	Land	816	14,8	1 400	19,7	602	22,4	797	28,6
	Bezirksverbände	114	2,1	330	4,6	74	2,7	61	2,2
	Kreisfreie Städte	1 235	22,4	1 583	22,3	377	14,0	598	21,4
	Landkreise	3 081	55,9	3 594	50,6	1 497	55,6	1 241	44,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	267	4,8	194	2,7	143	5,3	94	3,4
Baden-Württemberg	Land	11 386	39,8	11 987	39,7	8 627	103,9	8 101	103,2
	Bezirksverbände	2 120	7,4	2 101	7,0	448	5,4	599	7,6
	Kreisfreie Städte	3 064	10,7	3 682	12,2	20	0,2	419	5,3
	Landkreise	10 286	36,0	10 502	34,8	14	0,2	412	5,3
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1 722	6,0	1 893	6,3	89	1,1	336	4,3
Bayern	Land	14 470	28,8	10 273	24,2	5 535	38,2	3 480	25,8
	Bezirksverbände	6 511	12,9	6 320	14,9	2 452	16,9	2 604	19,3
	Kreisfreie Städte	7 147	14,2	6 637	15,7	1 645	11,4	1 718	12,7
	Landkreise	22 073	43,9	19 040	44,9	4 825	33,3	5 675	42,1
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	118	0,2	135	0,3	14	0,1	14	0,1
Hamburg		5 754	—	9 715	—	1 728	—	5 473	—
Bremen		2 531	—	2 776	—	393	—	1 313	—
West-Berlin		8 345	—	18 079	—	7 921	—	11 098	—
Bund		372 645	—	418 107	—	372 489	—	418 087	—
Insgesamt		611 609	100	679 461	100	459 025	100	523 015	100
davon:	Bund	372 645	60,9	418 107	61,5	372 489	81,1	418 087	79,9
	Länder	68 338	11,2	74 950	11,0	37 490	8,2	44 347	8,5
	Hansestädte u. West-Berlin	16 630	2,8	30 570	4,5	10 042	2,2	17 884	3,4
	Bezirksverbände	14 758	2,4	16 666	2,5	2 728	0,6	3 463	0,7
	Kreisfreie Städte	41 928	6,9	42 603	6,3	11 059	2,4	11 885	2,3
	Landkreise	71 929	11,8	71 732	10,6	17 101	3,7	18 941	3,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	25 381	4,1	24 833	3,7	8 116	1,8	8 407	1,6

25. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	1952		1953		
	1 000 DM		DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	Land	2 290	263	0,93	0,11
	Gemeinden (Gv.)	7 894	7 170	3,21	3,01
	Zusammen	10 184	7 433	4,14	3,12
Niedersachsen	Land	7 926	8 751	1,19	1,32
	Gemeinden (Gv.)	20 096	15 058	3,01	2,27
	Zusammen	28 022	23 809	4,20	3,59
Nordrhein-Westfalen	Land	17 951	43 234	1,31	3,07
	Gemeinden (Gv.)	2 829	14 721	0,21	1,05
	Zusammen	20 780	57 955	1,51	4,12
Hessen	Land	-	6 037	-	1,36
	Gemeinden (Gv.)	36	1 201	0,01	0,27
	Zusammen	36	7 238	0,01	1,62
Rheinland-Pfalz	Land	358	603	0,11	0,19
	Gemeinden (Gv.)	430	528	0,14	0,16
	Zusammen	788	1 131	0,25	0,35
Baden-Württemberg	Land	157	23 258	0,02	3,43
	Gemeinden (Gv.)	3 211	5 392	0,48	0,80
	Zusammen	3 368	28 650	0,51	4,23
Bayern	Land	2 505	24 424	0,27	2,66
	Gemeinden (Gv.)	7 219	7 771	0,79	0,85
	Zusammen	9 724	32 195	1,06	3,51
Zusammen	Länder	31 187	106 570	0,67	2,28
	Gemeinden (Gv.)	41 716	51 841	0,90	1,11
	Zusammen	72 903	158 411	1,58	3,39
Hamburg		5 894	5 731	3,53	3,36
Bremen		2 685	1 533	4,58	2,55
West-Berlin		24 198 <sup>1)</sup>	66 703	11,18	29,87
Bund		3 701	6 272	0,07	0,12
<b>Insgesamt</b>		<b>109 381</b>	<b>238 650</b>	<b>2,16</b>	<b>4,66</b>

1) Darunter auch (nicht ausgliederbar) Umsiedlung und Auswanderung.

26. Unmittelbare Ausgaben der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	1952		1953		
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	
Schleswig-Holstein	Land	2 290	22,5	263	3,5
	Bezirksverbände	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	3 967	39,0	3 518	47,3
	Landkreise	3 902	38,3	3 621	48,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	25	0,2	32	0,4
Niedersachsen	Land	7 926	28,3	8 751	36,8
	Bezirksverbände	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	5 301	18,9	4 801	20,2
	Landkreise	11 779	42,0	8 006	33,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 015	10,8	2 251	9,5
Nordrhein-Westfalen	Land	17 951	86,4	43 234	74,6
	Bezirksverbände	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	1 559	7,5	9 711	16,8
	Landkreise	768	3,7	2 169	3,7
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	503	2,4	2 841	4,9
Hessen	Land	-	-	6 037	83,4
	Bezirksverbände	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	-	-	810	11,2
	Landkreise	10	27,8	264	3,6
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	26	72,2	127	1,8
Rheinland-Pfalz	Land	358	45,4	603	53,3
	Bezirksverbände	-	-	-	-
	Kreisfreie Städte	213	27,0	317	28,0
	Landkreise	217	27,5	203	17,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1	0,1	8	0,7
Baden-Württemberg	Land	157	4,7	23 258	81,2
	Bezirksverbände	315	9,3	332	1,2
	Kreisfreie Städte	1 118	33,2	2 113	7,4
	Landkreise	1 545	45,9	2 721	9,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	234	6,9	225	0,8
Bayern	Land	2 505	25,8	24 424	75,9
	Bezirksverbände	2 479	25,5	1 525	4,7
	Kreisfreie Städte	1 211	12,5	1 901	5,9
	Landkreise	3 530	36,3	4 345	13,5
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	-	-	-	-
Hamburg		5 894	-	5 731	-
Bremen		2 685	-	1 533	-
West-Berlin		24 198	-	66 703	-
Bund		3 701	-	6 272	-
<b>Insgesamt</b>		<b>109 381</b>	<b>100</b>	<b>238 650</b>	<b>100</b>
davon	Bund	3 701	3,4	6 272	2,6
	Länder	31 187	28,5	106 570	44,7
	Hansestädte u. West-Berlin	32 777	29,9	73 967	30,9
	Bezirksverbände	1 293	2,6	857	0,8
	Kreisfreie Städte	13 368	12,2	23 171	9,7
	Landkreise	21 752	19,9	21 329	8,9
	Kreisangeh. Gem. u. Ämter	3 803	3,5	5 484	2,3

27. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf			
	1952	1953	1952	1953	1952	1953	1952	1953
	1 000 DM		DM je Einwohner		1 000 DM		DM je Einwohner	
Schleswig-Holstein Land	897	257	0,36	0,11	800	257	0,32	0,11
Gemeinden (Gv.)	4 015	3 989	1,63	1,67	532	691	0,22	0,29
Zusammen	4 912	4 246	2,00	1,78	1 332	948	0,54	0,40
Niedersachsen Land	2 729	3 148	0,41	0,48	1 932	1 938	0,29	0,29
Gemeinden (Gv.)	3 518	4 575	0,53	0,69	716	932	0,11	0,14
Zusammen	6 247	7 723	0,94	1,17	2 648	2 870	0,40	0,43
Nordrhein-Westfalen Land	4 985	28 407	2,02	2,02	2 762	18 297	0,20	1,30
Gemeinden (Gv.)	1 785	5 374	0,13	0,38	892	2 872	0,07	0,20
Zusammen	6 770	33 781	0,48	2,40	3 654	21 169	0,27	1,50
Hessen Land	-	833	-	0,19	-	826	-	0,19
Gemeinden (Gv.)	36	495	0,01	0,11	32	410	0,01	0,09
Zusammen	36	1 328	0,01	0,30	32	1 236	0,01	0,28
Rheinland-Pfalz Land	9	108	0,00	0,03	74	107	-0,02	0,03
Gemeinden (Gv.)	163	199	0,05	0,06	101	126	0,03	0,04
Zusammen	172	307	0,05	0,10	27	233	0,01	0,07
Baden-Württemberg Land	437	4 843	0,07	0,72	437	4 436	0,06	0,66
Gemeinden (Gv.)	1 861	2 355	0,28	0,35	780	746	0,12	0,11
Zusammen	2 298	7 198	0,35	1,06	1 217	5 182	0,18	0,77
Bayern Land	921	4 801	-0,10	0,52	1 478	82	-0,16	0,01
Gemeinden (Gv.)	6 720	6 461	0,73	0,70	642	1 347	0,07	0,15
Zusammen	5 799	11 262	0,63	1,23	837	1 429	-0,09	0,16
Zusammen Länder	8 136	42 397	0,18	0,91	4 379	25 943	0,09	0,56
Gemeinden (Gv.)	18 099	23 448	0,39	0,50	3 695	7 123	0,08	0,15
Zusammen	26 235	65 845	0,57	1,41	8 074	33 066	0,17	0,71
Hamburg	1 740	3 479	1,04	2,04	608	2 613	-0,36	1,53
Bremen	502	423	0,86	0,70	420	203	0,72	0,13
West-Berlin	5 410 <sup>1)</sup>	12 602	2,50	5,64	3 316 <sup>1)</sup>	10 519	1,53	4,71
Bund	115 977	170 892	2,29	3,34	102 725	170 892	2,03	3,34
Insgesamt	149 864	253 241	2,96	4,94	113 927	217 293	-2,25	4,24

1) Einschließlich Umsiedlung und Auswanderung (nicht ausgliederbar).

28. Eigenausgaben und Zuschußbedarf der Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe nach Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 1952 und 1953

Gebietskörperschaft	Eigenausgaben				Zuschußbedarf			
	1952		1953		1952		1953	
	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH	1 000 DM	vH
Schleswig-Holstein Land	897	18,3	257	6,1	800	60,1	257	27,1
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	1 732	35,3	1 770	41,7	226	17,0	386	40,7
Landkreise	2 270	46,2	2 201	51,8	294	22,1	287	30,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	13	0,3	18	0,4	12	0,9	18	1,9
Niedersachsen Land	2 729	43,7	3 148	40,8	1 932	73,0	1 938	67,5
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	1 164	18,6	1 878	24,3	409	15,4	461	16,1
Landkreise	1 897	30,4	1 859	24,1	175	6,6	94	3,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	457	7,3	838	10,9	131	4,9	376	13,1
Nordrhein-Westfalen Land	4 985	73,6	28 407	84,1	2 762	75,6	18 297	86,4
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	795	11,7	3 191	9,4	694	19,0	2 015	9,5
Landkreise	673	9,9	1 283	3,8	60	1,6	317	1,5
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	317	4,7	899	2,7	138	3,8	541	2,6
Hessen Land	-	-	833	62,7	-	-	826	66,8
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	-	-	366	27,6	-	-	349	28,2
Landkreise	10	27,8	103	7,8	6	18,8	82	6,6
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	26	72,2	25	1,9	26	81,3	21	1,7
Rheinland-Pfalz Land	9	5,2	108	35,2	74	-284,6	107	45,9
Bezirksverbände	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreisfreie Städte	102	59,3	108	35,2	51	196,2	60	25,8
Landkreise	60	34,9	87	28,3	49	188,5	62	26,0
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	1	0,6	4	1,3	0	0,0	4	1,7
Baden-Württemberg Land	437	19,0	4 843	67,3	437	35,9	4 436	85,6
Bezirksverbände	315	13,7	332	4,6	6	0,5	2	0,0
Kreisfreie Städte	993	43,2	1 062	14,8	592	48,6	555	10,7
Landkreise	405	17,6	753	10,5	116	9,5	63	1,2
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	149	6,5	208	2,9	78	6,4	125	2,4
Bayern Land	921	15,9	4 801	42,6	1 478	-176,6	82	5,7
Bezirksverbände	2 479	42,7	1 533	13,6	0	0,0	8	0,6
Kreisfreie Städte	944	16,3	943	8,4	324	38,7	48	3,4
Landkreise	3 298	56,9	3 985	35,4	317	37,9	1 291	90,3
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	1 740	-	3 479	-	608	-	2 613	-
Bremen	502	-	423	-	420	-	203	-
West-Berlin	5 410 <sup>1)</sup>	-	12 602	-	3 316 <sup>1)</sup>	-	10 519	-
Bund	115 977	-	170 892	-	102 725	-	170 892	-
Insgesamt	149 864	100	253 241	100	113 927	100	217 293	100
davon Bund	115 977	77,4	170 892	67,5	102 725	90,2	170 892	78,6
Länder	8 136	5,4	42 397	16,7	4 379	3,8	25 943	11,9
Hansestädte u. West-Berlin	7 652	5,2	16 504	6,5	3 128	2,7	13 335	6,1
Bezirksverbände	2 793	1,9	1 865	0,7	6	0,0	10	0,0
Kreisfreie Städte	5 730	3,8	9 318	3,7	2 296	2,0	3 875	1,8
Landkreise	8 613	5,7	10 271	4,1	1 018	0,9	2 195	1,0
Kreisangeh. Gem. u. Ämter	962	0,6	1 993	0,8	387	0,3	1 043	0,5

1) Einschließlich Umsiedlung und Auswanderung (nicht ausgliederbar).



## **Anhang B:**

### **Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954**

#### **Abkürzungen**

AGBT	Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose	JB	Jugendbehörde
ArbA	Arbeitsamt	JA	Jugendamt
BFV	Bezirksfürsorgeverband	KFH	Kriegsfolgenhilfe
BHB	Bezirkshilfsbedürftige	LFV	Landesfürsorgeverband
BKV	Bezirkskommunalverband	LHB	Landeshilfsbedürftige
BVG	Bundesversorgungsgesetz	LJA	Landesjugendamt
FV	Fürsorgeverband	LV	Landschaftsverband
GA	Gesundheitsamt	LWV	Landeswohlfahrtsverband
Gem.	Kreisangehörige Gemeinden	m. D.	mit Delegationsmöglichkeit
HFSt	Hauptfürsorgestelle	StGB	Strafgesetzbuch

**Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954**

Art der Fürsorge	Schleswig-Holstein		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH
<b>A. Jugendhilfe</b>						
1. Fürsorgeerziehung	LJA	LJA (Land) 100	LJA	LJA (Land) 100 <sup>7)</sup>	JA	Nordrhein: LV 100 <sup>17)</sup> Westfalen: LV 66,6 <sup>17)</sup> JA 33,3 <sup>17)</sup>
2. Erziehungshilfe	a) Allgemein	BFV m.D. BFV 50, Gem. 50	BFV	Hann. u. Sch.-Lippe: Land 50, BFV 50 Braunsch. u. Oldenburg: Land 66,6, BFV 33,3	LJA	LJA (LV) 66,6, BFV 33,3
	b) KFH	BFV Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>1)</sup>	BFV	Hann. u. Sch.-Lippe: Bund 85, Land 7,5, BFV 7,5 Braunsch. u. Oldenburg: Bund 85, Land 10, BFV 5	LJA	Bund 85, LJA (LV) 15
3. Heimatlose Jugendliche	a) Allgemein	Wie bei der allgem. Fürsorge (B1-5)	-	-	BFV	LFV 100
	b) KFH	Wie bei der KFH (C1-8)	Wie bei der KFH (C1-8)	-	BFV	Bund 85, LFV 15
<b>B. Allgemeine Fürsorge</b>						
1. Allgemeine offene und geschlossene Fürsorge	a) LHB	BFV m.D. <sup>2)</sup> LFV 100	BFV m.D. <sup>8)</sup> LFV 100	BFV m.D. <sup>8)</sup> LFV 100	BFV m.D.	LFV 100
	b) BHB	BFV m.D. BFV 50, Gem. 50	BFV m.D. <sup>8)</sup> BFV 50, Gem. 50 <sup>9)</sup>	BFV m.D. <sup>8)</sup> BFV 50, Gem. 50 <sup>9)</sup>	BFV m.D.	BFV 50, Gem. 50
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV	LFV 100
	b) BHB	LFV <sup>3)</sup> LFV 25, BFV 37,5, Gem. 37,5	LFV LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup> 10) 11)	LFV LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup> 10) 11)	LFV	LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup>
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB	LFV	LFV 25, BFV 37,5, Gem. 37,5	LFV LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup>	LFV LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup>	LFV	LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>9)</sup>
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV LFV 100	BFV LFV 100	BFV LFV 100	LFV	LFV 100
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV	LFV 100
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV LFV 100	BFV LFV 100	BFV LFV 100	LFV	LFV 100
5. Geschlechtskranken- fürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV LFV 100	LFV	LFV 100
	b) Zwangsbehandelte	BFV BFV 50, Gem. 50	BFV LFV 100	BFV LFV 100	LFV	LFV 100
<b>C. Kriegsfolgenhilfe</b>						
1. Allgemeine offene und geschlossene KFH	a) LHB	BFV <sup>2)</sup> Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	BFV m.D.	Bund 85, LFV 15
	b) BHB	BFV Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>1) 4)</sup>	BFV Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>9) 12) 13)</sup>	BFV Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>9) 12) 13)</sup>	BFV m.D.	Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5
2. Außerordentl. Anstalts- fürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) BHB	LFV <sup>3)</sup> Bund 85, LFV 3,75, BFV 5,62, Gem. 5,62	LFV Bund 85, LFV 3,75, BFV 7,87, Gem. 3,38 <sup>9) 11) 12) 14)</sup>	LFV Bund 85, LFV 3,75, BFV 7,87, Gem. 3,38 <sup>9) 11) 12) 14)</sup>	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 5,62, Gem. 5,62	LFV Bund 85, LFV 3,75, BFV 7,87, Gem. 3,38 <sup>9) 12)</sup>	LFV Bund 85, LFV 3,75, BFV 7,87, Gem. 3,38 <sup>9) 12)</sup>	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
5. Geschlechtskranken- fürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) Zwangsbehandelte	BFV Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>1)</sup>	BFV Bund 85, LFV 15	BFV Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
6. Entlassungs- und Überbrückungsgelder für Heimkehrer	BFV	Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>1)</sup>	BFV <sup>15)</sup> Bund 85, Land 15	BFV Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, BFV 15
7. Kriegsblinde, Hirnverletzte und Ohnhänder (§ 25 Abs. 2 BVG)	BFV	Bund 85, HFS <sup>18)</sup> (LFV) 15	BFV Bund 85, HFS <sup>18)</sup> (Land) 15	BFV Bund 85, HFS <sup>18)</sup> (Land) 15	HFS <sup>18)</sup>	Bund 85, HFS <sup>18)</sup> (LFV) 15
8. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte (§§ 26, 27 BVG)	BFV	Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5	HFS <sup>18)</sup> Bund 85, KFS <sup>18)</sup> (Land) 15	HFS <sup>18)</sup> Bund 85, KFS <sup>18)</sup> (Land) 15	HFS <sup>18)</sup>	Bund 85, HFS <sup>18)</sup> (LFV) 15
9. Grenzdurchgangs- und Wohnlager	BFV	Bund 85, BFV 15 <sup>5) 6)</sup>	Land Bund 85, Land 15 <sup>16)</sup>	Land Bund 85, Land 15 <sup>16)</sup>	Land und BFV	Bund 85, Land bzw. BFV 15

1) 1951 Bund 85, Land 5, BFV 5, Gem. 5. - 2) Für LHB in eigener geschlossener Fürsorge des LFV ist der LFV vorläufig zuständig. - 3) Bei Heim- und Familienpflege sind die BFV vorläufig zuständig. - 4) Für heimatlose Ausländer Bund 85, LFV 15. Ab 1.4.1955 tragen die BFV die Kosten für heimatlose Ausländer. - 5) 1951 Bund 85, Land 5, BFV 10. - 6) Bei DP-Lagern vorläufig Land, endgültig Bund 85 und Land 15. - 7) Die Kreise werden über die Landesumlage herangezogen. - 8) Die Delegationsmöglichkeit besteht nur bei der allgemeinen offenen Fürsorge. - 9) Die BFV können den Anteil der Gemeinden ganz oder zum Teil übernehmen. - 10) Für Minderjährige LFV 25, BFV 75. - 11) Die Beschulungskosten für Taubstumme und Blinde tragen in den Bezirken Oldenburg und Braunschweig die LFV zu 25, die BFV zu 75 (bei KFH Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25), im Bezirk Hannover die BFV zu 100 (bei KFH Bund 85, BFV 15). - 12) Der Anteil wird entweder als spezielle Zuweisung oder über die Kreisumlage gezahlt. - 13) Für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte Bund 85, BFV 15. - 14) Für Minderjährige Bund 85, LFV 3,25, BFV 11,25. - 15) Die Übergangsbetrüben werden von den Heimkehrerbetreuungsstellen ausgezahlt, die Entlassungsgelder ab 1.4.1953 durch die Entlassungslager. - 16) Bei Wohnlagern und Flüchtlingslagern sind die BFV vorläufig zuständig, endgültig Bund mit 85, BFV mit 15. - 17) 1951 und 1952 wurden die Kosten der nunmehrigen Landschaftsverbände (LV) vom Land getragen. - 18) Die BFV leisten Amtshilfe.

noch: Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954

Art der Fürsorge	Hessen		Rheinland - Pfalz		Baden - Württemberg Südbaden		
	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	
<b>A. Jugendhilfe</b>							
1. Fürsorgeerziehung	LWV <sup>1)</sup>	LWV 100 <sup>1)</sup>	LJA	LJA (Land) 66,6, BFV 33,3 <sup>3)</sup>	BFV	LFV 66,6, BFV 33,3	
2. Erziehungshilfe	a) Allgemein	BFV	LWV 50, BFV 50 <sup>2)</sup>	BFV	LJA (Land) 66,6, BFV 33,3	BFV	LFV 66,6, BFV 33,3
	b) KFH	BFV	Bund 85, LWV 7,5, BFV 7,5 <sup>2)</sup>	BFV	Bund 85, LJA (Land) 10, BFV 5	BFV	Bund 85, Land 15
3. Heimatlose Jugendliche	a) Allgemein	BFV	LFV 100 <sup>3)</sup>	BFV <sup>14)</sup>	BFV 100 <sup>14)</sup>	LFV	Land 100
	b) KFH	BFV	Bund 85, LFV 15 <sup>3)</sup>	BFV <sup>14)</sup>	Bund 85, BFV 15 <sup>14)</sup>	LFV	Bund 85, Land 15
<b>B. Allgemeine Fürsorge</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene Fürsorge	a) LHB	BFV m.D. <sup>4)</sup>	LFV 100	BFV	LFV 100	BFV	LFV 66,6, BFV 33,3 <sup>22)</sup>
	b) BHB	BFV m.D. <sup>4)</sup>	BFV 50, Gem. 50 <sup>5)6)</sup>	BFV <sup>15)</sup>	BFV 50, Gem. 50 <sup>15) 16) 17)</sup>	BFV m.D.	BFV u. Gem. zus. 100 <sup>23)</sup>
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV	LFV 100	LFV	LFV 100	BFV	LFV 66,6, BFV 33,3
	b) BHB	LFV	LFV 25, BFV 75	LFV	Rheinland-Nassau: LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>18)</sup> Rheinhesen u. Pfalz: LFV 25, BFV 37,5, Gem. 37,5 <sup>18)</sup>	BFV	LFV 25, BFV 75 <sup>24)</sup>
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	LFV 25, BFV 75	LFV	LFV 100	LFV	LFV 25, BFV 75
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	LFV 100	BFV <sup>19)</sup>	Land durch AGBT 100	BFV	LFV 100
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	LFV 100	AGBT	Land durch AGBT 100	LFV	LFV 100
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV	LFV 100	AGBT	Land durch AGBT 100	BFV	LFV 100
5. Geschlechtskranken- fürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV	LFV 100	BFV	LFV 100	BFV	LFV 100 <sup>25)</sup>
	b) Zwangsbehandelte	BFV	LFV 100 <sup>7)</sup>	BFV	LFV 100	LFV	LFV 100
<b>C. Kriegsfolgenhilfe</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene KFH	a) LHB	BFV m.D.	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, Land 15
	b) BHB	BFV m.D.	Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 <sup>8)9)</sup>	BFV	Bund 85, BFV 15 <sup>20)</sup>	BFV	Bund 85, Land 15 <sup>26)</sup>
2. Außerordentl. Anstalts- fürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV	Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, Land 15
	b) BHB	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25 <sup>10)</sup>	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25	BFV	Bund 85, Land 15 <sup>26)</sup>
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25 <sup>10)</sup>	LFV	Bund 85, LFV 15	LFV	Bund 85, Land 15
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	Bund 85, LFV 15	BFV <sup>19)</sup>	Bund 85, Land durch AGBT 15	BFV	Bund 85, Land 15
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	Bund 85, LFV 15	AGBT	Bund 85, Land durch AGBT 15	LFV	Bund 85, Land 15
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV	Bund 85, LFV 15	AGBT	Bund 85, Land durch AGBT 15	BFV	Bund 85, Land 15
5. Geschlechtskranken- fürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, Land 15
	b) Zwangsbehandelte	BFV	Bund 85, BFV 15	BFV	Bund 85, LFV 15	BFV	Bund 85, Land 15
6. Entlassungs- und Überbrückungsgelder für Heimkehrer		BFV <sup>11)</sup>	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, BFV 15	BFV	Bund 85, Land 15
7. Kriegsblinde, Hirnverletzte und Ohnhänder (§ 25 Abs. 2 BVG)		HFS <sup>t</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (LFV) 15	HFS <sup>t</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (Land) 15	HFS <sup>t</sup> <sup>27)</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (Land) 15
8. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte (§§ 26, 27 BVG)		HFS <sup>t</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (LFV) 15 <sup>12)</sup>	HFS <sup>t</sup> <sup>21)</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (Land) 15 <sup>21)</sup>	HFS <sup>t</sup> <sup>27)</sup>	Bund 85, HFS <sup>t</sup> (Land) 15
9. Grenzdurchgangs- und Wohnlager		Land	Bund 85, Land 15	Land	Bund 85, Land 15	Land	Bund 85, Land 15

1) 1951 und 1952 waren in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden die BKV zuständig, im Reg.-Bez. Darmstadt die BFV, wo das Land 1951 einen Zuschuß bis etwa 50 gab. — 2) 1951 und 1952 trugen die BFV zu 100 die Kosten (bei KFH Bund 85, BFV 15) im Reg.-Bez. Darmstadt, in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden die BKV 50 und die BFV 50 (bei KFH Bund 85, BKV 7,5, BFV 7,5). — 3) Im Reg.-Bez. Darmstadt trug 1951 und 1952 das Land die Kosten zu 100 (bei KFH Bund 85, Land 15). — 4) Die Delegationsmöglichkeit besteht nur bei der offenen Fürsorge, 1951 und 1952 sind im Reg.-Bez. Darmstadt die Gem. Träger für die offene Armenfürsorge. — 5) Im Reg.-Bez. Darmstadt tragen die Gem. die vollen Kosten für Ortsarme in offener Fürsorge. — 6) In den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden tragen die Gem. nur 30 der Kosten bei der geschlossenen Fürsorge, während im Reg.-Bez. Darmstadt die Möglichkeit dazu besteht, die BFV tragen dann 70. — 7) Bis Juni 1954 trugen bei BHB die BFV die Kosten. — 8) 1951 und 1952 sind die Gem. bis zu 66,6 an den Kosten der BFV beteiligt. — 9) Bei der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen sind die Gem. nicht beteiligt. Ab 1955 entfällt außer an den Kosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, eine Beteiligung der Gem. — 10) Ab 1.4.1955 entfällt eine Beteiligung der BFV. — 11) Die Entlassungsgelder werden vom Land ausgezahlt. Das Land gewährt noch zusätzliche Hilfsmaßnahmen. — 12) Erziehungshilfen nach § 27 BVG tragen der Bund zu 85 und das Land zu 15. — 13) 1951 trug das Land die Kosten zu 100. Die Gem. können bis zu 50 an den Kosten der BFV beteiligt werden. — 14) Bei der geschlossenen Fürsorge sind die LFV zuständig, bis zum 31.12.1951 war das LJA vorläufig zuständig. — 15) In Rheinhesen sind bei der Armenfürsorge die Gem. vorläufig und endgültig zu 100 zuständig. — 16) Die BFV können den Anteil der Gem. ganz oder zum Teil übernehmen. — 17) Im Reg.-Bez. Pfalz tragen die Kosten für Ausländer und Staatenlose (soweit nicht KFH) der LFV zu 80 und die BFV zu 20. — 18) Bei nicht vollsinnigen Kindern LFV 25, BFV 75. — 19) Im Auftrag der AGBT, welche die Tuberkulosehilfe treuhänderisch für das Land übernimmt. — 20) Außer an den Kosten für Heimatvertriebene, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und außer ab 1953 an den Kosten für Sowjetzonenflüchtlinge waren die Gem. bis zum 31.3.1954 mit 7,5 beteiligt (Bund 85, BFV 7,5), die BFV konnten den Anteil ganz oder zum Teil übernehmen. — 21) Bei der Berufsausbildung für Kriegserwaisen sind die Fürsorgestellen (BFV) vorläufig zuständig, endgültig Bund 85, BFV 15), bei Hochschulstudium jedoch Bund 85, HFS<sup>t</sup> 15. — 22) Soweit ein kostentragungspflichtiger BFV nicht vorhanden ist, übernimmt der LFV den gesamten Aufwand. — 23) Der Anteil der Gem. ist in den einzelnen Kreisen verschieden. — 24) Bei nicht vollsinnigen Kindern Oberschulamt 33,3, LFV 44,5, BFV 22,2. — 25) Bis 30.8.1953 trugen die BFV die Kosten. — 26) Für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen Bund 85, BFV 15 bei BHB. Ab 1.4.1954 wird der Anteil der BFV vom Land übernommen. — 27) Die Auszahlungen erfolgen auf Anordnung der HFS<sup>t</sup> durch die BFV.

noch: Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954

Art der Fürsorge	noch: Baden - Württemberg						
	Nordbaden		Nordwürttemberg		Südwestfalen - Hohenzollern		
	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	
<b>A. Jugendhilfe</b>							
1. Fürsorgeerziehung	BFV	BFV 100 mit Pauschale des LfV	LFV	Land 40, LFV 40, Gem. 20	LFV	Land 40, LFV 40, Gem. 20	
2. Erziehungshilfe	a) Allgemein	BFV	BFV 100 mit Pauschale des LfV	BFV	BFV 100	BFV	BFV 100
	b) KFh	BFV	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, Land 15 <sup>11)</sup>
3. Heimatlose Jugendliche	a) Allgemein	BFV	Land 100	BFV	BFV 100	BFV	BFV 100
	b) KFh	BFV	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, Land 15 <sup>11)</sup>
<b>B. Allgemeine Fürsorge</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene Fürsorge	a) LHB	BFV	LFV 66,6, EFV 33,3 <sup>11)</sup>	BFV <sup>3)</sup>	LFV 100	BFV <sup>3)</sup>	LFV 100
	b) BHB	BFV	BFV 100	BFV m.D.	BFV 50, Gem. 50	BFV m.D.	BFV 50, Gem. 50
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	BFV	LFV 66,6, BFV 33,3 <sup>11)</sup>	LFV m.D.	LFV 100	LFV m.D.	LFV 100
	b) BHB	BFV	BFV 100 mit Pauschale des LfV	LFV m.D. <sup>4)</sup>	LFV 50, BFV 35, Gem. 15	LFV m.D. <sup>4)</sup>	LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	LFV 100	LFV m.D. <sup>5)</sup>	LFV 50, BFV 35, Gem. 15 <sup>5)</sup>	LFV m.D. <sup>5)</sup>	LFV 25, BFV 52,5, Gem. 22,5 <sup>5)</sup>
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	LFV 100	BFV <sup>6)</sup>	LFV 100	BFV <sup>6)</sup>	LFV 100
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	LFV 100	LFV	LFV 100	LFV	LFV 100
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV <sup>2)</sup>	LFV 100	LFV m.D.	LFV 100	LFV m.D.	LFV 100
5. Geschlechtskrankenfürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV	LFV 100	BFV <sup>7)</sup>	LFV 100	BFV <sup>7)</sup>	LFV 100
	b) Zwangsbehandelte	LFV	LFV 100	LFV <sup>8)</sup>	LFV 100	LFV <sup>8)</sup>	LFV 100
<b>C. Kriegsfolgenhilfe</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene KFh	a) LHB	BFV	Bund 85, Land 15	BFV <sup>3)</sup>	Bund 85, Land 15	BFV <sup>3)</sup>	Bund 85, Land 15 <sup>11)</sup>
	b) BHB	BFV	Bund 85, Land 15	BFV m.D.	Bund 85, Land 15	BFV m.D.	Bund 85, Land 15 <sup>12)</sup>
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	BFV	Bund 85, Land 15	LFV m.D.	Bund 85, Land 15	LFV m.D.	Bund 85, Land 15 <sup>13)</sup>
	b) BHB	BFV	Bund 85, Land 15	LFV m.D. <sup>4)</sup>	Bund 85, Land 15	LFV m.D. <sup>4)</sup>	Bund 85, Land 15 <sup>13)</sup>
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	Bund 85, Land 15	LFV m.D.	Bund 85, Land 15	LFV m.D. <sup>5)</sup>	Bund 85, Land 15 <sup>5)</sup>
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	Bund 85, Land 15	BFV <sup>6)</sup>	Bund 85, Land 15	BFV <sup>6)</sup>	Bund 85, LFV 15
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	Bund 85, Land 15	LFV	Bund 85, Land 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV <sup>2)</sup>	Bund 85, Land 15	LFV m.D.	Bund 85, Land 15	LFV m.D.	Bund 85, LFV 15
5. Geschlechtskrankenfürsorge	a) Freiwillig Behandelte	LFV	Bund 85, Land 15	BFV <sup>7)</sup>	Bund 85, Land 15	BFV <sup>7)</sup>	Bund 85, LFV 15
	b) Zwangsbehandelte	LFV	Bund 85, Land 15	LFV <sup>8)</sup>	Bund 85, Land 15	LFV <sup>8)</sup>	Bund 85, LFV 15
6. Entlassungs- und Überbrückungsgelder für Heimkehrer		BFV	Bund 85, Land 15	BFV <sup>9)</sup>	Bund 85, Land 15	BFV	Bund 85, Land 15
7. Kriegsblinde, Hirnverletzte und Ohnhänder (§ 25 Abs. 2 BVG)		HfSt	Bund 85, HFSt (Land) 15	HfSt <sup>10)</sup>	Bund 85, Land 15	HfSt <sup>14)</sup>	Bund 85, Land 15
8. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte (§§ 26, 27 BVG)		HfSt	Bund 85, HFSt (Land) 15	HfSt <sup>10)</sup>	Bund 85, Land 15	HfSt <sup>14)</sup>	Bund 85, Land 15
9. Grenzdurchgangs- und Wohnlager		Land	Bund 85, Land 15	Land	Bund 85, Land 15	Land	Bund 85, Land 15

1) In Sonderfällen LFV 100. - 2) Nur spezifische ambulante Heilbehandlung, für die unspezifische ambulante Heilbehandlung sind die BFV vorläufig zuständig. - 3) Der LFV kann bei offener Fürsorge auch selbst zuständig sein, sofern er nicht an BFV delegiert. - 4) Bis 31.3.1953 waren die BFV vorläufig zuständig. - 5) Bis zum 31.3.1953 war die Justizverwaltung vorläufig und endgültig zu 100 (bei KFh Bund 85, Justizverwaltung 15) zuständig. - 6) Vom LFV delegiert. - 7) Soweit vom LFV delegiert. - 8) Nur bei ambulant Zwangsbehandelten, bei stationär Zwangsbehandelten BFV auf Grund von Delegation vom LFV. - 9) Die Erholungsfürsorge für Heimkehrer wird im gesamten Bereich von Baden - Württemberg von der HFSt beim Württ. LFV durchgeführt. - 10) Die HFSt ist beim LFV etabliert. - 11) Bei Evakuierten, Angehörigen von Gefangenen und Vermissten, Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ihnen gleichgestellten Personen Bund 85, LFV 15. - 12) Bei Evakuierten Bund 85, BFV 7,5, Gem. 7,5 bei Angehörigen von Gefangenen und Vermissten und bei Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und ihnen gleichgestellten Personen Bund 85, BFV 15. - 13) Anstelle des Landes trägt der LFV den Anteil von 15, wenn die betreffenden Personen als Evakuierte bereits vor dem 1.4.1948 in Anstaltsfürsorge gestanden haben. - 14) Die für Südwestfalen zuständige HFSt ist beim Land, die für Hohenzollern zuständige HFSt Sigmaringen ist beim Landeskommunalverband der Hohenzollernischen Lande etabliert.

noch: Tabellarische Darstellung der Rechtsbestimmungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in den Rechnungsjahren 1951 bis 1954

Art der Fürsorge	Bayern		Hamburg		Bremen		
	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	Aufgabenerfüllung	Lastentragung in vH	
<b>A. Jugendhilfe</b>							
1. Fürsorgeerziehung	LFV	LFV 50, JA 50 <sup>1)</sup>	JB	JB 100	LJA	LJA 100	
2. Erziehungshilfe	a) Allgemein	BFV	BFV 100	JB	JB 100	BFV	BFV 100 <sup>5)</sup>
	b) KFH	BFV	Bund 85, BFV 15	JB	Bund 85, JB 15	BFV	Bund 85, BFV 15 <sup>5)</sup>
3. Heimatlose Jugendliche	a) Allgemein	JA	Land 100	JB	JB 100	BFV	BFV 100
	b) KFH	BFV	Bund 85, BFV 15	JB	Bund 85, JB 15	BFV	Bund 85, BFV 15 <sup>5)</sup>
<b>B. Allgemeine Fürsorge</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene Fürsorge	a) LHB	BFV	LFV 100	FV	FV 100	BFV	LFV 100
	b) BHB	BFV	BFV 100 <sup>2)</sup>	FV	FV 100	BFV	BFV 100
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV	LFV 100	FV	FV 100	LFV	LFV 100
	b) BHB	LFV	LFV 80, BFV 20 <sup>3)</sup>	FV	FV 100	LFV	LFV 25, BFV 75
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	LFV 80, BFV 20	FV	FV 100	LFV	LFV 100
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	LFV 100	FV	FV 100	LFV	LFV 100
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	LFV 100	FV	FV 100 <sup>4)</sup>	LFV	LFV 100
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV	LFV 100	FV	FV 100	LFV	LFV 100
5. Geschlechtskrankenfürsorge	a) Freiwillig Behandelte	BFV	Land 70, LFV 30	FV	FV 100	LFV <sup>6)</sup>	Bremen: GA 100, Bremerhaven: LFV 100
	b) Zwangsbehandelte	BFV	Land 70, LFV 30	FV	FV 100	BFV <sup>6)</sup>	Bremen: GA 100, Bremerhaven: BFV 100 <sup>5)</sup>
<b>C. Kriegsfolgenhilfe</b>							
1. Allgemeine offene und geschlossene KFH	a) LHB	BFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	BFV	Bund 85, LFV 15
	b) BHB	BFV	Bund 85, BFV 15 <sup>2)</sup>	FV	Bund 85, FV 15	BFV	Bund 85, BFV 15
2. Außerordentl. Anstaltsfürsorge für Geistes- kranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde, Krüppel	a) LHB	LFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) BHB	LFV	Bund 85, LFV 12, BFV 3	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 3,75, BFV 11,25
3. Bewahrungsfälle gemäß § 42 b und c StGB		LFV	Bund 85, LFV 12, BFV 3	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
4. Tuberkulosehilfe	a) Wirtschaftliche Fürsorge	BFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) Stationäre Heilbehandlung	LFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	c) Ambulante Heilbehandlung	LFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
5. Geschlechtskrankenfürsorge	a) Freiwillig Behandelte	BFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	LFV	Bund 85, LFV 15
	b) Zwangsbehandelte	BFV	Bund 85, LFV 15	FV	Bund 85, FV 15	BFV <sup>7)</sup>	Bremen: Bund 85, LFV 15 <sup>8)</sup> Bremerhaven: Bund 85, BFV 15 <sup>5)</sup>
6. Entlassungs- und Überbrückungsgelder für Heimkehrer		ArbA	Bund 85, Land 15	FV	Bund 85, FV 15	BFV	Bund 85, BFV 15
7. Kriegsblinde, Hirnverletzte und Ohnhänder (§ 25 Abs. 2 BVG)		HFSst	Bund 85, HFSst (Land) 15	FV	Bund 85, FV 15	HFSst	Bund 85, HFSst (Land) 15
8. Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte (§§ 26, 27 BVG)		HFSst	Bund 85, HFSst (Land) 15	FV	Bund 85, FV 15	HFSst	Bund 85, HFSst (Land) 15
9. Grenzdurchgangs- und Wohnlager		LFV u. BFV	Bund 85, Land 15	FV	Bund 85, FV 15	BFV	Bund 85, BFV 15

1) Die Kreise können von den Gem. die Erstattung ihres Anteils verlangen. - 2) Bei Ausländern und Staatenlosen sind die LFV vorläufig verpflichtet, endgültig LFV 80, BFV 20 (bei KFH Bund 85, LFV 12, BFV 3). - 3) In Sonderfällen LFV 75, BFV 25. - 4) Für Versicherte tragen die Rentenversicherungsträger 100. - 5) Bei LHB trägt der LFV 100 (bei KFH Bund 85, LFV 15). - 6) Diese Regelung gilt nur für die Stadt Bremerhaven, in der Stadt Bremen ist das GA vorläufig zuständig. - 7) Diese Regelung gilt nur für die Stadt Bremerhaven, in der Stadt Bremen ist der LFV vorläufig zuständig. - 8) Bis Mai 1951 trug das GA die Kosten.



## **Anhang C:**

# **Katalog der geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften in den Rechnungsjahren 1950 bis 1954**

### **Inhalt**

	Seite
I. Reichs- und bundesrechtliche Vorschriften .....	62
II. Landesrechtliche Vorschriften .....	65
Schleswig-Holstein .....	65
Niedersachsen .....	65
Nordrhein-Westfalen .....	65
Hessen .....	66
Rheinland-Pfalz .....	67
Baden-Württemberg .....	68
Bayern .....	69
Hamburg .....	70
Bremen .....	70

## I. Reichs- und bundesrechtliche Vorschriften

- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 9. 7. 1922 (RGBl. I S. 633) i. d. F. v. 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 110), v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 411), v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522), v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531), v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000), v. 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 109), v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002) und v. 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035)
- Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 522)
- Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung v. 28. 11. 1932 (RGBl. I S. 531)
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035)
- Runderlaß des RMI über die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (Erziehungsfürsorge) v. 25. 8. 1943 (MBII. S. 1387)
- Erlaß des BMI betreffend Verrechnung der Kosten der Erziehungsfürsorge im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 28. 4. 1952
- Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) i. d. F. v. 8. 6. 1926 (RGBl. I S. 255), v. 7. 12. 1928 (RGBl. I S. 401), v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 305), v. 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583), v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699), v. 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 285), v. 19. 10. 1932 (RGBl. I S. 499), v. 13. 3. 1934 (RGBl. I S. 193), v. 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565), v. 14. 3. 1936 (RGBl. I S. 173), v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1125), v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002), v. 6. 1. 1940 (RGBl. I S. 41), v. 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 301), v. 9. 11. 1944 (RGBl. I S. 323), v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) und v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967)
- Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) i. d. F. v. 29. 3. 1928 (RGBl. I S. 138), v. 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 439), v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 316), v. 10. 2. 1934 (RGBl. I S. 99) und v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967)
- Amtliche Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 27. 11. 1931 (RABl. S. 315)
- Erste Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)
- Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 6. 1. 1940 (RGBl. I S. 41)
- Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 301)
- Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 9. 11. 1944 (RGBl. I S. 323)
- Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967)
- Fürsorgevereinbarung v. 18. 9. 1947 i. d. F. v. 3. 5. 1949, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Sonderdruck), Hannover 1951
- Hamburger Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden v. 15. 11. 1942
- Kasseler Abkommen v. 3. 5. 1952
- Wiesbadener Abkommen v. 11. 11. 1952
- Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland v. 2. 9. 1952 (GMBI. S. 305)
- Freiburger Ergänzungsvereinbarung v. 30. 7. 1953 (GMBI. 1954 S. 91)
- Deutsch-Schweizerische Fürsorgevereinbarung v. 14. 7. 1952 (BGBl. 1953 II S. 31)
- Rundschreiben des BMI 5155-8930/52 betreffend Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland v. 4. 11. 1952 (GMBI. S. 305)
- Rundschreiben des BMI 5845-320/54 über Abrechnung und Verteilungsschlüssel zur Bonner Vereinbarung und Freiburger Ergänzungsvereinbarung v. 18. 3. 1954 (GMBI. S. 163)
- Runderlaß des RMI über den Aufbau der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge v. 31. 10. 1941 (MBII. S. 1951)
- Verordnung über Tuberkulosehilfe v. 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549)
- Rundschreiben des BMI 5875-492/54 betreffend Durchführung der Verordnung über Tuberkulosehilfe v. 10. 4. 1954 (GMBI. S. 197)
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61) i. d. F. v. 21. 10. 1940 (RGBl. I S. 1459) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 27. 2. 1940 (RGBl. I S. 456) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1514) i. d. F. v. 12. 3. 1941 (RGBl. I S. 128) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) — Ab 24. 8. 1953 in Kraft —
- Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) — Bis 30. 9. 1953 in Kraft, siehe Art. XI des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967); Ausnahmen: §§ 3 und 4, die weiterhin auf die bisher gewährten Fürsorgeleistungen anzuwenden sind. —
- Erlaß des RMJ und des RAM v. 31. 10. 1941 (MBII. S. 1951)
- Runderlaß des RMI v. 9. 9. 1942 (MBII. S. 1826)
- Runderlaß des RMI v. 30. 10. 1942 (MBII. 1943 S. 26)
- Runderlaß des RMI v. 18. 3. 1943 (MBII. S. 493)
- Runderlaß des RMI v. 22. 12. 1943 (MBII. S. 1974)
- Runderlaß des RMI v. 25. 10. 1944 (MBII. S. 1066)
- Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. 1. 1951 (BGBl. I S. 154)
- Rundschreiben des BMI 5115-164 V/51 betreffend Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. 4. 1951 (GMBI. S. 132) und 5115-508/51 v. 20. 6. 1951 (GMBI. S. 169)
- Verordnung zur Durchführung des § 8a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 12. 4. 1954 (BGBl. I S. 94)
- Rundschreiben des BMI 5115-164 V/51 über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. 4. 1951 (GMBI. S. 132)
- Rundschreiben des BMI 5115-508/51 über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 20. 6. 1951 (GMBI. S. 169)
- Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 (RGBl. I S. 509) i. d. F. v. 9. 1. 1926 (RGBl. I S. 9), v. 20. 12. 1928 (RGBl. I S. 405), v. 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 267) und v. 13. 8. 1952 (BGBl. I S. 443)
- Angestelltenversicherungsgesetz v. 20. 12. 1911 (RGBl. I S. 989) i. d. F. v. 28. 5. 1924 (RGBl. I S. 563)
- Reichsknappschaftsgesetz v. 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 431) i. d. F. v. 1. 7. 1926 (RGBl. I S. 369)
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. 7. 1927 (RGBl. I S. 187) i. d. F. v. 12. 10. 1929 (RGBl. I S. 162), v. 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 219) und v. 9. 12. 1952 (BGBl. I S. 790)
- Rundschreiben des BMI 5159-1634/53 über die Fürsorge für Nichtseßhafte v. 22. 7. 1953 (GMBI. S. 366)
- Runderlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung I c 3/5107 über

- die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den Fürsorgeverbänden v. 30. 11. 1953 (GMBl. 1954 S. 91)
- Rundschreiben des BMI 5103-28/54 über Richtlinien betreffend die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei Hilfsbedürftigen, die einem geringfügigen Erwerb nachgehen v. 11. 1. 1954 (GMBl. S. 44)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-1503/51, des BMF II C 4798-34/51 und des BMA II c 2871 über Winter- und Weihnachtsbeihilfen v. 9. 10. 1951 (GMBl. S. 236)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-1503/51, des BMF II C 4798-41/51 und des BMA II c 3 2871 über Weihnachtsbeihilfen v. 29. 10. 1951 (GMBl. S. 240)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-1632/51, des BMF II C 4798-48/51 und des BMA II c 2871 über Winter- und Weihnachtsbeihilfen v. 16. 11. 1951 (GMBl. S. 249)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-10342/52, des BMF II C 4798-36/52 und des BMA II c 3 — 751/52 — 2871 über Weihnachtsbeihilfen v. 4. 11. 1952 (GMBl. S. 314)
- Rundschreiben des BMI 5242 A-2819/53 über Winterbeihilfen 1953 v. 10. 8. 1953 (GMBl. S. 368)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-3416/53, des BMF II C-SK 3025-12/53 und des BMA II c 3-654/53-2871 über Weihnachtsbeihilfen 1953 v. 16. 9. 1953 (GMBl. S. 509)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242 A-2275/54, des BMF II C-SK 3025-14/54 und des BMA II c 3-2871-597/54 betreffend Weihnachtsbeihilfen 1954 v. 2. 9. 1954 (GMBl. S. 441)
- Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei den Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) v. 10. 8. 1951 (BGBl. I S. 507) i. d. F. v. 25. 6. 1952 (BGBl. I S. 354)
- Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) v. 28. 11. 1950 (BGBl. S. 773) i. d. F. v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 779), v. 4. 9. 1953 (BGBl. I S. 1320) und v. 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193)
- Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88)
- Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) v. 21. 8. 1951 (BGBl. I S. 774)
- Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5240-3503/53 und des BMF über die Klärung einzelner Zweifelsfragen über die Auslegung von Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes und des Erlasses 5180-106/50-(II 6/4) v. 17. 3. 1950 (GMBl. S. 19) v. 4. 12. 1953 (GMBl. 1954 S. 130)
- Bekanntmachung des BMI 5320-2466/51 über Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Unterstützungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen versorgungrechtlich gleichgestellte Personen; hier: Verhinderung von Doppelzahlungen v. 31. 1. 1952 (GMBl. S. 10)
- Runderlaß des BMI 53-166/52 über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Erholungsfürsorge Kriegsbeschädigter nach dem Ersten Überleitungsgesetz v. 31. 3. 1952 (GMBl. S. 64)
- Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5180-106/50 und des BMF II 6/4 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1950 v. 17. 3. 1950 (GMBl. S. 19)
- Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5185-5242-7-2736/52 und des BMF II C 4715-50/52 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 20. 3. 1952 (GMBl. S. 114)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5242-7-5185-392/54 und des BMF II C 3006-4/54 betreffend die Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1954 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 19. 3. 1954 (GMBl. S. 150)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 51 810 A 184/55/5242-7-731/55 und des BMF II C/11-SK 3006-2/55 betreffend Änderung der Fürsorgetatistik und der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe in Auswirkung des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes v. 30. 3. 1955 (GMBl. S. 123)
- Rundschreiben des BMI 5240 B-781/55 betreffend Pauschalierung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Anwendung des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1955 v. 27. 4. 1955 (GMBl. S. 155)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5240-7-2957/52 und des BMF II C 4715-67/52 über die Verrechnung von Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe; hier: Grundsätze, gegen die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes häufig verstoßen wird v. 22. 10. 1952 (GMBl. 1954 S. 127)
- Rundschreiben des BMI 5240 über die Verrechnungsfähigkeit von Fürsorgeaufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe v. 16. 3. 1954 (GMBl. S. 127)
- Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5352-479 II/50 und des BMF II c 4792-9/50 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 14. 12. 1950 (GMBl. S. 145)
- Runderlaß des BMI 5302-583/50 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 20. 12. 1950 (GMBl. S. 145)
- Gemeinsamer Runderlaß des BMI 5460-2574/51 und des BMF II C 4792-28/51 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 24. 11. 1951 (GMBl. S. 279)
- Rundschreiben des BMI 51346 A-246/55 betreffend Berufsausbildungsbeihilfen v. 21. 5. 1955 (GMBl. S. 163)
- Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter i. d. F. v. 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) —
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 57) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) —
- Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) — Ab 1. 5. 1953 in Kraft —
- Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 40)
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. 3. 1954 (BGBl. I S. 41)
- Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. 2. 1919 (RGBl. I S. 187)
- Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte v. 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 937)
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG —) v. 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) i. d. F. v. 19. 3. 1952 (BGBl. I S. 141), v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) und v. 19. 1. 1955 (BGBl. I S. 25) und v. 3. 11. 1955 (BGBl. I S. 703)
- Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes v. 10. 12. 1951 (BGBl. I S. 951)
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) v. 10. 12. 1951 (GMBl. I S. 256)
- Bekanntmachung des BMI 5320-42/52 über die Zusammenarbeit der Versorgungsämter mit den Fürsorgestellten und Arbeitsämtern bei der Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27 BVG) v. 31. 1. 1952 (GMBl. S. 11)

- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5305-966/52 und des BMF II b-2595-2596: Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG; Auslegung des § 4 a. a. O. v. 23. 4. 1952 (GMBl. S. 204)
- Rundschreiben des BMI 5305-8843 II/52 über die soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung für Kriegsbeschädigte nach § 26 BVG v. 29. 1. 1953 (GMBl. S. 43)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5307-0-306/53 und des BMA II b-135/53-2596 über die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestellen (Hauptfürsorgestellen) und Arbeitsämtern (Landesarbeitsämtern) bei der Durchführung der Berufsförderungsmaßnahmen nach der Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG v. 10. 3. 1953 (GMBl. S. 94)
- Rundschreiben des BMI 5307-4-2270/53 über die Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG für Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht v. 18. 9. 1953 (GMBl. S. 474)
- Rundschreiben des BMI 5307-4-1870/54 betreffend Verrechnungsfähigkeit von Kosten für die Berufsförderung von Kriegerwitwen v. 8. 6. 1954 (GMBl. S. 270)
- Rundschreiben des BMI 5307-1-B-54/55 betreffend Rehabilitation von Ohnhändern im Versorgungskrankenhaus und in der Niedersächsischen Landesversehrtenberufsfachschule in Bad Pyrmont; hier: Berufsförderung nach § 26 BVG v. 25. 2. 1955 (GMBl. S. 82)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5305-Nr. 642, des BMF II C 4740-22/52 und des BMA IV b 5-1504/52 über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG v. 31. 3. 1952 (GMBl. S. 64)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5307-5-2934/53, des BMF II C-SK 0901-12/53 und des BMA IV b 2-7487/53 über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG v. 21. 12. 1953 (GMBl. S. 572)
- Mitteilung des BMI 5115-1118 I/54 betreffend Erstattungen der ab 1. 10. 1950 von den Fürsorgeverbänden für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten v. 27. 9. 1954 (GMBl. S. 478)
- Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) v. 19. 6. 1950 (BGBl. S. 221) i. d. F. v. 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und v. 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes v. 6. 9. 1952 (BABL. S. 465)
- Verordnung zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes v. 21. 4. 1954 (BGBl. I S. 117)
- Rundschreiben des BMI 5307-2-2510/53 über die Erholungsfürsorge für Heimkehrer v. 24. 10. 1953 (GMBl. S. 541) und 5307-2-231/54 v. 18. 5. 1954 (GMBl. S. 234)
- Rundschreiben des BMVt — I 4 c-3423-12007/53 betreffend Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen und von Darlehen zur Hausratbeschaffung (Sofortmaßnahmen für ehemalige Kriegsgefangene, die seit dem 1. Juli 1953 zurückkehren) v. 22. 12. 1953 (GMBl. 1954 S. 104)
- Rundschreiben des BMVt III 7c-3423 betreffend Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen und von Beihilfen zur Hausratbeschaffung (Sofortmaßnahmen für ehemalige Kriegsgefangene, die seit dem 1. Juli 1953 zurückkehren) v. 7. 9. 1955 (GMBl. S. 404)
- Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG-) v. 30. 1. 1954 (BGBl. I S. 5) i. d. F. v. 12. 6. 1954 (BGBl. I S. 143) und v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189)
- Gesetz über die Umsiedlung Heimatvertriebener aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein v. 29. 11. 1949 (BGBl. 1950 S. 4) i. d. F. v. 22. 5. 1951 (BGBl. I S. 350), v. 23. 9. 1952 (BGBl. I S. 637) und v. 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189)
- Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern v. 19. 1. 1955 (BGBl. I S. 33)
- Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 22. 8. 1950 (BGBl. S. 367) i. d. F. v. 21. 7. 1951 (BGBl. I S. 470) und v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201)
- Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) v. 9. 3. 1953 (BGBl. I S. 45) i. d. F. v. 6. 6. 1955 (BGBl. I S. 265)
- Gemeinsame Richtlinien des BMVt I 4 a 4171a-2134/54 und des BMF II-EBI 1108 c-2/54 über die Bemessung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz v. 14. 8. 1954 (GMBl. S. 441)
- Rundschreiben des BMI über Kosten der geschlossenen Fürsorge, die einem Fürsorgeverband nach Umsiedlung in Fällen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit im Aufnahmeland entstehen v. 5. 11. 1952 (GMBl. S. 315)
- Rundschreiben des BMI 5121-1526/53 über Kosten der geschlossenen Fürsorge, die nach Umsiedlung in Fällen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit im Aufnahmeland entstehen v. 9. 7. 1953 (GMBl. S. 510)
- Bundesevakuierungsgesetz v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI 5608-627/53 und des BMF II C-SK 0401-3153 betreffend Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten v. 22. 10. 1953 (GMBl. S. 526)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMI, des BMF und des BMA betreffend Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuierungsgesetzes v. 15. 8. 1953 (GMBl. S. 368)
- Gemeinsames Rundschreiben des BMVt II H-Tgb. Nr. 8065/54, des BMI 5608-6-192/54 und des BMF II C-SK 3010-4/54 betreffend Gewährung von Ausbildungsbeihilfen gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuierungsgesetzes v. 27. 9. 1954 (GMBl. S. 483)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. v. 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1019) und v. 3. 8. 1954 (BGBl. I S. 231)
- Rundschreiben des BMI 5180-4-1676/53 über den Ersatz von Fürsorgekosten in den Fällen des Bundesvertriebenengesetzes und des Bundesevakuierungsgesetzes v. 22. 10. 1953 (GMBl. S. 541)
- Rundschreiben des BMI 5242-0-3032/53 über den Personenkreis der Kriegsfolgenreisempfänger; hier: Auswirkungen des Bundesvertriebenengesetzes v. 30. 1. 1953 (GMBl. 1954 S. 129)
- Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) v. 28. 3. 1952 (BGBl. I S. 236)
- Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) v. 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446) i. d. F. v. 7. 3. 1953 (BGBl. I S. 51), v. 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201), v. 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 692), v. 24. 7. 1953 (BGBl. I S. 693), v. 12. 7. 1955 (BGBl. I S. 403) und v. 20. 8. 1955 (BGBl. I S. 529)

## II. Landesrechtliche Vorschriften

### Schleswig-Holstein

- Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 1950 v. 3. 5. 1950 (GVBl. S. 163)
- Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 1951 v. 12. 7. 1951 (GVBl. S. 123)
- Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 1952 v. 18. 6. 1952 (GVBl. S. 101)
- Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 1953 v. 9. 4. 1953 (GVBl. S. 39)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein v. 30. 3. 1954 (GVBl. S. 67)
- Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz) v. 25. 5. 1955 (GVBl. S. 113)
- Runderlaß des IM I 32-3034 betreffend Erste Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein v. 9. 6. 1955 (Amtsbl. S. 210)
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180)
- Preußische Ausführungsbestimmungen zum RJWG v. 29. 3. 1924 (VMBl. S. 167)
- Gesetz über das Jugendaufbauwerk v. 13. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 11)
- Preußisches Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder v. 7. 8. 1911 (PrGS. S. 168)
- Ausführungsanweisung zum Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207)
- Ausführungsbestimmungen zur vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts und zur Fürsorgerechtsvereinbarung über die außerordentliche Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes Schleswig-Holstein v. 28. 5. 1953 (Amtsbl. S. 291)
- Preußisches Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge v. 6. 5. 1920 (PrGS. S. 280)
- Erlaß des IM I 31 K 327 H 28/50 Allgem. v. 31. 1. 1951
- Erlaß des IM I 31 b — 402/55 betreffend Fürsorgeleistungen v. 25. 10. 1955
- Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 16. 7. 1947 (GVBl. S. 16) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Gesetz zur Ausführung des § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Kostenträgergesetz — v. 23. 9. 1955 (GVBl. S. 15)
- Gesetz zur Ergänzung bundesrechtlicher Bestimmungen über die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten v. 28. 4. 1954 (GVBl. S. 77)
- Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Schwerbeschädigtengesetz auf die Bezirksfürsorgeverbände v. 8. 9. 1954 (GVBl. S. 147).

### Niedersachsen

- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs v. 28. 3. 1951 (GVBl. S. 91)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1952 i. d. F. v. 22. 7. 1952 (GVBl. S. 69)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1953 v. 31. 3. 1953 (GVBl. S. 29)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) v. 20. 5. 1954 (GVBl. S. 33)

- Gemeinsamer Runderlaß des NMdF 10. 46. 23 und des NMdJ IV/3 Nr. 350 100/5 betreffend Ausführungsanweisung zum Finanzausgleichsgesetz v. 9. 7. 1954
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180) — Geltungsbereich ehemalige Provinz Hannover —
- Preußische Ausführungsbestimmungen zum RJWG v. 29. 3. 1924 (VMBl. S. 167) — Geltungsbereich ehemalige Provinz Hannover —
- Braunschweigisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (GVBl. S. 138) — Geltungsbereich ehemaliges Land Braunschweig —
- Oldenburgisches Ausführungsgesetz zum RJWG vom 20. 6. 1923 (Ges. Bl. S. 437) — Geltungsbereich ehemaliges Land Oldenburg —
- Schaumburg-Lippesches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 11. 6. 1924 (LVO Nr. 15) — Geltungsbereich ehemaliges Land Schaumburg-Lippe —
- Preußisches Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder v. 7. 8. 1911 (PrGS. S. 168) — Geltungsbereich ehemalige Provinz Hannover —
- Braunschweigisches Gesetz über die Ausbildung nichtvollständiger, schwach- und blödsinniger Kinder v. 30. 3. 1894 (GVBl. S. 27) — Geltungsbereich ehemaliges Land Braunschweig —
- Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover v. 7. 8. 1941 — Geltungsbereich ehemalige Provinz Hannover —
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207) — Seit dem Rechnungsjahr 1950 im gesamten Bereich des Landes Niedersachsen wirksam, siehe § 28 FAG v. 28. 3. 1951 (GVBl. S. 91) —
- Preußisches Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge v. 6. 5. 1920 (PrGS. S. 280) — Geltungsbereich ehemalige Provinz Hannover —
- Niedersächsisches Geschlechtskrankengesetz v. 20. 4. 1949 (GVBl. S. 101) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Erlaß des Sozialministers v. 21. 8. 1953
- Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 9. 11. 1955 (GVBl. S. 257)
- Gesetz über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten im Lande Niedersachsen v. 11. 6. 1947 (GVBl. S. 65) i. d. F. v. 16. 5. 1952 (GVBl. S. 30)
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten im Lande Niedersachsen v. 5. 11. 1947 (GVBl. S. 97) i. d. F. v. 15. 12. 1952 (GVBl. S. 184) und v. 30. 1. 1954 (GVBl. S. 151)

### Nordrhein-Westfalen

- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1950 v. 9. 6. 1950 (GVBl. S. 135)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 v. 3. 8. 1951 (GVBl. S. 99)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1952 v. 15. 7. 1952 (GVBl. S. 135)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1953 v. 5. 5. 1953 (GVBl. S. 141)
- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1954 v. 11. 5. 1954 (GVBl. S. 141)

- Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1955 v. 17. 5. 1955 (GVBl. S. 103)
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180)
- Preußische Ausführungsbestimmungen zum RJWG v. 29. 3. 1924 (VMBL. S. 167)
- Preußisches Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder v. 7. 8. 1911 (PrGS. S. 168)
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207)
- Preußisches Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge v. 6. 5. 1920 (PrGS. S. 280)
- Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1953 (GVBl. S. 271)
- Runderlaß des MfS II A 1/6 III/47 betreffend Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge v. 20. 5. 1949 (MBL. S. 515) und II A 1/6 III/49 v. 16. 12. 1949 (MBL. 1950 S. 6)
- Runderlaß des MfS betreffend Erhöhung der Fürsorgerichtsätze v. 1. 6. 1951 (MBL. S. 644), v. 27. 9. 1951 (MBL. S. 1175), v. 3. 12. 1951 (MBL. S. 1400) und v. 16. 1. 1953 (MBL. S. 558)
- Erlaß des MfS III A 1 betreffend Kostenerstattung zwischen den Fürsorgeverbänden v. 19. 3. 1951 (MBL. S. 363)
- Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz VII B Nr. 14 II v. 28. 2. 1940 und v. 31. 3. 1943 — Geltungsbereich Landesteil Nordrhein —
- Gemeinsamer Runderlaß des MfS III A 6 und des MfA II B 14662 betreffend Gewährung von Tuberkulosehilfe v. 1. 6. 1951 (MBL. S. 831), v. 15. 12. 1951 und des MfS III A 1/III A 6 v. 10. 8. 1953 (MBL. S. 1356)
- Erlaß des MfA V 2-9473 betreffend Tuberkulosehilfe v. 9. 7. 1953 (MBL. S. 1357)
- Runderlaß des MfS betreffend Winter- und Weihnachtsbeihilfen v. 6. 12. 1951 (MBL. S. 1401) und v. 26. 11. 1953 (MBL. S. 2029)
- Runderlaß des MfS betreffend Anstaltsunterbringung fürsorgerechtlich hilfsbedürftiger Geisteskranker, Schwachsinniger und Fallsüchtiger v. 18. 8. 1949
- Gemeinsamer Runderlaß des MfS, des MdJ und des MdF Tgb. Nr. 2249/I betreffend rechnungsmäßigen Nachweis der kriegsbedingten Fürsorgeaufwendungen v. 10. 12. 1947 und Tgb. Nr. 16711/I v. 30. 9. 1948 (MBL. S. 619)
- Gemeinsamer Runderlaß des MdJ, des MfS und des MdF III B 6/33 betreffend Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe v. 8. 11. 1948 (MBL. S. 677)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Abrechnung über die Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe v. 10. 9. 1949 (MBL. S. 913), v. 27. 1. 1950 (MBL. S. 86), v. 25. 7. 1950 (MBL. S. 753), v. 1. 4. 1953 (MBL. S. 603), v. 20. 6. 1953 (MBL. S. 1103), v. 26. 10. 1953 (MBL. S. 2031), IV A 1 v. 14. 12. 1953 und v. 2. 2. 1954 (MBL. S. 325)
- Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 6. 1948 (GVBl. S. 216) — Ab Mai 1953 beachte §§ 103, 91 BVFG i. d. F. v. 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1019) —
- Landesgesetz zur Rückführung der Evakuierten v. 10. 3. 1953 (GVBl. S. 217)
- Runderlaß des MfS IV A 2/2600 1941/52 betreffend Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener v. 1. 7. 1952 (MBL. S. 757)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen v. 6. 3. 1953 (MBL. S. 440)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen v. 7. 3. 1953 (MBL. S. 373), v. 2. 4. 1953 (MBL. S. 581) und v. 8. 6. 1953 (MBL. S. 1028)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Rückführungskosten für Evakuierte v. 11. 5. 1953 (MBL. S. 723) und v. 22. 12. 1953 (MBL. 1954 S. 42)
- Runderlaß des MfASW IV A 1 betreffend Ersatz von Fürsorgekosten in den Fällen des BVFG und des BEvG v. 17. 12. 1953 (MBL. 1954 S. 41)
- Runderlaß des MfASW IV A 1 betreffend Abrechnung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVFG v. 27. 1. 1954 (MBL. S. 266)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Anstaltspflegekosten für Flüchtlinge und Evakuierte v. 10. 9. 1949 (MBL. S. 913)
- Runderlaß des MfS III A 1 betreffend Erstattung von Fürsorgekosten für Evakuierte gegenüber Bezirksfürsorgeverbänden anderer Länder v. 20. 4. 1950 (MBL. S. 401)
- Runderlaß des MfASW IV A 1 betreffend Kosten der Auswanderung v. 17. 11. 1953 (MBL. S. 2019), v. 5. 1. 1954 (MBL. S. 53), v. 6. 1. 1954 (MBL. S. 54) und v. 13. 1. 1954 (MBL. S. 44)
- Runderlaß des MfS betreffend Beihilfen für Heimkehrer III C 2 v. 18. 9. 1948 (MBL. S. 625), v. 17. 1. 1950 (MBL. S. 82), v. 5. 6. 1950 (MBL. S. 552), v. 22. 8. 1950 (MBL. S. 799), v. 20. 10. 1950 (MBL. S. 1040), v. 15. 11. 1951 und v. 14. 1. 1952
- Rundschreiben des MfASW IV A 3 betreffend Erholungsfürsorge für Spätheimkehrer v. 5. 11. 1953 und v. 9. 1. 1954
- Rundschreiben des MfS betreffend Durchführung der §§ 25 bis 27 BVFG v. 21. 1. 1952, v. 14. 3. 1952, v. 30. 8. 1952, v. 26. 5. 1953 und v. 22. 10. 1953
- Rundschreiben des MfS betreffend Erholungsfürsorge für Kriegerwitwen und Frauen von Schwerekriegsbeschädigten v. 11. 12. 1952, v. 7. 2. 1953, v. 18. 2. 1953 und v. 25. 4. 1953
- Runderlaß des MfS betreffend Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter v. 31. 5. 1952, v. 1. 7. 1952 und v. 23. 3. 1953 (MBL. S. 526)

## Hessen

- Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs v. 27. 6. 1950 (GVBl. S. 119)
- Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs v. 17. 7. 1951 (GVBl. S. 39)
- Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs v. 11. 5. 1953 (GVBl. S. 105) i. d. F. v. 6. 7. 1954 (GVBl. S. 122) und v. 8. 7. 1955 (GVBl. S. 28)
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180) — Geltungsbereich Reg. Bez. Kassel und Wiesbaden —
- Hessisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 17. 7. 1924 (Reg. Bl. Nr. 20) — Geltungsbereich Reg. Bez. Darmstadt —
- Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend v. 23. 3. 1946 (GVBl. S. 135)
- Erlaß des HMdI betreffend Durchführung der Erziehungs-fürsorge und Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Fürsorgeerziehung v. 15. 10. 1953 (StA. S. 1007)
- Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden v. 10. 11. 1954 (GVBl. S. 191)
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207) — Geltungsbereich Reg. Bez. Kassel und Wiesbaden —
- Hessisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 17. 6. 1926 (Reg. Bl. S. 189) i. d. F. v. 28. 7. 1931 (Reg. Bl. S. 85) und v. 26. 9. 1953 (GVBl. S. 157) — Geltungsbereich Reg. Bez. Darmstadt —
- Erlaß des HMdI betreffend Änderungsgesetz zum Gesetz zur Ausführung der RFV v. 10. 11. 1953 (StA. S. 1076, siehe auch S. 1104)

- Erlaß des HMdI betreffend Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 22. 10. 1953 (StA. S. 1030, siehe auch S. 804 und 843)
- Erlaß des HMdI betreffend Fürsorge für Nichtseßhafte v. 20. 11. 1953 (StA. S. 1101)
- Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband v. 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93)
- Erlaß des HMdI betreffend Durchführung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband v. 12. 5. 1953 (StA. S. 466)
- Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen v. 19. 5. 1952 (GVBl. S. 111)
- Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 19. 7. 1950 (GVBl. S. 149) — Ab 1. 6. 1954 außer Kraft, siehe Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 12. 4. 1954 (GVBl. S. 75) —
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 24. 10. 1951 (GVBl. S. 79) — Ab 1. 6. 1954 außer Kraft, siehe Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde v. 12. 4. 1954 (GVBl. S. 75) —
- Landesrichtlinien zur Durchführung des § 11 f der Reichsgrundsätze über das Pflegegeld für Zivilblinde v. 14. 4. 1954 (StA. S. 438)
- Erste Verordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v. 11. 4. 1946 (GVBl. S. 110) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Hessisches Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102)
- Erlaß des HMdI betreffend Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1950 v. 20. 5. 1950 (StA. S. 223)
- Erlaß des HMdI betreffend Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe in Delegationsgemeinden v. 25. 1. 1952 (StA. S. 90)
- Gemeinsamer Erlaß des HMdI und des HMdF betreffend Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 18. 4. 1952 (StA. S. 338)
- Erlaß des HMdI VIII a 50a 08-00-350a/55 betreffend Pauschalierung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe v. 7. 4. 1955 (StA. S. 433)
- Erlaß des HMdI VIII a 50a 08-00-387a/55 betreffend Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1955 v. 21. 4. 1955 (StA. S. 462)
- Erlaß des HMdI betreffend Kosten der Rückführung Evakuierter v. 24. 4. 1953 (StA. S. 447)
- Erlaß des HMdI betreffend Abrechnung der Kosten der Rückführung Evakuierter v. 25. 11. 1953 (StA. S. 1151)
- Ausführungsverordnung zum Flüchtlingsnotleistungsgesetz v. 5. 5. 1953 (GVBl. S. 102)
- Erlaß des HMdI betreffend die kurzfristige Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone v. 3. 3. 1953 (StA. S. 448)
- Erlaß des HMdI betreffend Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone v. 23. 4. 1953 (StA. S. 446)
- Erlaß des HMdI betreffend Abrechnung der Aufwendungen für die Notunterkünfte v. 28. 5. 1953 (StA. S. 539)
- Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte v. 8. 4. 1947 (GVBl. S. 19) i. d. F. v. 17. 6. 1949 (GVBl. S. 45) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) —
- Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte v. 28. 1. 1950 (GVBl. S. 40) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) —
- Erlaß des HMdI betreffend Erziehungsbeihilfen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 19. 5. 1950 (StA. S. 244)
- Erlaß des HMdI betreffend Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG v. 15. 1. 1954 (StA. S. 105)
- Erlaß des HMdI betreffend Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Erholungsfürsorge Kriegsbeschädigter v. 8. 1. 1953 (StA. S. 81)
- Erlaß des HMdI betreffend Kosten für Rückführung Evakuierter nach dem Bundesevakuierengesetz v. 16. 10. 1953 (StA. S. 1005)
- Anordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesevakuierengesetz und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes v. 19. 2. 1954 (StA. S. 171)
- Erlaß des HMdI betreffend Kostenregelung der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG v. 23. 12. 1952 (StA. 1953 S. 34)
- Erlaß des HMdI betreffend Verrechnung der Kosten der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG v. 26. 5. 1953 (StA. S. 540)

### Rheinland-Pfalz

- Landesgesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden v. 27. 2. 1951 (GVBl. S. 39) i. d. F. v. 14. 3. 1951 (GVBl. S. 47), v. 3. 3. 1952 (GVBl. S. 53), v. 1. 4. 1953 (GVBl. S. 31), v. 1. 7. 1953 (GVBl. S. 72), v. 31. 3. 1954 (GVBl. S. 51) und v. 6. 4. 1955 (GVBl. S. 45)
- Erste Landesverordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs v. 7. 5. 1952 (GVBl. S. 99)
- Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs v. 29. 11. 1952 (GVBl. S. 164)
- Dritte Landesverordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs v. 16. 6. 1953 (GVBl. S. 67)
- Vierte Landesverordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs v. 29. 4. 1954 (GVBl. S. 74)
- Fünfte Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden v. 11. 3. 1955 (GVBl. S. 29)
- Bayerisches Gemeindeabgabengesetz v. 20. 7. 1938 (GVBl. S. 225) i. d. F. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 75) — Geltungsbereich Pfalz —
- Runderlaß des MfIW 3b Nr. 2996/50 betreffend Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1950 der Gemeinden, Ämter und Landkreise v. 30. 6. 1950 (MBL. S. 453)
- Rundverfügung des MfS betreffend Übertragung von Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsaufgaben v. 25. 8. 1950 (MBL. S. 618)
- Gemeinsamer Runderlaß des MfIW und des MfFW 360-07/II Gem. 6590 v. 28. 3. 1953 (MBL. S. 185)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 17. 7. 1924 (Reg. Bl. Nr. 20) — Geltungsbereich ehemalige hessische Gebietsteile —
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180) — Geltungsbereich ehemalige preußische Gebietsteile —
- Preußisches Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder v. 7. 8. 1911 (PrGS. S. 168) — Geltungsbereich ehemalige preußische Gebietsteile —
- Erlaß des MfGW Tgb. Nr. 185/49 betreffend Fürsorgeerziehungskosten v. 23. 8. 1949
- Erlaß des MfGW Tgb. Nr. 39/48 betreffend freiwillige Erziehungshilfe v. 12. 1. 1948

- Landesgesetz zur Erfassung\* und Unterbringung heimatloser und gefährdeter Jugendlicher v. 19. 11. 1948 (GVBl. S. 409) — Bis 31. 12. 1951 in Kraft —
- Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erfassung und Unterbringung heimatloser und gefährdeter Jugendlicher v. 22. 1. 1949 (GVBl. S. 63) — Bis 31. 12. 1951 in Kraft —
- Bayerisches Fürsorgegesetz (Ausführungsgesetz zur RFV) v. 23. 5. 1939 (GVBl. S. 185) — Geltungsbereich Pfalz —
- Hessisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 17. 6. 1926 (Reg. Bl. S. 189), i. d. F. v. 28. 7. 1931 (Reg. Bl. S. 85) — Geltungsbereich ehemalige hessische Gebietsteile —
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 17. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207) — Geltungsbereich ehemalige preußische Gebietsteile —
- Preußisches Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge v. 6. 5. 1920 (PrGS. S. 280) — Geltungsbereich ehemalige preußische Gebietsteile —
- Runderlaß des MfGW Abt. IIc Tgb. Nr. 3279 betreffend anteilige Spezialpflegekosten für Anstaltsfürsorge v. 12. 9. 1949
- Landesgesetz über die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 13. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 63) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betreffend Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 28. 2. 1946 (Amtsbl. S. 2) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betreffend Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 11. 1946 (Amtsbl. S. 254) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Landesgesetz zur Ausführung des § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 29. 10. 1955 (GVBl. S. 103)
- Landesgesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) v. 18. 1. 1949 (GVBl. S. 11) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) —
- Gemeinsamer Runderlaß des MfS Ib 9500/Abr. I und des MfFW Hs/I Ka 13 169/52 betreffend Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 10. 6. 1952 (MBL. S. 483)
- Schnellbrief des MfS I b 9500/Abr.—55 und des MfFW II Hs 18181/55 betreffend Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe v. 8. 9. 1955
- Runderlaß des MfS IV 215-02/0 betreffend soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung gemäß §§ 25—27 BVG v. 1. 4. 1952 (MBL. S. 333)
- Landesgesetz über die Betreuung der Flüchtlinge (Landesflüchtlingengesetz — LFLG —) v. 17. 8. 1949 (GVBl. S. 341) — Bis 3. 12. 1954 in Kraft, siehe § 12 AGBVFG v. 3. 12. 1954 (GVBl. S. 153)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1950 v. 29. 12. 1950 (Reg. Bl. S. 307) — Geltungsbereich Süd- württemberg und Hohenzollern —
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951 v. 4. 11. 1951 (Reg. Bl. S. 99) — Geltungsbereich Süd- württemberg und Hohenzollern —
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Staat und Gemeinden — Gv. — für das Rechnungsjahr 1952 in den Regierungsbezirken Süd- württemberg-Hohenzollern, Nord- württemberg und Nordbaden v. 23. 3. 1953 (Ges. Bl. S. 21) — Geltungsbereich Nord- württemberg, Nordbaden, Süd- württemberg und Hohenzollern —
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Staat und Gemeinden — Gv. — für das Rechnungsjahr 1953 in den Regierungsbezirken Süd- württemberg-Hohenzollern, Nord- württemberg und Nordbaden v. 27. 10. 1953 (Ges. Bl. S. 158) — Geltungsbereich Nord- württemberg, Nordbaden, Süd- württemberg und Hohenzollern —
- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden in Baden- Württemberg (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) v. 26. 7. 1954 (Ges. Bl. S. 103)
- Württembergisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 23. 11. 1927 (Reg. Bl. S. 329) — Geltungsbereich Nord- und Süd- württemberg —
- Vollzugsverordnung zum Ausführungsgesetz zum RJWG v. 19. 3. 1928 (Reg. Bl. S. 23) — Geltungsbereich Nord- und Süd- württemberg —
- Badische Ausführungsverordnung zum RJWG v. 19. 10. 1934 (GVBl. S. 247) — Geltungsbereich Nord- und Süd- baden —
- Badische Vollzugsverordnung zu den reichs- und landes- rechtlichen Bestimmungen über Jugendwohlfahrt (VV RJWG) v. 19. 10. 1934 (GVBl. S. 255) — Geltungsbereich Nord- und Süd- baden —
- Preußisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 29. 3. 1924 (PrGS. S. 180) — Geltungsbereich Hohenzollern —
- Verordnung Nr. 310 des IM von Württemberg-Baden über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche v. 14. 9. 1946 (Reg. Bl. S. 270) — Geltungsbereich Nord- württemberg und Nordbaden —
- Gesetz Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimat- lose Jugendliche v. 14. 7. 1948 (Reg. Bl. S. 95) — Geltungs- bereich Nord- württemberg und Nordbaden —
- Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend v. 11. 8. 1902 (GVBl. S. 241) i. d. F. v. 8. 10. 1921 (GVBl. S. 345) und v. 15. 3. 1923 (GVBl. S. 47) — Geltungsbereich Nord- und Süd- baden —
- Verordnung zum Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend v. 9. 6. 1904 (GVBl. S. 98) — Geltungsbereich Nord- und Süd- baden —
- Preußisches Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder v. 7. 8. 1911 (PrGS. S. 168) — Gel- tungsbereich Hohenzollern —
- Preußische Ausführungsverordnung zur RFV v. 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210) i. d. F. v. 27. 2. 1926 (PrGS. S. 79), v. 29. 3. 1927 (PrGS. S. 33) und v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207) — Geltungsbereich Hohenzollern —
- Badisches Ausführungsgesetz zur RFV v. 24. 6. 1939 (GVBl. S. 99) — Geltungsbereich Nord- und Süd- baden —
- Württembergisches Gesetz zur Ausführung der RFV v. 27. 2. 1940 (Reg. Bl. S. 29) — Geltungsbereich Nord- und Süd- württemberg —
- Rechtsanordnung über Änderung und Ergänzung fürsorge- rechtlicher Vorschriften v. 15. 6. 1946 (Amtsbl. S. 91) — Geltungsbereich Süd- württemberg und Hohenzollern —

## Baden-Württemberg

- Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden v. 15. 10. 1947 (Reg. Bl. S. 110) i. d. F. v. 16. 11. 1949 (Reg. Bl. S. 220), v. 11. 5. 1950 (Reg. Bl. S. 52) und v. 12. 2. 1952 (Reg. Bl. S. 15) — Geltungsbereich Nord- württemberg und Nordbaden —
- Durchführungsverordnung Nr. 534 zum Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden v. 2. 2. 1949 (Reg. Bl. S. 38) — Geltungsbereich Nord- württemberg und Nordbaden —

- Runderlaß des Badischen MdI Nr. 100000 betreffend die Beteiligung des Landes am Fürsorgeaufwand v. 1. 10. 1936 — Geltungsbereich Nord- und Südbaden —
- Runderlaß des Badischen MdI Nr. 51375 betreffend die Pauschalierung des Fürsorgeaufwands zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten v. 10. 6. 1941 (Bad. VBl. Sp. 527) — Geltungsbereich Nord- und Südbaden —
- Runderlaß des Badischen MdI Nr. 68542 betreffend die Verpflegungskosten für die gemäß § 42a Ziff. 1 und 2 StGB in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen (sogenannte Bewahrungsfälle) v. 13. 9. 1938 (Bad. VBl. Sp. 1057) — Geltungsbereich Nord- und Südbaden —
- Runderlaß des IM Württemberg-Baden Nr. 566-2/15 betreffend Kosten der Unterbringung verurteilter Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt v. 27. 2. 1947 — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Runderlaß des IM Baden-Württemberg Nr. 5263a-14/12 betreffend Kosten der Unterbringung verurteilter Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt v. 30. 5. 1952 in Verbindung mit Runderlaß desselben Ministeriums Nr. 4232-5 v. 6. 3. 1953 — Geltungsbereich Nord- und Südwürttemberg, Nord- und Südbaden und Hohenzollern —
- Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken v. 16. 5. 1955 (GBl. S. 87)
- Verordnung des IM Baden-Württemberg zur Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken v. 8. 11. 1955 (GBl. S. 248)
- Erlaß des IM von Württemberg-Baden Nr. IX 440 betreffend Kosten für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel v. 21. 5. 1946 — Geltungsbereich Nord-Württemberg und Nordbaden —
- Rundverfügung des Badischen IM Nr. 5798 W v. 12. 5. 1949 — Geltungsbereich Südbaden —
- Gesetz Nr. 201 zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 16. 5. 1946 (Reg. Bl. S. 172) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Anordnung der Landesdirektion des Innern zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 5. 1947 (Reg. Bl. S. 61) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) — Geltungsbereich Südwürttemberg und Hohenzollern —
- Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. 9. 1947 (GVBl. S. 217) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) — Geltungsbereich Südbaden —
- Gesetz zur Ausführung des § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 26. 7. 1954 (Ges. Bl. S. 109)
- Gemeinsamer Erlaß des IM Baden-Württemberg Nr. I 421/60 und des MfV Nr. IH 1047/3 betreffend Einnahmen und Ausgaben auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe v. 23. 4. 1955
- Erlaß des IM Baden-Württemberg Nr. IX 2546/2/341 betreffend Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe in Auswirkung des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des Vierten Überleitungsgesetzes v. 4. 5. 1955
- Gemeinsamer Erlaß des IM Baden-Württemberg Nr. I 421/73 und des MfV Nr. IH 1047/44 betreffend Auswirkung der Pauschalierung auf die Kriegsfolgenhilfe v. 20. 8. 1955
- Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) v. 21. 1. 1947 (Reg. Bl. S. 7) i. d. F. v. 18. 6. 1947 (Reg. Bl. S. 62), v. 31. 7. 1947 (Reg. Bl. S. 92) und v. 20. 6. 1949 (Reg. Bl. S. 165) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) v. 11. 1. 1949 (Reg. Bl. S. 215) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) — Geltungsbereich Südwürttemberg und Hohenzollern —
- Gesetz Nr. 96 zur Änderung und Ergänzung des (Reichs-) Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 11. 9. 1947 (Reg. Bl. S. 94) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Durchführungsverordnung Nr. 920 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 20. 4. 1948 (Reg. Bl. S. 55) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 14. 5. 1946 (Amtsbl. S. 171) i. d. F. v. 9. 6. 1947 (Reg. Bl. S. 74) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) — Geltungsbereich Südwürttemberg und Hohenzollern —
- Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Behebung der Notlage der Kriegsbeschädigten v. 15. 2. 1946 (Amtsbl. S. 15) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) — Geltungsbereich Südwürttemberg und Hohenzollern —
- Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) v. 14. 2. 1947 (Reg. Bl. S. 15) — Ab Mai 1953 beachte §§ 103, 91 BVFG i. d. F. v. 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1019) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Ausführungsverordnung Nr. 337 zum Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) v. 3. 12. 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 4) — Ab Mai 1953 beachte §§ 103, 91 BVFG i. d. F. v. 24. 8. 1953 (BGBl. I S. 1019) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Erlaß des IM von Württemberg-Baden über die Behandlung der illegalen Grenzgänger v. 15. 7. 1948 (Amtsbl. S. 125) — Geltungsbereich Nordwürttemberg und Nordbaden —
- Runderlaß des IM von Württemberg-Hohenzollern Nr. IX 132 betreffend Fürsorge für entlassene Kriegsgefangene v. 9. 2. 1949 — Geltungsbereich Südwürttemberg und Hohenzollern —

## Bayern

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 10. 8. 1948 (GVBl. S. 138) i. d. F. v. 6. 4. 1950 (GVBl. S. 61), v. 22. 11. 1950 (GVBl. 1951 S. 2), v. 16. 10. 1951 (GVBl. S. 197), v. 25. 10. 1951 (GVBl. S. 207), v. 30. 9. 1952 (GVBl. S. 261), v. 7. 4. 1954 (GVBl. S. 52) und v. 23. 7. 1955 (GVBl. S. 154)
- Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 25. 9. 1946 (GVBl. S. 281) i. d. F. v. 30. 9. 1949 (GVBl. S. 258)
- Gemeindeabgabengesetz v. 20. 7. 1938 (GVBl. S. 225) i. d. F. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 75)
- Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 27. 9. 1946 (GVBl. S. 291) i. d. F. v. 30. 9. 1949 (GVBl. S. 260)
- Jugendamtsgesetz v. 20. 7. 1925 (GVBl. S. 211) i. d. F. v. 1. 8. 1930 (GVBl. S. 267) und v. 20. 7. 1938 (GVBl. S. 223)
- Vollzugsvorschriften zum Jugendamtsgesetz v. 21. 12. 1925 (GVBl. S. 279)
- Verordnung Nr. 73 zum Schutz der heimatlosen Jugendlichen v. 15. 4. 1946 (GVBl. S. 218)

- Entschließung des BStMdi Nr. II 2-6323/207 über die Verrechnung des Bundesanteils bei der Durchführung der Verordnung Nr. 73 zum Schutz der heimatlosen Jugendlichen v. 17. 1. 1951 (MABl. S. 14)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 5-6734-5/53 über die Fürsorge für heimatlose Jugendliche v. 17. 6. 1953 (MABl. S. 419)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 5-6734-35/53 über die Kosten der Fürsorge für heimatlose Jugendliche nach der Verordnung Nr. 73 v. 19. 10. 1953 (MABl. S. 684)
- Gesetz zur Neuordnung der bayerischen Fürsorgeverbände v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 75)
- Bayerisches Fürsorgegesetz (Ausführungsgesetz zur RFV) v. 23. 5. 1939 (GVBl. S. 185) i. d. F. v. 19. 1. 1953 (GVBl. S. 11)
- Durchführungsbekanntmachung zum Gesetz zur Änderung des Fürsorgegesetzes v. 19. 1. 1953 (GVBl. S. 15)
- Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 2. 4. 1932 (GVBl. S. 198)
- Gesetz über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) v. 30. 4. 1952 (GVBl. S. 163)
- Bekanntmachung zur Ausführung des Verwaltungsgesetzes v. 18. 9. 1952 (GVBl. S. 268) i. d. F. v. 7. 1. 1953 (GVBl. S. 6)
- Fürsorgeleitlinien des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes Bayern v. 15. 7./5. 8. 1949 i. d. F. v. 8. 9. 1953 (MABl. S. 600)
- Sonderabkommen der bayerischen Landes- und Bezirksfürsorgeverbände auf Grund der Ziffer 16a der Fürsorgerechtsvereinbarung v. 18. 9. 1947 i. d. F. v. 3. 5. 1949 und Beitrittsabkommen der Bundesländer v. 3. 5. 1949
- Entschließung des BStMdi Nr. 6323/185 über die Fürsorge für Geschlechtskranke v. 6. 2. 1948 — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) v. 26. 11. 1954 (GVBl. S. 310)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 3-6414-7/53 über die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; hier Kostentragung v. 20. 8. 1953 (MABl. S. 545)
- Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde v. 28. 9. 1949 (GVBl. S. 255) i. d. F. v. 18. 9. 1950 (GVBl. S. 203)
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde v. 1. 12. 1949 (GVBl. S. 294) und v. 23. 11. 1950 (StA. Nr. 48)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 2-6411/446 über die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an der Krankenfürsorge für Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz v. 30. 8. 1950 (MABl. S. 320) und Entschließung Nr. II 2-6411 b 34 v. 9. 7. 1951 (MABl. S. 298)
- Bekanntmachung des BStMdi Nr. II 2-6417-58/52 über die Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe durch die Bezirksfürsorgeverbände v. 13. 11. 1952 (MABl. S. 761) und Entschließung Nr. II 2-6417a-10/53 v. 25. 3. 1953 (MABl. S. 216)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 2-6431/47 V 5-8702 über die Übernahme von IRO-Betreuten in die deutsche Verwaltung; hier: Kostentragung und Beteiligung der öffentlichen Fürsorge v. 15. 6. 1950 (MABl. S. 213)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 2-6411/254 (49) über die Gewährung von Beihilfen aus der öffentlichen Fürsorge zu den Auswanderungskosten v. 2. 1. 1950 (MABl. S. 24)
- Entschließung des BStMdi Nr. I A 5-1221 ab 3 über die Überleitung von Einnahmen und Ausgaben der Länder auf den Bundeshaushalt; hier: Abrechnung über die Aufwendung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1950 v. 18. 4. 1950 (MABl. S. 153), Entschließung Nr. I A 5-1221 ab 20 I v. 6. 7. 1950 (MABl. S. 245) und Entschließung Nr. II 2-6323/175 v. 13. 9. 1950 (MABl. S. 338)
- Entschließung des BStMdi Nr. I A 5-1228a 71/52 über Buchungs- und Abrechnungsverfahren in der Kriegsfolgenhilfe in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 v. 13. 1. 1953 (MABl. S. 37)
- Entschließung des BStMdi Nr. I A 5-1002-3a/67 betreffend Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe v. 17. 9. 1955 (MABl. S. 577)
- Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte v. 26. 3. 1947 (GVBl. S. 107) i. d. F. v. 12. 8. 1947 (GVBl. S. 214) und v. 14. 6. 1949 (GVBl. S. 140) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866)
- Verordnung über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 31. 3. 1930 (GVBl. S. 105)
- Verordnung über die Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen v. 11. 7. 1952 (GVBl. S. 227)
- Entschließung des BStMdi Nr. V 5-8701, 5-13094 über die Pauschalvergütung für Flüchtlingsämter in den Stadtkreisen v. 6. 5. 1950 (MABl. S. 192)
- Bekanntmachung der BStMdi Nr. II 2-6417-19/52 über die Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen v. 21. 4. 1952 (StA. Nr. 17) und Bekanntmachung Nr. II 2-6217-23/52 v. 23. 7. 1952 (MABl. S. 463)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 2-6459/219 über Erziehungsbeihilfen nach § 27 des BVG v. 13. 2. 1953 (MABl. S. 105)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 4b-6459c/41 über die Zuständigkeit bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 des BVG v. 8. 7. 1953 (MABl. S. 474)
- Entschließung des BStMdi Nr. II 6-6742/12/51 und des BStMfAusF Nr. II 6000-7/51 über die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe v. 31. 1. 1951 (MABl. S. 58)
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 15. 9. 1947 (GVBl. S. 176) — Bis 30. 4. 1953 in Kraft, siehe § 42 Schwerbeschädigtengesetz v. 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) —

## Hamburg

- Hamburgisches Ausführungsgesetz zum RJWG v. 17. 3. 1949 (GVBl. S. 25) i. d. F. v. 16. 10. 1953 (GVBl. S. 296)
- Verordnung über die öffentliche Fürsorge v. 30. 5. 1939 (GVBl. S. 55)
- Durchführungsverordnung 114/45 über Unterstützungsgruppen in der offenen und geschlossenen Fürsorge v. 5. 4. 1952
- Durchführungsverordnung 234/10 über die Tuberkulosenfürsorge v. 10. 5. 1952
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 1. 2. 1949 (GVBl. S. 9) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Rundschreiben Nr. 43/50 der Jugendbehörde über die Erfassung der Kosten der Kriegsfolgenhilfe v. 24. 5. 1950
- Durchführungsverordnung 141/10 über Buchungs- und Abrechnungsrichtlinien der Kriegsfolgenhilfe v. 25. 4. 1952
- Durchführungsverordnung der Sozialbehörde 114/44 über die Buchung der laufenden und einmaligen Barleistungen der Fürsorge für das Rechnungsjahr 1955 v. 31. 5. 1955

## Bremen

- Verordnung zur Ausführung des RJWG v. 15. 12. 1939 (Ges. Bl. S. 228)

- Verordnung über die Zuständigkeiten des Jugendamtes v. 15. 12. 1939 (Ges. Bl. S. 234)
- Anordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 15. 9. 1953 (Ges. Bl. S. 205)
- Verordnung zur Ausführung der R.F.V. v. 15. 12. 1939 (Ges. Bl. S. 224)
- Gesetz über die Fürsorge für Hilfsbedürftige, Minderjährige, Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptiker, Krüppel und über Krüppelberatung v. 29. 9. 1925 (Ges. Bl. S. 211)
- Verwaltungsanordnung zur Durchführung der Reichsverordnung über die Tuberkulosenhilfe v. 10. 2. 1943
- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 25. 10. 1948 (Ges. Bl. S. 197) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 28. 4. 1949 (Ges. Bl. S. 93) — Bis 23. 8. 1953 in Kraft, siehe § 31 Geschlechtskrankengesetz v. 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700) —
- Gesetz zur Ausführung des § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Kostenverteilung) v. 7. 2. 1956 (Ges. Bl. S. 7)
- Verwaltungsanordnungen zu den verschiedenen Gesetzen betreffend Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund
- Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte v. 28. 6. 1947 (Ges. Bl. S. 109) i. d. F. v. 23. 6. 1949 (Ges. Bl. S. 142) — Bis 30. 9. 1950 in Kraft, siehe § 84 BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) —
- Richtlinien gemäß § 27 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes v. 8. 10. 1954 (Ges. Bl. S. 110)